Die Pester Ungarische Commerzialbank und die Österreichisch-Ungarische Bank in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur Theorie und Praxis der Kreditorganisation

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Gustav Weber
Diplom-Volkswirt
aus Obernzell a. d. Donau

Spezialbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig
1938

Referent: Geh. Rat Professor Dr. Adolf Weber

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548309_0058

Vorwort.

Was im folgenden diese Arbeit erreichen soll, ist keineswegs eine mehr er minder geschlossene Darstellung des ungarischen Kreditwesens. Die ünde, welche dagegen sprechen würden, brauchen hier nicht näher erörtert werden. Es soll vielmehr der Versuch unternommen werden, in die Probleme zudringen, welche im ungarischen Kreditwesen, besonders in der zweiten lfte des verflossenen Jahrhunderts bezüglich der Österreichisch-Ungarischen nk vorherrschten. Vieles mußte dabei als bekannt vorausgesezt werden, bzw. mußte mit einem Hinweis auf die bereits bestehende Literatur über die ndsätzlichen Fragen seine Bewandtnis haben. Manches von dem, was pro- matisch erscheint, konnte nur eine andeutungsweise Behandlung erfahren, er immerhin wurde versucht, zu zeigen, inwieweit ein tieferes theoretisches ndringen in damals in der Öffentlichkeit großenteils stark umkämpfte Fragen e wissenschaftlich befriedigende Lösung zu bringen vermag. Aus diesem unde wurde teilweise das Hauptgewicht der Arbeit keineswegs auf die Dar- llung der tatsächlich praktischen Entwicklung gelegt, oder dieselbe doch r als Unterlage, Beispiel der zu lösenden Frage betrachtet. Und unter sem Gesichtspunkt gesehen mag das vorliegende vielleicht sogar in gewisser ziehung einen kleinen Anspruch auf Aktualität erheben können: Insofern nlich, als sie praktische Fragen der Wirtschaft vom Standpunkt der Wirt- aftstheorie aus zu behandeln unternimmt, Wesentliches vom Unwesentlichen trennen versucht, Hintergründe und Ursachen aufzeigen will, und dabei, nn auch unausgesprochen, zu dem Ergebnis kommt, das gleichzeitig Vor- ssetzung der Arbeit ist: Daß wirtschaftliche Fragen keineswegs immer in Praxis nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftstheorie gelöst werden, istens sogar nichtpolitische und sonstige Momente geben dem eine andere chtung, daß aber, wenn man ein Problem theoretisch-wissenschaftlich zu n versucht, dies dann aber auch nur unter dem Gesichtspunkt der Wirt- aftstheorie und ihrer „Gesetze" heraus tun kann. Und nicht anders. Und gestalt betrachtet, mag obiger Anspruch dann auch gerechtfertigt sein: weil, gesehen, die grundsätzlichen Fragen stets dieselben bleiben.

Auf dieser Basis, wenn auch notgedrungen in manchem abweichend, rde ebenfalls die „Pester Ungarische Commerzialbank" behandelt. Ins- ondere wurde dabei gleichzeitig versucht, die Einflußnahme dieses derzeit neben der Ungarischen Nationalbank — größten ungarischen Kreditinsti- es auf die ungarische Volkswirtschaft und ihre Entwicklung klarzulegen.

Die Fäden aufzuzeigen, die sich von der einen Seite zur anderen spinnen, und nicht zuletzt auch die enge Verbindung und die gegenseitige Einwirkung, die zwischen der Commerzialbank und der Österreichisch-Ungarischen Bank bzw. der Privaten Österreichischen Nationalbank bestand, darzustellen.

Die übrigen Kapitel haben mehr die Aufgabe, den Kontakt zum Ganzen herzustellen und gleichzeitig das besonders typische, das, wodurch sich das ungarische Kreditsystem von dem anderer Länder unterscheidet, zum Ausdruck zu bringen. Wie schon erwähnt: Anspruch auf Vollständigkeit kann bei ihrem einführenden Charakter keinesfalls erhoben werden.

Ebenso ist natürlich andererseits auch der wirtschafts-historische Charakter in manchen Teilen der Arbeit unverkennbar. Aber soweit dies der Fall ist, wurde vor allem darauf Gewicht gelegt, Fragen zu behandeln, welche in der entsprechenden Literatur noch keine oder doch nicht die entsprechende Beachtung gefunden haben.

Zum Schlusse möchte ich nicht versäumen, meinen Dank jenen Stellen auszusprechen, welche mir die Fertigstellung der Arbeit überhaupt erst ermöglichten. Es gilt dieser Dank vor allem meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Adolf Weber, München, der mir bei der Durchführung der Arbeit in jeder Weise fördernd zur Seite stand. Dann aber auch sei gedankt der Leitung der Budapester Hauptstädtischen Bibliothek, dem Budapester Statistischen Amt, sowie der Budapester Sammlung, welche mir wertvolles, sonst großenteils unerreichbares Material zur Verfügung stellten.

Budapest, im April 1937.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Teil.

Einführung.

Seite

a) Schema des Aufbaues des ungarischen Kreditwesens 1
aa) Abriß der geschichtlichen Entwicklung 1
bb) Skizze der einzelnen wichtigsten Arten der ungarischen Kreditinstitute . 9
cc) Die spezielle Position der Großbanken in der Volkswirtschaft Ungarns und deren Verhältnis dem Auslande gegenüber 13
b) Die besondere Eigenart des ungarischen Sparkassenwesens 23
aa) Die Eigentümlichkeit der Entwicklung und des Aufbaues 23
bb) Versuch der Darstellung der Tendenzen des ungarischen Sparkassenwesens auf Grund des strukturellen Aufbaues und der theoretischen Erfordernisse 36

Zweiter Teil.

Die besondere Stellung der Pester Ungarischen Commerzialbank innerhalb des ungarischen Kreditwesens.

a) Die Gründung der Bank sowie ihre erste Organisation 44
aa) Die Vorbedingungen der Entstehung eines Kreditinstitutes im Rahmen der damaligen ungarischen Volkswirtschaft . . . . . .
bb) Der besondere Einfluß der privaten österreichischen Nationalbank auf die Gründungstätigkeit und die erste Organisation . . . . . .
cc) Die rechtlichen Schwierigkeiten in kreditpolitischer Beziehung und die Versuche ihrer Abhilfe . . . . . .
b) Die Periode von 1842 bis 1848 52
aa) Möglichkeiten und Versuche der Geschäftsausdehnung im Rahmen der statutenmäßigen Beschränkungen . . . . . .
bb) Die Einflußnahme der Pester Ungarischen Commerzialbank in ihrem Anfangsstadium auf das ungarische Wirtschaftsleben und ihre besonderen Beziehungen zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Faktoren jener Epoche .
c) Die Konsolidierung und Weiterorganisation der Bank 55
aa) Die Funktion der Pester Ungarischen Commerzialbank als ungarische Zettelbank in den 1848er Jahren . . . . . .
bb) Die Gründung der Nationalbankfiliale in Budapest und ihre Auswirkungen auf das Leben der Commerzialbank; die damit verbundenen ungenutzten Möglichkeiten der letzteren. Die Reformpläne und die Schwierigkeiten ihrer Durchführung . . . . . .
cc) Die geplante Neugestaltung des österreichisch-ungarischen Kreditwesens und die Stellung der Commerzialbank hierzu . . . . . .
dd) Die Schwächen der im ganzen nach 1848 wieder gefestigten Lage der Bank

Seite

d) Die Periode von 1860—1879; die Krise der Bank und ihre neuen Fortschritte 64
aa) Die Umgestaltung im ungarischen Wirtschaftsleben ab 1860 und die Anpassungsversuche der Commerzialbank an die neue Lage . . . . . .
bb) Die Verbindung der Anstalt mit ihren Kreditteilhabern, die Entfaltung des Hypothekargeschäftes und der Einfluß der Nationalbank auf diese Tätigkeit
cc) Die Entfaltung des ungarischen Kreditwesens nach der Wiederherstellung des Selbstverfügungsrechtes des ungarischen Nation (1867) und die Stellung der Bank zu den neuen Erfordernissen der Zeit . . . . . .
dd) Die Verluste der Bank bei den folgenden Krisen und die Bemühungen zur Milderung ihrer Auswirkungen gemeinsam mit den anderen Kreditinstituten. Die Umorganisierung des Bankorganismus im Sinne des ungarischen Handelsgesetzes von 1875 . . . . . .
ee) Die Konkurrenzverhältnisse der Pester Ungarischen Commerzialbank sowie ihre Stellung innerhalb derselben, von verschiedenen Standpunkten aus gesehen . . . . . .
e) Das Wechseldiskont-Geschäft, das Vorschußgeschäft, das Einlagegeschäft und das Hypothekargeschäft der Pester Ungarischen Commerzialbank 79

Dritter Teil.

Stellung und Problematik der Österreichisch-Ungarischen Bank.

a) Die Entwicklung und der Aufbau ihres Verwaltungsorganismus 93
aa) Die Private Österreichische Nationalbank . . . . . .
bb) Die definitive Österreichische Nationalbank 95
cc) Die eigentliche Österreichisch-Ungarische Bank 100
dd) Ihre weitere Entwicklung bis zu ihrer Auflösung 104
b) Die Problematik der Vereinbarung mit Ungarn 107
aa) Die Problematik des Zettelbankwesens, der Zentralisation oder Dezentralisation der Noten emittierenden Institute sowie der Art der ihnen erlaubten Geschäfte im Vergleich mit anderen Ländern 107
bb) Das Problem einer ungarischen Zettelbank 109
cc) Die Problematik einer Währungsreform in Österreich-Ungan allgemein . . 111
dd) Die Währungsreform in bezug auf die Österreichisch-Ungarische Bank . . 115
c) Das Wert- und Preisproblem beim Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank 120
d) Die Agioreserve der Österreichisch-Ungarischen Bank 125
aa) Die rechnungsmäßige Entstehung der Agioreserve sowie die früheren Kursgewinne der Österreichisch-Ungarischen Bank und ihre Buchungsmethoden
bb) Die Problematik des tatsächlichen Zuwachses des Bankvermögens durch den „Kursgewinn" anläßlich der Währungsreform 134

Vierter Teil.

Zusammenfassende Schlußbetrachtung 145

Erster Teil.

Einführung.

a) Schema des Aufbaues des ungarischen Kreditwesens.

aa) Abriß der geschichtlichen Entwicklung.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen, welche wir in Ungarn, die Kredit- und Geldverhältnisse betreffend, feststellen können, reichen bis in das Jahr 1715 zurück, woselbst erstmalig ein Gesetz gegen das Wucherunwesen erlassen wurde. Und zwar besagt dieses Gesetz, daß der Gläubiger mit dem Verlust des geliehenen Geldes zu rechnen hatte, wenn er einen höheren als 6%igen Zinsfuß in Anrechnung bringen sollte. Freilich hatte diese Bestimmung nur theoretische Bedeutung, praktisch erreichte sie in keiner Weise ihren Zweck, und der darauf folgende Gesetzesartikel aus dem Jahr 1723, demzufolge nun jeder Kaufmann über seine Geschäfte genau Buch zu führen hatte, gewann auch für das praktische Wirtschaftsleben Ungarns einige Bedeutung. Aber dem großen Mangel an geordneten rechtlichen Verhältnissen im Lande war damit doch letzten Endes in keiner Weise wirksam abgeholfen, und so wandte sich dann schon kurze Zeit später die ungarische Kaufmannschaft an die Legislative mit der Bitte, ein eigenes Gericht gründen zu wollen, das sich nur mit Handelsangelegenheiten befassen sollte. Wenn auch diese Eingabe nicht ihren eigentlichen Zweck erreichte, so trug sie doch dazu bei, daß an allen größeren Messen, welche in Ungarn abgehalten wurden, nun in der Folgezeit während der Dauer der Messe eigene Gerichte dafür aufgestellt wurden. Diese Messegerichte funktionierten dann auch[1]) bis zum Jahre 1836. Von da an erlitt diese Institution insofern eine Umwandlung, als sie zum Landesgesetz erhoben wurde. — Die Bestrebungen Josef II., derentwegen er auch die Messegerichte 1787 aufgehoben hatte, gingen dahin, überall in Ungarn eigene Handels- und Wechselgerichte ins Leben zu rufen; — aber nur in Fiume fand dieser sein Plan im Jahre 1789 Verwirklichung — sonst nirgends. Überhaupt hatten die vorstehend angedeuteten Bemühungen um Regelung und Weiterentwicklung der Kreditverhältnisse im ganzen gesehen als nennenswertestes Resultat nur zu verzeichnen gehabt, daß die Öffentlichkeit ihre Aufmerksamkeit überhaupt erst einmal den Problemen des Handels- und Kreditwesens zuwandte. Und so war es denn auch schon als ein wesentlicher praktischer Fortschritt zu ver-

[1]) Abgesehen von der im Jahre 1787 von Josef II. bewirkten Unterbrechung ihrer Tätigkeit, welche bis zu seinem Tode andauerte.

zeichnen, daß durch den ungarischen Gesetzesartikel XVII vom Jahre 1792 die ungarischen Behörden angewiesen wurden, gegen jedermann, der sich dem niederösterreichischen Wechselgericht durch Unterzeichnung von Wechselbriefen oder Schuldscheinen unterworfen hatte, das Urteil dieser Instanz durchzuführen. In diesem Sinne ist dann auch die königliche Verordnung vom 15. November 1772 zu werten, der zufolge in Ungarn eine Kreditkasse gegründet wurde mit Filialen im ganzen Lande. Ihr Zweck bestand einerseits darin, dem Staat Geld zur Verfügung zu stellen, andererseits die Ansammlung von Kapitalien überhaupt zu fördern. Wenn wir allerdings diesbezüglich feststellen können, daß die Einlagen dieser Kreditkasse sich am 1. Januar 1774 auf 7 008 922 fl beliefen, und am 1. Juli 1801 auf 22 057 082 fl, so wäre es völlig verfehlt, diese Steigerung dementsprechend gestiegenem Wohlstand der Bevölkerung oder einer vermehrten Spartätigkeit zuzuschreiben — vielmehr lag die Ursache dieses Anwachsens darin, daß das ganze Land während der napoleonischen Kriege mit Papiergeld überhäuft wurde[2]). Nachdem Maria Theresia 1762 das erste Papiergeld in Höhe von 12 Millionen Gulden herausgegeben hatte, erhöhte sich dieser Betrag dann unter Josef II. auf 20 Millionen Gulden, bis dann im März 1811 die für die damaligen Verhältnisse enorme Summe von 1060 Millionen Gulden erreicht worden war. Und damit waren auch die Folgen eines derartigen Zustandes unabwendbar, welche sich denn auch sofort in der Gestalt einer zweifachen Devalvation, verkündet durch die beiden Patente vom 20. Februar 1811 und vom 1. Juni 1816, zeigten. Hatte der Einzelne früher eine Kaufkraft von 100 Gulden besessen, so verfügte er nach der neuen Lage statt dessen nur mehr über eine solche von 8 Gulden.

Um diese übermäßige Notenzirkulation zu überwinden, wurde dann, wie in einem späteren Abschnitt dieser Arbeit[3]) eingehender dargelegt, durch eine kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1816 die Private Österreichische Nationalbank gegründet. Hier sei nur in Kürze erwähnt, daß die Bank ihrem Wesen nach in vier Abteilungen zerfiel, nämlich in die Zettelbank, die Eskompte-Bank, die Hypotheken-Bank und endlich in die Verwaltung des Tilgungsfonds, und daß die Einlösung des infolge der napoleonischen Wirren entwerteten Papiergeldes in der Weise erfolgte, daß jeder Papiergeldbesitzer für $^2/_7$ des eingereichten Papiergeldes Banknoten und für die übrigen $^5/_7$ Staatsobligationen empfing, welche zu 1% verzinsbar waren. Daneben kam die Einlösung aber auch zum Teil durch einfache Einzahlung auf die Aktien der Privaten Österreichischen Nationalbank zustande. Und da die vordringlichste Aufgabe der neugegründeten Nationalbank in der Einlösung der Noten bestand, kam das Diskontgeschäft demgegenüber nur so weit zu seinem Rechte, als dem Institute hierzu nach Erfüllung der ersteren Aufgabe noch Mittel zur Verfügung standen, und auch da wurden nur einige wenige bedeutende Firmen bevorzugt. So hatte beispielsweise die damalige provisorische Direktion der Nationalbank ihren gesamten Barbestand in Höhe von 58 733 fl nur den

[2]) Vgl. auch S. 93 f.
[3]) Siehe ebenfalls S. 93 f.

vier Großhandelsfirmen Arnstein und Eskeles, Fries & Co., Geymüller & Co. und Steiner & Co. in Wien zur Verfügung gestellt.

Was das spezielle Verhältnis Ungarns zur Nationalbank zu jenem Zeitpunkt anbelangte, so wurde in demselben Jahre, in dem die Nationalbank vollständig konstituiert worden war, nämlich 1818, in Ofen die erste Bankfilialkasse gegründet, der dann 1822 diejenige in Temesvár, 1823 derjenige in Hermannstadt und 1845 in Kaschau folgte. Die enge Verbindung, welche dabei zwischen der Staatsverwaltung und der Bank bestand, ging nicht zuletzt auch daraus hervor, daß die erstere eine Vereinigung der Bankfilialkassen mit den Staatshauptkassen bei Verwendung der Staatsbeamten gegen bloße Renumeration erlaubte, um dabei die Umwechslung der Banknoten gegen Münzen zu erleichtern und die Verbreitung der letzteren zu fördern. — Daneben übten die Filialkassen auch noch das Anweisungsgeschäft zwecks Geldemittierung aus und betrieben seit 1820 ebenfalls die Einlösung des Papiergeldes, während demgegenüber das Diskont- und Lombard-Geschäft nach wie vor einzig und allein bei der Zentrale in Wien geführt wurden. — Durch letztere Tatsache, der Beschränkung des Diskont- und Leihgeschäftes auf Wien allein, machte sich in Ungarn in zunehmendem Maße das Bedürfnis nach einem Kreditinstitut bemerkbar, welches imstande sei, die zur Verfügung stehenden Kapitalien zur Förderung der heimischen, ungarischen Wirtschaft, insbesondere des Handels zu verwenden. Denn der beinahe vollkommene Mangel an Kredit in Ungarn zu jenem Zeitabschnitt, verbunden mit der Ungerechtigkeit auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete, was die Verteilung der zu tragenden Lasten auf die einzelnen Klassen der Bevölkerung anbelangte, waren nicht nur die Ursache der starken Verbreitung des Wuchers, sondern auch der Verarmung und der Zurückgebliebenheit weiter Kreise des ungarischen Volkes überhaupt. Und so schritt denn auch schon der ungarische Handelsstand noch vor den umwälzenden Reformen des öffentlichen Lebens, welche im Jahre 1847/48 mit der Abschaffung aller Privilegien der adeligen Klasse ihren Höhepunkt erreicht hatten, zur Schaffung von eigenen Kreditinstituten[1]). Abgesehen von den im Jahre 1827 an den einzelnen bedeutenderen ungarischen Plätzen wie Szeged, Raab, Nagyszombat, Preßburg usw. eröffneten Filialen der Ersten Österreichischen Sparkasse, welche ja im Grunde genommen nicht zu den ungarischen Kreditinstituten gezählt werden kann, war das erste selbständige Kreditinstitut Ungarns die Kronstädter Allgemeine Sparkasse, welche von dem Siebenbürger Sachsen Peter Lange gegründet wurde, und welche mit dem 1. Januar 1836 ihre Geschäftstätigkeit begann. Aufgebaut war diese erste Kreditanstalt des Landes analog den Statuten der damaligen Nürnberger Sparkasse, und deshalb behielt sie dann auch bis zum Jahre 1898, wo dann die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft stattfand, mehr oder minder den Charakter einer Wohltätigkeitsanstalt bei. — Mehr Schwierigkeiten als der Kronstädter Sparkasse begegneten der Gründung der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse, welche

[1]) Nachdem freilich im Jahre 1840 mit der Einführung eines Wechselgesetzes das wichtigste Mittel zu einer wirtschaftlichen Entfaltung bereitgestellt worden war.

aber dann doch mit dem 2. Januar 1840 ins Leben treten und ihren Betrieb aufnehmen konnte, nachdem ihr ein Gründungskapital von 40 000 fl gesichert worden war. Die kleinste mögliche Einlage war bei dieser Sparkasse mit 20 Kreuzer, die höchstmögliche mit 100 Gulden festgelegt, wobei niemandem mehr als 10 000 Gulden gelichen werden durften und der Zinsfuß für diese Darlehen mit 6% festgesetzt war – um nur einige der anfangs festgelegten Bestimmungen anzuführen. Endlich ist noch als drittes Institut, welche während jenes Zeitabschnittes aus den Reihen des eingesessenen Handelsstandes heraus entstand, die Pester Ungarische Commerzialbank zu nennen. Aber auf diese im Rahmen des vorliegenden Abschnittes näher einzugehen, erübrigt sich unter Hinweis auf den folgenden Teil dieser Arbeit.

Da das Jahr 1840 für Ungarn nicht nur das schon erwähnte Wechselgesetz brachte, sondern auch eine Reihe von weiteren Gesetzesartikeln, welche für das ungarische Kreditwesen von weittragender Bedeutung waren, wie z. B. die Bestimmungen über die Erwerbsgesellschaften, die Kaufleute, die Intabulierung von Prioritätsschulden, das Konkursverfahren, das mündliche Verfahren vor Gericht usw., begannen in der Folgezeit immer mehr neue Sparkassen ihre Tätigkeit, während in demselben Maße, in dem die Errichtung von einheimischen Kreditinstituten in Ungarn immer größere Ausmaße annahm, die Erste Österreichische Sparkasse ihre Filialen in Ungarn wieder auflöste. Als letzte derartige Auflösung fand diejenige der Filiale in Preßburg im Jahre 1841 statt, während nur ein Jahr später dort dann die Erste Preßburger Sparkasse gegründet wurde. Ein Institut, das vor allem deshalb vor den anderen besonders hervorgehoben zu werden verdient, weil sie die erste Sparkassen-Aktiengesellschaft in Transleithanien darstellte, und deshalb auf die Entwicklung des gesamten ungarischen Sparkassenwesens von nicht unwesentlichem Einfluß war. Zwar sollte ursprünglich auch die Preßburger Sparkasse als Wohltätigkeitsvereinigung gegründet werden, ähnlich wie früher die Pester Erste Vaterländische Sparkasse, aber nach der Sitzung vom 21. März 1841 beschloß die zu den Gründungsarbeiten bestellte Kommission plötzlich, das erforderliche Kapital durch die Ausgabe von Aktien zu beschaffen. Es wurde dabei dann festgelegt, daß die Zeichnung dieser Aktien bei 6 verschiedenen Firmen erfolgen könne und die Höhe der Dividende von der Generalversammlung festgesetzt werden solle, nachdem vorher der Reservefonds auf einen gewissen Betrag gebracht worden wäre. – Jedoch wurden diese Bestimmungen nun nicht nur von den später gegründeten Instituten übernommen, sondern auch die schon bestehende Arader Sparkasse und die Pester Erste Vaterländische Sparkasse änderten ihre Organisation entsprechend um. Treu blieben ihrem diesbezüglichen anfänglichen Charakter längere Zeit hindurch nur noch die schon erwähnte Kronstädter Sparkasse und die Hermannstädter Sparkasse, welche am 11. Dezember 1841 eröffnet wurde.

Die interessante Tatsache übrigens, daß zu Beginn des Jahres 1848 in Cisleithanien nur 8, in Transleithanien dagegen zur gleichen Zeit 33 Sparkassen bestanden, ist darauf zurückzuführen, daß in Österreich eine kaiserliche Verordnung vom 2. September 1844 das „Regulativ für die Bildung, Ein-

richtung und Überwachung der Sparkassen" für die diesbezügliche freie Entwicklung sich außerordentlich hemmend auswirkte, während dies bei dem entsprechenden ungarischen Gesetzesartikel XVIII aus dem Jahre 1840, betreffend die Erwerbsgesellschaften, keineswegs der Fall war. Zwar hatte auch die ungarische Statthalterei im Jahre 1847 ein ähnliches Regulativ wie das oben erwähnte ausgearbeitet, aber zum Glück für die Entwicklung des ungarischen Sparkassenwesens trat dieses vorbereitete Regulativ hier niemals in Kraft. Allerdings hatte die auf die eben erwähnte Weise in Österreich vorgenommene gesetzliche Regelung dort auch gewisse Vorteile, aber ob diese auch bei der Einführung desselben Gesetzes in Ungarn hätten erreicht werden können, erscheint schon deshalb als zweifelhaft, weil die diesbezüglichen Verhältnisse in dem östlichen und dem westlichen Teil der österreichisch-ungarischen Monarchie grundlegend andere waren: In der westlichen Reichshälfte arbeiteten die Sparkassen nach wie vor als Wohltätigkeitsvereinigungen, während sie in der östlichen Reichshälfte Aktiengesellschaften darstellten.

Was die Funktion der ungarischen Sparkassen als Kreditinstitute anbelangte, so können wir feststellen, daß sie von Anfang an den Hypothekarkredit bevorzugten. So waren beispielsweise, in Prozenten der sämtlichen Aktiven ausgedrückt, 1847 in diesem Geschäftszweig 64% angelegt, während dem gegenüber das Lombardgeschäft nur bei 13% und das Diskont-Geschäft kaum 9% ausmachte. Der Grund für diese offensichtliche Bevorzugung des Hypothekarkredites ist zweifellos darin zu suchen, daß die Hypothekardarlehen trotz der Umständlichkeiten, mit denen ihre Gewährung an sich verbunden war, die sicherste Kapitalanlage darstellte, während bei der Diskontierung von Wechseln wegen der häufig vorkommenden Fallimente das Risiko ziemlich groß war. Außerdem wurde es durch die Geschäftsgebaren den Sparkassen möglich gemacht, wenigstens bis zum Jahre 1848, größtenteils eine nicht unbeträchtliche Dividende zur Verteilung zu bringen. Durch den ungarischen Gesetzesartikel IX von 1848 jedoch, wonach ein Moratorium proklamiert wurde, demzufolge die Rückzahlung der auf adelige Besitzungen erteilten Hypothekardarlehen bis auf weiteres suspendiert wurde, erhielt das ungarische Sparkassenwesen einen schweren Schlag. Denn während einerseits die Sparkassen einen ganz wesentlichen Teil ihrer Kapitalien in diesem nun ihrerseits unkündbaren Darlehen angelegt hatten, wurden jetzt andererseits die bei ihnen gemachten Einlagen in großem Stil zurückgefordert. Das Hilfegesuch, mit dem sich die einzelnen Institute in dieser Situation, allen voran die Pester Erste Vaterländische Sparkasse, an den Landtag wandten, war erfolglos, und nur die Regierung lieh dem erwähnten Institut dann doch 200 000 fl, und die Private Österreichische Nationalbank der Preßburger Sparkasse 262 400 fl. Und gleichzeitig kamen auch noch der Budapester Kaufmannschaft durch die Vermittlung der Pester Ungarischen Commerzialbank [5]) und gegen deren Garantie von der Nationalbank 1 Million fl zu. In diese Epoche fällt dann auch die wichtige Rolle, welche die Pester Ungarische Commerzial-

[5]) Ausführlicheres hierüber siehe S. 55.

bank unter Ludwig Kossuth, dem ersten Finanzminister Ungarns, kurze Zeit hindurch zu spielen begann, und welche ebenfalls an anderer Stelle eingehender betrachtet werden wird.

Die Zerrüttung der ungarischen Volkswirtschaft als Folge der Kriegsjahre 1848/49 brachte es mit sich, daß die vor 1848 immer mehr fortschreitende Gründungstätigkeit in bezug auf die Kreditinstitute ein jähes Ende fand. Besonders erschwerend kam zu diesem dann noch die Verordnung vom 26. November 1852, welche sich im wesentlichen auf das schon früher erwähnte Regulativ des Jahres 1844 stützte, und vor allem auch die schon bestehenden ungarischen Sparkassen stark in ihrer Existenz bedrohte. Nur 2 Sparkassen wurden insgesamt während dieser absolutistischen Ära neu errichtet, nämlich die Fiumer Sparkasse und die Nagyköröser Sparkasse (1858), und beide Institute trugen denn auch im Gegensatz zu den übrigen ungarischen Sparkassen einen rein kommunalen Charakter. — Von weit größerer Bedeutung jedoch waren für das ungarische Wirtschaftsleben in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts jene Institute, deren Schaffung von der Privaten Österreichischen Nationalbank in Angriff genommen wurde. Es war dies 1851 die Filial-Eskompte-Anstalt in Pest, der dann diejenigen an den anderen bedeutenderen ungarischen Plätzen, wie in Fiume, Debrezen, Temesvár usw. folgten. 1854 fand das Leihgeschäft dann auch auf diese Filialen seine Ausdehnung, bis hierauf durch die kaiserliche Entschließung vom 12. Oktober 1855 eine besondere Geschäftsabteilung für den Hypothekarkredit geschaffen wurde, wobei die Bank auf die von ihr auf Realitäten gewährten Darlehen Pfandbriefe in Umlauf setzte. Ein weiteres Eingehen erübrigt sich hier bei der Österreichischen Nationalbank aus ähnlichen Gründen wie bei den weiter oben bei der Pester Ungarischen Commerzialbank angeführten.

Der Plan, der ungarischen Landwirtschaft einen für ihre besonderen Zwecke passende Art von Kredit zu verschaffen, hatte schon lange Zeit vor der Aufnahme des Hypothekarkreditgeschäftes der Privaten Österreichischen Nationalbank in Ungarn die hierfür in Betracht kommenden Kreise bewegt. Die ersten praktischen Ansätze zur Verwirklichung dieses Projektes können wir in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts beobachten, als nämlich verschiedene Mitglieder der ungarischen Aristokratie über die von ihnen geliehenen Kapitalien eine sogenannte Hauptobligation ausstellten, welche dann bei einem größeren Kreditinstitut deponiert wurde. Auf Grund dieser bei der betreffenden Anstalt hinterlegten Hauptobligation wurden dann Teilobligationen emitiert, welche man durch Vermittler beim Publikum zu plazieren suchte, wobei die Besitzer der einzelnen Teilobligationen jährlich Zinsen ausbezahlt erhielten und die Schuld selbst durch Verlosung getilgt werden sollte. Allerdings zog man diese Obligationen nach einiger Zeit, infolge der Mißbräuche, die in der Zwischenzeit mit ihnen getrieben worden waren, wieder aus dem Verkehr.

Zu einer Ausbildung des regulären Bodenkredites in Ungarn kam es aber erst, und konnte es auch erst kommen, nachdem das Gesetz über die Intabulierung der Prioritätsschulden eingeführt worden war. Freilich: wenngleich

im Jahre 1843 bereits [6]) ein genauer Plan zur Errichtung eines eigenen Bodenkreditinstitutes ausgearbeitet war, so bedurfte es doch langer Kämpfe, bis dann endlich am 1. Juli 1863 das Ungarische Bodenkreditinstitut selbst gegründet war und seine Tätigkeit beginnen konnte. Dieses neue Kreditinstitut war dergestalt auf rein genossenschaftlicher Basis organisiert, daß sich die Mitglieder einerseits aus den Gründern, andererseits aus ihren Hypothekarschuldnern zusammensetzten. Diese Gründer hatten dabei Anteile von mindestens 5000 fl zu zeichnen, von welchem Betrag 10% sofort bezahlt werden mußten, während der Rest von 90% bei dem Institut in Schuldverschreibungen erlegt wurde. Bezüglich des Reservefonds dieses Institutes war bestimmt, daß derselbe gleich bei der Gründung eine Höhe von 1 Million Gulden aufzuweisen hatte, und der jährliche Reingewinn ihm überwiesen werden sollte. — Da freilich das Ungarische Boden-Kreditinstitut vor allem in der ersten Zeit seiner Tätigkeit hauptsächlich nur auf größere Besitzungen Darlehen gewährte, wurde auf Anregung der königlich ungarischen Statthalterei von Seiten der Leitung dieser Anstalt ein Plan ausgearbeitet, wie vor allem auch den kleineren Grundbesitzern billiger Kredit zu gewähren sei. Dabei wurde in erster Linie die besondere Bedeutung des Personalkredites bei diesem Problem in den Vordergrund gerückt unter besonderer Anlegung an die Schultze-Delitzschen Genossenschaften in Deutschland. Aber zu derselben Zeit, da man noch mit der theoretischen Ausarbeitung dieses Planes an behördlicher Stelle beschäftigt war, hatten die Schultze-Delitzschen Genossenschaften selbst schon praktisch in Ungarn Fuß gefaßt, nämlich bei den Sachsen in Siebenbürgen. Zuerst war dies in Neusohl im Jahre 1851 der Fall, wo eine derartige Genossenschaft unter dem Titel „Neusohler Spar- und Aushilfsverein" ins Leben trat. Dieser Genossenschaft folgte dann als nächste bedeutende 1858 die Klausenburger Aushilfskasse, welche seit 1876 unter der Bezeichnung „Klausenburger Aushilfs-Sparkasse" ihre Tätigkeit fortführte. Freilich trat bei diesen Siebenbürgischen Genossenschaften doch insofern eine Abweichung von dem Schultze-Delitzschen Vorbild ein, als die unbeschränkte Haftpflicht der einzelnen Genossenschaftsmitglieder in Fortfall kam. Wie rasch im übrigen diese Gründungen sich weiter entwickelten, können wir deutlich an Hand der Klausenburger Aushilfssparkasse erkennen: 1858 besaß das Institut insgesamt 370 Stammeinlagen und die Summe seiner Depositen belief sich auf 9972 fl, während die Zahl der Stammeinlagen im Jahre 1866 auf 3179 gestiegen war mit einem Depositenbestand von 716 669 fl. Dieser offensichtliche Fortschritt gab denn auch den Ansporn zu den weiteren Gründungen wie 1865 in Torda, 1866 in Kézdivásárhely usw. Aber auch im Westen Ungarns fanden diese Beispiele Nachahmung, wobei die hier entstandenen Vereinigungen [7]) auch vor allem die Interessen des Kleingewerbes im Auge behielten. Der ungarische Handel erhielt aber gleichzeitig mit diesen Aktionen durch eine Reihe von Neugründungen anderer Art einen lebhaften Aufschwung, so daß sich in den

---

[6]) Besonders unter der Initiative des Grafen Emil Dezsewffy.
[7]) Wie z. B. in Raab, Fünfkirchen, Preßburg usw.

Jahren 1860—1866 die Zahl der Sparkassen in Ungarn von 34 auf 58 erhöhte und die Zahl der Banken von 1 auf 4.

Die nachteiligen Folgen allerdings, welche sich infolge einer großen Anzahl von von Anfang an ungesunden Gründungen dann vom Jahre 1869 an, besonders aber mit der Krise von 1873 in Ungarn bemerkbar machten, brauchen hier nicht eingehender behandelt zu werden. Was hier mehr interessiert, ist vielmehr die Tatsache, daß das Diskont-Geschäft der Pester Ungarischen Commerzialbank, der Ungarischen Hypothekenbank, der Ungarischen Eskompte- und Wechslerbank sowie auch der anderen bestehenden, weniger bedeutenden Banken sich zu Beginn der 70er Jahre auffallend langsam entwickelt. So betrug die Summe der insgesamt umgesetzten Wechsel 1870 etwa 32 Millionen Gulden und 1872 noch nicht ganz 38 Millionen Gulden, wogegen die Umsätze im Lombardgeschäft innerhalb derselben Zeitspanne in einem bedeutend rascheren Tempo zunahmen, indem sie nämlich von 9½ Millionen auf annähernd 18½ Millionen anstiegen. Wenn man dabei freilich in Betracht zieht, daß die Wertpapiere damals mit 90 bis 95% ihres augenblicklichen Kursstandes beliehen wurden, erscheint es verständlich, daß dann bei der Krise des Jahres 1873 und dem dadurch bedingten Kurssturz die Verluste der Institute ganz bedeutende waren, und daß viele der durch diesen Schlag in Mitleidenschaft gezogene Anstalten teils sofort eingingen, teils einem langsam fortschreitenden Siechtum verfielen.

Mit der Umwandlung der bisherigen Privaten Österreichischen Nationalbank in die Österreichisch-Ungarische Bank im Jahre 1878 begann eine neue Epoche für das ungarische Wirtschaftsleben, welche sich am deutlichsten darin kundgibt, daß nach der Gründung der zwei Hauptanstalten in Wien und Budapest an Stelle der bisher bestehenden Zentralstelle in Wien innerhalb eines Zeitraumes von nur 10 Jahren die ungarischen Bankplätze von 6 auf 78 stiegen. Weiterhin wurde durch den Gesetzesartikel XXXIX des Jahres 1879 das Landes-Boden-Kreditinstitut für Kleingrundbesitzer ins Leben gerufen, und damit einem Bedürfnis abgeholfen, auf das in diesem Kapitel schon hingewiesen wurde. Denn das schon vorher, 1872 gegründete Bodenkreditinstitut für Kleingrundbesitzer hatte den an es gestellten Anforderungen in keiner Weise genügt[8]) und löste sich deshalb auch nach einem kaum 8 jährigen Bestehen wieder auf. Und da der Kredit, den die Kleingrundbesitzer bis zum Jahre 1879 erhalten konnten, sowohl von Seiten der privaten Kapitalisten als auch der Kreditanstalten in der Provinz außerordentlich teuer zu stehen kam, hatte das neugegründete Landes-Boden-Kredit-Institut für Kleingrundbesitzer ein ausgedehntes Betätigungsfeld vor sich. Was im übrigen die Organisation dieser neuen Anstalt anlangte, so lehnte sich dieselbe im großen und ganzen an diejenige des schon bestehenden Ungarischen Boden-Kreditinstutes an. Eine Abweichung von den Statuten des Ungarischen Boden-Kreditinstitutes bestand bei der Landes-Bodenkreditanstalt für Kleingrundbesitzer nur in der Be-

[8]) Vgl. Näheres in: Andreas von György: „Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes", 1885.

ziehung, daß das neue Institut als Zentralorgan der landwirtschaftlichen Vorschußvereine gedacht war. Mitglied eines derartigen Vorschußvereins konnte jedermann werden, und seine Aufgabe war es, Personalkredit auf Schuldscheine oder Wechsel zu geben, während demgegenüber der Hypothekarkredit nur von den eben erwähnten Zentralorganen durch Vermittlung des Vorschußvereins gewährt wurde.

Einen weiteren Fortschritt brachte in Ungarn auf diesem Gebiete die Pester Erste Vaterländische Sparkasse zustande, indem sie zusammen mit der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft des Pester Kommitates das „Zentral-Kreditinstitut der landwirtschaftlichen Genossenschaften" gründete. Diese neue Schöpfung nahm nun ihrerseits die Gründung von neuen Kreditgenossenschaften unmittelbar selbst in die Hand, so daß in der Folgezeit die Entwicklung immer rascher vor sich ging. So hatten beispielsweise Ende des Jahres 1894 schon 170 Gemeinden in Ungarn zusammen 149 Genossenschaften mit insgesamt 31 724 Mitgliedern. Eine gesetzliche Regelung für das Genossenschaftswesen fand in dem Gesetzesartikel XXIII des Jahres 1898 ihren Niederschlag, wobei die Gründung einer Landeszentralgenossenschaft beschlossen wurde.

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang übrigens, daß sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Siebenbürgen vollkommen unabhängig von der eben skizzierten genossenschaftlichen Bewegung im zentralen Teil Ungarns entfalteten. Es hatte unter diesen Siebenbürger Genossenschaften die Führung die Hermannstädter Allgemeine Sparkasse übernommen, und im Gegensatz zu den früher erwähnten Genossenschaften bestand hier nun wieder eine unbeschränkte Haftpflicht der einzelnen Mitglieder, sie hielten sich also in diesem Punkte an das Reiffeisensche Vorbild. Eine Abweichung von diesem Muster bestand bei ihnen nur darin, daß sie, sofern die diesbezüglichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder schon befriedigt waren, sich auch bereit fanden, an Nichtmitglieder Kredit zu erteilen.

Eigentlich nicht in den Rahmen dieses Schemas gehört die Behandlung jener Genossenschaften, welche sich Ende des vorigen Jahrhunderts in Budapest breitmachten und ihrem Wesen nach nicht das Geringste mit der hier behandelten Art von Genossenschaften zu tun hatten, sondern nur mehr oder minder große Wuchervereinigungen darstellten. Es wurde ihrem Treiben dann vor allem dadurch ein Ende bereitet, daß die Budapester großen Banken sich entschlossen, ihre Wechsel nicht mehr zu eskomptieren.

bb) Skizze der einzelnen wichtigsten Arten der ungarischen Kreditinstitute[9]).

Nach diesem einleitenden Abriß der geschichtlichen Entwicklung des ungarischen Kreditwesens seien nun nur noch kurz die einzelnen Arten der ungarischen Kreditinstitute selbst skizziert. Wenn wir hier gleich bei dem

[9]) Soweit nicht anderweitig behandelt.

eben erwähnten Genossenschaftswesen stehen bleiben, so wird es zweckmäßig sein, mit der Landes-Zentralkreditgenossenschaft zu beginnen. Aufgabe dieser 1898 erfolgten Gründung war, dem Landwirt, aber auch dem Kleingewerbetreibenden den Kredit zu verbilligen und daneben auch die Sparsamkeit unter diesen Kreisen zu fördern. An der Gründung nahm einerseits der ungarische Staat mit 1 Million Kronen teil, während andererseits von der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse, der Kroatisch-slavonischen Regierung, verschiedenen Kommitaten sowie den beitretenden 378 Genossenschaften zusammen 4 329 000 Kronen zur Verfügung gestellt wurden. — Als weitere Aufgabe neben den schon erwähnten betrachtete es dann dieses Institut, die Organisation von neuen Genossenschaften und deren Entfaltung zu fördern, ein Ziel, das man u. a. auch durch entsprechende Aufklärung der Bevölkerung vermittels Wanderlehre usw. zu erreichen hoffte. Daneben gewährte natürlich dieses Zentralorgan auch Darlehen an die einzelnen Genossenschaften, und zwar entweder durch Diskontierung von Wechseln oder aber gegen Schuldscheine. Und zwar spielte sich in ersterem Falle der Vorgang dermaßen ab, daß das einzelne Genossenschaftsmitglied bei der Anstalt, zu der es gehörte, einen Wechsel einreichte, um auf diese Weise Geld zu erhalten. Wenn nun der Anstalt selbst nicht genügende Kapitalien zur Verfügung standen, um den benötigten Betrag auszahlen zu können, so wurde von ihr der Wechsel an die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft eingesandt, welche diesen Wechsel dann diskontierte. Demgegenüber beruhte die andere Art der Kreditgewährung, die gegen Ausgabe von Schuldscheinen, teils auf dem Personalkredit, teils aber auch auf hypothekarisch gesicherten Forderungen, wobei bei letzteren einerseits Darlehen zu unterscheiden waren, bei denen der in Frage kommende Grundbesitz bis zur Hälfte, andererseits bis zu 75% des Wertes beliehen wurde. Und zwar erfolgte in diesem Falle die Beleihung gemeinsam mit dem Landes-Bodenkreditinstitut für Kleingrundbesitzer in der Weise, daß 25% des Darlehens von letzterer Anstalt getragen wurden, die anderen 50% jedoch nach wie vor von der Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft.

Natürlich konnte die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft nicht nur auf ihre eigenen Kapitalien angewiesen sein, um die an sie herantretenden Kreditbedürfnisse alle befriedigen zu können. Die Wege, die ihr deshalb zur Verfügung standen, um sich auch noch andere Mittel zu verschaffen, waren jedoch verschiedenartig. Einer derselben bestand in dem Recht, steuerfreie verzinsliche Obligationen zu emittieren, für welche dann die gegen Schuldscheine gewährten Darlehen die Deckung bildeten. Die Schwierigkeit dieser Methode lag allerdings darin, daß, wenn die Obligationen zu einem niedrigen Zinsfuß ausgegeben wurden, sie infolge Konkurrenz der anderen Papiere kaum begehrt waren, daß sie jedoch andererseits bei einem hohen Zinsfuß die Darlehen der anderen Genossenschaften nicht wieder billig genug erteilen konnten. Trotzdem aber wurde auch in der Praxis seitens der Anstalt von diesem eben geschilderten Weg Gebrauch gemacht.

Die zweite Möglichkeit für die Landes-Zentral-Kredit-Genossenschaft, fremde Mittel zur Hilfeleistung heranzuziehen, lag darin begründet, die bei ihr

deponierten Spareinlagen zur Gewährung von Darlehen zu benutzen. Da sie jedoch statutengemäß derartige Einnahmen nur auf laufende Rechnung entgegennehmen durfte und diese Art der Plazierung sich in Ungarn nicht besonderer Beliebtheit erfreute, konnte auch hier in der Praxis von dieser Methode nur in bescheidenem Umfang Gebrauch gemacht werden[10]). — Und endlich ist hier noch zu nennen die Reeskomptierung der bei der Anstalt eingereichten Wechsel. Da die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft ihren Schuldnern die Darlehen stets zu einem bescheidenen Zinsfuß gewährte, und sie deshalb auch in der Beziehung bedeutendere Schwankungen stets zu vermeiden suchte, schloß sie mit vier größeren Kreditinstituten Budapests einen entsprechenden Vertrag ab, welche ihr die Durchführung des Reeskompte-Geschäftes in obigem Sinne sichern sollte. Einen Begriff, in welchem Maße der Geldbedarf der Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft aus den einzelnen hier erwähnten Quellen gedeckt wurde, vermitteln uns übrigens die entsprechenden Zahlen des Jahres 1900. Daraus ersehen wir, daß der Prozentsatz des aus den eigenen Kapitalien gedeckten Bedarfs 12,5 betrug, aus dem Verkauf von Obligationen dagegen wurden 17,9% gedeckt, aus den Spareinlagen 21,4% und endlich aus dem zuletzt erwähnten Reeskompte-Geschäft 48,2%. Wenn wir demgegenüber freilich dann die Zahlen von einem späteren Zeitpunkt zum Schluß noch zum Vergleich heranziehen, nämlich die aus dem Jahre 1908, so können wir da eine merkbare Verschiebung des Anteils konstatieren. So wurde 1908 vom gesamten Bedarf gedeckt aus eigenen Mitteln: 8,8%; aus dem Verkauf von Obligationen: 26,0%; aus den Spareinlagen: 31,1%; aus der Rediskontierung der eingereichten Wechsel: 31,1%.

Nach dieser Andeutung der Verhältnisse im ungarischen Genossenschaftswesen sei nun im Zusammenhang damit auf die Kategorie der ungarischen Boden-Kreditinstitute etwas eingegangen. Allerdings nur auf die zwei wichtigderartigen Anstalten, die auch an früherer Stelle dieser Einführung schon kurze Erwähnung fanden, nämlich auf das „Ungarische Boden-Kreditinstitut" und das „Landes-Bodenkreditinstitut für Kleingrundbesitzer". Und zwar verdienen diese zwei Anstalten nicht zuletzt auch deshalb aus der Reihe der anderen reine Erwerbsgesellschaften darstellenden ungarischen Boden-Kreditinstitute hervorgehoben zu werden, weil sie nicht nur mehr oder minder genossenschaftlichen Charakter tragen, sondern auch ihre Entstehung von der Gesetzgebung selbst veranlaßt wurde.

Die unmittelbaren Gründer des Ungarischen Boden-Kreditinstitutes waren 209 Grundbesitzer, welche durch Beiträge von 5000 bis 50000 Gulden den benötigten Garantiefonds zusammenbrachten, und welche nach der Höhe der eingezahlten Gelder 5% Zinsen erhielten, während für den verbleibenden jährlichen Reingewinn bestimmt wurde, daß er zur Erhöhung des Reservefonds dienen sollte. Was die Darlehensgewährung anbelangte, so konnte sie bestimmungsgemäß nur auf in Ungarn befindliche Güter ausgedehnt werden[11]),

[10]) So erreichte z. B. die Summe der auf diese Weise dem Institut zur Verfügung stehenden Gelder Ende 1908 nur eine Höhe von 22922881 Kronen.

[11]) Und zwar mit einem Minimum von 2000 Kronen.

wobei die Gewährung der Darlehen selbst in Gestalt von Pfandbriefen erfolgte und die Schuld von dem Schuldner jederzeit kündbar war. Demgegenüber konnte das Institut seinerseits die Schuld nur dann kündigen, wenn der Schuldner in irgendeiner Weise seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Was den Umfang des getätigten Geschäftskreises anlangt, so können wir auf denselben daraus schließen, wenn wir sehen, daß seit dem Bestehen der Anstalt bis zum Jahre 1907 einschließlich im ganzen 24 783 Darlehen erteilt wurden, welche zusammen eine Summe von 763 890 560 Kronen entsprachen.

Die zweite hier in Betracht kommende Anstalt dieser Art, das „Landes-Boden-Kreditinstitut für Kleingrundbesitzer", diente von Anfang an ausschließlich dem Zweck, wie schon aus dem Namen ersichtlich, dazu die Kreditbedürfnisse der Kleingrundbesitzer zu befriedigen. Gemeinsam dagegen hatte es vor allem auch mit dem Ungarischen Boden-Kredit-Institut, daß jegliche Aktienausgabe fehlte, sondern vielmehr nur die beitretenden Mitglieder Gründungsanteile im Betrage von 100 000 bis 50 000 Gulden zeichneten, die allerdings nur teilweise zinstragend waren. Der ungarische Staat selbst beteiligte sich an der Gründung durch den Gesetzesartikel 39 aus dem Jahre 1879 mit einer Stiftung von 500 000 fl. Ähnlich wie bei dem Ungarischen Boden-Kreditinstitut waren übrigens auch hier die zinstragenden Gründungsanteile höchstens mit 5% aus dem Reingewinn zu verzinsen, während der Rest auf alle Fälle zum Reservefonds geschlagen werden sollte. Das Minimum der zu gewährenden Darlehen war mit 300 Kronen festgelegt — im übrigen jedoch lehnte sich die Art der Darlehensgewährung ganz an die des Ungarischen Boden-Kreditinstitutes an. Um zum Schluß auch hier von dem Umfang der Geschäftstätigkeit einen Begriff zu vermitteln, sei erwähnt, daß die Anstalt seit ihrem Bestehen seit Ende des Jahres 1907 45 697 Darlehen im Gesamtbetrag von 169 855 050 Kronen erteilte, wovon sich 12 222 Darlehen zwischen 300 und 1000 Kronen bewegten und 13 963 Darlehen zwischen 1000 und 2000 Kronen. Die letzteren erreichten den Gesamtbetrag von 22 085 300 Kronen.

Auch ohne vertiefte Betrachtung des ungarischen Kreditwesens ist leicht festzustellen, daß im Grunde genommen kein wesentlicher Unterschied zwischen Banken und Sparkassen besteht. Auf diese Eigentümlichkeit, durch die in großem Maße sogar auch die Kommunal-Sparkassen in Ungarn ausgezeichnet sind, wird im nächsten Kapitel bei der Behandlung des ungarischen Sparkassenwesens eingehender hingewiesen werden. Es sei deshalb hier an dieser Stelle zur Vervollständigung des Abrisses der verschiedenen Kategorien der ungarischen Kreditinstitute nur ein Beispiel gestreift, das seinem Wesen nach aus der Reihe der übrigen Sparkassen fällt und auch im nächsten Abschnitt keine eingehendere Behandlung mehr erfährt, nämlich die durch den Gesetzesartikel IX des Jahres 1885 entstandene königlich ungarische Postsparkasse. Zweck dieser Gründen war, den breitesten Kreisen der Bevölkerung Ungarns selbst kleinste Ersparnisse fruchtbringend anlegen zu lassen. Die bis dahin bestehenden Kreditinstitute im Lande versagten in der Beziehung nicht nur insofern, als sie in ungenügender Zahl vorhanden waren und noch dazu im Lande selbst äußerst ungleich verteilt, sondern nicht zuletzt auch deshalb, weil sie

kleine Beträge an Spareinlagen wegen der Unkosten der damit verbundenen Handhabung an sich nur ungern annahmen. Als daher am 1. Februar 1886 die königlich ungarische Postsparkasse ihre eigentliche Tätigkeit begann, sollte damit in erster Linie obigem Übelstande abgeholfen werden. Es war daher die Postsparkasse verpflichtet, einen jeden Betrag von mindestens einer Krone als Einlage anzunehmen, während andererseits der Einlagenbetrag pro Person über 2000 Kronen nicht hinausgehen durfte. Die Entwicklung, welche das Einlagegeschäft der Postsparkasse nahm, können wir daraus erkennen, daß z. B. 1886 die Summe der auf Einlagebücher eingezahlten Beträge sich auf 2 839 132 Kronen belief, 1900 auf 32 673 648 Kronen und 1910 auf 108 550 000 Kronen. Von den 780 000 Einlagebüchern, die zu letztgenanntem Zeitpunkt auch ausgegeben worden waren, gehörte der überwiegende Teil der Besitzer in den Mittelstand, insbesondere den gewerblichen. Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang übrigens auch die Höhe der Beträge, aus welchen sich die Spareinlagen zusammenstellten. 61% derselben lagen nämlich unter 10 Kronen, 12% zwischen 10 und 20 Kronen, 18% zwischen 20 und 100 Kronen, 7% zwischen 100 und 1000 Kronen, und nur 2% der Gesamteinlagen setzten sich aus Einlagen über 1000 Kronen zusammen. — Wesentlich für den Aufbau und die Funktion des Institutes erscheint es auch noch, daß es zum Betrieb aller jener Geschäftszweige ermächtigt wurde[12]), welche mit dem Scheck- und Giroverkehr verbunden sind, um damit eine Erleichterung der Zahlungsabwicklung zu erreichen. Allerdings erhielt der Scheckkontoinhaber die Verpflichtung auferlegt, mindestens eine Stammeinlage von 100 Kronen aufrechtzuerhalten und eine Erhöhung dieser Stammeinlage vorzunehmen, sobald der Umsatz größere Dimensionen annehmen sollte. — Bezüglich der Verwendung der aus den Spareinlagen zugeflossenen Gelder hatte die Anstalt die Möglichkeit, diese Beträge entweder in ungarischen Staatspapieren, in verzinslichen ungarischen Losen oder aber in Pfandbriefen der Österreichisch-Ungarischen Bank anzulegen. Bei den aus dem Scheckverkehr zufließenden Geldern jedoch war sie verpflichtet, dieselben bei erstklassigen Kreditinstituten in laufender Rechnung zu plazieren, und erst in zweiter Linie konnte für diese Summen den Ankauf von Effekten in Frage kommen.

cc) Die spezielle Position der Großbanken in der Volkswirtschaft Ungarns und deren Verhältnis dem Auslande gegenüber.

Im Rahmen des bisher gegebenen Überblicks sollen nun nur noch besonders die Verhältnisse bei denjenigen Großbanken Ungarns skizziert werden, welche gerade auch in der Gegenwart eine führende Stellung im Wirtschaftsleben einnehmen, und deshalb besonders hervorgehoben zu werden verdienen. Es setzt allerdings diese zentrale Position der im folgenden aufgeführten Geldinstitute auch eine Kapitalansammlung voraus, welche imstande ist, dem entsprechen-

[12]) Durch den G. A. XXXIX a. d. Jahre 1889.

den Bedarf der Industrie Genüge zu leisten. Diese Kapitalansammlung ergibt sich aus der Entwicklung der fremden Gelder, bzw. der Einlagen auf Kontokorrent und Sparbücher, da diese Eigenkapitalien selbst zur Erwerbung der Positionen in der Industrie, der Beteiligungsaktien, beansprucht werden. Im folgenden sei deshalb eine kurze Zusammenstellung über die Entwicklung der Einlagen, bzw. den jeweiligen Einlagenbestand der schon erwähnten drei Großbanken, der Pester Ungarischen Commerzialbank, der Ungarischen Allgemeinen Creditbank und der Britisch-Ungarischen Bank wiedergegeben.

	Pester Ung. Commerzialbank	Ung. Allgem. Creditbank	Britisch-Ung. Bank
		In Millionen Kronen	
1880	12,0	23,6	—
1895	57,8	118,0	2,1
1900	138,2	128,8	8,4
1905	189,3	151,6	41,5
1910	311,4	313,3	73,4
1913	400,0	373,3	157,8

Die großzügige Entfaltung der drei Institute ist an Hand dieses Zahlenmaterials deutlich erkennbar, und insbesondere die Periode von 1905 bis 1913 mit ihrer ganz bedeutenden Kapitalansammlung erscheint bemerkenswert. Vervierfachen sich doch innerhalb dieses Zeitraumes die fremden Gelder bei der Britisch-Ungarischen Bank beinahe, während sie sich bei den anderen beiden Kreditinstituten verdoppeln.

Trotzdem jedoch können wir beobachten, daß sich diese Kapitalansammlung keineswegs als ausreichend erweist, um den Kreditbedürfnissen von Handel und Industrie gerecht zu werden. Und so zeigten denn die Banken auch schon in den ersten Zeitabschnitten der Industrialisierung Ungarns Bestrebungen, sich selbst, und dadurch natürlich auch indirekt der ungarischen Industrie vermittelst ihrer Auslandsverbindungen Fremdkapital zu verschaffen. Am stärksten waren die diesbezüglichen Bemühungen Österreich gegenüber von Erfolg gekrönt. So belief sich im Durchschnitt die Beteiligungsquote des österreichischen Kapitals an den ungarischen Banken auf ca. 45% des Bankeigenkapitals, während die übrigen europäischen Staaten demgegenüber etwa nur mit 10% interessiert waren.

Zu einem großen Teil ergibt sich auch die Beteiligung des ausländischen Kapitals aus der Zusammensetzung der Bankleitung. Denn es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß dort, wo Vertreter ausländischer Finanzgruppen anzutreffen sind, auch das ausländische Kapital stark interessiert ist. Nur die in ihrer geschichtlichen Stellung später eingehender behandelte Pester Ungarische Commerzialbank macht hier insofern eine Ausnahme, als in ihr tatsächlich ausschließlich ungarisches Kapital zusammengefaßt ist, und bis in die letzte Zeit hinein weder in der Direktion der Bank, noch im Aufsichtsrat ein Vertreter des Auslandes festgestellt werden kann. Es ist diese Tatsache

um so auffallender, als die Direktionsposten der übrigen Kreditinstitute in weitgehendem Maße von Ausländern besetzt sind. — So können in der Direktion der Ungarischen Allgemeinen Creditbank im Geschäftsjahr 1932/33 sieben Ausländer festgestellt werden, während gleichzeitig die Beziehungen dieses Institutes mit der Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe und dem Bankhaus Rothschild in Wien sehr enge sind. Auch in der Direktion der Britisch-Ungarischen Bank können wir in derselben Periode das Vorhandensein von sieben ausländischen Direktoren unter siebenzehn insgesamt feststellen, und einen bezeichnenden Einblick in die diesbezüglichen Verhältnisse vermittelt uns der Geschäftsbericht eben derselben Anstalt für das Jahr 1927. Es sei deshalb ein Auszug aus demselben im folgenden im Wortlaute wiedergegeben. Es heißt da: „Die großzügige Entwicklung, die unsere Bank in allen Geschäftszweigen genommen hat, hat eine entsprechende neuerliche Vermehrung unserer Eigenmittel notwendig gemacht. In dem Bewußtsein dieser Tatsache haben wir uns mit dem Gedanken einer neuerlichen Kapitalerhöhung beschäftigt, doch haben die auf dem inländischen Geldmarkte herrschenden ungünstigen Verhältnisse die Verwirklichung dieser Absicht in der Form behindert, dabei auch die Kapitalkraft unserer inländischen Aktionäre in Anspruch zu nehmen. Unter solchen Umständen mußte jener Antrag in gesteigertem Maße unserem Interesse begegnen, mit dem uns ein vornehmer Faktor des englischen Geldmarktes: die Londoner Bankfirme Helbert, Wagg & Co., Ldt., aufsuchte, welcher Antrag auf die fixe Übernahme eines bedeutenden Quantums der Aktien unseres Institutes sich bezog.“ Im Anschlusse hierauf wird dann von der tatsächlich durchgeführten Transaktion berichtet, derzufolge die neu emittierten 120 000 Stück Aktien das englische Geldinstitut übernommen habe. Derselbe Geschäftsbericht besagt dann weiter: „... diese Transaktion bedeutet nicht nur die Unterbringung eines Aktienpaketes der englischen Kapitalisten zwecks ständiger Anlage, sondern gleichzeitig auch eine weitere erfreuliche Entwicklung in bankpolitischer Hinsicht, nachdem unser Institut durch diese Transaktion in ein engeres und innigeres Verhältnis zu einem Londoner Großinstitut von allgemein bekanntem Standing, zur British Overseas Bank Ltd. gelangt ist. Dieses Verhältnis kommt auch darin zum Ausdruck, daß letzteres Institut zwei seiner Direktoren in unsere Direktion delegierte. So muß diese Kapitalerhöhung auch als eine erfreuliche Verwirklichung der bekannten Intentionen unserer Geschäftsleitung, Anlehnung an englische und holländische Interessenten zu finden, gewertet werden.“ — In Verbindung damit sei auch erwähnt, daß für die Britisch-Ungarische Bank auch die im Jahre 1913 mit dem Crédit Anversois in Antwerpen unter gegenseitiger Aktienübernahme und Austausch von Verwaltungsratstellen geschlossenen Interessengemeinschaft von Wichtigkeit war, wie denn auch mit der Banque Française pour le Commerce et l'Industrie nähere Beziehungen vorhanden waren. — Was dagegen die größte Mittelbank Ungarns, die Ungarisch-Italienische Bank betrifft, so stellt dieselbe eine Affiliation der Banca Commerciale Italiana, Milano, dar, und dient demzufolge als Vermittlungsstelle zwischen italienischem und ungarischen Kapital. — Einen ungefähren Überblick über

die Schulden und Forderungen der ungarischen Kreditinstitute dem Auslande gegenüber insgesamt vermitteln uns dabei die Zahlen aus dem Berichte der nach Ungarn entsandten Völkerbundskommission. Sie seien deshalb nachfolgend wiedergegeben. Ihre Gültigkeit beschränkt sich dabei allerdings auf das Jahr 1931:

In Millionen Pengö:

Guthaben:		Schulden:	
Kontokorrent, Wechsel und sonstige Auslandsguthaben	120,0	Einlagen	145,9
		Kontokorrent	102,5
		Refinanzierungskredite . .	127,7
Nettoverschuldung	703,4	Rediskontverbindlichkeiten	45,6
		Akzeptkredite	344,7
		Sonstiges	57,7
	803,4		803,4

Die besondere geistige Einstellung des ungarischen Bankiers verdient im Zusammenhange mit diesen Betrachtungen noch hervorgehoben zu werden. Denn das Streben desselben ging fast stets mehr darauf hin, eine Vielheit von kleineren, ihm unterworfenen Unternehmungen zu dirigieren, an Stelle etwa nur weniger Großunternehmungen von Weltbedeutung. Die Folgen dieser Haltung werden am besten gekennzeichnet durch einen Spruch, der früher in den Kreisen der ungarischen Wirtschaft umging: „Ohne Wissen und Einwilligung Leó Lánczys[13]) geschieht im Wirtschaftsleben Ungarns nichts." Und so ist denn auch der ungarische Bankier in einer Art von der Idee durchdrungen, daß ohne seine zentrale Tätigkeit das Wirtschaftsleben Schaden leide, ja, daß die Wirtschaft seine Leistung billigen und sogar verlangen müsse, wie man sie in anderen Ländern selten so prägnant ausgedrückt findet, wie eben nur in Ungarn. Eine psychologische Einstellung, die erzielt wurde durch die Autorität und die vorhandene Kapitalmacht, den Tätigkeitsdrang und die Möglichkeit der Tätigkeit, durch Tradition und Entwicklung.

Da die vorliegende Arbeit einen weitgehend historischen Charakter trägt, und die Ausführungen dieses Kapitels nur einen ungefähren Überblick über Struktur und Probleme des ungarischen Kreditwesens vermitteln sollen, sei hier nur noch in großen Zügen k r i t i s c h zu den ungarischen Großbanken Stellung genommen.

Es wird im Verlaufe dieser Darlegungen wiederholt darauf hingewiesen, daß die ungarische Industrie ihren Aufschwung den Banken verdankt. Die derzeitige Lage der Banken nun auf dem Gebiete der industriellen Produktion ist nicht nur auf innerbetriebliche Erscheinungen, wie ungenügende Rentabilität der direkten Bankgeschäfte, zurückzuführen, sondern vor allem auch volkswirtschaftliche Ursachen, Kapitalarmut und wirtschaftspolitische Verhältnisse, sind dabei maßgebend. Durch diese Umstände wurde eine weitgehende Konzentration der Bankkapitalien und eine Kumulation der Geschäfte der verschiedensten Art bewirkt. Wenn wir demgemäß die Bilanz einer ungarischen

[13]) Früherer Präsident der Pester Ungarischen Commerzialbank.

Großbank zur Hand nehmen, können wir vermittelst derselben feststellen, daß die Bank neben den reinen Bankgeschäften Warenbestände und Gewinne aus Warengeschäften ausweist, Hypothekar- und Kommunaldarlehen auf wertpapiermäßiger Grundlage[14]) gewährt, in bedeutendem Maße Konsortial- und dauernde Beteiligungen besitzt und versucht, durch Forcierung der Spareinlagengeschäfte langfristige Mittel an sich zu reißen, und zwar ohne jede Rücksicht darauf, ob dadurch den reinen Sparkassen nicht etwa ungerechtfertigt Konkurrenz gemacht wird. Die ungarische Großbank ist also, um in einer geläufigen Terminologie zu sprechen, reine Kreditbank, Hypothekarinstitut und Effektensubstitutionsgesellschaft, und zwar dies dann, wenn nämlich auf Grund der in ihrem Eigentum befindlichen Forderungen und Wertpapiere mittelfristige Rentenscheine ausgegeben werden[15]). Daß allerdings der Charakter der ungarischen Sparkassen selbst ganz wesentlich von dem deutschen Muster abweicht, wurde ebenfalls an anderer Stelle schon dargelegt, und von den drei Gruppen, in die man die ungarischen Sparkassen einteilen kann, den reinen Sparkassen (reinen Depositenbanken), den Bank-Sparkassen mit Bank und Sparkassengeschäften, und den Sparkassen mit der Funktion einer Universal- und Industriebank, befinden sich besonders in den letzten beiden Gruppen Sparkassen, die Industriegeschäfte betreiben, eine rege Gründungstätigkeit entfalten, und die auch schon rein äußerlich durch das einheitliche Bilanzschema mit den Industriebanken übereinstimmen.

Interessant ist es dabei übrigens zu beobachten, wie sich der Gegensatz zwischen der deutschen und der ungarischen Bankstruktur in den Referaten ausdrückt, die anläßlich der Sitzung der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich und Ungarn in Berlin im Jahre 1911 gehalten wurden. Der Vertreter Ungarns, Vas, erklärte damals in seinen diesbezüglichen Ausführungen, daß der langfristige industrielle Kredit den Zweck habe, das in kleinen Beträgen wirtschaftlich untätige Sparkapital in den Dienst der Industrie zu stellen. Ein Gedanke, der sich auf der Erkenntnis aufbaute, daß die Grundlage der Kreditorganisation Ungarns in erster Linie in dem weitverzweigten Sparkassennetz zu suchen sei, und daß die bei den Sparkassen aufgehäuften Spargelder ihrer langfristigen hypothekar- und industriegeschäftlichen Verwendung unmittelbar durch diese zugeführt werden sollen. — Der Vertreter Deutschlands, Hecht, führte demgegenüber aus: „... wir verwerfen in Deutschland alle Bestrebungen, die darauf hinausgehen, das in kleinen Beträgen festgelegte, wirtschaftlich untätige Sparkapital in den Dienst der Industrie zu stellen. Dieses Kapital wird durch die Sparkassen den Lebensversicherungen, den Pfandbriefinstituten zugeführt, und vor allem auch dem Korporationskredit.

Allerdings wird durch diese Kritik nur ein Teil der ungarischen Bank- und gleichzeitig Kapitalmarktstruktur erfaßt. Denn das System eines all-

[14]) Pfandbrief- und Kommunalobligationenausgabe.

[15]) Die Ausgabe von Rentenscheinen spielt praktisch allerdings keinerlei wichtige Rolle, es ist diese Möglichkeit nur in einzelnen Bankstatuten vorgesehen, wie in denen der Pester Ungar. Commerzialbank, der Britisch-Ungarischen Bank.

gemeinen Wirtschaftsinstitutes, wie man eine ungarische Bank beinahe nennen könnte, bringt natürlich eine ganze Reihe von volkswirtschaftlichen und auch betriebswirtschaftlichen Schäden mit sich. Neben der ungenügenden Sicherheit der Pfandbriefe, eines übertriebenen Einlagesatzes infolge der Konkurrenz zwischen Bank und Sparkasse u. ä. bildet einen wichtigen Einwand gegen diese Struktur wohl auch die Gefährdung der Bankliquidität. Verursacht wird dieselbe durch eine Reihe von Umständen. So einerseits durch die Unmöglichkeit, auf der einen Seite die Befristung der Spargelder, auf der anderen Seite in Zeiten der Krise das Maß der Rückzahlungspflicht zu erkennen. Es stehen die langfristigen Ausleihungen und die unbedingt langfristigen Spargelder hinsichtlich der Befristung in den meisten Fällen in Disharmonie miteinander. Dazu kommt noch die durch die Industrietätigkeit auf eigene Rechnung hervorgerufene Handelstätigkeit, die dauernden Beteiligungen und im Effektenportefeuille liegenden eigenen Pfandbriefe, die, da das Sparkapital wegen der hohen Verzinsung den Banken und nicht dem Kapitalmarkt zufließt, nicht abgesetzt werden können. Die kurzfristige Auslandsverschuldung der Bank spielt hier ebenfalls eine Rolle, da dieselbe zur Weiterleitung an die Industrie geschieht, und endlich kommt noch der Zwang hinzu, die vielfach überflüssigen Fremdmittel mangels einer Verwendungsmöglichkeit im Betriebskreditgeschäft zu Anlagekrediten wieder auszuleihen.

Die übermäßige Geschäftsakkumulierung, an der hier Kritik geübt wurde, steht auch mit den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt in engem Zusammenhange. Bekanntlich unterscheiden wir einerseits den Geldmarktkredit, der vom Schuldner für langfristige Zwecke Verwendung findet, gleichgültig in welcher Form und aus welchen Mitteln er im Einzelnen gewährt wird, und andererseits den Kapitalmarktkredit. Unter letzterem verstehen wir alle diejenigen Kredite, die vom Schuldner langfristig verwandt werden, wobei es ebenfalls gleichgültig ist, woher die Mittel für diesen Kredit stammen, und in welcher Form sie gegeben werden. Es liegt dieser Definition die Idee zugrunde, daß der Kreditgeber und der Kreditnehmer von Anfang an wissen, welche Kreditdauer berechnet werden soll, es ihnen also bekannt ist, ob der Geldmarkt oder der Kapitalmarkt beansprucht wird.

Die vorstehend skizzierte Geschäftsanhäufung nun bildet eine Hemmung für die genaue Beachtung der Fristen. Dazu kommt dann auch noch, daß in Ungarn neben dem legitimen Gebrauch im Kreditverkehr der vielfach in der Form des Wechsels auftretende Kontokorrentkredit mißbräuchlich zur Beschaffung von Anlagekapital benutzt wird, für einen an sich überhaupt nicht bestimmtem Zweck also. Die Gefälligkeitswechsel (im Sinne eines Akzeptkredites), bei denen die Bank als Remittent, die Auslandsverbindung als Bezogene und die Industrieunternehmung als Aussteller fungieren, die ebenfalls oft auf Jahre hinaus prolongiert werden, dienen genau so demselben illegitimen Zweck. Ganz zweifellos hat diese Kreditform nun etwas sehr beunruhigendes an sich. Handelt es sich um kurzfristige Auslandskredite, also um den Betriebskreditbedarf der Industrie, so wird der Wechsel nach drei Monaten eingelöst. Werden jedoch die ausländischen Kredite der Bank entzogen oder neue

Kredite nicht mehr gewährt, in diesem Falle also die Ziehung auf die Auslandsverbindung der patronisierenden Bank abgelehnt, so wird dann die ausländische Girantbank kaum in der Lage sein, die Beträge von der industriellen Unternehmung zurückzubekommen. Um ihren Finanzierungspflichten nachkommen zu können, muß die patronisierende Bank immer wieder neue Kredite verschaffen, so daß sich daraus dann eine Situation bilden kann, in der, wie sich der Generaldirektor der Geldinstitutszentrale, Max Pásztor, einmal ausgedrückt hat, „das Konto der Industrie eine Zahlensäule darstellt, die progressive wächst".

Im übrigen zeigte das Krisenjahr 1931 in seinen Auswirkungen die große Gefahr der kurzfristigen Auslandskredite in erster Linie für die Banken. Da das Vertrauen der ausländischen Einleger und Kreditoren oft noch unzuverlässiger ist, wie die Ruhe der inländischen, spielt jede politische und wirtschaftliche Änderung im In- und Ausland damit auch in die Änderung der Bankverhältnisse hinein.

Es sei nun nachfolgend untersucht, welche unmittelbaren Wirkungen sich aus der Verwischung der Grenzlinien zwischen dem Geld- und Kapitalmarkt ergeben.

Zunächst wird durch die in Wechselform gekleidete Nachfrage nach langfristigem Industriekredit das auf den Geldmarkt fließende und nach Realisation strebende Diskontmaterial vermehrt. Durch diese Vermehrung des Diskontmaterials wiederum wird eine ständige Belastung des Geldmarktes bewirkt, da, weil es sich um prolongierte Wechsel handelt, Rückflüsse nicht in ausreichendem Maße stattfinden. Daraus ergibt sich dann, als unmittelbare Folge dieser Überlastung, ein Steigen des Zinsfußes dieser Geldmarktmittel.

Wenn man vom Standpunkte der Bankliquidität aus die Situation betrachtet, bedeutet die Verquickung der kurzfristigen und langfristigen Kreditform eine Gefahr, deren Vorausberechnung überhaupt unmöglich ist. Bekanntlich ist der normale Vorgang von bei de iure kurzfristigen, de facto langfristigen Industriekrediten der, daß eine rechtzeitige Umwandlung in irgendeine Beteiligungsform des Kapitalmarktes erfolgt, sei das nun im Einzelnen eine Ablösung durch Obligationenausgabe, oder eine Erhöhung des Eigenkapitals durch Aktienemission. Auf alle Fälle werden die Geldmarktgläubiger durch die Kapitalmarktgläubiger ersetzt, oder es treten neue Besitzanteile auf, während die Gläubigerforderungen verschwinden. Bei dem Eintritt von Krisenerscheinungen nun ist diese Umwandlung nicht mehr möglich, und das um so mehr, als es sich gerade in Ungarn vielfach zeigt, daß der Kapitalmarkt überhaupt nicht aufnahmefähig ist. Und zwar ist diese Umwandlung nicht zuletzt auch deshalb unterbunden, weil durch den hohen Einlagensatz das Konsortial- und Emissionsgeschäft erschwert wird, und aus dieser Situation heraus jede Bestrebung nach Bereinigung des Geldmarktes eine fruchtlose Anstrengung bleiben muß. Können also die Banken die Umwandlung nicht rechtzeitig durchführen, so müssen sie auf die Rückzahlung der Kredite bestehen, eine Tatsache, von der dann vor allem die besseren Unternehmungen betroffen werden. Den letzteren wird dann der Kredit zu einem zweifachen Zwecke ent-

zogen: einerseits, um den laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen, und andererseits, um den konjunkturempfindlichen und schlechteren Unternehmungen neben den durchgehaltenen Krediten neue Zuschüsse zu geben. Für die ungarischen Banken besteht demnach die einzige Möglichkeit, eine Liquiditätskrise zu vermeiden, darin, Spargelder heranzuziehen. Das Lockmittel hierzu liegt in dem hohen Einlagensatz; dieser saugt die Kapitalmarktmittel auf den Geldmarkt, und versperrt dadurch den Weg zur Emission.

Bei den Auslandskrediten müssen nun dieselben Forderungen aufgestellt werden. Im allgemeinen vermögen die Banken hier nur zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen, nämlich einerseits der, das Industriegeschäft einzuschränken, z. B. durch Restriktion der Rembourssrahmen, strenge Durchführung des Prinzips der Ausschließlichkeit des kurzfristigen Betriebskredites, oder andererseits müssen sie zur langfristigen Ausleihung vom Auslande übergehen. — Was jedoch die Einschränkung des Industriegeschäftes anbelangt, so geht sie eben meistens auf Kosten der Rentabilität, abgesehen davon, daß hierbei die Gefahr besteht, daß durch eine derartige Maßnahme das Einfrieren von weiteren Industriedebitoren und somit eine Verschärfung der Liquiditätskrise verursacht werden könnte. Ein gangbarer Weg, der aber doch bisher nicht allzu häufig beschritten wurde, ist der, mittel- und langfristige Auslandskredite durch die Plazierung von Bankobligationen aufzunehmen.

Daß jedoch eine kluge Industriepolitik die Rentabilitäts- und Liquiditätsrücksichten sehr wohl mitsammen in Einklang zu bringen vermag, geht aus einer Bemerkung im Geschäftsbericht der Pester Ungarischen Commerzialbank aus dem Jahre 1932/33 hervor. Es heißt da: „... das Wichtigste, was man nach der Bankensperre im Juli 1931 zu tun hatte, war eine Abmachung mit den Auslandsgläubigern über die Verlängerung der kurzfristigen Kredite. Zwar bedauern wir aufrichtig die ungünstige Rückwirkung, die durch die überflüssige und übertriebene Inanspruchnahme dieser Kredite bei uns, aber auch in anderen Ländern verursacht wurde und von deren Folgen auch wir uns infolge der organischen Verquickung des Wirtschaftslebens nicht entziehen konnten, so erfüllt es uns doch mit Genugtuung, daß unsere, auf die Abweisung solcher Kredite abzielende Geschäftspolitik durch die Verhältnisse selber am weitgehendsten gerechtfertigt wurde."

Übrigens ist gerade auch bei der Betrachtung der Commerzialbank und ihrer Verhältnisse auffallend, daß ihre Liquidität sich selbst in dem Krisenjahr 1931 erhöhte. Es erklärt sich dieser absolut günstige Stand dieses Institutes nur zu einem geringen Teile aus der Haltung von größeren Geldbeständen und der dadurch ungünstig beeinflußten Rentabilität. Weit mehr ist die Erklärung naheliegend, daß große eiserne Bestände die Bankleitung leicht zur vollen Ausbeutung der errungenen Position verführen, und dadurch eine Mehrbelastung der Industrie gerade in Zeiten verursachen, in denen gerade eine große Erleichterung angebracht wäre. Da in der Krise jede, wenn auch noch so minimale Erhöhung der Liquidität auf Kosten der Rentabilität erkauft wird, so können wir hier von einer gewissen Kapitalfehlleitung sprechen. Denn in einer Volkswirtschaft muß jedes Kapitalteilchen unbedingt

der besten Verzinsungsmöglichkeit und Anlage zugeführt werden. Der künstlich geschaffene und gesammelte Eiserne Bestand dagegen bedeutet weder eine Verzinsungsmöglichkeit, noch eine notwendige Anlage. Es spricht hier höchstens der Gedanke des Zweireservensystems für die große Barliquidität, die eine erhebliche Inanspruchnahme der Nationalbank durch Realisation des Diskontmaterials vermeiden läßt. Es setzt aber die überaus hohe Barliquidität ebenfalls eine Kreditrestriktion voraus, da durch die Haltung von bedeutenden Barbeständen eine Lichtung der Kreditansprüche bedingt wird. In diesem Falle wird also dann die Rolle der Notenbank von der Privatbank übernommen. Eine Verschärfung der Krise bewirkt demnach eine derartige Liquidität insofern, als sie besonders in Krisenzeiten hervortritt, und andererseits gerade in den Zeiten Geldmittel unnütz liegen läßt, in denen eine mäßige Ausdehnung des Kreditvolumens notwendig erschien.

Ein besonderes Problem bildet bei den ungarischen Banken die Frage der Warengeschäfte. Ohne vorherige Untersuchung der geschichtlichen und kapitalistischen Zusammenhänge ist dieses Problem nicht so ohne weiteres zu lösen, es sei denn, man beurteile diese Art der Betätigung von Anfang an zuungunsten des ungarischen Banksystems. Jedenfalls darf hier an die Lösung der ganzen Frage, inwieweit und ob ein Geldinstitut überhaupt berechtigt ist, eine bestimmte oligarchische Herrschaft im Wirtschaftsleben auszuüben, nicht auf Grund von traditionellen Auffassungen über die Bank herangegangen werden, sondern entscheidend darf in erster Linie nur sein, welches Maß von Sicherheit und welchen Erfolg das in Warengeschäften angelegte Kapital aufweist. Auf alle Fälle trägt die Bank hierbei das Risiko des Umsatzes und der Konjunktur. Bedeutend nachteiliger jedoch ist hier noch die Wirkung auf die Industrie. Denn wenn derselben dadurch auch die Absatzsorgen abgenommen werden, so bedeutet es doch eine Gefahr, die ständige Berührung mit den Märkten zu verlieren. Einzig und allein schon dadurch, daß die technische Produktion und die finanzielle Führung vielfach getrennt werden, indem das Konzernunternehmen produziert, und die Bank die Finanzierung und den Verkauf der Produkte übernimmt, kann unter Umständen eine Hemmung bewirkt werden. Freilich geschieht dies andererseits auch wieder vielfach dort, wo das Unternehmen nicht genug widerstandsfähig ist und der Kontrolle bedarf, Fälle, in denen dann die Trennung der Unternehmungsführung in zwei Teile auch günstige Folgen haben kann.

Als Mittel zur Beeinflussung der Industrie legen die Banken in ihrem eigenen Interesse oft großen Wert darauf, Vertreter, und zwar unter Umständen eigene, von ihnen abhängige Direktoren in der Leitung des Konzernunternehmens zu besitzen. Es ist dieses Durchdringen der Unternehmungen der Industrie wohl prinzipiell abzulehnen, denn „... die Industrieunternehmungen werden am besten dann geleitet, wenn an ihrer Spitze die Eigentümer oder die Industriellen selber stehen; denn der kluge Fabrikant ist in seinem Fache bewandert, wohingegen eine Bankleitung, die zahlreiche und voneinander ganz verschiedene Unternehmungen zu leiten oder wenigstens zu kontrollieren hat, ein Universalgenie sein müßte um sich in allen Zweigen der Industrie aus-

zukennen[16])." Und es ist auch klar, daß der Bankleiter, der an der Spitze eines industriellen Unternehmens steht, sich nicht mit seinen finanziellen Kenntnissen begnügen darf, sondern daß eine solche Stellung auch eine eingehende Kenntnis der Absatzmöglichkeiten, der Zahlungsgewohnheiten, der Rohstoffmärkte usw. fordert.

Für die Industrie ergeben sich natürlich durch die Exportförderung der Banken, sowie durch die Vermittlung des langfristigen Kapitals aus dem Auslande unbedingte Vorteile. Da es den Banken möglich ist, ihre Verbindungen zum Auslande automatisch in den Dienst der Industrie zu stellen, ohne dadurch größere Kosten auf sich zu nehmen, ist die unmittelbare Industriebeziehung in der Hinsicht zweifellos überhaupt am vorteilhaftesten. Es berührt die langfristige Kapitalbeschaffung allerdings nicht nur das Problem der Beteiligungsform, und somit auch das der Überfremdung, sondern natürlich die Frage des langfristigen Auslandskredites schlechthin. Auslandskapital floß auch in der Vorkriegszeit der Eisen-, Maschinen-, Textil- und chemischen Industrie Ungarns in erheblichem Maße zu, und zwar beträgt z. B. im Jahre 1913 das Auslandskapital in Prozenten der eingezahlten Aktienkapitalien der Reihe nach ausgedrückt: 44,9, 29,3, 45,9 und 32,3[17]). Leider ist es nicht möglich, entsprechende Zahlen aus der Gegenwart zu bringen, es kann hier nur angegeben werden[18]), daß aus 129 Millionen einbezahlter Bergwerksaktien rund 50 Millionen Pengö (= 38,7%), und aus 816 Millionen Pengö Industrieaktien 183 Millionen Pengö (= 21,2%) sich in ausländischen Händen befinden.

Durch das Hereinströmen von Auslandskapital nach Ungarn findet auch eine Entlastung des Binnenkapitalmarktes statt. Infolge des Zinsen- bzw. Dividendendienstes wird allerdings die Zahlungsbilanz verschlechtert, aber andererseits wird eben durch das Auslandskapital der Industrie die Möglichkeit gegeben, Werte zu schaffen, welche diesem Minus bestimmt überlegen sind. Und wenn bei dem Ganzen die Gefahr der Überfremdung auch nicht übersehen werden darf, so wird doch durch die Tatsache, daß in der Zeit vor dem Kriege, aber auch noch heute Neutralisierungsmaßnahmen in der Form von Prioritäts- und Mehrstimmrechtsaktien äußerst selten vorkommen, bewiesen, daß diese Überfremdungsgefahr nicht beunruhigend wirkt.

Es führen die Auslandsverbindungen der ungarischen Banken manchmal zu Vorteilen, welche den Erfolg der einzelnen Industrieunternehmungen unmittelbar beeinflussen. Als Beispiel hierfür kann die Kooperationsvereinbarung der Elektrizitäts-, Maschinen-, Waggon- und Schiffsbau A.G. Ganz & Co., Budapest, mit der die New Yorker Gesellschaft Electric Co. Ltd. angesehen werden. Es sind diese Vereinbarungen vor allem auf das gemeinsame Austauschen von Fabrikationsverfahren, der technischen Erfahrungen, und nicht zuletzt auch auf die ökonomische Organisation der Exporttätigkeit ge-

---

[16]) Auszug aus der Jubiläumsrede des Präsidenten der Britisch-Ungarischen Bank, des Grafen Emmerich Károlyi, anläßlich des 40jährigen Bestehens der Bank.

[17]) Nach verschiedenen Jahrbüchern.

[18]) Gemäß dem Jahrbuch des ungarischen Statistischen Zentralamtes für das Jahr 1931.

richtet. — Es wird jedoch auch in Hinblick auf die direkte Exportförderung von den Banken mancherlei geleistet. So wurde vor allem von den bedeutenderen hauptstädtischen Geldinstituten und Interessenvertretungen mit Unterstützung des Staates das „Ungarische Außenhandelsinstitut" zur Entwicklung des inländischen Industrieexportes gegründet, und zwar mit einem Aktienkapital von 1 Million Pengö.

Es entspricht der machtvollen Stellung der ungarischen Großbanken, daß die Preis- und als deren Mittel dann auch die Kartellpolitik vielfach unmittelbar von ihnen geleitet wird. Spielt eine derartige Großbank in einem Industriezweig eine führende Rolle, so bedeutet dann auch die Festsetzung und die Sicherung der Preise durch ein Preis- oder Kontingentierungskartell keine unüberwindliche Aufgabe mehr. Es geht dann mit der Sicherung der Preise auch die Kontingentierung Hand in Hand.

Natürlich kann im Rahmen dieser kurzen kritischen Betrachtung der ungarischen Banken nicht mehr als nur ein ungefährer Überblick gegeben werden. Aber immerhin läßt sich daraus erkennen, daß z. T. schwerwiegende Einwände gegen das bestehende System erhoben werden können, trotzdem natürlich andererseits manche Vorteile unbestreitbar sind. Und wenn es auch nicht Aufgabe dieser Untersuchung ist und sein kann, hier Wege zur Abänderung zu zeigen, so kann doch, im Großen und Ganzen gesehen, gesagt werden, daß nicht zuletzt auch im Interesse der Unabhängigkeit und der störungsfreien Produktion der Industrie an Stelle der Machtkonzentration der Banken eine etwas größere Dezentralisation erwünscht sein könnte.

b) Die besondere Eigenart des ungarischen Sparkassenwesens.

aa) Die Eigentümlichkeit der Entwicklung und des Aufbaues.

Man kann sagen, daß eigentlich erst mit der Gründung der eingangs schon mehrfach erwähnten „Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse" die Geschichte des ungarischen Sparkassenwesens beginnt, obwohl es natürlich an sich auch schon vor dem Bestehen dieses Institutes in Ungarn Sparkassen gab. Und zwar war es erstmalig die 1819 gegründete Erste Österreichische Sparkasse, welche in den Jahren 1827 und 1828 in den ungarischen Städten in der Weise Filialen einrichtete, daß sie größere, dort ansässige Geschäftshäuser mit der Ein- und Auszahlung von Spargeldern betraute. Daneben begann dann noch 1836 die „Kronstädter Allgemeine Sparkasse" ihre Tätigkeit, und diese behielt auch ebenso wie die 1841 ins Leben getretene „Hermannstädter Allgemeine Sparkasse" ihren Charakter als reine Wohltätigkeitsanstalt im Gegensatz zu den anderen entsprechenden Instituten des Landes all die folgenden Jahre hindurch bei, was freilich in großem Maße nur dadurch ermöglicht wurde, daß diese siebenbürgischen Teile des Landes mit den übrigen Gebieten des Reiches nicht in allzu regem Verkehr standen.

Um aber wieder auf die Gründung der ersten bedeutenderen ungarischen Sparkasse, der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse, zurückzukommen: Der erste ausführliche Plan, die Organisation und den Aufbau dieser Sparkasse betreffend, wurde 1839 von einem der rührigsten Vorkämpfer des ungarischen Sparkassengedankens, Andras Fày, veröffentlicht. Ohne daß auf denselben hier näher eingegangen wurde, sei doch erwähnt, daß Fày die Form des „Aktienvereins" in Vorschlag brachte, und daß dieser Entwurf lange Zeit hindurch für die gesamten ungarischen Sparkassengründungen als vorbildlich galt. Freilich erfuhr im einzelnen, auch bei der Gründung der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse, der Plan noch einige Abänderungen, aber im wesentlichen hielt man sich doch daran. Darnach waren die Aktionäre verpflichtet, außer einem Kapital von 200 fl Konventionsmünze[19]) pro Aktie dazu noch zehn Jahre lang 6% von dieser Summe zu zahlen. Fàys Berechnungen gingen dann dahin, daß nach Ablauf von diesen zehn Jahren die Sparkasse aus den Geschäftsüberschüssen so viel eigene Mittel besitzen würde, daß sie das anfangs eingezahlte Aktienkapital den Gründern wieder zurückzahlen könne. Die Höhe des Stiftungskapitals selbst war im ganzen mit 100 000 fl festgesetzt. Der jährliche Reingewinn sollte zur Ansammlung des Reservefonds dienen und nach Erreichung des Maximums desselben karitativen Zwecken zugeführt werden. Nachdem dann die Generalkongregation des Pester Komitates diesen eben skizzierten Entwurf geprüft und mit einigen unwesentlichen Änderungen[20]) angenommen hatte, wurde dann von den Komitatsbehörden an die Bevölkerung ein Aufruf zur Aktienzeichnung erlassen, der zur Folge hatte, daß 527 Interessenten aus allen Kreisen der Bevölkerung insgesamt 625 Aktien zeichneten. Die Folge davon war, daß dann am 11. Januar 1841 die „Pester Erste Vaterländische Sparkasse" erstmalig ihre Tätigkeit beginnen konnte. Da in Zukunft die Zeichnung von Aktien immer mehr zunahm, andererseits die Umwandlung des bis dahin gemeinnützigen Aktienvereins in eine tatsächliche Aktiengesellschaft mit Erwerbsabsicht aber in Aussicht stand, wurde 1845 die Zeichnungsliste der Sparkasse geschlossen. Diese beabsichtigte Umwandlung wurde dann auch noch im gleichen Jahre vorgenommen, und zwar mit einer Erhöhung des Reservefonds auf 100 000 fl C.M. Dieses Problem war auch schon in der Generalversammlung vom 19. Januar 1845 von Ludwig Kossuth aufgeworfen worden, und zwar unter dem Gesichtspunkt, wie die Geschäftsüberschüsse dann verwendet werden sollten, wenn das Aktienkapital, das eigentlich ein Stiftungskapital und als solches dem Reservefonds gleichzusetzen war, schon vor Ablauf der zehn Jahre seine Höchstgrenze erreicht haben sollte. Die dabei ergangene Anregung der Umwandlung wird von den ungarischen Wirtschaftshistorikern aus der allgemeinen Zeitströmung heraus erklärt, welche dahinging, alle bedeutenderen Unternehmungen in der Form der Aktiengesellschaften entstehen zu lassen[21]).

[19]) Ein Gulden war = 60 Kreuzer in Konventionsmünze.
[20]) So z. B., daß die Aktien statt auf 200 fl nur auf 100 fl C.-M. lauten sollten.
[21]) Siehe: Fenyvessy, Adolf: „A pesti hazai elsö takarékpénztár-egyesület ötven éves története", Budapest 1890.

Gleichzeitig mit der Erhöhung des Reservefonds wurde übrigens auch noch beschlossen, daß nach Erreichung der Höchstgrenze desselben der nach Abschreibung der Verwaltungskosten und Verzinsung des Reservefonds verbleibende Gewinn als Dividende für die Aktionäre einerseits, für vaterländische und wohltätige Zwecke andererseits Verwendung finden sollte; wobei es freilich der Generalversammlung selbst überlassen war, das beiderseitige Anteilsverhältnis zu bestimmen. Allerdings bewerkstelligte die Erste Vaterländische Sparkasse die Art der Umwandlung nicht als erstes Institut, sondern es ging ihr darin die Arader Sparkasse aus dem Jahre 1840 voran, während die allermeisten der dann entstandenen Sparkassen von vornherein schon als Aktiengesellschaften in obigem Sinne gegründet wurden.

Es fragt sich nun, wieso eine derartige Bevorzugung der Form der Aktiengesellschaften bei den ungarischen Sparkassen erklärt werden kann, während doch zur selben Zeit die entsprechenden Gründungen in Deutschland und Österreich etwa sich durchaus dieser Organisationsform fern hielten. Der ungarische Forscher Vargha[22]) führt diese sonderbar anmutende Erscheinung nun in erster Linie auf die Verfassung der Städte und Gemeinden in Ungarn zurück. Da nämlich selbst die königlichen Freistädte in Ungarn unter strenger Aufsicht der Regierungsbehörden standen, konnte sich niemals ein Gemeindeleben auf Grund einer wirklichen Selbstverwaltung entwickeln. Die untergeordnete Stellung des Stadtrates und die Funktion der einzelnen Ratsherren auf Lebenszeit, die sich noch dazu selbst untereinander durch Wahl ergänzten, brachten es neben vielem anderen mit sich, daß diese Stellen bei der Bürgerschaft meistens ziemlich unbeliebt waren. Und aus dieser Situation heraus hatten dann die Ratsherren an der Gründung von wohltätigen Instituten, wie Sparkassen usw. kein Interesse, während ihnen andererseits auch die Bürgerschaft nicht das nötige Vertrauen entgegengebracht hätte und nicht geneigt gewesen wäre, durch derartige Sparkassen die Macht des Stadtrates weiter zu steigern. Eine Lage also, die sich grundlegend von der in Deutschland unterschied, wo die Sparkassen sogar in der Regel von der städtischen Obrigkeit gegründet wurden und auch später noch in engem Zusammenhang mit den Gemeinden blieben. Dem gegenüber wollte das ungarische Bürgertum lieber den eigenen Stand fördern und bediente sich dazu des Mittels der Aktiengesellschaften.

Wie früher schon angedeutet, glichen die Organisationen der einzelnen Sparkassen einander außerordentlich, da sie ja alle im Grunde genommen nach demselben Vorbild geschaffen worden waren. Demnach hatte die Leitung der Geschäfte die Generalversammlung inne, bzw. der von ihr für die Zeitdauer von drei Jahren gewählte Ausschuß und der Präsident. Was dabei den einzelnen Aktionär anlangt, so konnte derselbe bei manchen Instituten bei der Generalversammlung nicht nur eine Stimme haben, sondern mehrere, nach Umständen bis zu 10, je nach der Höhe des Aktienbesitzes. Es gehörte zu den

---

[22]) Vgl. „A magyar hitelügy és hitelintézetek története“ von Dr. Vargha Gyula, Budapest 1896.

Rechten der Generalversammlung dann auch u. a. die Prüfung der Jahresschlußrechnung, die Festlegung der Abschreibungen und der Dividende, die etwa in Frage kommende Abänderung der Statuten und die Entscheidung über eine evtl. Auflösung der Anstalt. Der Ausschuß dagegen, der sich normalerweise aus 24—30 Mitgliedern zusammensetzte, und in wöchentlichen bis zweiwöchentlichen Sitzungen alle wichtigeren Geschäfte beriet, hatte vor allem auch alle einlaufenden Gesuche um hypothekarische Darlehen oder die Diskontierung von Wechseln zu erledigen. Außerdem funktionierten die einzelnen Ausschußmitglieder abwechselnd als Tageskommissare. Die Beamtenschaft der Sparkassen war natürlich — einzig und allein von der Hermannstädter Sparkasse abgesehen — besoldet und haftete mit ihrem ganzen Vermögen. Besonders streng war den Beamten dabei vorgeschrieben, auch den einfachen Bauern höflich und mit sehr viel Geduld zu behandeln.

Was die aktiven Geschäfte anlangte, so umfaßten dieselben die Hingabe von hypothekarischen Darlehen, das Lombardgeschäft auf Waren, Gold, Silber oder Wertpapiere und endlich die Diskontierung von Wechseln, wobei jedoch über das Verhältnis dieser einzelnen Anlagearten zueinander keine genaueren Bestimmungen getroffen waren. Doch nahmen unter diesen Anlagen die hypothekarischen Darlehen die erste Stelle ein, wenngleich sie besonders in der ersten Zeit der Tätigkeit der Sparkassen wegen der unbefriedigenden Grundbuchverhältnisse in Ungarn mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden waren. Im übrigen wurden diese hypothekarischen Darlehen nur bis zu $^1/_3$ des Wertes der Liegenschaften erteilt, während die Vorschüsse auf Wertpapiere bis zu $^2/_3$, $^3/_4$ und sogar $^4/_5$ des Wiener Kurses gegeben wurden. Aber trotzdem blieb dieser Geschäftszweig nicht zuletzt auch deswegen besonders in der ersten Zeit relativ klein, weil an sich überhaupt nur sehr wenig beleihbare Papiere existierten. Als aber dann doch in der Mitte der 40er Jahre den damals auftretenden Geldüberfluß die Sparkassen durch Ausdehnung des Lombardgeschäftes und Ankauf von Wertpapieren ausnützten, verloren manche Institute anläßlich der Wirren und der dadurch bedingten massenhaften Kündigungen der 1848er Jahre beinahe ihren ganzen Reservefond.

Bei der Wechseldiskontierung war die kleinste diskontierbare Summe mit 100 fl CM., die größte mit 30 000 fl festgelegt. Aber letzteres galt nur für die Pester Erste Vaterländische Sparkasse. Eine mehr als dreimonatliche Laufzeit war dabei bei diesen Wechseln ausgeschlossen, und neben den erforderlichen drei guten Unterschriften verlangten sogar noch viele Institute, daß zwei dieser Unterschriften von protokollierten Firmen stammen müßten. — Freilich scheiterte auch eine rege Entfaltung des Diskontogeschäftes an der mangelnden Vorbereitung und Organisation des Wechselkredites überhaupt, so daß im ersten Jahrzehnt des Bestehens der ungarischen Sparkassen ihr Wechselbestand nur 5,41% bis 12,9% sämtlicher Aktiven ausmachte.

Wie der bereits zitierte Autor, Vargha, über dieses Gebiet weiter ausführt, strebten schon damals manche Sparkassen neben ihrem ursprünglichen Ziel, der Sammlung der müßig liegenden Kapitalien in ihren Kassen, ausgedehnteren Aufgaben zu, nämlich der Bekämpfung des Wuchers einerseits, der Förderung

von Handel und Verkehr andererseits, und das, obwohl das an sich ein Gebiet war, das für die beschränkten Mittel der Sparkassen zu ausgedehnt erscheinen mußte, abgesehen von den damit verbundenen Gefahren und Risiken. Aber trotzdem beteiligte sich beispielsweise die Preßburger Erste Sparkasse schon an der Gründung und Finanzierung einer Mühlen- und Eisenbahnunternehmung — eine Tatsache, welche den bankmäßigen Charakter des ungarischen Sparkassenwesens schon damals stark zum Ausdruck brachte.

Von den Ereignissen des Jahres 1848 war es in erster Linie das an anderer Stelle auch erwähnte Moratorium[23]), das der Liquidität der einzelnen Institute schwersten Schaden zufügte. Daneben jedoch war es dann auch die nach Beendigung des ungarischen Freiheitskrieges erfolgte Kraftloserklärung der ungarischen Staats- und Banknoten. Freilich hatten sich manche Sparkassen von dem Verlust dadurch freizumachen verstanden, daß sie in ungarischen Staats- und Banknoten geleistete Einlagen nur mit der Bedingung angenommen hatten, daß der Einleger den dabei möglicherweise entstehenden Verlust selbst tragen würde — aber ein großer Teil der Anstalten, allen voraus auch wieder die Pester Erste Vaterländische Sparkasse, wollten das in sie gesetzte Vertrauen wieder herstellen und nahmen deshalb den Schaden ganz auf sich. Jedoch trotz der auf diese Zeit folgenden dividendenlosen Jahre — da die ganzen Geschäftsgewinne zur Abschreibung der früheren großen Verluste benötigt wurden, gingen an den Folgen der Revolutionsjahre nur zwei Institute ein, nämlich die Losonczer Sparkasse und die Szatmárer Sparkasse.

Die Zeit des Stillstandes in der Entwicklung des ungarischen Sparkassenwesens wurde durch das königliche Patent vom 26. November 1852 eingeleitet, wonach sie die Verpflichtung auferlegt bekamen, ihre Statuten umzuarbeiten und binnen drei Monaten neu einzureichen, widrigenfalls die Auflösung drohe. Als dann in Folgeleistung dieser Anordnung über Vereine und Gesellschaften die neuen Statuten vorgelegt wurden, verweigerte man ihnen die Genehmigung mit Bezug darauf, daß die Regierung nun auch bei den ungarischen Sparkassen das österreichische Sparkassenregulativ aus dem Jahre 1844 zur Geltung bringen wollte; und das, obwohl sich dieses Regulativ nur auf rein wohltätige und kommunale Anstalten bezog, während zu jener Zeit die ungarischen Sparkassen schon beinahe ausnahmslos die Form von Aktiengesellschaften innehatten, wenngleich sie freilich als Erwerbsgesellschaften gewisse Bedenken trugen. Aber andererseits war es ein nicht unwesentliches Moment, bei der Entscheidung dieses ganzen Problems, daß die Aktionäre der ungarischen Sparkassen ihren Aktienbesitz rein als Kapitalsanlage betrachteten, und daß sie deshalb im Notfall einer Auflösung der Anstalten eher zugestimmt hätten als einem Verzicht auf ihre Dividende; und deshalb rief auch gerade der § 12 dieses Regulativs die größten Komplikationen hervor, da dieser Paragraph besagte, daß der nach den Abschreibungen für den Reservefonds ver-

[23]) Eine Bestimmung des § 5 des G. A. IX vom Jahre 1848, demgemäß gegen solche Grundbesitzer, zu deren Gute Frondienste oder Bauernabgaben gehörten, bis auf weitere Verfügung des Gesetzes — abgesehen von den aus Handelsgeschäften hervorgegangenen Wechseln — keine Schuldforderungen geltend gemacht werden konnten.

bleibende Reingewinn wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen sei, während die Verzinsung von Aktien oder die Ausschüttung einer Dividende als unzulässig erklärt wurde. — Ohne auf die im Zusammenhang damit folgenden weiteren Schwierigkeiten näher einzugehen, sei nur festgestellt, daß die Sparkassen Ungarns in der Folgezeit unter den ihnen gemachten kleinlichen Vorschriften viel zu leiden hatten, und daß deshalb in der Zeit von 1848 bis 1860 in Ungarn im ganzen nur zwei Sparkassen neu entstanden, und auch die wurden nicht, wie bis dahin üblich, als Aktiengesellschaft ins Leben gerufen, sondern als Gemeindesparkassen, eine Organisationsform, die im Grunde genommen freilich mehr dem Zwang der Verhältnisse als dem freien Willen entsprang. Es waren dies die dergestalt gegründeten Sparkassen jene von Fiume und von Nagy-Körös, beide aus dem Jahre 1858. — Und bei dieser Gelegenheit soll nun auch das kommunale Sparkassenwesen Ungarns — im Gegensatz zu den Aktiensparkassen — kurz charakterisiert werden. Besonders auch deswegen, weil letztere Art doch jener Typ ist, welcher, abgesehen von Ungarn, in den meisten anderen großen Kulturstaaten, vor allem auch in Deutschland vorherrschend war und vorherrschend ist.

Schon bei ganz oberflächlicher Betrachtung fällt die geringe Zahl der kommunalen Sparkassen auf — denn selbst bis zum Jahre 1906 gab es in Ungarn nur in 7 Städten und 9 Großgemeinden Gemeindesparkassen, im ganzen Lande also nur 16, während die amtliche Statistik zu gleicher Zeit insgesamt 774 Sparkassen in ganz Ungarn aufzählt. 758 von diesen 776 Instituten hatten also die Form von Aktiengesellschaften, und von den restlichen schon erwähnten 16 gemeindlichen Sparkassen wurden wiederum 6 davon erst in dem Jahre 1905/06 gegründet.

Beinahe die einzige Quelle übrigens, welche die Entwicklung und die Probleme des kommunalen Sparkassenwesens in Ungarn erschöpfend behandeln, ist das entsprechende Werk des ungarischen Ministerialrates Dr. Halász[24]), und es muß deshalb im folgenden in erster Linie auf diese Veröffentlichung bei Behandlung dieses Gebietes Bezug genommen werden. Demnach war Eigentümer von den in Frage kommenden 16 Sparkassen in 15 Fällen die Gemeinde als solche, während nur in einem einzigen Fall das Institut Gesamteigentum der einzelnen Gemeindeangehörigen war. Infolge des Fehlens eines besonderen Gesetzes über das Sparkassenwesen waren auch die Gemeinden gezwungen, ihre Sparkassen dem Handelsgesetzbuch entsprechend als Handelsunternehmungen einzurichten. Ihre Eintragung erfolgte beim Handelsgericht als Einzelfirma, dabei hatten sie jedoch dieselben Organe wie die Aktiengesellschaften, nämlich Generalversammlung, Direktion und Aufsichtsrat. Die Generalversammlung bestand hierbei aus der Versammlung der Stadtverordneten, und ihre Rechte erstreckten sich auf die Wahl, Entlastung und Amtsenthebung der Direktoren, des Ausschusses und des Aufsichtsrates, der Verfügung über das Grundkapital und die Verteilung des Reingewinnes. Außerdem war noch die Genehmigung

[24]) Halász: Községi takarékpénztárak Magyarországon (Közgazdasági Füzetek I. Evfolyam 2. szam.), Budapest 1905, S. 15 u. 20.

der Jahresschlußrechnung und die Beschlußfassung über die Auflösung der Sparkasse mit den Befugnissen der Generalversammlung verbunden. Der Aufgabenkreis des Aufsichtsrates, welch letzterer sich gewöhnlich nur aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammensetzte, umfaßte alle diejenigen Gebiete, welche durch das Handelsgesetzbuch dem Aufsichtrat einer Aktiengesellschaft vorgeschrieben waren, während die Mitglieder der Direktionen, Ausschüsse und Aufsichtsräte für alle während ihrer Tätigkeit eintretenden Schäden mit ihrem Vermögen zu haften hatten. Freilich war auch nur bei den größeren städtischen Sparkassen der Verwaltungskörper in der eben skizzierten Art aufgebaut — bei den kleineren Gemeindesparkassen lagen die Dinge wesentlich einfacher: Der Gemeindevorsteher war der „Direktor", der Gemeindenotar der Buchhalter, und der Gemeindekassierer führte die Kasse.

Die Verwendung der durch die Einlagen zugeflossenen Mittel bei den Gemeindesparkassen erstreckte sich im großen und ganzen auf dieselben Gebiete, wie bei den Aktiensparkassen also Gewährung hypothekarischer Darlehen, Wechseldiskontierung, Lombarddarlehen, Gewährung von Kredit in laufender Rechnung und gegen Schuldschein usw. usw.

Was nun die weitere Entwicklung des ungarischen Sparkassenwesens als solches anlangt, so folgte dem ersten Jahrzehnt des schnellen Aufschwunges eine Periode, die vor allem stark durch äußere gesetzliche Bestimmungen beeinflußt wurde. Als nämlich am 1. Mai 1853 auch in Ungarn das österreichische bürgerliche Gesetzbuch zur Einführung kam, wurden durch dasselbe als höchster Zinsfuß für Pfanddarlehen 5% festgesetzt, für Darlehen ohne Pfand 6%, wodurch die Sparkassen gezwungen wurden, nicht nur den Zins bei den Lombardgeschäften, sondern auch beim hypothekarischen Darlehen von den bisherigen 6% auf 5% herabzusetzen. Und damit war die ursprüngliche Absicht der Sparkassen, durch Erhöhung der auf die Einlagen zu zahlenden Zinsen größere Kapitalien anzulocken und dadurch und die nach den ersten 10 Jahren des Aufschwungs eintretende Stagnation zu überwinden, unmöglich gemacht. Im Gegenteil, die Sparkassen wurden durch diese eben erwähnten gesetzlichen Neuerungen vor die Alternative gestellt, entweder den Zinssatz für Einlagen auf 4½% oder 4% herabzumindern und dadurch die Gefahr eines evtl. Rückganges der Einlagen auf sich zu nehmen — oder aber das Hypothekargeschäft überhaupt fallen zu lassen. In der Praxis war die Haltung der einzelnen Anstalten verschieden: Die einen schlugen den ersteren Weg ein, die anderen den zweiten. — Interessant ist nun, daß in den eben gekennzeichneten Umständen die bedeutendsten Kenner des ungarischen Wirtschaftslebens mit eine Hauptursache darin erblickten, daß die ungarischen Sparkassen in ihrer eigentümlichen Entwicklung dem Wesen der Depositenbanken immer näher kamen. Sonderbar erscheint dabei auch beinahe, daß, obwohl die ungarischen Sparkassen in jener Epoche noch weit einträglichere Geschäftszweige pflegten als die hypothekarischen Darlehen, diese Art der Betätigung trotz der allgemeinen Verhältnisse nicht noch weiter zurückgingen, als es tatsächlich geschah. — Als freilich dann 1861 die früheren ungarischen Gesetze wieder hergestellt wurden, und damit der bis dahin be-

stehende Höchstzinsfuß von 5% für hypothekarische und Pfanddarlehen wieder in Wegfall kam, trat auch auf diesem Gebiet eine Besserung ein, wie überhaupt mit den 1860er Jahren wieder in zunehmendem Maße Sparkassen entstanden, so daß, als 1867 der österreichisch-ungarische Ausgleich erfolgte, in Ungarn 58 Anstalten ihre Tätigkeit ausübten.

Der mit dem Ausgleich begonnene neue Zeitabschnitt äußerte sich übrigens bei den Sparkassen mit einer Abstreifung all jener Bestimmungen, welche man während der Zeit der Reaktion als unbequem empfunden hatte. Vor allem also die bis dahin auferlegten Verpflichtungen, den nach den Abschreibungen für den Reserve- und Pensions-Fond übrig bleibenden Teil des Reingewinns nach regierungsbehördlicher Gutheißung für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden und das Vermögen im Falle einer Auflösung der betreffenden Anstalt wohltätigen Einrichtungen zufallen zu lassen, kamen in Wegfall. Soweit im übrigen nicht eine Höchstgrenze der Einlagen überhaupt abgeschafft wurde, erfuhr sie doch eine ganz erhebliche Erweiterung, während die Bestimmungen über die Aufsicht der Regierungsbehörden ebenfalls ganz in Wegfall kamen. Die rasche und darauf folgende Entfaltung ist auch daraus ersichtlich, daß 1867 acht neue Sparkassen entstanden, 1868 29, im nächsten darauffolgenden Jahre 48, womit ein Gesamtbestand von 133 derartigen Instituten in diesem Jahre erreicht war. Allerdings erfolgten diese Gründungen meist mit relativ kleinen Kapitalien, wie 30 000 bis 50 000 fl[25]), so daß, wenn trotzdem Ende des Jahres 1869 die Gesamtsumme der Aktienkapitalien diese 133 Unternehmungen 5 998 677 fl betrug, der demnach auf jede einzelne Sparkasse fallende durchschnittliche Betrag von 52 166 fl durch den höheren Anteil der Budapester größeren Institute erklärt werden muß. Um die Einlagen weiterhin noch bei diesem Beispiel zum Vergleich heranzuziehen, so beliefen sie sich Ende des Jahres 1867 auf 68,04 Millionen fl, aber Ende des Jahres 1869 schon auf 109,71 Millionen fl. Der Wechselbestand erreichte die Höhe von 38,5 Millionen fl, auf Lombard- und Warenvorschüsse waren gleichzeitig 7,08 Millionen fl verwandt worden, und die Anlage in Hypotheken betrug 46,55 Millionen fl.

Aber es erwies sich, daß die ungarische Volkswirtschaft noch nicht genug in sich gefestigt war, als daß die glänzende äußere Entwicklung ohne weiteres tragbar gewesen wäre. Die Ereignisse des Jahres 1869, der Kurssturz der Wiener Börse[26]) und all diese Dinge brachten einen Zusammenbruch mit sich, der nicht nur dem ungarischen Kreditwesen schwer schadete, sondern an dem es auch selbst — als auch die Sparkassen — mit schuldig war. Da sie nämlich die ihnen trotz des auf 4% und sogar auf 3% herabgesetzten Zinsfußes reichlich zufließenden Kapitalien schwer anderweitig anzubringen vermochten, betrieben sie das Lombardgeschäft, besonders aber das Reportgeschäft zu wenig gewissenhaft[27]). Als dann bei der Krise nach dem Fallen der Kurse die

[25]) 30 000 fl waren bekanntlich = 60 000 Kronen.
[26]) Vgl. Teil II d. Arbeit S. 70 f.
[27]) Es wurden z. B. sogar einzelne Wertpapiere mit 80—90% ihres Kurswertes beliehen.

Kreditinstitute noch auf die Wertpapiere Nachzahlungen forderten, wurde der Geldmarkt dadurch nur noch um so mehr versteift.

Aber selbst innerhalb dieser so ungünstigen Situation wurde die Gründung von neuen Sparkassen nur weniger, ganz hörte sie trotzdem nicht auf; was daraus hervorgeht, daß 1870 22 und 1871 14 Sparkassen neu gegründet erstanden. Freilich wird diese Erscheinung schon dann bedeutend verständlicher, wenn man bedenkt, daß 1869 der Reingewinn mehr als 25% des eingezahlten Aktienkapitals betrug und 1870 dieser Prozentsatz sich sogar auf 32% erhöhte, eine Quote, die sich auch 1871 noch aufrecht erhalten konnte. Es war daher auch nicht anders zu erwarten, als daß mit dem Wiederaufleben des eigentlichen Spekulationsgeistes ab 1872 auch die Neugründung von Sparkassen wieder ganz erheblich zunehmen würde. So entstanden in dem letzt erwähnten Jahre allein 93 Institute im ganzen Land neu und selbst bis kurz vor Ausbruch der großen Krisis des darauf folgenden Jahres waren innerhalb dieses Zeitraumes wiederum 44 Neugründungen zu verzeichnen. Ohne nun auf diese erwähnte Krisis vorerst selbst näher einzugehen, sei an Hand einer kurzen Zahlenzusammenstellung[28]) die Entwicklung dieser zuletzt skizzierten Epoche kurz veranschaulicht. Es entwickelte sich das Verhältnis der eigenen und der eingezahlten Kapitalien folgendermaßen:

	Nom. Aktienkapital	Eingezahltes Aktienkapital	Reserven	Einlagen
1870	23 011 050	14 103 266	2 461 334	235 744 508
1871	23 386 800	17 063 786	3 120 534	284 749 988
1872	39 741 280	27 834 664	3 527 074	301 267 822

Es trat also bei dem eingezahlten Aktienkapital beinahe eine Verdoppelung ein, und auch bei dem Reservefonds ist eine wesentliche Erhöhung feststellbar. Während weiterhin 1870 die eigentlichen Mittel der Sparkassen, nämlich das eigentliche einbezahlte Aktienkapital und der Reservefonds nur 7,03% der gemachten Einlagen betrugen, war dieser Prozentsatz 1872 schon auf 10,4% erhöht, wobei aber trotzdem der Reingewinn jährlich absolut größer wurde: 1870 belief er sich auf 2,15 Millionen Gulden, 1871 auf 2,79 Millionen Gulden und 1872 auf 3,32 Millionen Gulden. Und obwohl an sich der Prozentsatz des Aktienkapitals eine Abnahme erfuhr, da die neu gegründeten Anstalten nicht gleich einen derartig hohen Nutzen abwerfen konnten wie die schon bestehenden älteren, so betrug immerhin 1872 der Reingewinn noch 23,85% des einbezahlten Kapitals.

Unter diesen Umständen also brach 1873 die schon angedeutete große Börsenkrise über das ungarische Kreditwesen herein. Natürlich erlitt das ganze Kreditsystem dadurch schweren Schaden, aber die Sparkassen wurden dabei im Grunde genommen doch viel weniger in Mitleidenschaft gezogen wie die meisten Banken. Im Gegenteil, ein großer Teil derselben schloß dieses an

---

[28]) Entnommen den amtlichen ungarischen statistischen Veröffentlichungen.

sich so ungünstige Jahr doch mit einem so bedeutenden Reingewinn ab — während andere freilich auch schon schwere Verluste hatten —, daß trotz des letzteren der Gesamtreingewinn aller ungarischen Sparkassen zusammen auch 1873 sich auf 3,76 Millionen Gulden berechnete; was einem Prozentsatz von 21,86 des einbezahlten Aktienkapitals entsprach. Zurückzuführen ist diese an sich im ersten Augenblick sonderbar anmutende Erscheinung darauf, daß die regelmäßig laufenden Bankgeschäfte der Sparkassen viel weniger uneinbringliche Forderungen mit sich brachten als die Börsen- und Terrainspekulationen und ähnliche gewagte Unternehmungen, welche von den Banken betrieben worden waren.

An dieser Stelle erscheint es übrigens auch angebracht, einiges über die Einstellung der praktisch und theoretisch an der Entwicklung und der Tätigkeit des ungarischen Sparkassenwesens interessierten Kreise zu den mit dem Sparkassenwesen zusammenhängenden Problemen zu sagen. Es waren nicht nur die Tagespresse und die Fachzeitschriften, welche Änderungen der Sparkassenverhältnisse in Ungarn forderten, sondern vielmehr auch wissenschaftliche Kongresse, Handelskammern und Diskussionen im Parlament, die sich mit diesem Gegenstand eingehend beschäftigten. Die Gesamtheit dieser Bestrebungen bildete die sog. Sparkassenreformbewegung, und es seien nachfolgend die wichtigsten Punkte, mit denen sich dieselbe befaßte, zusammenfassend dargestellt[29]).

Schon zu einer Zeit, da in ganz Ungarn erst 20 Sparkassen existierten, 1846, machte einer der bedeutendsten Finanzmänner des damaligen Ungarn, Melchior Lonyay, darauf aufmerksam, daß es gut wäre, im Rahmen einer Enquête die Regeln festzulegen, innerhalb deren die Sparkassen ihre Geschäfte sollten betätigen können. Denn die hypothekarischen Darlehen seien vom Liquiditätsstandpunkt aus für die Sparkassen nicht besonders geeignet, und es erscheine deshalb zumindest notwendig, die Geschäftsausweise monatlich und nicht nur jährlich zu veröffentlichen. An dieses Problem schlossen sich im Laufe der Zeit noch eine Reihe von Diskussionen an, bis dann auf dem ersten Kongreß der ungarischen Geldinstitute 1874 der Plan gefaßt wurde, einen Zentralverein der Geldinstute zu gründen, der als Organ zur Durchführung der notwendigen Reformen dienen sollte. Da aber die Budapester Geldinstitute sich gegenüber diesen Bestrebungen ablehnend verhielten, konnte nichts aus der Verwirklichung dieses Projektes werden. Auch mehreren darauf folgenden literarischen Preisausschreiben blieb der praktische Erfolg versagt. Ebenso verliefen die diesbezüglichen Beratungen des ungarischen Juristentages von 1885 und der Landeskonferenz der Geldinstitute in derselben Richtung, genau so wie die entsprechenden Beratungen der Budapester Handelskammer 1885. Erst als dann 1899 zwei größere ungarische Sparkassen beinahe zur selben Zeit zusammenbrachen, kehrte sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wieder stärker diesen Fragen zu. Aber viel bedeutungsvoller, als die vielen Vorschläge, welche nun wieder von den verschiedensten Seiten auftauchten,

---

[29]) Vgl. das diesbezügliche Werk von Halász Sandor: „A takarékbététek biztonsága különös tekintettel á takarékpénztárakra", Budapest 1903.

erscheint die zu dieser Zeit herausgegebene Denkschrift der in der Direktion der „Zentralhypothekenbank der Ungarischen Sparkassen" vertretenen Provinzinstitute. Und zwar stellte diese Denkschrift das Ergebnis zweier Konferenzen dar, welche von den Vertretern dieser Provinzinstitute 1899 abgehalten waren. Von den dabei gemachten Reformvorschlägen seien die wesentlichsten Punkte herausgehoben: Demnach sollten in Zukunft Sparkassen nurmehr mit einem Mindestkapital von 200 000 Kronen gegründet werden dürfen, während für die schon bestehenden Anstalten eine Aktienkapitalmindestsumme von 100 000 Kronen in Anschlag gebracht wurde. Der Reservefonds dagegen sollte bis zur Erreichung der Höhe des Aktienkapitals jährlich mit denjenigen Betrag dotiert werden, welcher über 5% des Aktienkapitals als Überdividende ausgeschüttet wurde. Bezüglich der Einlagen sollte die Summe derselben nebst den eigenen Akzepten und den rückdiskontierten Wechseln nicht das 12fache des eigenen Vermögens überschreiten, und die Kapitalien, welche über dieses Maß hinausgehen würden, sollten nur in mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden. Des weiteren schlug die Denkschrift dann vor, daß von den Einlagen allerhöchstens 75% in hypothekarischen Darlehen angelegt werden dürfen und die Hälfte dieser hypothekarischen Darlehen Eigenschaften aufzuweisen hätten, denen zufolge nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Pfandbriefe emittiert werden könnten. Außerdem war im Lombardverkehr nur die Beleihung von an der Börse zugelassenen Wertpapieren vorgesehen, und der Bestand an eigenen Effekten sollte sich nur aus mündelsicheren Werten zusammensetzen.

Soweit das wesentliche über diese Reformvorschläge.

Bevor wir nun diese entwicklungsmäßige Darstellung des ungarischen Sparkassenwesens verlassen, sei noch kurz auf die Verbände und Zentralstellen der ungarischen Geldinstitute hingewiesen.

Der erste mißglückte Versuch, die ungarischen Finanzanstalten zu einem Verband zu vereinigen, wurde bereits angedeutet. Es gelang denn auch nicht, den rein ungarischen Instituten zuerst, eine derartige Vereinigung zustande zu bringen, sondern den rumänischen Anstalten innerhalb des ungarischen Staatsgebietes. Es war das der im Jahre 1898 gegründete Verband „Solidaritatea", dessen Tätigkeit sich darauf erstreckte, daß die Direktionen der einzelnen Verbandsinstitute mindestens jedes dritte Jahr eine Besprechung abhielten, deren Beschlüsse für alle Verbandsmitglieder verpflichtend waren. In derselben Richtung bewegte sich der 1903 auf Anregung der Hermannstädter Allgemeinen Sparkasse gegründete „Revisionsverband der Provinzgeldinstitute als Genossenschaft". Hervorzuheben ist bei diesem Verband besonders, daß es ihm als einzigem unter allen Geldinstitutsverbänden Ungarns gelang, seine Mitglieder zu regelmäßiger Revision zu verpflichten. Außerdem bestand ein weiteres Hauptziel darin, die Anwendung eines einheitlichen Verfahrens in allen wichtigen Geschäftsfragen unter seinen Mitgliedern zu fördern. Im einzelnen jedoch waren die Mitglieder in ihrer Geschäftspolitik vom Verband unabhängig, und die freie Konkurrenz unter ihnen bestand nach wie vor weiter.

In demselben Jahr dann, wenn auch etwas später, hatten jene Bestrebungen Erfolg, welche innerhalb der national-ungarischen Geldinstitute schon seit 30 Jahren einen Zusammenschluß derselben forderten. Allerdings gingen diese Bemühungen von Anfang an bezüglich der Form des zu wählenden Zusammenschlusses stark auseinander. Während nämlich der eine Teil der Interessenten dazu neigte, einen Verband als Interessenvertretung in Form eines Vereins entstehen zu lassen, wollte der andere Teil ein Zentralkreditinstitut in Form einer Aktiengesellschaft gründen, wobei sich freilich die Budapester Geldinstitute auch hier wieder sowohl von der einen wie der anderen Richtung fernhielten: Sie beteiligten sich überhaupt nicht. Die Anhänger der Idee eines mehr organisatorischen als materiellen Zusammenschusses also [30]) begründeten am 12. Dezember 1903 den „Verband der ungarischen Geldinstitute als Vereine", wobei als Ziel desselben statutenmäßig festgelegt wurde, die Entwicklung und Vervollkommnung des ungarischen Sparkassenwesens im allgemeinen zu fördern, dabei aber gleichzeitig im besonderen die einheitliche Interessenvertretung der Provinzgeldinstitute bei Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, machte der Verband von Anfang an die vordringlichsten Fragen nicht nur speziell des ungarischen Sparkassenwesens, sondern des ungarischen Geld- und Kreditwesens überhaupt zum Gegenstand von Vorträgen, literarischen Preisausschreiben, Diskussionen usw. Er regte die Geldinstitute betreffenden gesetzgeberischen Maßnahmen an oder nahm auf Wunsch der Regierung Stellung zu solchen Fragen. Daneben wurde auch jederzeit eine ständige Verbindung mit dem Ausland und der Entwicklung des dortigen Kreditwesens aufrechterhalten, und die Öffentlichkeit hielt man nicht nur auf dem Umweg über die Tagespresse über die schwebenden Probleme ständig auf dem laufenden, sondern auch unmittelbar durch die Herausgabe einer eigenen Verbandszeitschrift. — Neben diesen trug aber auch die Betreuung der einzelnen Verbandsmitglieder in Rechts-, Steuer-, Gebühren- und Börsenfragen viel dazu bei, daß die Zahl der Mitglieder ständig zunahm. So von 102 Ende des Jahres 1903, auf 206 [31]) Ende des Jahres 1906 — so daß er infolge der namhaften Erfolge auf den meisten seiner Tätigkeitsgebiete bald als eine maßgebende Interessenvertretung einer großen Zahl der ungarischen Provinzinstitute angesehen werden konnte. Und das um so mehr als der im nachfolgenden behandelte Landesverband der Provinzgeldinstitute sein ursprünglich sehr weit ausgedehntes Arbeitsgebiet baldigst stark einschränkte und sich nur noch auf die Befriedigung der Kreditbedürfnisse seiner Verbandmitglieder und ähnliche Ziele beschränkte.

Es wurde schon auf die auseinandergehenden Meinungen innerhalb der national-ungarischen Geldinstitute bezüglich der Form des zu wählenden Zusammenschlusses hingewiesen. Diese verschiedenartigen Bestrebungen wirkten sich in der Praxis dahingehend aus, daß am 12. Januar 1904 noch ein zweiter Zusammenschluß zustande kam, nämlich der „Landesverband der ungarischen

[30]) Im ganzen 102 Institute.
[31]) Worunter sich 136 Sparkassen befanden.

Geldinstitute" in Form einer Aktiengesellschaft. Es war schon seit 1902 mit den unmittelbaren Vorbereitungen zu diesem Zusammenschluß begonnen worden, aber der damals gehegte ursprüngliche Plan, eine Zentralkreditanstalt mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Kronen zu gründen, mußte dahingehend abgeändert werden, daß man das Aktienkapital von den 10 Millionen auf 1 Million herabsetzte, da die Beteiligung der interessierten Institute nicht rege genug war. Der, wie schon angedeutet, sehr weit ausgedehnte Tätigkeitsbereich wurde in Erkenntnis der Vorteile der Arbeitsteilung zwischen den beiden Verbänden 1906 stark eingeschränkt, und gleichzeitig erfuhr der ursprüngliche Firmentitel eine Umwandlung in: „Zentralkreditbank der Ungarischen Geldinstitute Aktiengesellschaft". Nach diesem neuen Arbeitsplan besorgte dann in Zukunft dieser Verband die Befriedigung der Kreditbedürfnisse seiner Aktionäre, die Diskontierung und Rückdiskontierung ihrer Wechsel, die Erwerbung oder Beleihung der hypothekarischen Forderungen der Sparkassen, die Übernahme ihrer Ansprüche an Stadtverwaltungen, Kommunen oder andere juristische Personen sowie die Annahme von Einlagen auf Einlagebücher, Kassenscheinen oder auf laufende Rechnung mit und ohne Scheckverkehr. In Verbindung damit stand dann noch der Scheck- und Clearingverkehr selbst, die Kreditgewährung gegenüber auf laufende Rechnung gegen hypothekarische oder Wertpapierdeckung, die Emission von Pfandbriefen oder verzinslichen Obligationen, die Kommissionsgeschäfte gegen Deckung, der An- und Verkauf der Aktien seiner Mitglieder sowie die Beleihung derselben. Und endlich auch erfolgte alle 2 Monate eine Zusammenstellung der Kurse der Aktien der einzelnen Provinzgeldinstitute. Den Umfang des Tätigkeitsbereichs der Zentral-Kreditbank der Ungarischen Geldinstitute Aktiengesellschaft" und die Entwicklung desselben in den ersten Anfängen veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

Umsätze der Wechseldiskontierung [32]).

	Portefeuille am Anfang d. Jahres	Betrag der Diskontierungen im Jahre	Portefeuille am Ende d. Jahres
1905	1 325 834 Kr.	17 288 897 Kr.	4 985 757 Kr.
1906	4 985 757 Kr.	37 699 397 Kr.	12 909 788 Kr.

	Lombarddarlehen	Einlagen auf Einlagenbücher und laufende Rechnung
1905	964 025 Kr.	1 531 417 Kr.
1906	2 545 481 Kr.	3 826 412 Kr.

	Der Kassenumsatz	Der Gesamtumsatz
1905	123 471 024 Kr.	328 623 567 Kr.
1906	Zahlen nicht erreichbar	876 601 457 Kr.

[32]) Entnommen dem Ungarischen Statistischen Zentralamt.

Überhaupt trug die Tatsache, daß innerhalb von 2 bis 3 Jahren nach Bestehen der Umsatz in den wichtigsten Geschäftszweigen sich teilweise verdreifachte und noch mehr stieg, viel dazu bei, daß die Zentralkreditbank stets mehr Mitglieder gewann. Von den 112[33]) Provinzgeldinstituten im Jahre 1904 bei Begründung stieg die Mitgliederzahl auf 209 Provinzgeldinstitute im Jahre 1906 mit 113 Sparkassen darunter, und Ende desselben Jahres sogar dann noch war eine Mitgliederzahl von 409 Instituten mit 233 Sparkassen erreicht.

Während also die hier skizzierte Zentralkreditbank sich in erster Linie mit den Wechsel- und Lombardkreditbedürfnissen der Provinzkreditanstalten befaßte, machte sich die im Jahre 1892 von 29 Provinzgeldinstituten gegründete „Zentralhypothekenbank Ungarischer Sparkassen" vor allem die Mobilmachung der hypothekarischen Forderungen der Provinzsparkassen zum Ziel. Sie erwarb zu diesem Zweck Forderungen, auf Grund deren sie einheitliche Pfandbriefe ausgab, während sie Privatpersonen keinerlei hypothekarische Darlehen erteilte, sondern nur dem Staat, den Kommunen und anderen juristischen Personen. Die Mittel zu diesen Darlehen wurden dann auch durch die Emission verzinslicher Kommunalobligationen herbeigeschafft. Durch diese in ihren Ausmaßen ganz beachtliche Pfandbrief- und Obligationenemission half die Zentralhypothekenbank zu einem wesentlichen Teil dem alten Übelstand der ungarischen Sparkassen ab, das darin bestand, daß die Aktiven derselben zu immobil, die Passiven zu mobil waren. Eine weitere überaus gemeinnützige Tätigkeit entfaltete dieses Institut dann auch noch dahingehend, daß es die schon erwähnte Denkschrift ausarbeitete und überhaupt in jeder Beziehung auf die Geschäftsgebarung ihrer Kunden in positivem Sinne einzuwirken versuchte, so daß sie von vielen ungarischen wirtschaftswissenschaftlichen Autoren, wie z. B. Dr. Hantos Elemér[34]) als die segensreichste Einrichtung sämtlicher ungarischer Provinzgeldinstitute angesehen wurde.

bb) Versuch der Darstellung der Tendenzen des ungarischen Sparkassenwesens auf Grund des strukturellen Aufbaues und der theoretischen Erfordernisse.

Es sei nun im Anschluß an die im vorstehenden gegebene Entwicklung des ungarischen Sparkassenwesens versucht, auf dem bisher Gegebenen aufbauend, aber auch dabei den gesamten strukturellen Aufbau des ungarischen Wirtschaftslebens berücksichtigend, einen Querschnitt durch das ungarische Sparwesen zu geben. Dasselbe in die bestehenden Tendenzen und Entwicklungslinien einzuordnen, wobei auf den Grundlagen der Spartätigkeit aufzubauen versucht werden soll.

Das Erste des eben Gesagten, die unbedingte Voraussetzung dazu, ist natürlich das Einkommen. Bedingt wird dasselbe durch die wirtschaftliche

---

[33]) Davon 75 Sparkassen.

[34]) Vgl. seine Abhandlungen: „Pénzintézetek ellenörzése Magyarságon", Budapest 1905.

und gesellschaftliche Gliederung der einzelnen Wirtschaftssubjekte, wobei bei der Berufsgliederung in Ungarn vor allem das Überwiegen der landwirtschaftlichen Erwerbszweige ein Hauptcharakteristikum darstellt. Freilich doch nicht mehr in dem Maße wie vor einigen Jahrzehnten noch, denn die industrielle Entwicklung hat gerade seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts starke Fortschritte gemacht. Für die Landwirtschaft Ungarns nunwiederum ist bezeichnend einerseits der Kleingrundbesitz als Eigenwirtschaft, andererseits ein ausgedehnter Großgrundbesitz mit einer großen Anzahl von unselbständigen Hilfsarbeitern. Daneben ist auch beim gewerblichen Teil der Produktion der handwerksmäßige Kleinbetrieb mit wenigen Angestellten der am häufigsten anzutreffende Typ. Die Verschiedenheiten in der Einkommensbildung sind also gerade auch in Ungarn, je nachdem ob es sich um gewerbliches oder landwirtschaftliches Einkommen handelt, um Arbeits- oder Unternehmereinkommen, ziemlich groß.

Wir kommen nun zur zweiten Grundlage des Sparwesens, nämlich den Sparstellen, also im Grunde genommen zu dem, was in den vorhergehenden Teilen der Arbeit großenteils behandelt worden ist. Wie wir nun aus diesem auch entnehmen können, nehmen die gesamten ungarischen Geldinstitute ihren ursprünglichen Ausgangspunkt — wobei das Moment der Ursprünglichkeit besonders betont werden muß — aus zwei verschiedenen und voneinander getrennten Interessensphären, demgemäß auch der Aufbau bei ihnen verschieden ist. Nämlich einerseits haben wir in die Sphäre der Banken, deren Zwecksetzung in der Unterstützung von Handel und Industrie lag, und die von Natur aus nur an den Einlegern von großen Kapitalien Interesse hatten, während andererseits die Sparkassen vor allem kleinere Summen heranziehen wollten. Wenn nun beide freilich auf der Aktivseite gleichermaßen das Lombard- und Hypothekengeschäft pflegten und den Wechselkredit, so diskontierten doch die Sparkassen schon ihrem ganzen Wesen zufolge auch Wechsel über kleinere Beträge, während bei den Banken dies nicht in Frage kam. Ebenso gaben beim Lombardgeschäft die Sparkassen nur auf sichere Staatspapiere Darlehen, während die Banken dies auch bei Waren und Produkten taten. Dazu war und ist einer der Hauptgeschäftszweige der ungarischen Sparkassen das Hypothekargeschäft, dem gegenüber bei den Banken der Giro- und Kontokorrentverkehr einen besonderen Geschäftszweig bildete. Und als eines der charakteristischen Momente ist endlich noch hervorzuheben, daß die Sparkassen ihrem Wesen nach gemeinnützige Anstalten mit Ausschluß des Gewinnstrebens darstellten, bzw. darstellen sollten, während die Banken in den Formen der Aktiengesellschaft ihr Streben auf die Erlangung einer möglichst günstigen Dividende richtete, so daß also, nach den hier wiedergegebenen Grundzügen beide Arten von Kreditinstituten aus verschiedenen Quellen entsprungene verschiedene Ziele verfolgten, welche bei einem Beibehalten der bei der Entstehung gesetzten Aufgaben eigentlich dazu führen mußten, daß beide Typen sich in paralleler Richtung nebeneinander hätten fortentwickeln müssen.

Praktisch jedoch war dies, wie ebenfalls aus dem übrigen Teil dieser Arbeit deutlich erkenntlich, keineswegs der Fall. Und zwar waren es zuerst

die Sparkassen, welche die ihnen eigentlich zustehende Entwicklung in paralleler Richtung verließen und mit dem Augenblick der Umwandlung in Aktiengesellschaften einen zu den Banken hinneigenden Kurs einschlugen[35]). Daneben jedoch entstanden auch im Laufe der Zeit Banken, welche den Geschäftskreis der ursprünglichen alten Bankinstitute überschritten und das Schwergewicht auf das industrielle Gründungsgeschäft verlegten[36]). Und damit zeigen nun alle aufgezeigten Entwicklungslinien eine zueinander hinneigende Tendenz. Durch die Aufhebung der entsprechenden Schranken bei den Sparkassen fanden dort die großen Einlagen Eingang und neue bisher nicht bestandene Geschäftszweige, wie das Kontokorrentgeschäft, Aufnahme. Wenn sich die alten Banken andererseits auch noch von den risikovollen Geschäften zurückhielten, so ergänzten sie doch immerhin ihren Wirkungsbereich durch das bisher fehlende Sparkassengeschäft und führten so eine weitere Annäherung herbei. Die nächste Tendenz dieser alten Banken ging dann dahin, sich immer mehr den Gründungsbanken zu nähern, bis dann der Augenblick eintrat, an dem sich die Entwicklungslinien der Banken, der Sparkassen und der Gründungsbanken an einem Punkt vereinigt hatten.

Das Interessante an diesem Problem ist nun jedoch, daß wir auf jeder der ursprünglichen, aber dann verlassenen Entwicklungsrichtungen Rest- oder Neuansätze der ursprünglichen Entwicklungsrichtung feststellen können.

So können bei den Sparkassen als Reste der gemeinnützigen reinen Sparkassen — in gewisser Beziehung wenigstens — die wenigen kommunalen Sparkassen betrachtet werden, während gleichzeitig als Neuansatz die Gründung der Königlich Ungarischen Postsparkasse[37]) mit ihrer rein sozialen Aufgabe angesehen werden kann, wogegen die ursprüngliche Linie der alten Banken in vielen Punkten zumindest von den Provinzbanken und Sparkassen fortgesetzt wurden.

Eine zweifache Bewegung können wir im Zusammenhang damit bei der Entwicklung der Genossenschaften verfolgen, nämlich einmal eine solche von oben nach unten, indem zuerst eine Zentrale gegründet wird, welche dann die Aufgabe erhält, die Genossenschaften ins Leben zu rufen[38]), und dann andererseits von unten nach oben gehende Richtung dergestalt, daß sich der Umkreis dieser Zentrale immer mehr erweitert und die schon bestehenden Genossenschaften und Verbände dann darin aufgenommen werden[39]), so daß wir also zusammenfassend am Ende der gesamten bisher betrachteten Entwicklung insgesamt fünf verschiedene Arten von Sparstellen in Ungarn unterscheiden können: Einmal die hauptstädtischen Banken und Sparkassen, dann die Provinzialbanken und Sparkassen, ferner noch die Kommunalinstitute, die Postsparkasse und die Genossenschaften.

---

[35]) Zuerst die „Pester Erste Vaterländische Sparkasse“ 1845; vgl. S. 24.
[36]) Z. B. 1867 die Ungarische Bank, 1868—1869 die Angelo-Franko-Bank usw.
[37]) Vgl. S. 12 f.
[38]) 1886 die Pest-Kommitater Genossenschaftszentrale.
[39]) 1894 die Umwandlung in die Zentrale Vaterländischer Genossenschaften, 1898 das Landes-Genossenschaftsgesetz.

Und nun haben wir uns noch mit dem dritten Fundament des Sparwesens neben dem Einkommen und den Sparstellen zu beschäftigen — nämlich den Sparern selbst. Was das Verhältnis dieses Faktors, des Sparers, zu der übrigen Gesamtbevölkerung anlangt, so nimmt Ungarn hier im Vergleich mit den anderen europäischen Staaten den vorletzten Platz ein. Dabei ist wiederum die Anzahl der Sparer in Ungarn im Vergleich zum übrigen Teil der Bevölkerung unter der städtischen Bevölkerung weitaus größer als unter der ländlichen. Wenngleich gerade in der Nachkriegszeit doch auch bei letzterer eine Entwicklung in extensiver Richtung eingetreten ist. — Hierbei können wir übrigens bezüglich der Extensität der einzelnen Gruppen von Sparanstalten feststellen, daß die Banken und Sparkassen mit der Zahl ihrer Sparer sich im Übergewicht befinden. Dann erst folgt die Königlich Ungarische Postsparkasse mit ebenfalls einer großen Anzahl von Sparern und hierauf die Genossenschaften, welche in diesem Punkt nur eine sehr geringe Beteilgung aufzuweisen vermögen. Immerhin aber werden die letzteren bezüglich der Spartätigkeit von den einzelnen Bevölkerungskreisen auf dem Lande bedeutend stärker bevorzugt als in der Stadt. Nur die jüngste Entwicklung hat auch hier eine noch stärker werdende Konkurrenz der Sparkassen und Banken bemerkbar werden lassen, so daß ebenfalls bei den ländlichen Genossenschaften ein Rückgang der Sparer in Erscheinung getreten ist. Eine Differenzierung der Bevölkerung nach den einzelnen Sparstellen kann nach den vorhandenen Unterlagen dann etwa in der Weise vorgenommen werden, daß man der Postsparkasse in erster Linie die sog. „kleinen Sparer" zuzählt. Während dies am Anfang der Entwicklung in der überwiegenden Mehrzahl nur Kinder und Schüler waren, gewannen später doch hier die sparfähigeren der zum Sparen heranziehbaren Klassen die Mehrheit, nämlich Dienstboten, Handwerker und Rentiers. Natürlich sind bei den ländlichen Genossenschaften die Landwirte die Hauptkundschaft, aber während dieses Verhältnis, wie aus dem vorhergehenden schon ersichtlich, Schwankungen unterworfen ist, ist demgegenüber das in den Städten zugunsten des Gewerbes bestehende Verhältnis im großen und ganzen stabil. — Bei der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse wird der überwiegende Teil der Sparer vom Mittelstand gestellt, während bei den übrigen Sparstellen Budapests die Differenzierung dadurch sehr erschwert ist, daß hier fremde Elemente in Erscheinung treten und andererseits auch die Gelder aus den wohlhabenden industriellen Kreisen die Grenzen der reinen Spartätigkeit zum Verschwinden bringen.

Nach dieser Festlegung der drei Grundlagen der Spartätigkeit erscheint es angezeigt, zur Vervollständigung aus dem letzteren noch nach Möglichkeit die wesentlichsten Einzelzüge daraus in Erscheinung treten zu lassen.

Um mit der Eigentümlichkeit der Spartätigkeit bei der Postsparkasse zu beginnen: Um diese zu erkennen, ist es notwendig, einerseits die tatsächlich hinterlegten Gelder mit den theoretischen Erfordernissen der Spartätigkeit zu vergleichen, andererseits dem die Wandlungen des Sparverkehrs innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte gegenüberzustellen. Und da können wir bemerken, daß im Laufe der Zeit immer mehr an Stelle der reinen Spargelder

kleinere depositenähnliche Beträge treten, welche einesteils beim Einlageverkehr diejenigen Eigenschaften vermissen lassen, welche man beim aktiven Sparen voraussetzt, nämlich die Regelmäßigkeit, Häufigkeit und Kleinheit der eingelegten Summen und die andernteils beim Abhebungsverkehr der Merkmale des passiven Sparens, der Ruhe und der Ansammlung immer mehr entbehren. Freilich können sich diese Ergebnisse hauptsächlich nur auf die größeren Guthaben beziehen, während unter den kleineren nach wie vor mehr reine Spargelder zu vermuten sind. Der Grund dieser nachweisbaren Wandlung jedoch dürfte vor allem in den im Laufe der Entwicklung eingetretenen Wechsel der beruflichen Verhältnisse liegen.

Wenn wir unter demselben Gesichtspunkt nun auch noch die Pester Erste Vaterländische Sparkasse ins Auge fassen, so ist hier am Anfang der Entwicklung ein ähnlicher nur durch größere Guthaben ausgezeichneter Sparverkehr feststellbar. Dazu traten jedoch später immer größere Einlagen, welche zum Zinsengenuß der Anstalt auf lange Zeit hinaus anvertraut waren, und die wir deshalb in gewisser Beziehung als indirekte Kapitalsanlagen betrachten können. Diese Kapitalsanlagen nahmen dann in den 70er Jahren des verflossenen Jahrhunderts an Beweglichkeit stetig zu und wurden dann auch immer mehr von den auf die Wirtschaftslage stark reagierenden Depositen verdrängt. Als aber dann 1873 von der Anstalt der Kontokorrentverkehrt eröffnet wurde, flossen diese eben skizzierten Guthaben in fortwährend größerem Ausmaß nach dieser Seite hin ab, und die Gelder auf Sparbücher setzten sich wiederum immer reiner, ähnlich wie Anfangs, aus dem Guthaben des Mittelstandes zusammen.

Die Pester Ungarische Commerzialbank führte den Sparverkehr erst später in ihrem Geschäftskreis ein und behandelte ihn auch da mehr oder minder als Nebenzweig ihrer Tätigkeiten. Auch sind hier die Sparguthaben schwer von den Depositeneinlagen zu unterscheiden, und von den großen Einlagen der anderen Sparstellen trennen sie sich vor allem darin, daß ihre Beweglichkeit ständig zunahm, woraus sich bezüglich der Sparer auf dem Wirtschaftsleben nahestehende Kreise schließen läßt. Ebenso dienten hier die Sparbücher größtenteils nur als Quittungen von einmal hinterlegten Beträgen, mit deren Abhebung dann auch das Sparbuch an sich gelöscht war.

Wesentlich erscheinen auch die Unterschiede, welche die ländlichen Kreditinstitute Ungarns gegenüber den entsprechenden städtischen bezüglich ihres Sparverkehrs aufzuweisen haben. Zwar befinden sich auch hier auf Sparbüchern großenteils Depositen, doch ist bei ihnen ein ganz anderer Charakter zu bemerken als bei den entsprechenden Depositen der hauptstädtischen Institute. Und zwar ist dieser Wesenszug großenteils bestimmt durch die Herkunft der Gelder, da sie aus der landwirtschaftlichen Produktion stammen, und daher auch ihre Größe und Periodizität zu erklären ist. Andererseits ist ihre größere Ruhe und geringere Reaktion auf die jeweilige wirtschaftliche Lage daraus zu erklären, daß sie auch großenteils in der landwirtschaftlichen Produktion oder doch zur persönlichen Bedarfsbefriedigung ihres Besitzers wieder Verwendung finden.

Zusammenfassend kann jedoch gerade auch unter Berücksichtigung der neuern Verhältnisse festgestellt werden, daß sich der Gesamtbestand der Sparguthaben in Ungarn in ständiger Zunahme befindet. Allerdings setzt sich dieser Bestand vorwiegend aus Mittelguthaben zusammen, während die großen Guthaben nur einen relativ geringen Prozentsatz ausmachen. Und so ist es wohl gerechtfertigt, wenn man das Vorwiegen der mittelgroßen Guthaben den Ersparnissen des Mittelstandes gleichsetzt. Außerdem sind bei den Banken und Sparkassen mehr die großen, bei den Genossenschaften dagegen mehr die kleinen Guthaben vertreten. Dabei erscheint es noch besonders bemerkenswert, daß bei der Zunahme des Sparbestandes der Anteil der Zinsgutschriften gerade in Ungarn einen ganz beträchtlichen Anteil ausmacht. So blieb beispielsweise in dem Jahrzehnt von 1885 bis 1894 in drei Jahren die Zunahme der Einlagegelder unter der Zunahme der Zinsgutschriften.

Natürlich spielt es bei dem versuchten Querschnitt auch noch eine nicht unwesentliche Rolle, wie im einzelnen die zur Verfügung gestellten Gelder veranlagt worden sind bzw. noch werden. Aufschluß darüber können wir aus den bereits vorhergegangenen Darlegungen erhalten. So bevorzugte die Pester Erste Vaterländische Sparkasse speziell beim Beginn ihrer Tätigkeit das Wechseleskompte-Hypothekargeschäft, wobei sich die daran Beteiligten großenteils aus den Kreisen des ungarischen Adels zusammensetzten. Doch wurden dann aus Liquiditäts- und Verzinsungsinteressen der Sparer die Wechselanlagen auf Kosten des Hypothekargeschäfts immer mehr erweitert, was aber nur als Änderung der Kreditierungsform, keineswegs als ein Wechsel der Kreditnehmerkreise anzusehen ist. Im Laufe der weiteren Entwicklung dann stellten sich bei der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse den einzelnen Sparinteressenten immer mehr die Interessen des ganzen Landes gegenüber, indem sie durch eine weitere Behauptung ihrer zentralen Stellen im Kreditleben des Landes immer mehr bestrebt war, durch eine gerechte Verteilung der angesammelten Kapitalien dort zu helfen, wo eine entsprechende Hilfe erforderlich war. Der Forderung nach der Identität der Sparer und der Kreditnehmerkreise trat die Pflicht gegenüber, bei den großen gemeinnützigen Aufgaben des Wirtschaftsaufbaues[40]) teilzunehmen. Bei der Sparkasse ist dann vor allem besonders auffallend die starke Zunahme des Effektengeschäftes nach 1880, wie überhaupt der neuen Geschäftszweige, bis sich dann durch entsprechende Änderung der alten Bestimmungen die Pester Erste Vaterländische Sparkasse zu einer regelrechten Großbank entwickelt hatte.

Wie an späterer Stelle noch ausführlich dargelegt, wurde die Pester Ungarische Commerzialbank aus den Interessen des Handels und des Gewerbes heraus gegründet, und dem entspricht dann auch ganz und gar der Aufbau ihrer Geschäfte. Ihre Wechsel stellen auch in der Gegenwart noch großenteils Handelswechsel dar, während ihre Hypothekardarlehen vorwiegend dem Budapester Hausbesitz zugute kommen. Ihre Gesamtentwicklung ging nicht nur mit der der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse

[40]) Z. B. auch Übernahme von Staatsanleihen, usw.

teilweise parallel, sondern eilte ihr zum Teil überhaupt voraus, während die erreichte große Ausdehnung und Verwicklung ihrer Geschäfte es gerade in der Gegenwart sehr erschwert, im einzelnen genau die an ihren Kreditverkehr beteiligten Kreise festzustellen.

Über die Veranlagung der der Königlich Ungarischen Postsparkasse zur Verfügung stehenden Ersparnisse ist weiter nichts zu sagen, als daß sie nach wie vor sichere Staatspapiere bevorzugt. Wohl dagegen liegen weniger einfach die Verhältnisse bei den Provinzkreditinstituten: Hier sind zwar an sich die Art der Geschäfte denen der hauptstädtischen ähnlich, aber die Verschiedenheit drückt sich doch auch wieder in dem Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige untereinander aus. Auch ist natürlich die besonders große Höhe der hypothekarischen Darlehen dadurch zu erklären, daß zur Sicherung der einzelnen Kredite an sich Grund und Boden dienten. Außerdem tritt hier noch zur wirtschaftlichen Gleichheit der Sparer und Kreditnehmerkreise infolge der Begrenzung des Tätigkeitsgebietes das örtliche Zusammenfallen der beiden Gruppen, so daß auch normalerweise die Identität der Sparer und Kreditnehmerkreise mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Die geringe Höhe der Hypotheken, der Lombardkredite, der Ausdehnung der Wechseldarlehen und der Kredite gegen Schuldschein bei den Genossenschaften in Ungarn erklärt sich dadurch, daß dieselben ja in erster Linie dem Personalkredit dienen. Dadurch, daß bei diesen Genossenschaften die Kreditmöglichkeit auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder beschränkt ist und sich auch die Sparer vorwiegend aus den einzelnen Mitgliedern zusammensetzen, läßt sich auch hier mit großer Sicherheit auf die Gleichheit der beiden Gruppen schließen.

Und nun sei zum Schluß dieses Kapitels das Problem der Liquidität und der Sicherheit im Rahmen des hier behandelten Gebietes noch kurz gestreift.

Um wieder bei der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse zu beginnen, so bevorzugte sie von Anfang an das Moment der Sicherheit gegenüber dem der Liquidität. Infolge des starken landwirtschaftlichen Kreditbedarfes und des Fehlens eines sicheren Wechselmateriales veranlagte sie deshalb ihre Gelder anfangs vorwiegend in Hypotheken. Mit der späteren Zunahme der Kreditierungen an Handel und Industrie wuchsen dann auch die Wechselanlagen, wie sich denn dann auch gleichzeitig durch den Erwerb großer Posten von Staatspapieren die Liquidität besserte. Daneben trug die ausgedehnte Reservenbildung und die Erhöhung des Aktienkapitals zur Verstärkung des Sicherheitsmomentes wirksam bei, und die ständige Besserung des Verhältnisses der eigenen Mittel zu den fremden brachte es mit sich, daß in der jüngsten Zeit bei diesem Institut beinahe mit einer 100%igen Liquidität gerechnet werden kann.

Die Pester Ungarische Commerzialbank, welche in diesem Falle — wenn auch als besonders charakteristisches — Beispiel für die gesamten anderen ungarischen Großbanken überhaupt dienen kann, war durch ihren Tätigkeitsbereich an sich und durch die Eigenart der ihr zur Verfügung stehenden Gelder

schon gezwungen, in hohem Maße auf die Liquidität ihrer Mittel bedacht zu sein. Was dahin führte, daß auch in der Gegenwart die Liquiditätsverhältnisse, auch mit Einrechnung aller Verpflichtungen sowie der Akzepte einen durchaus befriedigenden Stand erreicht haben. Ebenso hat sich diesbezüglich das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden in einem ziemlich stabilen Verhältnis weiter entwickelt.

Schwierig fiel es den Provinzbanken und Sparkassen in der ersten Periode ihrer Wirksamkeit ein günstiges Verhältnis zwischen ihren liquiden und ihren inliquiden Mitteln herzustellen. Denn es war eine geringe Höhe an Wechseldarlehen und eine große Summe von Hypothekardarlehen als Ergebnis der Kreditbedürfnisse der vorwiegend ländlichen Kreise vorhanden. Die entsprechenden Bemühungen zur Besserung dieser Zustände traten dann in dem Zusammenschluß gleichgroßer Institute in Anlehnung an größere Anstalten oder in der Zusammenfassung von Staatswegen — der ungarischen Geldinstitutzentrale — zutage.

Eine geringe Liquidität endlich läßt sich bei den Genossenschaften Ungarns feststellen. Die Ursache für diese Erscheinung können wir wohl in erster Linie auf die Kreditschwachheit der einzelnen Kreditnehmer zurückführen, welcher Umstand einerseits den kurzfristigen Kredit erschwert, andererseits auch bei der Kündigung oder Weiterbegebung der Kredite hinderlich ist. Daneben liegt das Sicherheitsmoment hier auch nicht bei der Einzelgenossenschaft, sondern bei dem Zusammenschluß, wo selbst die die Höhe des Anteilbetrages mehrfach übersteigende Haftung sämtliche Aktiven der Mitglieder in den Dienst der Sicherheit stellt.

Zweiter Teil.

Die besondere Stellung der Pester Ungarischen Commerzialbank innerhalb des ungarischen Kreditwesens.

a) Die Gründung der Bank sowie ihre erste Organisation.

Zu der Zeit, in welcher die Geschichte der Gründung der Pester Ungarischen Commerzialbank fällt, gab es im Staatsgebiete der Österreichisch-Ungarischen Monarchie nur eine einzige Bank, nämlich die Privilegierte Österreichische Nationalbank. Ihre auf Konventionssilberwährung lautenden Noten bildeten das Hauptzirkulationsmittel, wobei freilich trotzdem daneben noch der Kremnitzer oder Ungarische Dukaten[1]), der ganze, halbe und viertel Speziesthaler im Werte von 2,1 und ½ fl., die silbernen Zwanzig-, Zehn-, Fünf- und Dreikreuzermünzen sowie noch verschiedenes anderes Silbergeld umliefen. Papiergeld Wiener Währung war im Vergleich mit dem Metallgeld nur in geringen Mengen in Zirkulation; es stand zum Metallgeld wie 2,5:1; d. h. es waren 250 Gulden Wiener Währung gleich 100 Gulden in Konventionsmünze.

Gleichzeitig jedoch wurden noch in den verschiedenen Gegenden Ungarns schon lange Zeit aus dem Verkehr verschwundene Geldarten benützt, wie der Zipser Bauerngulden, der Strichgulden, die Gold- und Silbermark usw. Freilich fanden diese Münzsorten immer nur als Verrechnungsmünzen Verwendung, die tatsächliche Tilgung der Schulden fand natürlich stets in der im Verkehr befindlichen Münze statt.

Was die private österreichische Nationalbank betrifft, so war diese in den 30er und 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts jedenfalls nicht imstande, den wirtschaftlichen Kreditbedürfnissen des Staatsgebietes Genüge zu leisten. Ihr Notenumsatz stand weder mit ihrer Metalldeckung noch überhaupt mit ihrer bankmäßigen Deckung in einem richtigen Verhältnis, und sie war außerstande, ihrer Verpflichtung zur Noteneinlösung nachzukommen. Freilich wußte der größte Teil der Öffentlichkeit damals nicht, daß weitaus der bedeutendste Teil der materiellen Mittel der Bank in Staatsschuld-Titres und Zentral-Cassa-Anweisungen, d. h. in Staatsschulden, plaziert wurde.

---

[1]) Ein Kremnitzer oder Ungarischer Dukaten entsprach dem Betrage von 4 fl. 30 Kr. in Konventionsmünze.

Nachstehende Tabelle[2]) zeigt am Besten die damaligen tatsächlichen Verhältnisse der Bank.

Jahr	Diskontgeschäft fl.	Darlehensgeschäft fl.	Staatsschuld fl.
1820	1 626 111	16 724 900	34 231 541
1825	5 823 976	12 665 700	72 229 760
1830	4 987 297	10 968 000	108 029 700
1835	9 180 011	9 947 600	128 029 700
1840	31 324 115	17 470 100	126 304 387

Jahr	Notenumsatz fl.	Metallgeldvorrat	Verhältnis zwischen Metallgeld
1820	15 915 255	29 424 892	1: 1,77
1825	82 110 710	19 012 266	1: 4,32
1830	111 988 605	17 565 422	1: 6,37
1835	151 160 675	34 649 685	1: 4,36
1840	167 079 390	15 513 549	1:10,77

Nun wurden zwar, da Frieden herrschte, und Handel und Verkehr sich in ununterbrochenem Aufschwunge befanden, die Noten der Bank überall zu ihrem vollen Werte angenommen. Aber der ungarische wie auch der österreichische Handel konnten sich, wie schon angedeutet, in ihrem geschäftlichen Gebaren keineswegs auf die Bank verlassen. Vor allem, weil es der Bank nicht erlaubt war, ihren an sich schon außergewöhnlich hohen Notenverkehr der Vergrößerung ihres Geschäftskreises noch weiter zu vermehren. Dazu kam dann noch der schlechte Ruf, den die ungarische Rechtspflege damals genoß, und der dadurch noch vergrößert wurde, daß die bedeutendsten Magnaten des damaligen Ungarn, wie die Grafen Esterhàzy, Hadik, Festetisch usw. ihre Geldgeschäfte im Auslande betrieben. Nach einer derartigen Lage der Dinge war also der Handelsstand Ungarns einzig und allein auf den Kredit von privater Seite angewiesen, der sowohl in Ungarn wie auch in Österreich nur zu einem ungewöhnlich hohem Zinssatze zu haben war.

Innerhalb einer solchen kreditpolitischen Situation also stellte im Jahre 1830 der Budapester Großhändler Moritz Ullmann innerhalb seiner Berufsgenossen den Antrag „ein Institut zu errichten, um dem Handel und somit der vaterländischen Arbeit ein bedeutendes Kapital zu verschaffen, welches, nur zu Handelszwecken verwendet, berufen sei, in unserem Vaterlande den Geldumlauf zu vermehren, das ehrliche Streben zu ermutigen, die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu erleichtern, endlich dem persönlichen Kredit eine solche Basis zu sichern, und eben dadurch dem bisher so gefährlichen Wucher ein Ende zu bereiten".

In Anbetracht der Tatsache eines völligen Fehlens irgendwelcher Handels- und Wechselrechtlicher Bestimmungen und einer schlechten und ganz und

[2]) Polya Jakob: „A pesti magyar Kereskedalmi bank keletkezésének és ötven éves fennállásának története." 1841—1892.

gar willkürlichen Justizpflege bedeutete ein derartiger Antrag einen Schritt, dessen praktischer Verwirklichung sich ganz bedeutende Schwierigkeiten in den Weg stellen mußten. Jedoch fand die Idee Ullmanns in den Kreisen seiner Mitbürger freudige Aufnahme, und so wurde denn alsbald die Gründung einer „Ersten ungarischen Commerzialbank" mit einem Grundkapital von 2 Millionen Gulden beschlossen. Kurze Zeit darauf waren auch schon die Statuten und die Geschäftsordnung angefertigt, sowie eine Petition, welche an Palatin Josef, als den gewünschten Protektor der Bank und den Präsidenten des Statthaltereiamtes, zu richten war. Bei der Anfertigung von Statuten und Geschäftsordnung hatte man sich allerdings nur darauf beschränkt, die entsprechenden Bestimmungen der österreichischen Nationalbank aus dem Jahre 1817 zu kopieren, wobei man natürlich allerdings die Anordnungen über Emission und Einlösung der Noten ausließ.

Nur insofern änderte man die Statuten der Nationalbank ab, als dies durch den ausgedehnteren Kreis, auf den man das Vorschußgeschäft erstrecken wollte, sowie durch das zu betreibende Einlagegeschäft und endlich durch die speziell ungarischen Gesetzgebungs- und Justizverhältnisse bedingt wurde.

Am 14. Mai 1830 wurde dann die die Gründung der Bank betreffende Bittschrift, unterzeichnet von den angesehensten Kaufleuten der Stadt, beim Statthaltereirate eingereicht. Abgesehen von dem unmittelbar bittschriftlichen Teile, der vom Kaiser die Konzession der Bank und der angeführten Privilegien sowie die Genehmigung der Statuten und der Geschäftsordnung erbat, war die Petition in drei große Teile gegliedert.

Im ersten Teile wurde auf den allgemeinen Kreditmangel hingewiesen, der die Kaufleute und Produzenten Ungarns zwänge, ihren Geschäftsbetrieb einzuschränken und ihre Waren oft unter dem normalen Preise loszuschlagen, während andererseits sie doch gezwungen seien, den hochverzinslichen Privatkredit in Anspruch zu nehmen, wobei sie ihre Waren nicht verwerten könnten, und durch die hohen Zinsen dann zugrunde gerichtet würden. Woraus sich die Notwendigkeit der Gründung einer Bank ergebe.

Der zweite Abschnitt der Petition beschäftigte sich mit der österreichischen Nationalbank. Es wurde dargelegt, daß das der österreichischen Nationalbank zugesicherte Privilegium bezüglich der Gründung der Bankfilialen für die Konzession der Bank kein Hindernis sei. Es könne dieses Privilegium nicht nur für Ungarn keinen Bezug haben, es sei auch sicher, daß die Nationalbank von ihrem diesbezüglichen Vorrecht keinen Gebrauch machen würde, da sie selbst in den Kronländern keine Filialen errichtet habe. Um so weniger werde sie dies in Pest tun, nachdem sie selbst die Wechselunterschriften der angesehensten Kaufleute Ungarns unberücksichtigt lasse, und keinen Wechsel eskomptiere, auf welchem neben zwei Wiener Häusern ein ungarischer Kaufmann die dritte Unterschrift geleistet habe.

Im dritten Teile endlich wird die geplante schiedsgerichtliche Institution, welche den Mangel an entsprechenden bereits bestehenden Gesetzen abhelfen soll, verteidigt. Allerdings wird dabei nicht auf die Zweckmäßigkeit einer derartigen Institution eingegangen, sondern nur erklärt, daß sich die Zuständig-

keit dieser Einrichtung nur auf diejenigen erstrecken soll, welche mit der Bank zu geschäftlicher Verbindung stehen, und daß die Vollziehung der Entscheidungen des Schiedsgerichtes durch eine dazu auch sonst befugte Behörde geschehen solle.

Da, wie schon erwähnt, Statuten und Reglement sich im Großen und Ganzen mit den entsprechenden Bestimmungen der österreichischen Nationalbank deckten, so braucht an dieser Stelle darauf nicht näher eingegangen zu werden. Es sollen deshalb nur jene Punkte eine eingehendere Betrachtung erfahren, welche problematischen Charakter trugen. Und dies waren vor allem die §§ 19 und 40. Sie seien darum vorerst einmal im Wortlaute mitgeteilt.

§ 19 lautete: „Die Bank hat zugleich das Recht, Kapitalien unter eigener Firma, womöglich auf Bankanweisungen, aufzunehmen."

§ 40 besagte: „Um die zur Consolidierung des Bankwesens unbedingt nötige wirksame Rechtspflege zu sichern, ist sowohl die Bank, als auch jeder Aktionär derselben, ebenso auch jeder andere Kaufmann oder Private, der mit der Bank in irgendwelche Geschäftsverbindung tritt, gleichviel ob er ein Ungar oder ein Ausländer sei, ohne Rücksicht auf Nationalität oder Herkunft, mit Aufgebung aller durch Geburt oder Rang gesicherten Vorrechte verpflichtet, sich mit Unterfertigung der hiermit bezüglich abgefaßten bindenden Erklärung den Beschlüssen des im Interesse der Bank eingesetzten Schiedsgerichtes unbedingt zu unterwerfen.

Die Mitglieder dieses Schiedsgerichtes ernennt die Direction der Bank.

Das Gericht besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich 3 Rechtsgelehrten und 4 Kaufleuten, die keine Aktionäre der Bank sind. Dieses Schiedsgericht wählt selbst einen Präsidenten unter den eigenen Mitgliedern und ist verpflichtet, in allen vorkommenden Prozeßfragen im Sinne des niederösterreichischen Handels- und Wechselgesetzes zu urteilen und kann das Urteil desselben durch gar kein wie immer geartetes Rechtsmittel oder irgendwelchen obrigkeitlichen Befehl oder Auftrag angegriffen werden, sondern muß ohne fremde Vermittlung oder Beeinflussung durch einen aus dem Schoße des Gerichtes entsandten Rechtsgelehrten und Votanten ohne Verzug vollstreckt werden.

Wenn der Schuldner dennoch dem Vollzuge der Exekution sich widersetzen sollte, ist der Rath der Stadt Pest auf schriftliches Ansuchen verpflichtet — und zwar ohne zu berücksichtigen, ob der Schuldner adelig ist oder nicht, da dieser ja ohnedies seinen Vorrechten durch Unterzeichnung der Erklärung entsagte — den vollziehenden Votanten die nötige Brachialgewalt alsogleich zur Verfügung zu stellen."

Die durch diesen eben wieder gegebenen Paragraphen beabsichtigte Annahme des Handels- und Wechselrechtes Niederösterreichs und die zwecks Vollziehung dieses Rechtes vorgeschlagene Organisierung eines eigenen Gerichtes hätte vollkommen dazu gedient, den Mangel an entsprechenden bestehenden tatsächlichen formalen und materiellen Gesetzen abzuhelfen. Erwähnenswert ist übrigens, daß im Reglement gar keine weiteren Ausführungsbestimmungen bezüglich des Schiedsgerichtes enthalten waren.

Auch enthielt die der Bittschrift beigeschlossene sog. „Motivierung" nur die Erklärung, daß die Bankdirektion die Mitglieder des Schiedsgerichtes nur vorzuschlagen habe, während das Ernennungsrecht dem Protektor der Anstalt, dem Palatin Josef, zustehe. Weiter seien die rechtskundigen Richter dem Rate der Stadt Pest zu entnehmen, und in Pest habe ebenfalls ein Delegierter des Rates, in den übrigen königlichen Freistädten des Schiedsgerichtes ein Abgeordneter des dortigen Rates das Schiedsgerichtsurteil zu vollstrecken.

Das Bankprivilegium wünschte man für den Zeitraum von 30 Jahren dergestalt zu erlangen, daß für diese Zeit in Pest die Errichtung eines anderen Bankinstitutes verboten sein sollte, während andererseits die Bank selbst in jeder beliebigen königlichen Freistadt eine Filiale mit ausschließlichem Rechte eröffnen könne.

Gemäß § 1 der Statuten war das Stammkapital der Bank mit 2 Millionen Gulden in Konventionsmünze festgelegt, welche auf 4000 Aktien verteilt werden sollten. Die Gründer der Bank emitierten jedoch einstweilen nur 1000 Aktien, welche aber erst am 10. Mai 1833 vollständig gezeichnet waren. Kurz vorher, am 10. April 1833, war ein eigenes Komitee gewählt worden, welches die von der Regierung erhobenen Einwendungen zu entkräften hatte, und die bis dahin noch nicht gezeichneten Aktien unterbrachte.

Die Verhandlungen, welche dem am 14. Mai 1830 eingereichten Konzessionsgesuch folgten, brachten nur vor allem bezüglich der bereits im Wortlaute ausgeführten §§ 19 und 40 Schwierigkeiten. So hielt es der Rat der Stadt Pest, dem das Gesuch vom Statthaltereirat übermittelt worden war, hinsichtlich des § 40 für notwendig, daß das 7köpfige Schiedsgericht aus 4 Rechtsgelehrten und nur 3 Kaufleuten bestehe. Gegen den § 19 machte dagegen der Statthaltereirat geltend, die Bank sei ja nur zu Stande gekommen, um Darlehen zu gewähren, nicht nicht aber, um dann selbst solche aufzunehmen, und wenn das Aktienkapital zum Geschäftsbetriebe nicht ausreiche, möge doch dasselbe dann vermehrt werden ...

Am 8. Februar 1835 wurde dann aus den einflußreichsten Aktionären der Bank ein Comitee mit der Aufgabe gebildet, die Bankgründungsaktion durch persönliches Eintreten zu beschleunigen. Die kurz darauf einberufene Generalversammlung der Aktionäre billigte dann die Bildung des Comitee und verfügte hinsichtlich der Neuemission von weiteren 1000 Aktien, daß darauf nur Vormerkungen angenommen werden sollten, die Emission selbst jedoch nur erfolgen sollte, wenn sich im Geschäftsverlaufe die Notwendigkeit dazu einstelle.

Die Leitung der Österreichischen Nationalbank erklärte, sie beabsichtige nicht, neben den in Ofen und Temesvar schon bestehenden Notenauswechselungs- und Anweisungskassen noch neue zu errichten, und sie sei sogar unter gewissen Umständen bereit, eine volle Sicherheit bietende Gesellschaft beim Betriebe des Eskompte- und Darlehensgeschäftes mit Kapital zu unterstützen.

Die Hofkammer brachte übrigens gegen den § 19 der Statuten noch den weiteren Einwand vor, daß die Formulierung dieses Paragraphen der Bank auch das Recht zugestehe, über die aufgenommenen Beträge Anweisungen

mit unbestimmter Ablaufzeit und ohne jede Zinsenbestimmung, nur auf den Überbringer lautend, auszustellen. Und damit werde das der Österreichischen Nationalbank zugestandene ausschließliche Notenemissionsrecht verletzt. Wogegen am 4. Januar 1836 der Palatin Josef die Erklärung der Gründer der Bank unterbreitete, derzufolge sie nicht die mindeste Absicht hätten, den Banknoten entsprechende Anweisungen auszustellen.

Das Ergebnis der nun weiterhin folgenden Verhandlungen und Debatten war jedenfalls, daß das Reglement durch einen neuen eigenen Abschnitt, betitelt „Normativ über das Schiedsgericht", ergänzt wurde, während die §§ 19 und 40 eine völlig neue Fassung erhielten.

In diesem Normativ wurden dann Organisation und Kompetenz des Schiedsgerichtes sowie die Geschäftsordnung eingehend dargelegt.

So sollte gemäß[3]) desselben das Gericht bei folgenden Fällen in Aktion treten:

„a) bei protestierten Wechseln, die auf Pester Kaufleute ausgestellt, oder bei ihnen domiziliert sind, hinsichtlich Auflagen zur Zahlung oder zur Sicherheitsleistung,

b) in Streitangelegenheiten zwischen Aktionären,

c) in Prozeßfragen, die zwischen der Bank und Parteien im Eskompte-, Giro-, Vorschuß- oder Darlehensgeschäft erwachsen können,

d) in denjenigen Prozeßangelegenheiten, die zwischen der Bank und solchen Parteien vorkommen sollten, die auf im Besitze der Bank befindliche Gegenstände Anspruch erheben,

e) wo es sich um Annullierung von verlorenen, vernichteten oder ihrer Erkennungszeichen beraubten Aktien, Zinsen, Dividendenscheinen, Obligationen, Wechseln oder sonstigen Dokumenten handelt, um dieselben durch neue zu ersetzen."

Aber all diese Neuregelungen, Verhandlungen und Verbesserungen hinsichtlich dieses Punktes, welche soviel Unruhe und heftige Kämpfe mit sich gebracht hatten, besaßen nur theoretischen Wert — denn im Jahre 1840 bekam Österreich-Ungarn die schon längst erforderlichen Handels- und Wechselrechtlichen Bestimmungen, und wenn dieselben auch für die heutigen Verhältnisse als durchaus unzureichend erscheinen, so genügten sie doch den damaligen Anforderungen, und das Aushilfsmittel des Schiedsgerichtes und die in Verbindung damit geplante Einführung des ausländischen Wechselrechtes waren überflüssig geworden.

Und endlich wurde dann auch nach 11 Jahren, am 14. Oktober 1841, der Pester Ungarischen Commerzialbank vom Kaiser das Privilegium erteilt, ihre Statuten und ihr Reglement genehmigt.

Wir kommen nun im folgenden auf den organisatorischen Aufbau der Bank zu sprechen, wie er sich uns zu jener Zeit darbietet. Es wurde schon erwähnt, daß Statuten und Geschäftsordnung der Bank sich stark an die ent-

---

[3]) Siehe § 5 des „Normativs über das Schiedsgericht" der „Pester Ungarischen Commerzialbank".

sprechenden Bestimmungen der Österreichischen Nationalbank aus dem Jahre 1817 hielten. Und da diese in einem anderen Teile der Arbeit bereits besprochen sind, kann dieser Abschnitt kurz behandelt werden.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Banken, der sich notwendigerweise auch in der Organisation derselben zur Geltung bringen mußte, bestand nur darin, daß die eine eine Zettelbank repräsentierte, während die andere nur dem Privatkredit diente, und um eine Gewährung des Rechtes der Notenemission überhaupt gar nicht nachsuchte. Äußerlich gesehen war denn auch in den Statuten der 4. Abschnitt bei der Commerzialbank der Rechtspflege gewidmet, bei der Nationalbank dagegen der Staatsaufsicht und der Kontrolle. Demgemäß fungierte bei der Commerzialbank auch kein auf die Dauer bestellter Regierungskommissär, sondern Aufsicht und Kontrolle wurden vom Statthalterbeirate ausgeübt. Nach Außen hin wurde die Commerzialbank durch drei Organe vertreten, nämlich durch Direktion, Ausschuß und Generalversammlung, während diese Aufgabe bei der Nationalbank damals nur die ersteren beiden inne hatten.

Ebenso war die Machtbefugnis des Ausschusses bei der Commerzialbank eine viel beschränktere, insofern als über Änderung von Statuten und Reglement sowie Erneuerung des Privilegiums oder Auflösung der Gesellschaft die Generalversammlung der Aktionäre zu entscheiden hatte.

Interessant ist übrigens, daß der Reingewinn damals bei der Commerzialbank nicht in unserem heutigen Sinne verrechnet wurde. Vielmehr wurden von der Bruttoeinnahme die halbjährlich nachträglich zu bezahlenden Zinsen in Höhe von 5% für die als Einlagen betrachteten Aktien abgezogen. Die auf diese Weise entstehende Einnahme bildete den Reingewinn, von dem die eine Hälfte der Reserve zugeführt werden mußte, während die andere Hälfte unter den Aktionären als Dividende Verteilung fand. Der äußere Unterschied bestand bei diesen Verfahren zwischen Nationalbank und Commerzialbank darin, daß die erstere die Dividende gegen eine besondere Quittung auszahlte, während die letztere dies zugleich mit den halbjährigen Zinsen besorgte.

Der Reservefonds erfuhr übrigens nicht nur eine Vermehrung um die Hälfte des gesamten Reingewinnes, sondern auch um die eigenen Zinsen. Und auch der starke Einfluß des Staates hinsichtlich der Zusammensetzung der Direktion kam bei der Commerzialbank in Wegfall. Durch den Ausschuß wurden hier der Präsident und sein Stellvertreter ebenso wie die 12 Direktionsmitglieder in freier Entschließung gewählt.

Das Diskontgeschäft, auf welches die Commerzialbank bestimmungsgemäß ihre Haupttätigkeit verlegte, war hier an bedeutend strengere Bestimmungen geknüpft, wie bei der Nationalbank. Denn während letztere nur in Wien trassierte und dort zahlbare Wechsel eskomptierte, nahm die Commerzialbank auch fremde Wechsel und Solawechsel in Eskompte. Wozu freilich gefordert wurde, daß der Wechsel in Pest domiziliert sei und die Unterschrift von mindestens drei in Pest protokollierten Kaufleuten trage, während demgegenüber bei der österreichischen Nationalbank nur eine einzige von den

drei Unterschriften auf dem Wechsel von einem beim niederösterreichischen Wechselgerichte protokollierten Kaufmanne stammen mußte[4]).

Hinsichtlich des Girogeschäftes der beiden Banken bestand der Unterschied darin, daß an demselben bei der Nationalbank nur die in Wien domizilierenden Aktionäre der Bank teilnehmen konnten, während bei der Commerzialbank die Teilnahme jedermann frei stand.

Auch hinsichtlich des Vorschuß- und Darlehensgeschäftes machten sich verschiedene Unterschiede bemerkbar. Ersteres umfaßte nämlich bei der Commerzialbank einen bedeutend größeren Kreis von Objekten und Tatbeständen wie bei der Nationalbank, so vor allem „dem Verderben nicht unterliegende vaterländische Produkte, Waren, Fabriks- und Manufakturerzeugnisse". Um aber mit diesem Geschäftszweig der königlichen Pfandleihanstalt keine Konkurrenz zu machen, durfte kein geringerer Vorschuß als mindestens 300 Gulden gewährt werden.

Der statutenmäßige Unterschied zwischen den Banken beim Darlehensgeschäft lag darin, daß die Nationalbank, wenn es der Stand ihrer Geldmittel erfordere, auch auf Immobilien zinsentragende Darlehen geben könne, während bei der Commerzialbank bestimmt war, daß sie Hypothekardarlehen geben könne, soweit der Stand ihrer Finanzen das gestatte.

In § 4 der Statuten der Commerzialbank wurde ausdrücklich erklärt, daß die Aktionäre für die Verpflichtungen der Bank nur bis zur Höhe des Nominalwertes der Aktien haften sollten. Allerdings fehlte bei dem Texte der ausgestellten Aktien die Nennung des Nominalwertes, so daß auf derselben nur vermerkt wurde, daß der rechtmäßige Besitzer Eigentümer der betreffenden, keiner weiteren Nachtragspflicht unterliegenden Commerzialbankaktie sei.

Der Bankausschuß, der sich aus denjenigen Aktionären zusammensetzte, welche die meisten Aktien besaßen, sollte, solange die Hälfte der zu emittierenden Aktien bei der Emission noch nicht überschritten war, aus 50 Mitgliedern bestehen. Nach Erreichung des eben erwähnten Tatbestandes war eine Erhöhung auf 100 Mitglieder vorgesehen. Seine Beschlußfähigkeit war durch die Anwesenheit von $^3/_5$ aller Mitglieder gewährleistet.

Die Wahl der schon erwähnten 12 Direktoren, die vom Präsidenten den einzelnen Hauptgeschäftszweigen zugeteilt wurden, erfolgte auf drei Jahre, und zwar dergestalt, daß jedes Jahr ein Drittel derselben, anfangs durch Auslosung, später dann nach Ablauf der Dienstzeit aus dem Amte austrat. Außerdem mußte jeder Direktor mindestens je 2 Aktien besitzen; der Präsident dagegen 20 und sein Stellvertreter 15.

Erwähnt sei endlich noch, daß die Bank für ihr Einkommen und ihr mobiles Vermögen Steuerfreiheit genoß und berechtigt war, an jeden beliebigen Platze Ungarns Filialen zu errichten; diese Vorrechte sowie das Privilegium

[4]) Wozu allerdings zu bemerken ist, daß beim niederösterreichischen Wechselgerichte die Protokollierung von dem Nachweis eines bedeutenden Vermögens abhängig war, während demgegenüber in Ungarn überhaupt kein Vermögensnachweis gefordert wurde.

als solches wurden der Bank für den Zeitraum von 25 Jahren erteilt, wobei 3 Jahre vor Ablauf des Privilegiums bezüglich Erneuerung des Privilegiums oder Auflösung der Bank ein Beschluß zu fassen war.

b) Die Periode von 1842 bis 1848.

Am 30. April 1842 konnte nun dann endlich die 1. Generalversammlung der neugegründeten Bank abgehalten werden. Das wesentlichste Ergebnis dieser ersten Sitzung war wohl die Wahl des Bankausschusses, der dann beauftragt wurde, alle notwendigen Verfügungen zu treffen, um so bald wie möglich den Beginn der eigentlichen Banktätigkeit zu ermöglichen. Die Wahl der Direktion dagegen unterließ man, da auf die Aktien überhaupt noch keine Einzahlungen erfolgt waren, und man deshalb auch noch im Ungewissen darüber war, welche Personen überhaupt Aktionäre sein würden. Aus diesem Grunde wurden auch jenem Ausschuß alle die Rechte eingeräumt, welche auf Grund der Bankstatuten eigentlich der Direktion zugestanden wären.

Die am 2. Mai dann erstmalig erfolgende Sitzung beschäftigte sich dann, wie auch in all der folgenden Zeit, fast durchwegs mit Organisationsfragen, wie Ingangsetzung des Eskomptegeschäftes nach der Einzahlung der ersten 12 000 fl. auf die Aktien, Regelung des einstweilen nur auf Staatsschuld — Titres und Wolle beschränkten Vorschußgeschäftes usw.

Am 2. September 1842 wurde dann dieser Ausschuß durch eine provisorisch gewählte Direktion ersetzt, welche dieselben Rechte wie eine definitive Direktion zugeteilt erhielt, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Tätigkeit bis zur völligen Einzahlung des Aktienkapitals beschränkt blieb.

Allerdings entstanden schon bei der ersten Sitzung interne Zwistigkeiten, welche sich teils über längere Zeiträume erstreckten und größeres Ausmaß annahmen, jedoch bei der vorliegenden Betrachtung natürlich gegenstandslos sind. Was wichtiger erscheint, ist die Tatsache, daß die Bank gerade anfangs an einem ungesunden Geldüberfluß litt, obwohl die Barmittel nur auf die Aktieneinzahlungen beschränkt waren. So wies beispielsweise der Kassaabschluß Ende Januar 1843 einen Barvorrat von 148 321 fl. auf, dem 39 Stück diskontierter Wechsel im Werte von 135 827 fl. 47 kr. und 10 Pfandscheine im Werte von 10 037 fl. 35 kr. gegenüberstanden.

Die Pester Erste Vaterländische Sparkasse, deren Gründung im Jahre 1839 als Wohltätigkeitsanstalt der Konstituierung der Commerzialbank voranging[5]), die aber bald ihren ursprünglichen Charakter ablegte und sich schon 1845 in eine Aktienunternehmung mit starker Pflege des Wechseleskomptegeschäftes und der Darlehen auf Wertpapiere umwandelte, hatte übrigens zur selben Zeit im Eskomptegeschäft[6]) 88 091 fl. 30 kr. und im Vorschußgeschäft

---

[5]) Vergleiche S. 24 f. dieser Arbeit.

[6]) Siehe Ausweis der „Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse" vom 31. Jan. 1843.

33 536 fl. angelegt. Woraus übrigens auch deutlich der Unterschied zwischen den Ausmaßen des Kreditverkehrs von damals und heute zutage tritt!

Mit dem Ende des ersten Geschäftsjahres, das 9 Monate dauerte, war dann auch die provisorische Direktion zu Ende. Unter dem Einflusse des Geldüberflusses schloß es mit einem Defizit ab, das man aber auf Anregung Ullmans dadurch in einen Reingewinn von 791 fl. 30 kr. verwandelte, daß man die 5%igen Zinsen der Aktien nur für 8 Monate und nicht für die neun bezahlte.

Am 8. Juni 1843 wurde dann in einer Ausschußsitzung die definitive Bankdirektion gewählt, und damit war nun eigentlich erst die regelrechte Konstituierung der Bank erfolgt. Die Tätigkeit des Institutes wurde nun im Rahmen der durch die Statuten gezogenen Grenzen nach allen Richtungen hin nach Kräften ausgedehnt, und die Uneinigkeit, welche bisher fortwährend innerhalb der Leitung der Bank bestanden hatte, hörte mit einem Schlag auf. Freilich nötigte auch die Tatsache, daß während der ganzen hier geschilderten Periode bei dem Institut bald eine völlige Erschöpfung, bald eine Überfülle des Geldvorrates vorherrschten, dazu, die der Banktätigkeit gesteckten Grenzen möglichst zu erweitern.

Wenn auch schon die frühere provisorische Direktion ein Komitee mit der Aufgabe betraut hatte, alle diejenigen Paragraphen und Statuten des Reglements zusammenzustellen, welche die Entwicklung des Bankgeschäftes hemmten, und dafür entsprechende Abänderungsvorschläge auszuarbeiten, so ging die neue Direktion in der Befolgung dieser Politik noch viel weiter, und forderte beispielsweise sogar durch Zeitungsanzeigen die Aktionäre zu einer derartigen Tätigkeit auf.

Auf Grund der also durchgeführten zielbewußten Geschäftspolitik erwarb sich die Bank demgemäß immer mehr Vertrauen, welches sich vor allem auch in einer fortwährenden Zunahme der Bankeinlagen kund gab. Diese Entwicklung veranlaßte die Bank 1844 zu dem Entschluß: 985 neue Aktien zu emittieren, eine Aktion, welche freilich von einem geringen Erfolge begleitet war, denn praktisch wurden endlich nur 385 Stück emittiert und eingezahlt, wovon das Haus Rothschild allein 50 Stück kaufte.

Bis dann 1846 der Plan, das Aktienkapital auf eine Million zu erhöhen und zu diesem Zwecke 600 Aktien neu zu emittieren, wiederauftauchte und in Angriff genommen wurde. Und zwar machte man bei diesen Aktien hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten in sofern einen Unterschied, als bestimmt wurde, daß diejenigen, welche den Betrag für die neuen Aktien sogleich einbezahlen würden, neben 5% Zinsen auch die Hälfte der Dividende erhalten sollten, während diejenigen, welche die gezeichneten Aktien in zwei Raten bezahlen würden, nur allein Anspruch auf die 5% Zinsen haben sollten.

Praktisch wurden denn dann auch 420 Stück nach der ersteren Methode abgesetzt und 180 auf zwei Raten einbezahlt, so daß die Commerzialbank das Geschäftsjahr 1847/48 mit einem voll einbezahlten Aktienkapital von 1 Million Gulden beginnen konnte.

Einschließlich des Reservefonds und der Einlagen hatte das Institut demgemäß zu dem obenerwähnten Zeitpunkte insgesamt 3 Millionen Gulden zu seiner Verfügung.

Es soll uns nun im folgenden die Frage noch etwas beschäftigen, welchen Einfluß in ihrem damaligen Anfangszustande die Bank auf das wirtschaftliche Leben des Landes nahm, welche Beziehungen zwischen ihr und den anderen wirtschaftlich bedeutsamen Faktoren jener Epoche bestanden.

Die erste Geschäftsverbindung mit Aktienunternehmungen ging die Bank mit der Ungarischen Zentral-Eisenbahngesellschaft ein, welche ein regelmäßiges Kontokorrentkonto bei der Bank eröffnete und unterhielt, und welcher die Bank erstmals einen größeren Vorschuß in Höhe von 50 000 Gulden zur Bezahlung des Baugrundes für den Pester Bahnhof ausfolgte. Daran schloß sich die Gewährung eines Kredites von 20 000 Gulden an die Pester Walzmühl-Aktiengesellschaft an, und zwar in der Weise, daß ein mit der alleinigen Unterschrift der Mühle versehener, in drei Monaten fälliger Wechsel unter Berechnung eines Zinsfußes von 6% von der Bank zur Diskontierung angenommen wurde.

Andererseits richtete die Aktiengesellschaft zur Gründung von Fabriken an die Bank das Ersuchen Geldeinlagen von ihr anzunehmen, was auch unter bestimmten Bedingungen bewilligt wurde. Dagegen war nur von sehr kurzer Dauer eine ähnliche Verbindung, welche mit dem Pester Zuckerfabriken-Verein eingegangen wurde.

Es wurde schon darauf hingewiesen, wie sehr die Bank großenteils während der hierauf gezeigten Epoche unter dem Umstande des Geldüberflusses zu leiden hatte. Nun richtete im April 1847 die Theißregulierungsgesellschaft an die Bank die Anfrage, ob sie einstweilen 150 000 fl. und darauffolgend Beträge bis zu einer Million als Einlage annehmen wolle. Damit wurde das schwebende Problem der Placierung der stetig anwachsenden Einlagen erneut vergrößert, und um dem abzuhelfen, stellte der damalige Vizepräsident der Bank, Josef Havas, an die Direktion den Antrag, ihm die Ausführung eines Planes zu ermöglichen, der diesem Übelstand abzuhelfen im Stande sei. Allerdings erfordere dieser Plan eine schnelle Ausführung und absolute Geheimhaltung, weshalb nur ganz wenige Direktoren in das Ganze eingeweiht werden sollten. Dieser Antrag wurde bewilligt, und Havas wurden 500 000 fl. zur Durchführung seines geheimen Planes zur Verfügung gestellt, welcher darin bestand, daß 5%ige Métalliques für Rechnung der Bank im Nominalwerte von 460 000 Gulden zum Kurse von 107,5% angekauft werden sollten. Außerdem wurde Havas im Rahmen dieser Aktion bevollmächtigt, mit Einverständnis einiger Direktionsmitglieder die angekauften Papiere bei der Nationalbank im Notfalle als Pfand zu hinterlegen.

Das wesentliche Moment bei dem Ankauf dieser Staatsschuld-Titres war jedoch darin zu suchen, daß die Bankleitung damit in den Zeiten des Überflusses für die Notjahre Sorge tragen wollte; ein Bestreben, das sich auch in den Bemühungen der Direktion, von der Nationalbank einen Kredit zugesichert zu bekommen, ausdrückte.

Mit dem Jahre 1848, das auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in ganz Europa erschütterte, gerieten auch die ungarischen Kaufleute in Folge des mangelnden Absatzes ihrer Warenvorräte in Zahlungsschwierigkeiten. Da nun die Commerzialbank beinahe zur Gänze ihr Stammkapital in Hypothekarkrediten angelegt hatte, und das deponierte Geld zum Eskompte- und Wechselgeschäft verwandte, war es ihr unmöglich, den mit einem Male auftauchenden hohen Kreditforderungen gerecht zu werden. Worauf sich die Handelskorporationen unmittelbar an die Nationalbank um eine Hilfe von 1 bis 2 Millionen wandten, und unter Bezugnahme auf diese Tatsache am 14. April 1848 bei der Commerzialbank die Anfrage stellten, ob sie bereit wäre, die eventuell eintreffende Summe nach besonderer Vorschrift zu verwalten oder als Darlehen anzunehmen. Was von der Commerzialbank dahingehend beantwortet wurde, daß sie die Darlehensform mit Rücksicht auf ihren eigenen Kredit bevorzugen würde, und, falls das Geld mindestens 3 Monate bei ihr bleiben würde, 4% Zinsen bezahlen wolle.

Kurze Zeit darauf ließ dann die Nationalbank mitteilen, daß sie bereit sei, eine Million vorzustrecken jedoch nur dann, wenn die Bank dafür hafte, und wenn dieser Betrag abgesondert und unter der Kontrolle der Nationalbank verwaltet werde. Außerdem müßten die diesem Fonds entnommenen Darlehen mit 5% verzinst werden.

Auf Drängen der Handelskorporationen, welche die Hilfe dringend benötigten, erklärte sich die Bank dann trotz dieser Bedingungen bereit, die Bürgschaft für den Kredit der Nationalbank anzunehmen, allerdings mit der Erklärung, daß sie keinesfalls Wechsel zu 5% eskomptieren lassen könne, da dies eine Schädigung ihres eigenen Wechseleskomptegeschäftes bedeuten würde. Der aus dem Darlehen von 1 Million auf sie entfallende Anteil von 1% stelle bei Einbuße ihres Wechseldiskontgeschäftes kein Äquivalent dafür dar.

Das moralische Opfer, welches die Bank dadurch brachte, daß sie in die Kontrolle der Nationalbank einwilligte, und das gleichzeitige materielle Opfer durch ihre Zustimmung zu der von der Nationalbank geforderten Zinsfußhöhe von 5% konnten aber doch nichts an der Tatsache ändern, daß die Bank am Ende der hier skizzierten ersten Epoche ihres Bestehens einen Reingewinn bilanzieren konnte, mit dem nur die Einnahmen des Geschäftsjahres 1856/57 zu vergleichen waren.

Denn es hatte sich innerhalb des relativ kurzen Zeitraumes von 6 Jahren aus kleinen Anfängen ein ansehnliches Institut mit einem Stammkapital von einer Million Gulden und einem Reservefonds von 43 624 Gulden Konventionsmünze entwickelt.

c) Konsolidierung und Weiterorganisation der Bank.

Mit dem Jahre 1848 brach für die Bank eine neue Entwicklungsperiode an, von der es schien, als wolle es der Pester Ungarischen Commerzialbank auf Grund der umgestalteten politischen Verhältnisse eine ganz und gar neue Auf-

gabe zuweisen, eine glänzende Zukunft sichern. Während in Wirklichkeit der Ausgang dieser Epoche nur Wirren und Verwicklungen zur Folge hatte und beinahe die gesamte Existenz des Institutes bedrohte. Es ist hier die Rolle gemeint, welche die Commerzialbank als ungarische Zettelbank spielte, ihre besondere Verbindung mit der damaligen neuen selbständigen ungarischen Regierung.

Als Ludwig Kossuth an die Spitze der ungarischen Finanzverwaltung getreten war, begann er sogleich mit dem Vizegouverneur der Bank, Havas, Unterhandlungen zwecks der Ausgabe von eigenen Banknoten, und zwar wollte er das Recht der Banknotenemission an sich dem Staate reservieren, die Manipulation derselben jedoch einer Privatgesellschaft, über die dann der Staat die kontrollierende Aufsicht ausübe. Den aus dieser Aktion entstehenden Nutzen wollte er dann zur Gänze für gemeinnützige Unternehmungen, wie Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen verwenden. Auch momentan in Schwierigkeiten geratene Sparkassen oder ähnliche Unternehmungen sollten damit unterstützt werden. Im Rahmen der der Verwirklichung dieses Planes folgenden Verhandlungen und Beratungen erhob nun zwar selbstverständlich die österreichische Nationalbank unter Hinweis auf ihr bis 1861 laufendes Privilegium Protest gegen diese beabsichtigte Notenemission; erklärte sich jedoch dabei bereit, der ungarischen Regierung 12,5 Millionen Gulden in Ein- und Zwei-Guldennoten zu leihen, wenn sie doch ihr Privilegium anerkennen sollte; ein Anerbieten, das jedoch von der ungarischen Regierung abgelehnt wurde.

Der Vertrag, der hierauf zwischen dem ungarischen Finanzministerium und der Commerzialbank bezüglich der Emission von Banknoten zustande kam, kann hier natürlich nicht im Einzelnen wiedergegeben werden, doch seien immerhin die wichtigsten Punkte daraus angeführt.

Die Regierung nahm die Verpflichtung auf sich, für 5 Millionen Gulden Gold und Silber bei der Commerzialbank zu deponieren. Dafür sollte die Bank für 12,5 Millionen Gulden Banknoten emittieren, für welche Bank und Staat gleichermaßen haften sollten. Dieser deponierte Metallschatz doch war einzig und allein zur Einlösung der emittierten Noten bestimmt, jede andere Verwertung galt als völlig ausgeschlossen.

Von den auszugebenden Noten waren 40% für die eigenen Bedürfnisse des Staates vorgesehen, weitere 32% sollten ebenfalls zu seiner Verfügung stehen, aber dieser Betrag sollte nur gegen eine die Einlösungspflicht vollkommen sichernde Deckung ausgefolgt werden. Die restlichen 28% dagegen waren für die Bank bestimmt, und zwar ein Teil davon in Anbetracht ihrer Kosten und Verpflichtungen zinsfrei, der andere Teil jedoch zu 3% Zinsen.

Während der Staat sich verpflichtete, daß die neuen Noten an allen öffentlichen Kassen angenommen wurden, nahm es die Bank auf sich, Handel und Gewerbe zu unterstützen und den Zinsfuß der Höhe des Auslandes anzugleichen.

Der Staatseinfluß auf die Bank sollte sich im übrigen nur darin dokumentieren, daß der Finanzminister die Ernennung des Bankgouverneurs be-

willigte, und zu den 12 gewählten Direktoren noch weitere 4 hinzu ernannt werden sollten.

Am 5. August 1848 wurde dann die Öffentlichkeit von dem zwischen dem ungarischen Staate und der Commerzialbank abgeschlossenen Vertrage in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig bekanntgegeben, daß bereits die neuen Zwei-Guldennoten in Umlauf gesetzt worden seien.

Zur gleichen Zeit brachte dann auch die österreichische Nationalbank, natürlich in der Absicht, die Notenemission in Ungarn nach Möglichkeit zu hintertreiben, neue Ein- und Zwei-Guldennoten in Umlauf, bei denen jedoch das ungarische Finanzministerium dann deren Annahme an allen öffentlichen Kassen Ungarns verbot.

Interessant ist übrigens, daß damals die Metalldeckung[7]) für die neuen ungarischen Banknoten in erster Linie durch freiwillige Gaben und Darlehen aus der ungarischen Nation selbst heraus beschafft wurden, und daß ein entsprechender Aufruf an das Volk dann auch einen wesentlichen Erfolg zeitigte. Es sind nun in dem großen Erfolg dieses Aufrufes auch die übertriebenen Schätzungen und Angaben hinsichtlich der Metalldeckung zu suchen, welche in der Zeitgenössischen Literatur häufig zu finden sind. Demgegenüber ist festzustellen, daß tatsächlich am 5. August 1848 an freiwilligen Spenden 110 303 fl. 53 kr. in Konventionsmünzen eingingen und an Darlehen 450 672 fl. 33 kr. Von diesen insgesamt 560 976 fl. 26 kr. wurden jedoch nur 500 000 fl. C.M. als Metalldeckung deponiert, welche allerdings kurze Zeit später, im September desselben Jahres, auf 600 000 fl. erhöht wurde.

Durch die bedrängte finanzielle Lage war übrigens die Regierung veranlaßt worden, zum eigenem Bedarfe um 268 000 fl. mehr zu übernehmen, als es die effektive Metalldeckung erlaubte, und zwar, nachdem die ungarische Staatsverwaltung bereits kurz vor dieser außerordentlichen Maßnahme über den bestehenden effektiven Fonds von 500 000 fl. hinaus 656 000 fl. aufgegenommen hatte. Daß freilich diese Aktionen wirklich einer außergewöhnlich bedrängten finanziellen Lage entsprangen, zeigt sich uns mit aller Deutlichkeit, wenn wir hören, daß Ende Juni 1848 das ungarische Finanzministerium einen Barbetrag von 513 fl. 40 kr. zur Verfügung hatte.

Es ist hier nicht der Platz, im einzelnen auf die Folgen, welche die Unruhen und kriegerischen Ereignisse des Jahres 1848 auf die wechselnde Gestaltung der Beziehungen zwischen der Commerzialbank und der neuen Regierung hatten, einzugehen. Festgestellt werden muß nur noch die für die Bank bedeutsame Tatsache, daß sie niemals im Verlaufe dieser ganzen Periode bei ihrer Banknotenemission den Betrag überschritt, der in ihrem Vertrage auf Grund der Deckungsbestimmungen festgelegt war. Die Notenemission hätte nämlich bei der bestehenden Metalldeckung von 1 780 718 fl. Konventionsmünze auf 4 451 795 fl. C.M. steigen dürfen, während in Wirklichkeit nur die Summe 3 727 838 fl. C.M. in Umlauf gesetzt wurde.

---

[7]) Der ungarische Autor Lukács Béla hebt das besonders in seinem Werke „Die Finanzen von 1848—1849" deutlich hervor.

Als dann am Ende 1848 die ungarische Regierung Budapest verließ, wurde damit auch die Banknotenausgabe eingestellt. Am 5. und 6. März 1849 kam es dann zum Vollzuge der kaiserlichen Anordnungen, denen zufolge der 1 695 718 fl. 48 kr. betragende Metallschatz der Bank in das Kameralamt in Ofen überführt wurde, und bald darauf erfolgte dann die Einziehung der emittierten Ein- und Zwei-Guldennoten [8]).

Für die Commerzialbank selber wurde ein provisorischer Kommissär ernannt, der die Bank aufforderte, das vom ungarischen Finanzminister erhaltene Darlehen baldigst zurückzuzahlen und den gesamten Metallschatz der königlichen Kammer auszufolgen.

Die hierauf gemachte Eingabe der Bankleitung gegen diese geplante Maßnahme hatte zur Folge, daß die Bank als Gegenwert der gegen Noten der Nationalbank eingelösten ungarischen Noten der Ofener Filialkassa der Nationalbank sofort 400 000 fl. in Metall zu übergeben hatte, und kurz darauf auch noch der restliche Metallfond überreicht werden mußte.

Freilich fand diese Situation dann ein schnelles Ende mit dem Siege der ungarischen Truppen und der Besetzung Budapests. Die ungarische Regierung zog die Bank zur Verantwortung, forderte die Wiedereinsetzung der früheren Funktionäre der Bank, sofortigen eingehenden Bericht über die Banknotenfrage und strenge Befolgung der Anordnungen der Nationalregierung, und außerdem wurde es der Commerzialbank im Rahmen der nun folgenden Verordnungen verboten, der österreichischen Nationalbank irgendwelche Bezahlung zu leisten. Von den 1 128 000 fl. welche die Bank übernommen hatte, mußte sie dann am 8. Mai 1849 auf Befehl des Regierungskommissärs 200 000 und bald darauf wieder 50 000 fl. dem ungarischen Polizeichef aushändigen. Im Rahmen dieser Maßnahmen bewegte sich auch die Auszahlung von weiteren 500 000 fl. an das Ofener Hauptzahlungsamt, an die sich dann nochmals 300 000 anschlossen. Insgesamt waren damit also der ungarischen Regierung 1 050 000 fl. ausgefolgt worden, für welche die Bank von der Regierung 5%ige Tresorscheine erhielt.

Inzwischen war jedoch wieder, diesmal endgültig, die österreichische Regierung zur Macht gelangt, und diese machte nun eine Reihe von Forderungen gegen die Bank geltend. Die Commerzialbank wurde für die ganze emittierte Notenmenge zur Verantwortung gezogen, und vor allem sollte dabei auch der österreichischen Staatsverwaltung eine Summe zurückgezahlt werden, welche der Banknotenmenge entsprach, welche die ungarische Regierung früher in Debrezen [9]) übernommen hatte. Außerdem wurde die Haftung für alle auf Anweisung des ungarischen Finanzministers erteilten Darlehen verlangt, sowie

---

[8]) Diese Einlösung erfolgte dergestalt, daß die emittierten Ein- und Zwei-Guldennoten noch innerhalb einer Frist von 8 Tagen gegen die gleichen Noten der österreichischen Nationalbank eingelöst werden konnten, während sie nach Ablauf dieses Zeitraumes vollkommen ihre Gültigkeit verloren.

[9]) Eine ausführliche Darstellung dieser Vorgänge siehe in dem in Anmerkung 2 dieses Teiles der Arbeit zitierten Werke.

endlich die Rückerstattung des von der ungarischen Regierung erhaltenen Vorschusses.

Insgesamt erreichen die Forderungen der österreichischen Staatsverwaltung an die Bank eine Höhe, welche das doppelte des eingezahlten Stammkapitals annähernd erreichten und, wenn alle diese Ansprüche auch tatsächlich praktisch verwirklicht worden wären, hätte die Commerzialbank auf alle Fälle ihren Konkurs anmelden müssen.

Diesen Forderungen gegenüber war natürlich zu bedenken, daß die österreichische Regierung durch die Beschlagnahme des Metallfonds sowieso den Betrag schon erhalten hatte, den die ungarische Regierung damals durch Banknoten übernahm, und daß für den erhaltenen Vorschuß die Bank ja nur die Verpflichtung bestehen konnte, denselben in der gleichen Geldart zurückzubezahlen, in welcher er aufgenommen worden war. Diese Möglichkeit wurde der Bank aber durch die fordernde Stelle selbst dadurch genommen, daß sie diese Noten außer Verkehr gesetzt und als ungültig erklärt hatte, ihrer Forderung also durch ihre eigene Handlungsweise den Boden entzog.

Praktisch endeten dann auch die Eingaben, welche die Bank in diesen, ihre Existenz bedrohenden Ansprüchen an die kaiserliche Regierung machte, am 29. August 1853 mit einer Enthebung der Verpflichtung seitens des Kaisers, all den erwähnten, geltend gemachten Forderungen Genüge zu leisten.

Die Bank mußte dafür nur die früher von der ungarischen Regierung haltenen Tresorscheine zurückstellen, sowie in Verbindung damit gleichzeitig auch alle jene Dokumente, auf Grund deren sie mit irgend welchen Schuldforderungen hätte auftreten können. Und damit war unter eine Angelegenheit, welche der Bank wenig Vorteile, aber viele Kosten verursacht hatte, der Schlußstrich gesetzt, und der Grundstein zu neuer geregelter Tätigkeit konnte gelegt werden.

Bei den nach der Episode von 1848/49 einsetzenden Reorganisationsbestrebungen und Maßnahmen ging keineswegs alles reibungslos vor sich, und vor allem drohte der Existenz der Commerzialbank nunmehr plötzlich eine neue Gefahr durch den Beschluß der Wiener Fachkonferenz, wonach die Nationalbank jetzt tatsächlich in allen bedeutenderen Handelsplätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie Filialen ins Leben rufen sollte.

Die Bankleitung befürchtete von einer Pester Filiale der Nationalbank ihren eigenen Ruin, so daß sogar von dem Präsidenten der Bank, Havas, die vollständige Auflösung der Commerzialbank ins Auge gefaßt wurde. Freilich wurde ein entsprechender Antrag sowohl von der Direktion als auch von der Generalversammlung einstimmig abgelehnt. Die Argumente, welche dabei gegen die beabsichtigte Auflösung, obwohl die Liquidationsbedingungen für die Commerzialbank keineswegs ungünstig gewesen wären, angeführt wurden, lagen vor allem auf politischem Gebiet. Daneben wurde aber auch darauf hingewiesen, daß die Pester Filiale der Nationalbank sich in erster Linie ja nur auf das Wechseleskomptegeschäft beschränken werde, und also schon auch deswegen die Existenz der eigenen Bank auch in Zukunft gesichert bleiben könne. Dabei fand gleichzeitig auch ein Hinweis darauf statt, daß das später

erlassene Privilegium der Commerzialbank auch schon deshalb vor der Errichtung einer Filiale der Nationalbank schützen müsse, weil die letztere vor der Konzessionierung der ersteren ausdrücklich erklärt hatte, daß sie nicht die Absicht habe, in Budapest eine Filiale zu errichten. In Verfolgung dieses Gedankenganges wurde denn auch beschlossen, bei der Regierung die Errichtung einer Bankfiliale zu hintertreiben, sowie um ein größeres Darlehen und um Modifizierung von Statuten und Geschäftsordnung einzugeben.

Beachtenswert erscheint es jedoch in diesem Zusammenhang[10]), daß man damals seitens der Commerzialbank nicht auf den Gedanken kam, die Interessen der Commerzialbank und der Nationalbankfiliale miteinander in Einklang zu bringen, und in der Beziehung entsprechende Schritte in Wien zu unternehmen. Etwa in der Weise, daß man eine Erweiterung des Eskomptegeschäftes bei dem eigenen Institute angestrebt hätte, weil dadurch ermöglicht worden wäre, daß die Nationalbankfiliale von Anfang an von Wien aus für den Reeskomptekredit größere Zuteilung erhalten hätte. Erklärt kann dies nur dadurch werden, daß man einerseits den infolge der allgemeinen technischen Fortschritte stark angewachsenen Kreditbedarf nicht ermessen konnte, andererseits noch die Schwierigkeiten vor Augen hatte, welche sich aus den unverwertbaren Kapitalien ergeben hatten.

Im Jahre 1851 wurde jedoch der von der Commerzialbank gefürchtete Plan verwirklicht, und die Pester Filiale der österreichischen Nationalbank mit einer Dotation von zwei Millionen Gulden ins Leben gerufen. Und damit war die Commerzialbank vor die Notwendigkeit gestellt, ihr Wechseleskomptegeschäft einer Neuordnung zu unterziehen. Vor allem was das sich darbietende Eskomptematerial betraf, erwies sich eine Erweiterung des Geschäftskreises als unabwendbar.

Demgemäß wurde ab März 1851 — von § 44 der ursprünglichen Statuten abweichend — auch solche Wechsel eskomptiert, bei denen die dritte Unterschrift nicht von einer Pester Firma stammte, sofern sie nur von dem Zensurkomitee als gut befunden wurde.

Im übrigen wurde, um das angestrebte Ziel voll und ganz zu erreichen, von einem eigens gebildeten Komitee eine durchgreifende Modifizierung der Statuten durchgeführt, welche in ihrer neuen Form im Juni 1851 zur Genehmigung der Regierung vorgelegt wurden. Denn obige, bereits praktisch erfolgende Abweichung von den ursprünglichen Statuten war nur durch eine bereits früher, 1847, erfolgte kaiserliche Entscheidung möglich gewesen. Aber erst volle drei Jahre später erfolgte die Sanktionierung dieser eingereichten Statuten, und das auch nur teilweise. Besonders wurden alle Bestimmungen, welche der Bank zu einem wirklich wesentlichen Vorteile hätte gereichen können, nicht sanktioniert, sondern nur Änderungen, welche im Grunde genommen unwesentlich waren[11]).

[10]) In der entsprechenden ungarischen Literatur wird wiederholt darauf hingewiesen, insbesondere auch von Polja Jakob.

[11]) So war unter den genehmigten Punkten höchstens von einiger geschäftlicher Bedeutung die Tatsache, daß der Minimalbetrag der durch die Bank eskomptierten Wechsel auf 100 Gulden herabgesetzt wurde.

Der Niedergang des Eskomptegeschäftes, den man durch die Errichtung der Nationalbankfiliale in erster Linie gefürchtet hatte, und dessentwegen man die oben angedeuteten Anstrengungen machte, trat tatsächlich in den ersten Jahren der Tätigkeit des neuen Filialinstitutes ein. Aber das interessante daran ist, daß dieser, übrigens gar nicht übermäßig starke Rückgang weniger in der Konkurrenztätigkeit seine Ursache hatte, sondern allem Anschein nach in dem geringen Geschäftskapital, welches die Bank für diesen Zweck überhaupt zur Verfügung hatte. Von den 1 700 000 fl. C.M., welche die Bank laut der Vermögensbilanz vom 31. Mai 1855 besaß, waren annähernd 700 000 fl. C.M. fest gebunden, und es war natürlich unmöglich, für Eskompte- und Vorschußzwecke mehr aufzuwenden als dem Aktienkapital selbst entsprach.

Ein Plan, welcher in der Folgezeit von seiten der Bank durchzusetzen versucht wurde, und der anfangs mißlang, um dann endlich auf anderem Wege doch noch seine Verwirklichung, wenn auch in beschränktem Maße, zu erfahren, verdient wegen seiner Bedeutung Beachtung. Um die Geschäfte der Bank zu heben, sollten die zerstreuten und unbenützt liegenden Kapitalien gesammelt und in Verbindung damit das Girogeschäft aufgenommen und weiter ausgebaut werden. Dazu erachtete man bei der Commerzialbank einen Kredit von 500 000 fl. für nötig, um zu vermeiden, daß für den Fall einer Anhäufung der Rückzahlungen große Beträge bereitgehalten werden müßten.

Die Deckung dieses Kredites von seiten der Bank dachte man sich teils durch eigene, teils durch reeskomptierte Wechsel. Jedoch die Nationalbank verweigerte die gewünschte Summe und so schien es, als ob das Projekt fallen gelassen werden müßte, wenn die im Oktober 1855 gegründete österreichische Kreditanstalt nicht doch noch den Weg dazu ermöglicht hätte. Dieses Institut bot der Commerzialbank nämlich im Juni 1856 einen Wechselakzeptkredit in Höhe von 300 000 fl. an, welchen sie dann auf 500 000 erhöhte, nachdem letztere kurze Zeit vorher für die von der österreichischen Kreditanstalt gegründete Theiß-Eisenbahn-Aktiengesellschaft die Aktieneinzahlung ohne Provision übernommen hatte.

Übrigens stand der Commerzialbank — trotz der Zurückweisung des Kreditansuchens von 500 000 fl. — bei der Nationalbank sehr wohl ein gewisser Kredit zur Verfügung, und zwar war dieser bei der Pester Filiale mit einer Maximalhöhe von 50 000 fl. eingeschrieben. Aus Prestigegründen jedoch machte die Commerzialbank zeitweise von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, weil sie in ihrer Verbindung mit der Nationalbank eine Sonderstellung inne haben wollte, und nicht nur das, was jeder erstrangigen anderen Budapester Firma auch zur Verfügung stand. Außerdem fürchtete die Commerzialbank allerdings daneben auch die Möglichkeit, daß die Nationalbank etwa diesen oder jenen zum Reeskompte eingereichten Wechsel wegen Überlastung des betreffenden Wechselverpflichteten zurückweise.

Mit dem Gelde, welches die Commerzialbank jetzt in der eben geschilderten Weise von der österreichischen Kreditanstalt erhalten hatte, traf sie alle Anstalten, um das von ihr gewünschte Girogeschäft in Gang zu bringen. Auch wurden auf fertige Produkte und sonstige Industrieartikel wieder Vor-

schüsse geleistet, die Darlehen auf Staatspapiere erleichtert und, wie ebenfalls schon angedeutet, wurden die domizilierten Wechsel mit Beseitigung der bisherigen Beschränkungen zur Erweiterung des Eskomptegeschäftes angenommen.

Freilich begnügte sich die Bank mit diesem Bestreben keineswegs, und so machte sie in der Folgezeit ständig Versuche, eine Pester Filiale der österreichischen Kreditanstalt ins Leben zu rufen, um alsdann mit deren Verwaltung betraut zu werden. Ein Versuch, von welchem es anfangs schien, als solle er von Erfolg begleitet sein, bis eine neue Idee in den führenden Kreisen der alten österreichisch-ungarischen Monarchie um sich griff, die zwar ebenfalls keine praktische Verwirklichung erfuhr, aber immerhin in der Diskussion eine derartige Beachtung fand, daß sie in ihren wesentlichen Punkten erwähnt zu werden verdient.

Es war die Idee der sog. Länderbanken[12]), welche damals viel von sich sprechen machte. Und zwar sollte nach diesen Projekten die österreichische Nationalbank der Bank von England entsprechen, während die Länderbanken den „countrybanks" analog gewesen wären. Insgesamt sollten innerhalb des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie 14 solche Länderbanken ins Leben gerufen werden, welche zusammen nicht mehr als 101,5 Millionen fl. Banknoten sollten emittieren dürfen, wobei das Recht der Notenemission auf die einzelnen Banken in verschiedenem Verhältnis verteilt worden wäre.

Als Zweck dieser Länderbanken wurde angegeben, Handel und Industrie des Landes zu heben und den gesammelten Geldumlauf zu erleichtern. Zur Erreichung dieses Zieles sollte ihnen erlaubt sein — ihre Konstitutionierung war für die Zeitdauer von 90 Jahren vorgesehen —, Wechsel zu eskomptieren, auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungsobligationen, Aktien österreichischer Unternehmungen, Obligationen einzelner Kronländer, Bezirke und Gemeinden zinsentragende Darlehen zu geben, Girobank und Lombardgeschäfte zu betreiben, weiterhin Darlehen zu geben auch auf dem „Verderben nicht ausgesetzte Waren und Rohprodukte" und endlich Geld gegen Zinsenvergütung auf laufende Rechnung anzunehmen. Außerdem war noch ins Auge gefaßt, daß diese Länderbanken Kassaanweisungen mit bestimmter Verfallzeit bis zur Höhe des Stammkapitals sollten emittieren können. Und zwar dergestalt, daß die Hälfte dieser emittierten Kassaanweisungen durch die gesetzmäßige österreichische Währung, die andere Hälfte jedoch durch am Domizilort der Länderbank zahlbare Wechsel von höchstens 92tägiger Laufzeit gedeckt sein sollten. Für diesen letzteren, eben gekennzeichneten Geschäftszweig war innerhalb der Länderbank die Organisierung einer eigenen Abteilung vorgesehen.

Nachdem dieses Projekt praktisch soweit gediehen war, daß dem Finanzministerium behufs Sanktionierung die bereits fertig gestellten Statuten eingereicht werden konnten, wurde plötzlich an den weiteren Vorarbeiten inne gehalten, man ließ den ganzen Plan fallen, und das Finanzministerium erklärte, daß die eingereichten Statuten unannehmbar seien.

[12]) Vergleiche Graf Emil Dessewffy: „Über die schwebenden Österreichischen Finanzfragen" S. 103 ff. Wien 1856.

Der wirkliche Grund dieser unerwarteten Änderung ist jedoch sicherlich in dem Widerstand der österreichischen Nationalbank zu sehen, welche heftig gegen diese geplante Reform protestierte.

Die Commerzialbank, welche ebenfalls die ganze Zeit über an der Ausgestaltung und Durchführung des Länderprojektes -- in ihrem Sinne natürlich — mitgewirkt hatte, hatte nun neben dem Mißlingen dieses Planes mit der darüber vergangenen Zeit auch die Gelegenheit versäumt, die Pester Filiale der österreichischen Kreditanstalt zu übernehmen.

Es ist unmöglich, alle die vielen anderen, weniger wichtigen Pläne zu nennen, welche die Commerzialbank im Verlaufe dieser Periode weiterhin aufgriff, um ihre weitere Entwicklung zu fördern. Denn tatsächlich gelangte kein einziger derselben zur Durchführung, und selbst die wiederholt geplante Modifizierung der Statuten hatte kein greifbares Ergebnis, weil die Schwierigkeiten, die ihnen bei der erforderlichen Sanktionierung gemacht wurden, so groß waren, daß das einzige Resultat eine unnütz verstrichene Zeit war. Nur der schon angedeutete Kredit seitens der österreichischen Kreditanstalt war das einzige positive Resultat dieser ganzen Epoche bis 1860, und auch dieser Kredit wurde praktisch von der Bank gar nicht in Anspruch genommen, und zwar in erster Linie deshalb, weil infolge des immer mehr zunehmenden Vertrauens des Publikums das eigene Geschäftskapital immer mehr anwuchs, wozu freilich dann auch wohl kam, daß die österreichische Kreditanstalt später von ihrer ursprünglichen Übereinkunft mit der Commerzialbank bezüglich des Kredites abwich.

Aber obwohl das Publikum der Commerzialbank immer mehr ihr Vertrauen schenkte, und der ständige Fortschritt und die Hebung des Institutes ihren günstigen Einfluß auf Handel und Industrie nicht verfehlten, waren doch an sich die wirklichen Verhältnisse der Bank nicht allzu glänzend. Schuld waren größtenteils daran die äußeren Verhältnisse, die Handelskrise des Jahres 1857, der italienische Krieg 1859 usw. Infolge dieser ungünstigen Bedingungen wiederholte sich die alte Krankheit der Bank immer wieder, — ein Geldüberfluß, der das Institut zwang, ohne jeglichen Nutzen wiederholt größere Summen bei der österreichischen Kreditanstalt, der niederösterreichischen Eskompteanstalt, sowie bei der Pester ersten vaterländischen Sparkasse und der Ofener Sparkasse anzulegen. Und da die Bank einerseits die angebotenen Summen nicht zurückweisen, andererseits sie aber doch stets in einem jederzeit verfügbaren Zustande haben wollte, wurden auch wesentliche Summen in Pfandbriefen der Nationalbank und Grundentlastungsobligationen placiert.

1858 erhielt dann übrigens auch die Bank endlich das, was sie jahrelang, erfolglos angestrebt hatte, nämlich einen selbständigen Reeskomptekredit bei der österreichischen Nationalbank, und zwar in einer Höhe von 200 000 fl. Und beinahe gleichzeitig wurde der Commerzialbank auch die Notierung ihrer Aktien an der Wiener Börse in Aussicht gestellt, und das, obwohl der Wiener Börsenrat sich dagegen ausgesprochen hatte, und zwar mit der Begründung, daß die Pester Ungarische Commerzialbank in Anbetracht ihres geringen

Stammkapitals nicht zu den Geldinstituten ersten Ranges gezählt werden könne.

d) Die Periode von 1860 bis 1879. Die Krise der Bank und ihre neuen Fortschritte.

Das Jahr 1860 war nicht nur für die Entwicklung Ungarns, sondern auch, wie bekannt, für die Entwicklungsgeschichte der gesamten Weltwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung. Fielen doch seit diesem Zeitpunkte die Fesseln, in welchen der internationale Warenverkehr bis dahin gelegen hatte, immer mehr und mehr, uns insbesondere gab der in diesem Jahre abgeschlossene englisch-französische Handels- und Zollvertrag dem Wirtschaftsleben der einzelnen europäischen Staaten eine ganz neue Richtung. Auch Ungarn blieb davon nicht unberührt, und besonders auch seit Wiedererlangung seines Selbstbestimmungsrechtes nahmen die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Folge einen Aufschwung, den man sich selbst zu Beginn der hier geschilderten Epoche nicht hätte träumen lassen. So können wir z. B. einen Rückschluß auf die Entfaltung des ungarischen Handels tun, wenn wir sein Lebenselement, die Eisenbahn, in ihrer Entfaltung zu der fraglichen Zeit in Ungarn betrachten. 1860 betrug die Länge der eröffneten Linien 1614 km, Ende 1867 2283 km und Ende des Jahres 1890 11 239 km. Besser freilich noch würden wir einen Einblick in die Entfaltung des Handels und Verkehrs erhalten, wenn wir die damalige Lage der ungarischen Kreditinstitute, ihre Wechselportefeuilles, ihre eigenen Kapitalien und die ihnen zur Verfügung gestellten Kapitalien einer Untersuchung unterziehen würden. Aber leider ist das wegen der Schwierigkeit bzw. überhaupt vollkommenen Unmöglichkeit, im einzelnen die betreffenden Daten noch zu erhalten, ausgeschlossen. Aber jedenfalls bestanden zu der Zeit, da die Pester Ungarische Commerzialbank im Jahre 1860 ihre neuen modifizierten Statuten erhielt, in Budapest noch zwei andere Kreditanstalten, nämlich die Pester erste vaterländische Sparkasse und die Ofener Sparkasse. Daneben erfuhren freilich noch der ungarische Handel und die ungarische Industrie eine wesentliche Unterstützung durch die „Erste Ungarische Versicherungsgesellschaft", welche ebenfalls Wechsel eskomptierte, sowie die Budapester Filiale der österreichischen Nationalbank und die Filiale der österreichischen Kreditanstalt.

Welche geringen Ausmaße nun der ungarische Handel und die ungarische Kapitalbildung im Vergleich zu den dann folgenden Jahren noch im Jahre 1860 hatte, und wie andererseits das Verhältnis der Pester Ungarischen Commerzialbank, der Pester Vaterländischen Ersten Sparkassa, und der Filiale der Nationalbank untereinander war, zeigt am besten folgende kurze Gegenüberstellung.

[13])	Wechsel-portefeuille fl.	Vorschuß auf Wertpapiere fl.	Einlagen fl.
Filiale der Nationalbank . . .	3 329 854	87 000	—
Pester Vaterl. Erste Sparkassa .	3 526 040	398 467	9 780 305
Commerzialbank	2 600 000	302 806	2 246 415
Zusammen	9 455 894	788 273	12 026 720

Die politische Bewegung, welche dann in Ungarn als Folge des Oktoberdiploms aus dem Jahre 1860 entstand, bewegte sich nun mit ihren Forderungen und Maßnahmen nicht innerhalb derjenigen Grenzen, welche den leitenden Regierungskreisen Österreich-Ungarns erwünscht gewesen wären. Es wurden vielmehr einfach die alten ungarischen Gesetze von früher wieder hergestellt, also u. a. nicht nur das österreichische Handels- und Wechselgesetz abgeschafft, sondern auch das Bestehen des Zivilgesetzbuches. Aber gerade letzteres konnte keinesfalls durch ein ungarisches Gesetz ersetzt werden, so daß auf dem Gebiete der Rechtspflege mit einem Male wieder eine vollkommene Rechtsunsicherheit um sich griff, die erst später wieder durch mangelhafte Verfügungen einigermaßen beseitigt wurde. Und diese unsicheren Verhältnisse zwangen auch die Commerzialbank, die Gewährung der gegen Hypothekardeckung gegebenen Kredite einzustellen und die diesbezüglichen bereits gewährten Kredite zu liquidieren, da die gebräuchlichen Kreditbriefe nach Lage der Dinge nun keine genügende Sicherheit mehr zu bieten schienen, so daß also die neue Tätigkeit der Commerzialbank in der ersten Zeit der neuen, auch durch die neuen Statuten eingeleiteten Epoche sich im Grunde genommen auch auf dasselbe erstreckte, was sie in Wirklichkeit auch schon früher getan hatte, nur daß es jetzt öffentlich zur Kenntnis gebracht wurde; sie nahm den beim Eskompte gestatteten weiteren Kreis in Anspruch.

Eine allgemein gesteigerte Geschäftstätigkeit machte sich erst gegen Ende des Jahres 1861 bemerkbar. Im Verlaufe dieser neu belebten Tätigkeit wurde auch wieder der Versuch gemacht, bei der niederösterreichischen Reeskomptegesellschaft einen größeren Reeskomptekredit zu erhalten. Dieses Ziel wurde aber insofern nicht erreicht, als die Diskontgesellschaft erklärte, zwar Wiener Wechsel zu reeskomptieren und für die Commerzialbank in Wien Zahlungen zu leisten, aber ungarische Wechsel keinesfalls rediskontieren zu können. Und darauf hätte die Bank natürlich das Hauptgewicht gelegt. Um aber doch nun die geplanten engeren Geschäftsverbindungen mit ihren Kreditteilhabern in Gang bringen zu können, wurde ein Komitee einberufen, dessen Aufgabe es war, festzustellen, wie der statutenmäßig gesicherte Wirkungskreis der Bank besser ausgenutzt werden könne und in welcher Richtung hin weiter zu ergänzen wären, um dem Institut trotz allem eine ausgedehntere Tätigkeit zu sichern.

[13]) Entnommen den entsprechenden Veröffentlichungen des Budapester Hauptstädtischen Statistischen Amtes.

Das Ergebnis der darauf bezüglichen Untersuchungen war denn dann auch, daß in erster Linie vorgeschlagen wurde, auch auf solche inländische Industriewerte Vorschuß zu geben, welche zwar an der Wiener Börse nicht notiert wurden, aber dennoch als vollkommen einwandfrei anzusehen waren [14]). Außerdem wurde eine enge Verbindung mit den österreichischen und den ausländischen Kreditanstalten gefordert, in erster Linie auch wieder um den Wechseleskompte und das Geldinkasso zu fördern, dann aber auch, um dadurch deren Mitwirkung bei Anleihen, Aktienemissionen, Couponeinlösungen und der Betätigung verschiedener anderer Zahlungen zu sichern. Auch eine Beschränkung des Reservekapitals auf 100 000 fl. und die Feststellung des Pensionsstatutes der Bankbeamten wurde in Aussicht genommen. Ein über die eben erwähnten Pläne noch weit hinausgehender Vorschlag, nämlich die Commerzialbank solle nach dem Beispiele der Triester Commerzialbank zu Warenvorschußzwecken bis zur Höhe ihres Aktien- und Reservekapitals zur Hälfte gegen Silber- zur anderen Hälfte gegen Wechseldeckung zinsentragende Kassascheine emittieren, wurde von der Direktion schon von vornherein abgelehnt, weil sie von der Aussicht ausging, die Regierung würde das sowieso nicht erlauben. Freilich zeigte sich in der Tat, daß die Regierung auch die Durchführung der anderen Pläne nicht gestattete, abgesehen von dem auf das Reservekapital bezüglichen Beschluß, welcher sanktioniert wurde. Und zwar erfolgte die Ablehnung der beabsichtigten Ausdehnung des Vorschußgeschäftes von der Regierung mit der Begründung, daß die Vorschußleistung auf die von der Commerzialbank ins Auge gefaßten Werte zu den Vorrechten der Pester Filiale der österreichischen Kreditanstalt gehöre, deren Hauptaufgabe es sei, die Industrie zu unterstützen, worauf die Commerzialbank antwortete, daß die österreichische Kreditanstalt dieses Recht nicht als ausschließliches Recht erworben habe, und sich außerdem dieselbe vielmehr die Aufgabe stellen müsse, bei dem Zustandekommen von neuen und schon größer angelegten Unternehmungen mitzuwirken als bereits bestehende und besondere kleinere Unternehmungen unterstützen.

Hierauf wurde auf Verlangen der Regierung im Jahre 1863 die Generalversammlung in der Angelegenheit einberufen, welche sich ebenfalls unbedingt für eine Ausdehnung des Vorschußgeschäftes erklärte, und zwar u. a. auch jetzt mit der Begründung, daß infolge der schlechten Ernte die Gutsbesitzer, um sich zu erhalten und ihre Verpflichtungen decken zu können, Kredit benötigen würden, und ihnen diese Situation nur dadurch erleichtert werden könne, wenn sie einen Kredit durch die Verpfändung ihrer Aktien erlangen könnten. Außerdem war kurz vorher die Pester Effektenbörse ins

---

[14]) Es wurden beispielsweise als solche Werte vorgeschlagen:
Die Aktien der Pester Walzmühle,
die Pester Erste Vaterländische Sparkasse,
die Ofener Sparkasse,
die Erste Ungarische allgem. Versicherungsgesellschaft,
die Rückversicherungsanstalt Panonia usw.

Leben getreten, und da auf derselben die fraglichen Aktien täglich notiert wurden, wurde auch dadurch die Möglichkeit, auf solche Aktien zu kreditieren, ganz bedeutend erleichtert. In Anbetracht dieser Verhältnisse und auf Grund der von der Generalversammlung vorgebrachten Motivierung kam dann denn doch noch Ende 1863 die Erlaubnis zur Ausdehnung des Vorschußgeschäftes der Commerzialbank zustande.

Im übrigen waren die Notjahre 1862 und 1863 hervorgerufen durch große Überschwemmungen und dann durch außerordentliche Dürre, auch für die Commerzialbank insofern von Bedeutung, als sie auf den von der Regierung angeregten Plan, das Elend durch die Ausgabe von Losen zu mildern, bereitwilligst einging, und erklärte, in Anbetracht des wohltätigen Zweckes sowohl auf Provision als auch auf Gewinn verzichten zu wollen. Die zwei Verlosungspläne, welche die Bank in Verbindung damit dann einreichte, wurden jedoch abgelehnt und an sich wäre die ganze mißglückte Episode auf die innere Entwicklung der Bank von geringer Bedeutung gewesen, wenn dazu nicht noch zur selben Zeit, 1862, eine eigentliche Handelskrise getreten wäre, welche schwere Opfer forderte. Als nämlich Ende September des Jahres erstrangige Firmen ihre Zahlungsunfähigkeit anmeldeten und darauf hin noch eine ganze Reihe weiterer Konkurse in Aussicht standen, wurde von der Direktion beschlossen, nicht mit übermäßiger Strenge vorzugehen. Es wurden nur bei den auf Wechseln vorkommenden Unterschriften von mittlerweile in Konkurs geratenen Firmen statt deren die Unterschriften anderer noch zahlungsfähiger Firmen gefordert. Darüber hinaus wurden jedoch noch einzelnen Firmen auf besonderes Verlangen gegen als Pfand hinterlegte Waren oder gegen hypothekarische Deckung auf längere Zeit bedeutende Summen zur Verfügung gestellt. Überhaupt trachtete die Bank danach durch Gewährung von Zahlungsaufschüben, Erleichterung der Geschäftsabwicklung usw. die Situation nach Möglichkeit zu mildern und die Zahl der Bankerotte zu vermindern.

Die Notlage des ungarischen Handels infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse brachte es auch mit sich, daß die Kaufmannschaft nun selbst an die Commerzialbank mit dem Ersuchen um Verwirklichung des Planes wandte, den die Bankdirektion früher selbst schon immer angestrebt hatte, nämlich eine Geschäftsverbindung der Bank mit ihren Kredit-Teilhabern ins Leben zu rufen. Freilich kam man bei dem darauf folgenden eingehenden Studium der Frage zu der Erkenntnis, daß bezüglich des in Rede stehenden Geschäftszweiges in den Statuten selbst mangelhafte und nachteilige Bestimmungen aufgenommen worden waren. Es erfolgte deshalb eine entsprechende Modifikation der Statuten, welche aber erst zu Beginn des Jahres 1865, sanktioniert von der Regierung, wieder an die Bank zurückgelangten. Auf einen nun folgenden entsprechenden Aufruf der Bankleitung meldeten sich insgesamt 205 Interessenten mit einem Kreditanspruche von zusammen 1 144 600 fl. Weil die österreichische Nationalbank zu Beginn des Jahres 1864 den Rediskontkredit der Commerzialbank unter Beibehaltung der alten Bedingungen auf 400 000 fl. erhöht hatte, konnte dieser Geschäftszweig jetzt von Seiten der Bank mit um so größerer Beruhigung ins Leben gerufen werden.

Es war aber der Kreditverein[15]) noch nicht ganz konstituiert, als bereits wieder ein neues Projekt in das Leben der Bank eingriff. Es existierte nämlich in Ungarn zu jener Zeit nur ein einziges Institut, welches auf Grundbesitz rentenartig tilgbare Darlehen ohne Kündigung gewährte, und zwar die 1863 gegründete ungarische Bodenkreditanstalt[16]), während es ein entsprechendes Institut, welches derartige Darlehen auf Häuserbesitz gewährt hätte, überhaupt nicht gab.

Und gerade das wollte die Bank nun durchführen: Pfandbriefdarlehen auf Häuserbesitz zu geben. Es ist dem nächsten Kapitel vorbehalten, über das Hypothekargeschäft der Commerzialbank eingehender zu berichten, erwähnt sei hier nur, daß die Regierung, welche einerseits die Notwendigkeit einer Institution, welche auf Häuser Darlehen gab, propagierte, jetzt andererseits den Bestrebungen der Commerzialbank, diese Notwendigkeit auch zu erfüllen, wesentliche Hindernisse bereitete, so daß es erst im Jahre 1867 möglich war, tatsächlich das Hypothekargeschäft zu beginnen, welches sich denn dann auch zu einem der bedeutendsten Geschäftszweige der Bank entwickelte und besonders die Baubewegung Budapests stark förderte.

Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhange jedoch nur noch, daß die neuen, modifizierten Statuten für die Pfandbriefe nun auch einen besonderen Sicherheitsfonds verlangten, zu dessen Bereitstellung 1050 Stück neue Aktien emittiert wurden. Das Stammkapital stieg dadurch auf 1 575 000 fl.

Mit dem Jahre 1867 jedoch, als dem Jahre, in welchem der ungarischen Nation ihr Selbstverfügungsrecht und damit ihre eigene Regierung wieder zurückgegeben war, begann im ganzen Lande eine fieberhafte und großenteils planlose Aktivität auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, und damit besonders auch auf dem der Wirtschaft. Viele der Gründungen, welche damals erfolgten, waren der ungarischen Volkswirtschaft keineswegs zum Vorteil, sondern ganz im Gegenteil, Ursache der darauf folgenden finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen das ungarische Wirtschaftsleben alsdann noch lange zu kämpfen hatte. Aber manches, was in dieser Zeit entstand, war auch von Dauer und wirklichem Nutzen für die Gesamtheit und besteht zum Teil, sei es in seiner ursprünglichen oder später veränderten Form, auch heute noch.

Auch die Pester Ungarische Commerzialbank war zu Beginn dieser Periode nicht mehr die einzige Bank der ungarischen Hauptstadt. So übte seit 1864 die „Erste Ungarische Industriebank" ihre Tätigkeit aus, welche ein Stammkapital von 400 000 fl. ihr Eigentum nannte, und sich in erster Linie auf das Kreditvereinsgeschäft spezialisierte. Auch war neben der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse und der Ofener Sparkasse noch im Jahre 1862 die Altofener Sparkasse getreten, welche mit einem Kapitale von 30 000 fl. gegründet worden war. Und auch die schon erwähnte Ungarische Bodenkreditanstalt darf hier nicht vergesen werden. Dazu traten jetzt noch eine Anzahl weiterer Institute, von denen hier nur die bedeutendsten erwähnt seien; so die

---

[15]) Näheres hierüber siehe an späterer Stelle.
[16]) Vergleiche S. 7 ff. des ersten Teiles dieser Arbeit.

Ungarische Allgemeine Kreditanstalt, welche 1867 aus der Filiale der Österreichischen Kreditanstalt heraus mit einem nominellen Kapitale von 15 Millionen fl. und einem effektiven von 6 Millionen fl. entstanden war. Ferner die im Jahre 1868 mit einem nominellen Kapitale von 10 und einem effektiven Kapitale von 4 Millionen Gulden gegründete Anglo-Ungarische Bank. Außerdem die Franco-Ungarische Bank, die Ungarische Eskompte- und Wechselbank, die Ungarische Hypotheken-Kreditbank aus dem Jahre 1869 usw. Ebenso entstand in jener Epoche aus einer Vereinigung der Ofener und der Pester Innerstädter Sparkasse die Hauptstädtische Sparkasse [17]) — kurzum im Jahre 1869 erhöhte sich die Zahl der Banken in Budapest auf 13, die der Sparkassen auf 6 und die der eigentlichen Bodenkreditinstitute auf zwei. Gleichzeitig jedoch war es auch von sehr wesentlicher Bedeutung, daß die Österreichische Nationalbank die Dotation ihrer Budapester Filiale beim Eskomptegeschäft schon im Jahre 1867 von 4,4 Millionen auf 10,10, 1868 auf 15,1 und 1869 auf 23,2 Millionen erhöhte. Ebenso nahm sie beim Vorschußgeschäft im Jahre 1868 eine Erhöhung von 1 Million auf 2 Millionen vor, welche Summe 1869 eine abermalige Heraufsetzung auf 4,8 Millionen erfuhr; so daß also innerhalb eines Zeitraumes von nur 3 Jahren der ungarischen Hauptstadt insgesamt von dieser Seite aus 23,6 Millionen frisches Kapital zugeflossen waren.

Es kann nicht in den Rahmen dieser Abhandlung fallen, auch noch die sonstigen Gründungen und neuen Unternehmungen, welche besonders auf industriellem Gebiete sich breit machten, hier im einzelnen aufzuzählen. Es dürfte aus den eben erwähnten Beispielen schon deutlich erkennbar sein, daß eine vollständige Wandlung und Umgestaltung der gesamten wirtschaftlichen — und insbesondere auch der Kreditverhältnisse um sich gegriffen hatte; — eine Umgestaltung, welche sich natürlich nicht nur auf die Landeshauptstadt beschränkte, sondern auch in der Provinz um sich griff.

Es ist klar, daß all dies auch nicht ohne tiefgreifende Wirkung auf die Verhältnisse der Commerzialbank sein konnte. Und zwar zeigte sich dies in einem starken Geldüberfluß. Die Direktion suchte dem Anfangs dadurch zu begegnen, daß sie das Hypothekargeschäft, ohne die Emission der Pfandbriefe abzuwarten, sofort ins Leben treten ließ, und gleichzeitig den Diskontsatz bei Platzwechseln auf 5%, bei domizilierten Wechseln auf 6% herabsetzte, ohne dabei eine besondere Gebühr zu berechnen. Aber der Überfluß wurde dadurch nicht weniger, und vor allem die Einlagen beliefen sich durchschnittlich täglich auf 80 000 bis 130 000 fl., und selbst als dann von der Bank der Zinsfuß auf 3% herabgesetzt wurde, betrugen die täglichen Einlagen durchschnittlich immer noch 47 000 fl.

Gleichzeitig wurde auch der Reeskomptekredit der Commerzialbank bei der Nationalbank, auf Antrag der ersteren — obwohl sie ihn bisher stets nur in geringem Maße in Anspruch genommen und überhaupt nie erschöpft hatte — als außerhalb der ordentlichen Dotation der Nationalbankfiliale stehend, auf 600 000 fl. und im Juni 1868 sogar auf eine Million Gulden erhöht.

[17]) Vgl. Kapitel II des ersten Teiles der Arbeit.

Die neuen verstärkten Kreditbedürfnisse infolge der vielen Gründungen machten sich dann allerdings erst bei der Commerzialbank Ende September des Jahres 1867 geltend, und zwar nahmen sie ihren Anfang damit, daß die Gründer der Louisen-Mühle einen Wechselkredit von 200 000 fl. erbaten, der ihnen auch von der Bank gegen solidarische Verbindlichkeitserklärung der Gründer gewährt wurde. An sich freilich beabsichtigte die Bank überhaupt nicht an den Gründungen teilzunehmen, jedoch wurde sie durch die immer zahlreicher werdenden Geldinstitute zu gesteigerter Tätigkeit veranlaßt. Eine ausgedehntere Tätigkeit sicherte sich die Bank dabei auch durch ihre Verbindungen mit den in der Provinz entstandenen Banken. Und zwar nahmen diese Verbindungen im Jahre 1866 mit der Ersten Banater Handels- und Gewerbebank ihren Anfang, und wurden dann zu Beginn des folgenden Jahres mit der Szegediner Handels- und Gewerbebank fortgesetzt. Aber trotzdem konnte diese Erweiterung des Wirkungskreises letzten Endes nicht alle Ansprüche befriedigen. Und so wurde im Rahmen verschiedener anderer Pläne, besonders auch unter dem Einflusse der Konkurrenz, welche die Pester Erste Vaterländische Sparkasse diesbezüglich ausübte, in der Folgezeit auch das Hypothekargeschäft auf die Provinzstädte ausgedehnt. Und als die Stadt Pest 1869 eine 6%ige Anleihe von 3 Millionen Gulden auf 33jährige Amortisation zum Kurse von 93,5% emittierte, beteiligte sich die Commerzialbank sofort mit 100 000 fl. an der Subskription, wobei allerdings nachträglich dieser Anteil auf 50 000 fl. beschnitten wurde, weil der dem Publikum zur Verfügung gestellte Teil der Anleihe überzeichnet worden war.

Aber die fieberhafte Tätigkeit im ungarischen Wirtschaftsleben konnte nach all dem angedeuteten nicht von langer Dauer sein, und so erhöhten in der Tat bereits im September 1868 die Geldinstitute den Zinsfuß für die Einlagen, und auch die Commerzialbank setzte denselben wieder auf 4% hinauf. Da aber gleichzeitig der Diskontsatz und der Vorschußzisfuß unverändert blieben, glaubte man anfänglich in der Erhöhung des Zinsfußes für Einlagen nur ein Konkurrenzmittel sehen zu können. Wobei aber die Situation dann schon bedeutend gefährlicher aussah, als im August 1869 auch die Nationalbank den Zinsfuß erhöhte, und sich gleichzeitig ein allgemeines Geldbedürfnis fühlbar machte. Auch die Commerzialbank schraubte nun mit einem Male den Zinsfuß nach allen Richtungen hinauf, und zwar im Eskomptegeschäft bei dreimonatlichen Platzwechseln auf 6%, bei sechsmonatlichen auf 7%, bei domizilierten dreimonatlichen Wechseln ebenfalls auf 7%, und bei sechsmonatlichen auf 7,5%. Bei Wechseln von Provinzen und Sparkassen fand gleichermaßen eine Erhöhung auf 6,5% statt, und dieselbe Festlegung erfolgte bei den dreimonatlichen Wechseln des Kreditvereins. Dagegen stieg der Zinsfuß bei den sechsmonatlichen Wechseln des letzteren sogar auf 7% und bei den neuen Vorschüssen auf 6,5%, bei den älteren auf 6%. Endlich wurde auch noch der Zinsfuß der Einlagen hinsichtlich der neu zu emittierenden Kassenscheine sowie auch der Kontokurrentkonten auf 5% festgesetzt.

Die eigentliche Krise, welche denn auch bald nach diesen Zinserhöhungen hereinbrach, forderte zuerst natürlich das ausgesprochene Spekulantentum zum

Opfer, aber bald unterlagen ihr auch eine ganze Reihe von Handelsfirmen und sonstiger Unternehmungen. Und da bei diesen Unternehmungen es häufig so war, daß das Stammkapital nicht einmal die Kosten der Fabrikanlgen usw. decken konnte, also für das Betriebskapital überhaupt nichts übrig blieb, und demzufolge in übermäßigem Maße zum Kredit Zuflucht genommen werden mußte, gefährdete auch schon die geringste Schwierigkeit, welche in dieser Beziehung auftauchte, die Existenz der betreffenden Unternehmungen.

Auch von Regierungsseite suchte man die nun ausgebrochene Kreditkrise nach Möglichkeit zu lindern, und zwar stellte zu diesem Zwecke das Finanzministerium acht Pester Geldinstituten insgesamt 4 Millionen Gulden zur Verfügung. Und zwar sollten davon 1,5 Millionen Gulden dazu dienen, industriellen Unternehmungen Anleihen gegen 5% Zinsen und auf 2 jährige Frist gegen Intabulation zu gewähren, während für die restlichen 2,5 Millionen bestimmt wurde, daß sie für solche industrielle Unternehmungen Verwendung finden sollten, welche Anleihen gegen Intabulation nicht aufnehmen wollten. Die 2,5 Millionen des Darlehens erhielten demgemäß die einzelnen Institute gegen ihre eigenen Kassascheine auf 1 Jahr zu dem bei den Einlagen üblichen Zinsfuße. Auf jede einzelne Bank trafen also im Ganzen 200 000 bzw. 300 000 fl. des von der Regierung angebotenen Darlehens. Die Commerzialbank traf in dieser Angelegenheit,u m eine richtige Plazierung der gegebenen Summen zu gewährleisten und um ein gleichmäßiges Vorgehen zu erzielen, ein besonderes Übereinkommen mit der Anglo-Ungarischen Bank und der vereinigten Budapester Hauptstädtischen Sparkasse, welche 3 Institute zusammen schon anfangs Dezember desselben Jahres alle Darlehen gegen Intabulation begeben hatten. Und zwar hatte davon je 150 000 fl. beispielsweise erhalten die Budapester Möbelfabrik, die Erste Ungarische Maschinenfabrik, die Erste Ungarische Waggonfabrik und die Dampfmühle Müller und Bäcker. Außerdem hatte noch ein weiteres bedeutendes Unternehmen, nämlich die Blumsche Mühle ohne Intabulation, sondern gegen hypothekarische Deckung einen Wechselkredit in Höhe von 300 000 fl. erhalten, welcher im ersten Jahre überhaupt nicht gekündigt werden durfte, und nach Ablauf dieses Zeitraumes halbjährlich mit 20% der gesamten Kreditsumme zu tilgen war.

Im übrigen befolgte die Commerzialbank ihrerseits bei dieser Krise dieselbe Politik, wie schon früher im Jahr 1862, so daß alle infolge der schlechten Wirtschaftslage einkassierbaren Forderungen bis zum Jahre 1870 — abgesehen von einer einzigen Ausnahme — auf dem Ausgleichswege geordnet worden waren. Und als dann das Finanzministerium am 15. August des Jahres 1870 die Herausgabe desjenigen Teiles der zur Unterstützung von industriellen Unternehmungen herausgegebenen 4 Millionen Gulden einstellte, welche bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht verbraucht worden war, konnte man mit dieser Maßnahme auch die ganze Krise als beendigt ansehen.

Alle diese Ereignisse jedoch hatten die Bankleitung bedeutend vorsichtiger gemacht, und so hörten denn in Zukunft alle Pläne und Bestrebungen, welche eine Erweiterung des Geschäftskreises zum Ziele hatten, auf. Im Gegenteil, da das auf dem Hausbesitz beschränkte Hypothekargeschäft immer

mehr auswuchs, wurde sogar der ursprüngliche Plan, das Hypothekargeschäft auch auf den Grundbesitz auszudehnen, endgültig fallen gelassen, und Ende November 1872 war die Bank sogar vor die Alternative gestellt, entweder die weitere Emission von Pfandbriefen einzustellen, oder den dafür bestimmten Sicherstellungsfonds zu erhöhen. Die Bankleitung entschloß sich zu letzterem, und die kurze Zeit darauf abgehaltene Generalversammlung beschloß denn auch Emission von weiteren 1850 Stück neuen Aktien, wodurch das Stammkapital dann auf 2 500 000 fl. erhöht wurde.

Als 1872 das Geld wieder rarer wurde, wurde nicht nur, entgegen den früheren Projekten, das Vorschußgeschäft auf Wertpapiere immer mehr eingeschränkt, sondern auch den Geschäften mit den Geldinstituten in der Provinz wurden engere Grenzen gesetzt. In der Zeit von 1870 bis 1873 beschränkte sich die Bank überhaupt in erster Linie auf das Eskompte- und Hypothekargeschäft, und nahm weder an den nun wieder in Gang geratenen Gründungen teil, noch unterstützte sie dieselben in sonst irgendeiner Weise. Trotzdem erlitt das Institut bei der neuerlichen Krise von 1873, insbesondere beim Eskomptegeschäft, empfindliche Verluste, wie denn auch die folgenden Jahre bis 1879 beinahe ganz von dieser Krise ausgefüllt waren. Denn infolge der immer mehr zunehmenden Konkurse in der Handelswelt war damit nun auch eine steigende Entwertung der Hauptstädtischen Immobilien verbunden, welche besonders von der Börse ihren Ausgang nahmen. Diese anfängliche Börsenkrise, welche aber dann später, wie gesagt, in eine regelrechte Kreditkrise ausartete, nahm von Anfang an die Kräfte der Commerzialbank in verschiedener Richtung in Anspruch. Einmal trat sie dem unter Leitung der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank zur Hintanhaltung der Börsenkrise gebildeten Hilfsvereine mit 50 000 Gulden bei. Dann stellte sie dem zur Unterstützung des Ungarischen Handels und Gewerbes gebildeten Hilfsvereine auf Antrag der Budapester Handels- und Gewerbekammer 100 000 fl. zur Verfügung, und als dann unter den neuentstandenen Geldinstituten die Pester Volksbank zuerst dem Ruin nahe war, förderte die Commerzialbank die Liquidation des Kreditvereins der Volksbank mit einem Beitrage von 70 000 fl.

In diesen Zeitraum nun fällt ein für das ungarische Wirtschaftsleben außerordentlich bedeutungsvolles Ereignis, die 1875 erfolgte Schaffung eines eigenen systematischen Handelsgesetzes. Dem System der Konzessionen und der Staatskontrolle war damit ein Ende bereitet. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Organisationen, Gesellschaften und ihrer Mitglieder wurden klar geregelt, und innerhalb der Schranken des Gesetzes wurden ihnen freies Verfügungsrecht zugesichert. Die Umwandlung der Bank im Sinne dieses neuen Gesetzes und zugleich auch die Feststellung ihrer nunmehrigen definitiven Organisation erfolgte dann auch in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Mai 1876. Demnach stand an der Spitze der Bank die Direktion, während die unmittelbare Leitung der einzelnen Angelegenheiten dem Generaldirektor zustand. Die Kontrolle dagegen wurde vom Aufsichtskomitee ausgeübt, während das Recht über die endgültige Verfügung über Vermögen und Erträgnis der Bank, sowie über Bestehen und Auflösung derselben die General-

versammlung inne hatte, durch welche auch die Wahl der Direktion und des Aufsichtsrates vorgenommen wurde. Gegen Beschlüsse der Generalversammlung, welche nachteilige Wirkungen auszulösen vermochten oder dem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufen sollten, stand dem Aktionär das Recht der Klage zu.

Die Börsen- und Handelskrise, welche sich im Jahre 1873 von Wien aus ausbreitete, konnte man für Ungarn mit dem Jahre 1873 als beendet ansehen. Wenigstens zeigte sich zu diesem Zeitpunkte im Lande wieder billiger Zinsfuß und Geldüberfluß, wenngleich an sich vorerst noch überall unter dem Einfluß der vorhergegangenen Ereignisse sich eine große Reserve zeigte. Erst 1880 und in den darauffolgenden Jahren machte sich eine wesentliche Besserung bemerkbar, und zwar u. a. auch darin, daß die Staatsverwaltung von der in den Jahren 1873 und 1874 durch die schwebende Staatsschuld aufgebürdete schwere Last befreit wurde. Womit freilich die Staatsfinanzen noch lange nicht zufriedenstellend geordnet waren — aber immerhin war der Kredit des Staates wieder im Wachsen begriffen. Auch die Verstaatlichung der verschiedenen Eisenbahnen, insbesondere der Theißeisenbahn, und der weitere Ausbau des gesamten Schienennetzes fällt in diesen Abschnitt. Und nicht zuletzt auch wurde durch die heftige amerikanische Konkurrenz die ungarische Landwirtschaft aus ihrer bisherigen Apathie wachgerüttelt, wobei freilich auch die ungarischen Wirtschaftskreise immer mehr zu der Erkenntnis kamen, daß ohne die Entwicklung einer ungarischen Industrie Ungarn infolge der Einseitigkeit seiner wirtschaftlichen Interessen sich von seinen finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten nie befreien könne. Die Österreichische Nationalbank verwandelte sich damals[18]) im Rahmen des zweiten wirtschaftlichen Ausgleichs Österreichs mit Ungarn in die Österreichisch-Ungarische Bank, und hörte damit auf, eine ausschließlich Österreichische Bank zu sein[19]).

Wenn wir somit die allgemeine Lage kurz gestreift haben, erscheint es im Zusammenhange damit auch noch notwendig, die Konkurrenzverhältnisse kurz zu betrachten, in welchen sich die Pester Ungarische Commerzialbank seit dem Jahre 1879 etwa befand.

So gab es Ende des Jahres 1879 in Budapest, abgesehen von der Österreichisch-Ungarischen Bank, 9 Banken, 5 Sparkassen und 4 Hypothekaranstalten mit einem Reservekapital[20]) von zusammen 16 271 000 fl. bzw. 4 949 600 fl. und 7 720 000 fl. bzw., wenn hier das Reservekapital der Ungarischen Bodenkreditanstalt eingerechnet wird, 13 527 136 fl. Aber freilich waren von diesen 18 Instituten zu jener Zeit schon 8 davon beinahe völlig dem Zusammenbruche nahe, so daß binnen kurzer Zeit sechs dieser Institute ohne weiteres verschwanden, und die restlichen zwei derselben zu einem einzigen Institute fusioniert wurden.

---

[18]) Vgl. Teil III der Arbeit.

[19]) Beim ersten Ausgleich war bekanntlich dieses Problem noch in der Schwebe geblieben.

[20]) Entnommen dem Material des Budapester hauptstädtischen statistischen Amtes.

So zählten zu den ersteren sechs beispielsweise die Municipal-Creditanstalt und die Ungarische Allgemeine Bodenkreditaktiengesellschaft, welche zusammen über ein Aktienkapital von 8,5 Millionen fl. verfügt hatten. Es sind also praktisch nur noch 10 Institute in Betracht zu ziehen, welche wirklich für die Commerzialbank als ernstliche Konkurrenz in Frage kamen. Diese 10 Unternehmungen besaßen an Aktien- und Reservekapital zusammen 27.97 Millionen fl., wovon auf die Ungarische Allgemeine Kreditbank 10,41 Millionen, auf die Ungarische Bodenkreditanstalt 5,81 Millionen, auf die Pester Erste Vaterländische Sparkasse 5,31 Millionen, auf die Pester Ungarische Commerzialbank selbst 2,52 Millionen und auf die Zentralsparkasse 1,03 Millionen Gulden entfielen. Hinsichtlich der hier eben aufgezeigten Verhältnisse bezüglich des Stammkapitals brachte des Jahr 1880 bei diesen Budapester Kreditanstalten nur unwesentliche Veränderungen. Vor allem machten sich bei jenen zwei Instituten, welche in den darauffolgenden Jahren durch eine außergewöhnliche Vergrößerung ihres Stammkapitals sich mit einem Schlage, aus kleinen Anstalten zu Kreditinstituten ersten Ranges entwickeln sollten, nämlich bei der Ungarischen Eskompte- und Wechselbank sowie der Ungarischen Hypothekenbank im Jahre 1880 nur geringfügige Veränderungen bemerkbar, und zwar insofern, als erstere ihr Stammkapital auf 2 Millionen, letztere das ihre auf 700 000 fl. erhöhte. Während schon 1881 das Stammkapital der Ungarischen Eskompte- und Wechselbank auf 10 Millionen und das der Ungarischen Hypothekenbank sich auf 10,3 Millionen in Gold stieg.

Für die Commerzialbank begann die Umwandlung bereits im Jahr 1881, und zwar damit, daß dasjenige der Statuten, welches die Anschaffung von Anlage-Wertpapieren untersagte, ausgeschieden wurde. Denn wie nachteilig für die Interessen der Bank diese Bestimmung war, ging daraus hervor, daß im Jahre 1880, anläßlich der Emission der Eisenbahn-Investititonsanleihe, die Bank überhaupt gar nicht aufgefordert wurde, ein Offert einzureichen. Was nur dadurch seine Erklärung finden konnte, daß die Commerzialbank auch an der Subskription der 6%igen Goldrente nicht beteiligt gewesen war. Weshalb die Bankleitung daraufhin eine Eingabe an das Finanzministerium machte, worin sie mitteilte, daß das Hindernis, wodurch sie an der Subskription der 6%igen Anleihe gehindert worden sei, durch entsprechende Modifikation der Statuten nun beseitigt worden wäre, und sie ersuche deshalb, in Zukunft ebenfalls zu den Offertverhandlungen berufen zu werden.

Um gleichzeitig eine Entschädigung für die ihr durch die ganze Angelegenheit zugefügte Unbill zu erlangen, bewarb sie sich im Verein mit der Österreichischen Bodenkreditanstalt und dem Wiener Bankverein um die von der Stadt Budapest im Jahre 1880 herausgegebene 5%ige Anleihe in Höhe von 6 Millionen. In der Tat erhielt sie dieselbe zum Kurse von 98,07%, wobei es interessant erscheint, zu hören, daß die Bankdirektion[21]) offen erklärte, daß es bei diesem Geschäfte weniger auf den Gewinn abgesehen war, sondern

[21]) Siehe den entsprechenden Bericht derselben an die Generalversammlung!

darauf, beim Wettstreit um die Anleihe den Sieg zu erringen, und daß deshalb nur aus diesem Grunde ein so hoher Kurs angeboten worden war.

Da die Direktion nach wie vor bestrebt war, den Bankorganismus zu modernisieren und den neuen Anforderungen anzupassen, wurden die neuen diesbezüglichen Reformvorschläge baldigst ausgearbeitet und der Generalversammlung vorgelegt. Diese Reformvorschläge liefen darauf hinaus, einerseits die Tätigkeit der Bank auf alle Zweige des Bankgeschäftes auszudehnen, und zu diesem Zwecke z. B. u. a. auch eine eigene Wechselstube zu errichten, andererseits das derzeitig bestehende Stammkapital der Bank in Höhe von 2,5 Millionen durch die Emission neuer Aktien auf 5 Millionen zu erhöhen. Dabei sollte die Hälfte der zu emittierenden neuen Aktien im Sinne der durch die Statuten gesicherten Prioritätsrechte den früheren Aktionären überlassen werden, während man die andere Hälfte aus freier Hand verkaufen wollte, um dann den durch den Verkauf über dem Nominalwerte erzielten Überschuß zum Reservekapital zu schlagen.

Und es wurden diese Vorschläge von der Generalversammlung angenommen, so daß, nachdem noch die notwendigen Formalitäten beim Handels- und Wechselgerichte vollzogen waren, man auch gleich mit der praktischen Durchführung der Reform im obigen Sinne beginnen konnte.

Von nicht unwesentlicher Bedeutung für die Commerzialbank war übrigens die Verbindung, welche sie durch den freihändigen Verkauf von 2500 Stück Aktien mit der Gruppe der Wiener Länderbank anknüpfte. Es übernahm nämlich diese Bankgruppe 2500 Aktien zum Kurse von 620 fl. unter der Bedingung, daß dieselben zwar nicht an der Dividende des laufenden Jahres partizipieren, wohl aber bis zum Ende des Jahres 5% Zinsen tragen sollten. Außerdem stellte sie noch die spezielle Bedingung, daß die Bank die Statuten dahingehend modifizieren solle, daß das Hypothekargeschäft auch auf Darlehen gegen Bodenhypotheken ausgedehnt werde, und daß weiterhin auch noch die Bankgruppe in der Direktion der Commerzialbank durch drei Mitglieder vertreten sein solle. Da diese gewünschte Modifikation der Statuten auch beschlossen und durchgeführt wurde, verschaffte sich dergestalt die Bank innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit das zur Umwandlung noch erforderliche, fehlende Kapital, welches nicht nur zur Erhöhung des Stammkapitals, sondern auch zur Vermehrung des Reservekapitals diente.

Dieselbe Generalversammlung übrigens, welche die oben erwähnte Statutenänderung sanktioniert hatte, genehmigte auch den neuen, erweiterten Wirkungskreis der Bank, welcher sich nun auf folgende Tätigkeiten ausdehnte:

1. Diskont von Wechseln, Anweisungen, Renten, Versicherungsobligationen, Pfandscheinen (Warrants), Bankanweisungen (Schecks), Eröffnung von Akzeptionskrediten, alle Zweige des Bank- und Wechselgeschäftes, ebenso die Durchführung aller Arten von Börsen- und Geldoperationen und Beteiligung an denselben.
2. Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Devisen, Goldmünzen, Liegenschaften, aktiven Forderungen, Erteilung von Darlehen auf diese, ferner die Emission von Pfandscheinen.

3. Übernahme und Beschaffung von Darlehen an den Staat, an Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften und Private.
4. Das Kontokorrentgeschäft.
5. Annahme von Einlagen gegen Kassascheine oder Sparkassenbücher.
6. Bar- oder Pfandbriefdarlehen auf Haus- und Grundbesitz an inländische Gemeinden und Körperschaften.
7. Übernahme schon bestehender Hypothekarforderungen auf Grund regelrechter Zession, und endlich
8. Die Übernahme von Depositen.

Natürlich wurde der ausgedehntere Geschäftskreis nicht plötzlich ins Leben gerufen, sondern stufenweise, geleitet von der Idee, daß die neuen Geschäftszweige zur Kräftigung der bereits eingebürgerten alten dienen und nicht im Gegenteil zu deren Schwächung Anlaß bieten dürften. An erster Stelle stand da unter den neubegonnenen bedeutenderen Zweigen des modernen Bankgeschäftes das Bankkommissions- und Arbitragegeschäft. So wurde Handel mit Devisen bereits Anfang des Jahres 1882 begonnen. Der Nachnahmeneskompte freilich, der zur Erleichterung des Verkehrs im April 1884 eingeführt wurde, mußte trotz seiner an sich guten Entwicklung schon zwei Jahre später, 1886, wieder eingestellt werden, weil bei diesem Geschäftszweige die Ausübung einer Kontrolle den für das Publikum wichtigsten Vorteil, eine schnelle und glatte Abwicklung, unmöglich machte, während eine mangelhafte Kontrolle allen Mißbräuchen Tür und Tor öffnete.

In das Jahr 1886 fällt auch die Errichtung der ersten Filiale der Commerzialbank, der dann gar bald eine Reihe weiterer folgten. Im Zusammenhange mit den Bankfilialen sind auch zu erwähnen die durch Einlagen der Bank unterstützten Kommanditgesellschaften im Auslande, so z. B. die Firma Adréevits & Co in Belgrad, Marmarosch Blank & Co. in Bukarest, Rosenfeld & Co. in Wien[22]). Auch das von der Bank getätigte Emissions- und Gründungsgeschäft verdient erwähnt zu werden, welches die Commerzialbank teils allein, teils aber auch in Verbindung mit anderen in- und ausländischen Geldinstituten betrieb. Allerdings erübrigt sich ein näheres Eingehen auf diese Betätigungsarten schon deshalb, weil nur das Eingehen auf die Details der einzelnen Geschäfte von einem eventuellen Interesse sein könnte, was aber an dieser Stelle nicht möglich ist, und außerdem lag der eigentliche Schwerpunkt der Bankleistungen auch nicht auf diesen Gebieten, sondern in den regelmäßigen, laufenden Geschäften der Bank, deren Förderung von der Bankleitung als ihre Hauptaufgabe betrachtet wurde. So entwickelten sich denn auch der Wechseldiskont, das Vorschuß- und Hypothekargeschäft, das Einlagengeschäft und die Ausgabe von Kommunaldarlehen in großem Ausmaße. Und als Folge dieser günstigen Entwicklung ist auch noch hervorzuheben, daß das Stammkapital der Bank in der am 24. Oktober 1888 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung von 5 Millionen Gulden auf 8 Millionen Gulden erhöht wurde.

[22]) Übrigens war an der Bukarester Kommanditgesellschaft Marmarosch & Co. auch die Bank für Handel und Industrie in Berlin beteiligt.

Wenn wir allerdings die Wirksamkeit der Commerzialbank, ihren Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Stellung innerhalb des ungarischen Wirtschaftslebens richtig beurteilen und herausstellen wollen, so ist das nur durch einen Vergleich möglich. Freilich kann dieser Vergleich[23]) nicht alles umfassend sein, und er bezieht sich denn auch in diesem Falle nur auf die Budapester Geldinstitute und die wirtschaftlichen Verhältnisse der ungarischen Hauptstadt.

Aber immerhin dürfte er auch so wenigstens ein annäherndes Bild von der Bedeutung der Commerzialbank in dem oben erwähnten Rahmen vermitteln.

So befanden sich also 1890 insgesamt 18 Geldinstitute in Budapest. Die Kreditvereine, welche auch vom Hauptstädtischen statistischen Amt nicht beachtet wurden, sind dabei ebenfalls nicht mitgerechnet. Ebenso muß von diesen 18 Instituten die ungarische Bank für Industrie und Handel außer acht gelassen werden, da dieselbe im Jahre 1890 überhaupt erst ihre Tätigkeit begann. Von den übrigen 17 Instituten dagegen betrug das Stamm- und Reservekapital zusammen 84,7 Millionen, wobei bei 13 Instituten das Kapital je eine Million überstieg und nur bei 6 Instituten je 10 Millionen überschritten wurden. Diese letzteren 6 Institute, welche durch ihr eigenes Kapital unter den übrigen hervorragten, sind in der Reihenfolge ihrer Gesamtkapitale die folgenden:

	Aktienkapital fl.	Reservekapital fl.	Zusammen fl.
Pester Vaterl. Erste Sparkassa .	4 000 000	11 169 277	15 169 277
Ungar. Hypotheken-Creditbank .	11 970 326	1 134 609	13 104 935
Ungar. Bodenkreditanstalt . . .	—	11 542 327	11 542 327
Ungar. Allgemeine Creditbank . .	10 000 000	1 322 227	11 322 227
Ungar. Eskompte- u. Wechselbank	10 000 000	350 000	10 350 000
Pester Ungar. Commerzialbank .	8 000 000	2 097 061	10 097 061

Wie also aus diesem Ausweise ersichtlich, nimmt die Pester Ungarische Commerzialbank unter den Budapester Geldinstituten ersten Ranges die sechste Stelle ein, wenigstens hinsichtlich des Stamm- und Reservekapitals betrachtet, aber letzten Endes sind für das Ansehen eines Institutes nicht nur das eigene Kapital maßgebend, sondern vielmehr auch der Betrag der ihr zur Verfügung gestellten fremden Kapitalien, besonders der Einlagen, da sie Zeugnis ablegen von dem Vertrauen, dessen sich das betreffende Institut seitens des Publikums erfreut. Und wenn wir deshalb auch unter diesem Gesichtspunkte die hauptstädtischen Geldinstitute betrachten, ändert sich die Reihenfolge sofort ganz wesentlich. Unter der Voraussetzung, daß sich der Gesamtbestand der Einlagen auf 181,6 Millionen Gulden belief, und dabei überhaupt nur diejenigen Institute in Betracht gezogen werden sollen, deren Einlagen die Summe von

[23]) Wenn außerdem diese Parallele sich zeitlich nur auf das Ende des Jahres 1890 bezieht, so deshalb, weil nur für diesen Zeitpunkt das im folgenden verwandte Material bei der in Anmerkung 20 dieses Teiles der Arbeit erwähnten Stelle erreichbar war.

10 Millionen überschritt, sehen wir, daß die Commerzialbank nun an zweiter Stelle steht. Denn die Verhältnisse sind nun folgende:

	Bestand der Einlagen fl.
Pester Erste Vaterländische Sparkassa	98 517 798
Pester Ungarische Commerzialbank	28 913 878
Vereinigte Budapester hauptstädtische Sparkassa	24 066 947
Ungarische Landes-Zentralsparkassa	13 555 638

Wieder eine andere Reihenfolge können wir feststellen, wenn wir das Ganze unter dem Gesichtspunkte des Wechselportefeuilles betrachten. Dessen Gesamtsumme betrug 61,9 Millionen und es seien auch hier nur diejenigen Anstalten hervorgehoben, deren Wechselportefeuille sich auch über 5 Millionen belief. Die Übersicht bietet sich uns dann folgendermaßen dar:

	Wechselportefeuille fl.
Pester Erste Vaterländische Sparkassa	13 635 436
Pester Ungarische Commerzialbank	10 843 696
Vereinigte Budapester hauptstädtische Sparkassa	10 403 612
Ungarische Allgemeine Creditbank	7 366 964
Ungarische Landes-Zentralsparkassa	6 844 478

Wenn wir die Vorschüsse auf Wertpapiere ins Auge fassen, bei denen sich die Gesamtsumme von 38,5 Millionen ergibt, und die Mindestgrenze bei den angeführten Instituten mit 2 Millionen festlegen, finden wir, daß die Pester Ungarische Commerzialbank hier sogar an erster Stelle steht.

Nämlich:

	Vorschuß auf Wertpapiere fl.
Pester Ungarische Commerzialbank	12 559 295
Ungarische Eskompte- u. Wechselbank	10 946 143
Vereinigte Budapester hauptstädtische Sparkassa .	4 611 758
Ungarische Hypotheken- u. Creditbank . . .	3 697 895
Pester Erste Vaterländische Spakassa	2 711 796

Abgeschlossen sei unser Vergleich mit einer entsprechenden Zusammenstellung bezüglich des Hypothekargeschäftes, wobei jedoch bei der Berechnung die Kommunal- bzw. Wasserregulierungsdarlehen ausgeschaltet sind. Die Summe der gesamten Hypothekardarlehen betrug dann 209,8 Millionen Gulden. Außerdem seien bei der Auswahl der Institute 8 Millionen Gulden als Minimum angenommen. Auf dieser Grundlage ergeben sich dann 6 Institute, wovon die vierte Stelle von der Commerzialbank eingenommen wird. Und zwar sieht dieser Vergleich wie folgt aus:

	Hypothekardarlehen fl.
Ungarische Bodencreditanstalt	94 168 724
Pester Erste Vaterländische Sparkassa	33 794 915
Ungarische Hypotheken-Creditbank	32 426 851
Pester Ungarische Commercialbank	26 799 488
Landes-Bodencreditanstalt für Kleingrundbesitz .	9 796 735
Vereinigte Budapester hauptstädtische Sparkassa	8 832 363

Aus all dem ist deutlich zu erkennen, welche hervorragende Position die Commerzialbank unter den Ungarischen Kreditinstituten sich im Laufe ihrer Geschichte errungen hatte. Wenn natürlich auch manches sich an dem Aufbau und der Struktur der Bank, dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeit infolge der veränderten Formen des ganzen Wirtschaftslebens änderte, so war sie doch im Grunde genommen ihren ursprünglichen Prinzipien treu geblieben, und insbesondere hatte sie nach wie vor ihr Hauptgewicht stets auf die Förderung und Unterstützung des Handels gelegt, also des Wirtschaftszweiges, zu dessen Nutzen sie überhaupt gegründet worden war.

e) Das Wechseldiskontgeschäft, das Vorschußgeschäft, das Einlagegeschäft und das Hypothekargeschäft der Pester Ungarischen Commerzialbank.

a) Das Wechseldiskontgeschäft.

Das Wechseldiskontgeschäft der Commerzialbank kam am 3. August 1842 in Gang. Um das Verfahren des Wechseldiskontkomitees leichter zu gestalten, und um der Gesamtdirektion eine leichtere Ausübung der Kontrolle zu ermöglichen, wurde die Anfertigung einer eigenen Kreditliste beschlossen, welche ein eigenes Komitee ausarbeitete, und welche in sechs Klassen eingeteilt war. Die erste Klasse umfaßte den Maximalkredit und war mit 30 000 fl. festgelegt. Die zweite Klasse betrug 20 000 fl., dann kamen Beträge von 10 000, 6000 und 4000 fl. und endlich die sechste Klasse mit 2000 fl. Jedes Mitglied des Wechseldiskontkomitees erhielt dann eine Namenliste der protokollierten Kaufleute, Fabrikanten und Industriellen, wobei dem Namen die jeweilige Kreditklasse beigefügt worden war, der der Betreffende zugeteilt worden war.

Allerdings blieb dieses Kreditverzeichnis nicht lange in Kraft, denn schon im April 1843 wurde ein neues genehmigt, welches sich allerdings vom alten im wesentlichen nur dadurch unterschied, daß die alten Kreditbeteiligungen im Verhältnisse der neuen festgelegten Kreditklassen erhöht worden waryen. Die Staffelung sah jetzt folgendermaßen aus: 50—80 000, 30—50 000, 20—30 000, 10—15 000, 6—9000, 4—5000, und als Minimum 2000. Verursacht wurde diese Erhöhung in ersten Linie von der Notwendigkeit, das in den Kassen der Bank aufgehäufte Geld zu verwerten.

Im November des Jahres 1845 wurde die Bank zum ersten Male durch den Konkurs mehrerer Pester Kaufleute hinsichtlich des bisher behandelten Geschäftszweiges in Mitleidenschaft gezogen. An sich wäre diese Tatsache wenig erwähnenswert, wenn damals nicht die Bank den Beschluß gefaßt hätte, daß die Konkursanmeldungen nicht im Namen der Bank, sondern immer nur in dem eines Direktionsmitgliedes zu geschehen hätten. Und dieses Verfahren wurde auch noch viele Jahre später, als die Bank schon längst einen eigenen Anwalt hatte, beibehalten. Es wurden die Wechsel der Bank durch ein Direktionsmitglied eingeklagt oder in den Konkurs gemeldet, und der betreffende Direktor hatte über den Wechsel dann einen Empfangsschein auszustellen.

Wichtiger jedoch als diese Tatsache war die am 23. März 1846 von der Direktion gefaßte Entschließung, vom 1. April 1846 an, die Anrechnung von Gebühren und Prämien einzustellen, und bei der Diskontierung einzig und allein 6% Zinsen in Anschlag zu bringen. Es wurden aus dem Darlehen der Österreichischen Nationalbank in Höhe von 1 Million die Kredite zu 5% erteilt, während die Bank selbst beim 6%igen Diskontzinsfuß blieb. Was freilich in dem hinsichtlich der Banknotenemission abgeschlossenen Vertrage ausbedungen und abgemacht worden war, nämlich die Wechsel zum allgemeinen europäischen Zinsfuße zu diskontieren, konnte infolge der herrschenden Wirren überhaupt nicht zur Geltung gebracht werden.

Der Geldmangel, unter dem die Commerzialbank 1856 und anfangs des Jahres 1857 litt, brachte es mit sich, daß zu Beginn des letzten erwähnten Jahres der Wechseldiskont für einige Tage überhaupt eingestellt werden mußte. Hervorgerufen war diese Geldklemme dadurch geworden, daß bedeutende Einlagebeträge zurückgefordert wurden, und die Bank dieselben, ohne Rücksicht auf die Kündigungszeit, sofort zurückzahlte. In Anbetracht dieser Verhältnisse nahm damals das Institut auch den ihr von der Kreditanstalt gewährten Kredit in Anspruch, allerdings unter ziemlich schweren Bedingungen. Sie zahlte nämlich bei dreitägiger Kündigungszeit 5% Zinsen und $^1/_4$% Provision. Freilich bestand auch die Vorsichtsmaßregel, daß die zu zahlenden Beträge höchstens 10—25 000 fl. betragen durften, und daß die innerhalb einer Woche fälligen Posten 50 000 fl. nicht überschreiten dürften.

Interessant ist in diesem Zusammenhange auch der plötzliche Wechsel des Diskontzinsfußes, welcher mit dem 12. Januar 1858 begann. Es wurde nämlich damals auf nur acht Tage der Zinsfuß, der Platzwechsel auf 6%, derjenige der domizilierten Wechsel auf 7% herabgesetzt, und nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraumes der frühere Zustand mit 7 bzw. 8% wiederhergestellt. Aus den Protokollen der Commerzialbank[24]) kann die plötzliche Ursache dieses Wechsels nicht entnommen werden. Dagegen, daß die Ursache dieses sonderbaren Verhaltens im Geldvorrat der Bank gelegen habe, spricht die Tatsache, daß am 13. Februar desselben Jahres bei der Österreichischen Kreditanstalt 760 000 fl. zu 5% plaziert worden waren, und daß es der Bank-

[24]) Auf die sich sonst die hier gemachten Angaben großenteils stützen.

leitung gleichzeitig ernstliche Sorgen bereitete, auf welche andere Art noch sie nun die wieder immer mehr anwachsenden Geldvorräte verwenden könnte. Es ist also die wirkliche Ursache dieses plötzlichen Wechsels wohl vielmehr in den schwierigen kommerziellen Verhältnissen, in den vielen Fallimenten zu suchen, welche zu jener Zeit auf den Budapester Plätzen häufig vorkamen, und die Bank deshalb zur Vorsicht und zur Beschränkung des Wechseldiskontgeschäftes veranlassen, was durch die Erhöhung des Zinsfußes geschah. Sobald diesbezüglich dann eine Besserung der Verhältnisse zu beobachten war und das Vertrauen wieder zurückkehrte, wurde auch der Zinsfuß der Wechsel wieder herabgesetzt. Und zwar war dies am 13. März des Jahres der Fall.

Die während der auch noch folgenden Zeit wechselnden Bestimmungen über den Diskontzinsfuß fanden in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts einen Abschluß durch den am 29. September des Jahres 1860 gefaßten Direktionsbeschluß, welcher besagte, daß mit Rücksicht auf die auch bei der Nationalbank und der Wiener Diskontanstalt stattgefundene Erhöhung des Zinsfußes bei Platzwechseln 6% an Zinsen und $^1/_6$% der letzteren an Gebühren, also praktisch eigentlich 7%, bei domizilierten Wechseln 6% an Zinsen und $^1/_3$% der Zinsen an Gebühren, also praktisch eigentlich 8%, festgesetzt wurden. Daß jedoch diese Erhöhung des Zinsfußes an sich auch eine notwendige Folge der Geldverhältnisse war, geht auch aus der dem Präsidenten erteilten Ermächtigung hervor, wonach den Einlegern der Bank je nach Übereinkommen mit denselben 4—5% zu zahlen waren. Erwähnenswert ist die eben erwähnte Tatsache vor allem auch noch deswegen, weil von diesem Zeitpunkte an sich die Fixierung des Zinsfußes ganz nach der Festlegung des Zinsfußes bei der österreichischen Nationalbank, bzw. seit 1878 der Österreichisch-Ungarischen Bank, richtete.

Es wurde an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, daß durch die im Jahre 1860 sanktionierten Statuten der Bank bezüglich ihres Wechseldiskontes ein weiterer Wirkungskreis gewährleistet wurde, der sich vor allem auch noch auf die Diskontierung von Wiener Wechseln ausdehnte. Auch von der Schaffung des Kreditvereins war schon die Rede[25]) aber es ist vielleicht notwendig, darüber noch einiges zu ergänzen. So war es der eigentliche Zweck des Vereins Kaufleuten und Gewerbetreibenden Gelegenheit zur Verwertung ihrer zwar geschäftlichen aber zum regelrechten bankmäßigen Diskont nicht geeigneten Wechsel zu geben. Die betreffenden Normen waren dabei äußerst großzügig, indem sie beispielsweise bestimmten, daß beim Kreditverein alle jene Wechsel, welche über wenigstens 50 Gulden mit höchstens sechsmonatlicher Verfallzeit ausgestellt oder in Budapest, Wien oder an irgendeinem anderen Orte, wo sich eine Vertretung der Commerzialbank befindet, zahlbar waren, diskontiert werden können, wenn dieselben außer dem Kreditinhaber noch wenigstens eine als zahlungsfähig anerkannte Firma unterzeichnet hat.

Der Bank gegenüber waren die Mitglieder des Kreditvereins für das durch die Bank dem letzteren zur Verfügung gestellte Kapital zu solidarischer Haf-

[25]) Vgl. S. 68 f. u. Anm. 15.

tung verpflichtet, und zwar jedes einzelne Mitglied zur Höhe des ihm gewährten Kreditbetrages. Um diese Haftungsverpflichtung zu sichern, mußte auch jedes Mitglied 5% des erhaltenen Kredites in dem, das Eigentum des Vereins bildenden Sicherheitsfonds einbezahlen. Was die Organisation des Kreditvereins anbelangte, so hatten nur diejenigen Mitglieder aktives und passives Wahlrecht, denen ein Kredit von mindestens 2000 fl. zuteil wurde. Der Ausschuß, welcher aus den Mitgliedern gewählt wurde, und der die Aufgabe hatte, unter Aufsicht und Mitwirkung der Bankdirektion den Kredit zu bestimmen, der jedem einzelnen Mitgliede zuteil werden sollte, begann seine Tätigkeit nach dem 23. März 1865. Es waren bis dahin 245 Kreditansprüche angemeldet worden, welche den Gesamtbetrag von 1 308 600 fl. erreichten. Davon wurden 27 Kreditansprüche zurückgewiesen und 218 genehmigt mit einer Höhe von im Ganzen 766 800 fl. Es schwankten die bewilligten Kredite zwischen 10 000, 8000, 6000, 5000, 4000, 3000, 2000, 1000, 500 und 300 Gulden. Davon erlangten 10 Firmen den Maximalkredit von 10 000 Gulden, eine den Minimalkredit von 300 Gulden.

Bis zum Jahre 1871 blieb die Entwicklung des Vereins eine stetige, und besonders der Umstand, daß der Maximalkredit auf 20 000, 30 000 und endlich auf 50 000 fl. heraufgesetzt wurde, war auf die Entwicklung von förderndem Einfluß. Mit dem Jahre 1872 begann ein Rückschritt in der Entwicklung, der nur in den Jahren 1884 bis 1887 eine vorübergehende Unterbrechung erfuhr.

Unter den Ursachen des Verfalls des Vereins sind nicht zuletzt auch die Nachzahlungen zu nennen, welche den Kredit wesentlich verteuerten, und daneben auch noch die später einsetzende Rigorosität in dem Vorgehen der Bankdirektion. Allerdings waren diese Nachzahlungen bei den Mitgliedern des Kreditvereins der Commerzialbank bedeutend weniger hoch als bei den Kreditvereinen der anderen Banken, wo die Direktionen bei den Kreditgewährungen nicht so streng kontrollierten wie bei der Commerzialbank. Außerdem lag das Hauptübel in dem Bestehen einer all zu großen Anzahl derartiger Vereine, von denen manche bei der Kreditverteilung unverhältnismäßig leichtsinnig und freigebig verfuhren. Es kam dann vielfach sogar so weit, daß eine Anzahl der sogen. Portefeuille-Kreditvereine mit sogen. Kellerwechseln überschüttet wurden, auf denen die Unterschriften von Personen standen, welche entweder überhaupt gar nicht existierten oder doch gar nichts besaßen.

Außerdem wurde noch dadurch der Entwicklung der Kreditvereine ein Ende gemacht, daß der bankmäßige Wechseldiskont im Laufe der Zeit wesentlich erleichtert wurde, und deshalb die kreditfähigen Firmen, welche ihre besseren Portefeuillewechsel bankmäßig verwerten konnten, selten die Neigung zeigten, für andere die Haftung zu übernehmen, und dadurch ihren eigenen Kredit zu verteuern.

Wenn wir nun wieder zur Diskontierung der eigentlichen bankmäßigen Wechsel zurückkehren, so nahm dieselbe, wenn wir die diskontierten Wechsel in Betracht ziehen, seit 1882 immer größere Ausmaße an. In den darauffolgenden Jahren bewegte sie sich immer in der Nähe von 70 Millionen und 1888

wurde beinahe die Höhe von 75 Millionen erreicht, während in den Jahren 1870 bis 1882 der Betrag der diskontierten Wechsel zwischen 17 und 20 Millionen schwankte und selbst im Jahre 1874, das in der Beziehung am besten da stand, der Betrag von 23 Millionen nicht überschritten wurde.

Von besonderer Bedeutung ist das Devisengeschäft im Zusammenhange mit dem bis jetzt gesagten, welches 1882 in den Geschäftskreis der Bank eingegliedert wurde. Da der Devisenverkehr einen unmittelbaren Ausfluß der Geschäftsverbindungen mit dem Ausland darstellt, kann aus dem Verkehr dieser Wechsel auch auf den Verkehr Ungarns mit den übrigen Ländern geschlossen werden. Freilich wurde dieses Devisengeschäft nicht nur von der Commerzialbank, sondern auch durch die Diskont- und Kreditbank betrieben. Ergänzt wurde außerdem der eigentliche Devisenverkehr durch den Verkehr in Napoleons d'or, den 20 Francs-Goldstücken. Dieser Verkehr ließ hauptsächlich die Beziehungen Ungarns mit Rumänien, Serbien, Bulgarien und teilweise auch der Türkei erkennen. So belief sich der diesbezügliche Austausch beispielsweise 1882 auf 72 460 $^1/_3$ Stück = 1 449 210 Francs, = 579 684 fl. in Gold, und 1891 auf 6 190 240 $^1/_2$ Stück = 123 804 910 Francs = 49 521 914 fl. in Gold.

Trotz der großen Fortschritte freilich, welche das Wechseldiskontgeschäft der Pester Ungarischen Commerzialbank machte, nahm dasselbe doch noch nicht jene hohe Stufe ein, welche zu gleicher Zeit das in der Beziehung weit fortschrittlichere Ausland erreicht hatte. Es blieb erst dem 20. Jahrhundert vorbehalten, in der Beziehung eine Ausgleichung herbeizuführen.

β) Das Vorschußgeschäft.

In den ursprünglichen Statuten der Bank heißt es in § 16: „In ihrer Leihanstaltsabteilung kann die Bank auf Gold und Silber, in Konventionsmünze zinsentragende Staatspapiere, ferner auf inländischen Produkten, Waren, Fabrikaten und Manufakturen, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, Geld wohl vorschießen, aber nie weniger als 300 Gulden C. M." In dem folgenden § 17 wird dann weiterhin vorgeschrieben, daß der um ein Darlehen Nachsuchende ein auf die Verpfändung bezügliches Dokument auszufertigen habe, überdies aber auch an die Ordre der Bank einen Wechsel akzeptieren muß, dessen Verfallzeit zugleich auch als Verfallzeit des Vorschusses angesehen wird. Wird der Vorschuß bis zum Termine nicht zurückgezahlt, kann sich die Bank mittels des Pfandes wechselrechtlich vollkommen schadlos halten.

Besonders hervorgehoben zu werden verdienen dabei noch diejenigen Normen, welche sich auf Warenvorschüsse beziehen. Demnach dürften solche nur auf solche inländische Produkte, Waren, Fabrikate und Manufakturen erteilt werden, welche nicht der Gefahr des Verderbens ausgesetzt waren. Die Vorschußzeit wurde auf 3 Monate beschränkt, bzw. auf die Zeit von einem Pestermarkte zum anderen, und der Wert des zu verpfändenden Objektes wurde von den Zensoren nach den Pester Marktpreise bestimmt. Unter anderem war dann weiterhin auch bestimmt, daß, wenn der Wert des verpfändeten Ob-

jektes auf dreiviertel des festgelegten Wertes herabsinken sollte, der Verpfänder verpflichtet sei, auf Aufforderung der Direktion den Wert binnen acht Tagen zu ergänzen, da sonst der Vorschuß als abgelaufen angesehen werde und die Bank dann das Recht habe, die verpfändeten Waren verkaufen zu lassen.

Übrigens hatte der Bankausschuß ursprünglich gar nicht die Absicht, das Vorschußgeschäft überhaupt in Tätigkeit treten zu lassen, und erst infolge der vielen Anfragen, welche diesbezüglich an die Bank gestellt wurden, beschloß man, mit dem 11. August 1842 Vorschüsse zu erteilen — allerdings mit der Beschränkung, daß nur auf Staaatspapiere Vorschüsse erteilt werden sollten. Zu diesem Zwecke wurden 20 000 fl. Konventionsmünze angewiesen, und dabei ausdrücklich verfügt, daß die Vorschußleistung sofort eingestellt werden sollte, sobald die Bank den zur Verfügung gestellten Betrag für den Wechseldiskont benötigen sollte.

Obwohl trotzdem ganz kurze Zeit später auch Wolle für die Vorschußleistung zugelassen wurde, beschränkte sich doch das Vorschußgeschäft praktisch im ersten Geschäftsjahr nur auf Staatsschuldtitres, und zwar besonders auf die Obligationen der Jahre 1834 und 1839. Sehr hinderlich war übrigens dem Vorschuß auf Staatsschuldtitres der Umstand, daß die Pester Erste Vaterländische Sparkasse $^3/_4$ des Wertes als Vorschuß erteilte. Weil nun eine Reihe von Vorschußnehmern der Commerzialbank ebenfalls erklärten, daß sie ihre Staatsschuldtitres nur dann der Bank verpfänden würden, wenn diese ebenfalls $^3/_4$ des Wertes als Vorschuß geben würde, bestimmte die Bank am 12. Februar 1844, daß in Ausnahmefällen der Vorschuß auf Staatspapiere bis zu 80% des Wertes betragen dürfe.

Das eigentliche Vorschußgeschäft auf Waren, und nicht nur auf Papiere, begann mit dem 15. Juni 1843, nachdem die Bank auch ein Magazin, wenn auch nicht in ihrem unmittelbaren Eigentum, zur Verfügung hatte. Es war zuerst Wolle, auf welche Vorschüsse gegeben wurden. Daneben finden wir später noch Eisen und Kupfer als Warenpfandobjekte. In erster Linie waren es jedoch Gold und Silber sowie Staatspapiere, welche bevorschußt wurden, wobei man die Eszterházy-Loose den Staatspapieren beizählte. Die Zinsen für diese Vorschüsse wurden 1846 auf 6%, und 1847 nochmals auf 5% herabgesetzt.

Von dem Geschäftsjahr 1850/51 an geriet das Vorschußgeschäft in einen zunehmenden Verfall, welcher nur 1856/57 durch einen unwesentlichen Aufschwung unterbrochen war. Der Grund dieses Verfalles lag nicht nur in der Einstellung den Warenvorschüssen gegenüber begründet, sondern vor allem darin, daß die Filiale der Österreichischen Nationalbank im Jahre 1854 zum Zwecke der wirksameren Durchführung der Nationalanleihe provisorisch das Vorschußgeschäft betrieb; während die Commerzialbank an sich diesem Geschäftszweig kein besonderes Gewicht beilegte, und nur vom Jahre 1856 an ihr Verhalten diesbezüglich ein wenig änderte. Wenigstens ist, von diesem Zeitpunkte an, eine Häufung der diesem Geschäftszweig betreffenden Verfügungen zu beobachten. 1857 wurde das Vorschußgeschäft auf Waren wieder aufgenommen, nachdem es inzwischen eingeschlafen war, jedoch eine große Ausdeh-

rung dieses Geschäftes wurde auch jetzt nicht erreicht. Nicht zuletzt war der Mangel eines eigenen Magazin darin schuld, daß dieser Geschäftszweig in ordentlicher, regelrechter Form nie wieder auflebte.

Interessant ist dabei, zu erfahren, daß am 18. November 1858 die Commerzialbank erklärte, daß die Aktien der Nationalbank mit den Staatspapieren identisch seien, und deshalb ebenso wie die Staatspapiere belehnt werden könnten.

Und bezüglich der Geschichte der Stadt Pest entbehrt es nicht eines gewissen Interesses, zu erfahren, daß dieselbe im Mai 1876 bei der Commerzialbank anfragte, ob dieselbe bereit sei, gegen ein aus Staatspapieren bestehendes Pfand 40 000 fl. zur Deckung der Krönungskosten vorzuschießen. Die Bank gewährte jedoch diesen Kredit ohne Hinterlegung eines Pfandes, und mit Rücksicht auf den Zweck sogar mit einem Zinsfuß von nur 5,5%.

Weil im Jahre 1868 die Bank auch noch das sogen. Kostgeschäft ins Leben rief, und kurz darauf auch wieder das Vorschußgeschäft auf Waren, so ist dadurch der bemerkenswerte Aufschwung des gesamten Vorschußgeschäftes in den Jahren 1868 und 1869 zu erklären. Ebenso in den Jahren 1872 und 1873 zeigte es im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre 1871 eine gewisse Zunahme. Alsdann begann wieder ein Rückgang, welcher bis zum Jahre 1879 währte. Von da an folgte jedoch ein dauernder, fortwährender Aufschwung.

Trotz der Berechtigung der Bank, auch auf Rohprodukte und Industrieerzeugnisse Vorschüsse zu geben, beschränkte sich praktisch auch jetzt das Vorschußgeschäft tatsächlich in erster Linie nur auf die an der Budapester oder an der Wiener Börse notierten Wertpapiere.

γ) Das Einlagegeschäft.

Bestimmungen hinsichtlich des Einlagegeschäftes sind in den ersten Statuten der Bank unter dieser Bezeichnung überhaupt nicht zu finden. Wohl aber wird gesprochen von einem „Girogeschäft" und der „Aufnahme von Anleihen". § 14 der Statuten sagt über dieses Girogeschäft folgendes: „Als Girobank übernimmt sie Depositen in barer Münze von Jedermann, und über dieselben kann durch Anweisung auf das zu diesem Zwecke zu eröffnende Folio und durch Eintragung frei verfügt werden." In dem 5. Abschnitt der Geschäftsordnung der Bank ist dieses Gebiet dann noch ausführlicher geregelt, auf das aber hier näher einzugehen, zu weit führen würde. Jedenfalls stand die Bank mit der Zentraleisenbahngesellschaft, dem Zuckerfabrikantenverband, und der Theißregulierungsgesellschaft in derartiger Geschäftsverbindung, während die Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden diese Art des Girogeschäftes nicht in Anspruch nahmen. Wohl aber machten letztere Kreise von einer Verfügung des § 60 der Bankstatuten häufig Gebrauch, demzufolge diejenigen Kunden der Bank, welche kein eigenes Folio beanspruchten, aber dennoch bei der Bank Gelddepositen unterzubringen hatten, dies auf gegen Sicht laufende Bankobligationen tun konnten. Praktisch geschen, handelte es

sich hier also um unverzinsliche Einlagen, und sie kamen meist bei Zahlungen vor, welche in Wien geleistet werden sollten.

§ 19 der Bankstatuten jedoch, welcher die Aufnahme von Darlehen behandelte, kam zu größerer Bedeutung. Er lautete nämlich folgendermaßen: „Es steht der Bank frei, mittels, auf beliebige Zeit, aber zu einem klar bestimmten Zinsfuße, unter ihrer eigenen Firma, im Wege von, auf bestimmten Namen und Termin ausgestellten, und nur durch Indossament übertragbaren Obligationen, dem Maße ihrer betreffenden Bedürfnisse entsprechend, auch Geld aufzunehmen." Allerdings stellte die Bank tatsächlich über diese aufgenommenen Darlehen keine Obligationen im engeren Sinne aus, sondern Anweisungen, auch Kassenscheine genannt.

Kaum nach der Konstituierung der Bank wurden ihr übrigens auch schon Darlehen angeboten, aber alle diese wurden abgelehnt, und auch Bargeld nahm man bloß als Deposit an, für welches der Deponent eine Gebühr zu entrichten hatte. Erst am 30. Juni 1843 können wir die erste verzinsliche Einlage verzeichnen, welche sich auf 14 000 fl. belief und gegen 4% Zinsen auf halbjährige Kündigung angelegt wurde. Gar bald folgten eine Reihe weiterer Einlagen, und es ist nicht uninteressant, festzustellen, daß die Einleger damals sich in erster Linie aus den Kreisen des Ungarischen Adels zusammensetzten. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden dagegen zogen es vor, das Geld bei sich zu Hause zu behalten.

Bis zum Jahre 1848 nahmen die Anlagen ständig in großen Dimensionen zu. Die Wirren von 1848 und die darauffolgenden Ereignisse hatten jedoch einen entschiedenen Verfall dieses Geschäftszweiges zur Folge. So sank zu Ende des Geschäftsjahres 1848/49 der Stand der Einlagen unter das Niveau des Geschäftsjahres 1844/45, und bis 1857/58 erhob er sich nur wenig darüber. Erst von diesem Zeitpunkte an begann wieder in großem Maßstabe ein Aufschwung.

Neben den großen Einlagen wurde von der Bank auch die Pflege der kleineren nicht vernachlässigt und gerade, um den Stand der letzteren zu erhöhen, gab die Bankleitung am 4. Dezember 1853 bekannt, daß die Bank auch 100 fl. als Einlage annehme, bis zur Höhe von 1000 fl., Anweisungen auf Sicht ausstelle, und auch diese mit 4% verzinse, wenn das Kapital bei der Bank mindestens 14 Tage lang placiert sei.

Eine wesentliche Veränderung bezüglich der Rückzahlung der Einlagen ließ die Direktion am 1. Mai 1859 insofern ergehen, als sie bestimmte, daß, auf Verlangen 1000 fl. sofort, die unter 2000 fl. acht Tage nach der Kündigung, die unter 5000 fl. nach 14 Tagen und die noch größeren Einlagen binnen 14 Tagen zurückzuzahlen seien. Dieser Beschluß wurde vor allem von der Tatsache beeinflußt, daß die Nationalbank der Commerzialbank damls einen Rediskontkredit von 200 000 fl. eröffnete.

Eine weitere, ebenso bedeutungsvolle Umänderung kam dadurch zustande, daß die Bank, gemäß den im Jahre 1860 gutgeheißenen Statuten, 1862 das Kontokorrentgeschäft ins Leben rief. Es wurde die Schaffung der Kontokorrentkonten damals mit dem Kreditvereine in Verbindung gebracht, und man

dachte dabei weniger an den volkswirtschaftlichen Nutzen dieses Systems. Allerdings erfreuten sich die Kontokorrenteinlagen, wenigstens anfänglich, nicht der Ausdehnung und der Beliebtheit, wie sie vom Publikum den Einlagen auf Sparbüchern entgegengebracht wurden.

Trotzdem kannte das Geschäftsjahr 1861/62 schon zweierlei Einlagen, nämlich solche auf Kassenscheine, und solche auf Kontokorrenteinlagen, und sowohl der Stand wie auch der Verkehr zeigte bis zum Jahre 1863 eine ununterbrochene Zunahme. Von da ab ist bis zum Jahre 1882 teils ein gewisser Rückschritt, teils eine gewisse Stagnation zu beobachten.

Im § 118 der Statuten des Jahres 1882 hieß es dann: „Die Bank übernimmt zinstragende Einlagen

a) gegen Kassenscheine,
b) auf Sparkassenbücher und
c) auf Kontokorrent.

Die Kassenscheine lauten entweder au porteur, und gelangen in Abschnitten von 100, 500, 1000 und 5000 fl. zur Ausgabe, oder sie lauten auf einen bestimmten Namen und auf eine beliebige, aber über 100 fl. betragende Summe und können übertragen werden."

Unter anderem behielt sich jetzt die Bankdirektion auch das Recht vor, den Zinsfuß nach vorhergegangener regelmäßiger Kundmachung nach eigenem Belieben abzuändern, und die Änderung 14 Tage nach erfolgter Kundmachung ins Leben treten zu lassen. Die fälligen Zinsen der Kassenscheine konnten von 3 zu 3 Monaten gegen Vormerkung auf denselben in Empfang genommen werden. Im Gegensatz zu dem weiter oben gesagten konnten übrigens auf Sparkassenbücher jede beliebige Summe eingelegt werden, sofern sie nicht unter 50 fl. lag. Letztere Beschränkung wurde später durch die im Jahre 1887 neuerdings modifizierten Statuten gänzlich fallen gelassen.

Seit dem Jahre 1882 wuchsen dann die Einlagen ständig, und zwar seit 1887 fortwährend um jährlich annähernd 2 Millionen fl.

δ) Das Hypothekargeschäft.

Da die Gründer der Commerzialbank als das eigentliche Hauptziel der Anstalt, wie früher schon mehrfach erwähnt, die Förderung des Handels ansahen, enthalten die ursprünglichen Bankstatuten hinsichtlich des Hypothekargeschäftes nur in § 19 folgende Bestimmung: „Wenn der Vermögensstand der Bank eine weitere Ausdehnung ihrer Unternehmungen gestattet, kann sie gegen pupillarische Deckung auch auf Liegenschaften zinstragende Darlehen gewähren." Es ist auch möglich, daß nur deswegen die Bestimmungen über diesen Geschäftszweig sowenig ausführlich sind, weil auch die Statuten der Nationalbank, welche bekanntlich als Vorbild dienten, ebenfalls nichts näheres über dieses Gebiet enthielten — aber trotzdem können wir es als feststehende Tatsache ansehen, daß man, im Grunde genommen, an das Hypothekargeschäft doch nur für den Fall dachte, wenn großer Überfluß eintreten sollte, und mit

einem baldigen Eintreffen dieser Eventualität rechnete man keinesfalls ernstlich. Aber die Tatsache, daß bald nach dem Beginne der Banktätigkeit Kapitalien sich unfruchtbar in der Kasse ansammelten, bewog die Bankleitung dazu, baldigst das Hypothekargeschäft ins Leben zu rufen, und in der Sitzung vom 2. Februar 1843 wurde denn auch gleich der Betrag von 50 000 fl. für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Bei den hierbei festgelegten näheren Bedingungen der Hypothekardarlehen wurde als erster Grundsatz aufgestellt, daß derartige Darlehen nur auf Pester und Ofener Liegenschaften bis zur Hälfte des Wertes erteilt werden sollten, wobei die Darlehen auf ein oder auch mehrere Jahre vorgesehen waren. Dem Darlehensnehmer wurde die Verpflichtung auferlegt, an die Ordre der Bank einen in sechs Monaten fälligen Wechsel zu akzeptieren, und diesen auf eigene Kosten zugunsten der Bank an erster Stelle zu intabulieren, wogegen die Bank hierfür dem Darlehensnehmer die Zusicherung erteilte, im Falle pünktlicher vierteljähriger vorher erfolgenden Bezahlung der 6%igen Zinsen und Gebühren den Wechsel von 6 Monaten zu 6 Monaten zu prolongieren. Unter anderem war dann der Darlehensnehmer auch noch verpflichtet, sein Haus gegen Feuersgefahr zu versichern.

Das erste derartige Darlehen wurde dann auch am 13. Februar 1843 in Höhe von 5000 fl. C. M. ausgegeben, dem dann am 11. Mai 1843 ein zweites mit 4000 fl. C. M. folgte. Und das war für die nächste Zeit auch alles, wobei diese Darlehen in die Bücher der Bank gar nicht als Hypothekardarlehen, sondern als Vorschüsse eingetragen wurden.

Erst im Jahre 1844 nahm dieser Geschäftszweig bedeutenderen Umfang an, so daß wir praktisch gesehen eigentlich von diesem Jahre als dem Geburtsjahr des Hypothekargeschäftes der Pester Ungarischen Commerzialbank sprechen können. Da nämlich die zur Verfügung der Bank stehenden Kapitalien infolge der Einlagen weiterhin sehr angewachsen waren, wurden damals von der Direktion 300 000 fl. zur Ausgabe von 5%igen Hypothekardarlehen zur Verfügung gestellt. Ein Komitee wurde gebildet, welches die näheren Bedingungen des nun mit allem Ernste in Angriff genommenen Geschäftszweiges feststellen sollte, und gleichzeitig wurde der Gründer der Commerzialbank, Moritz Ullmann, von der Bankdirektion ersucht, selbst das erste Hypothekardarlehen aufzunehmen, um so andere zur Nachahmung zu bewegen, eine Bitte, deren Erfüllung Ullmann auch ohne weiteres zusagte. Die von dem erwähnten Komitee inzwischen neu festgelegten Modalitäten des Hypothekargeschäftes erhielten vor allem nun auch genauere Bestimmungen bezüglich der Festlegung der Werte der zu beleihenden Häuser. So sollte der Schätzungswert des betreffenden Hauses entweder durch gerichtliche Schätzung festgestellt werden oder aber unmittelbar durch das Komitee, welches das Darlehen erteilte. Das kleinste Darlehen war mit 20 000 fl. festgelegt, und im ersten Jahre war eine Kündigung der Darlehen ausgeschlossen usw.

Wenige Tage nach der Festsetzung dieser Grundsätze meldeten sich dann auch bereits drei Darlehensbewerber bei der Bank, darunter an erster Stelle Vizepräsident Ullmann mit einem Anspruche von 150 000 fl. Die Darlehen wurden

...lle gewährt, und da die Art und Weise, wie das geschah, für die damaligen ...erhältnisse charakteristisch erscheint, und uns heute etwas sonderbar berührt, ...sei auf den Fall Ullmann etwas näher eingegangen.

Die Direktion der Bank ersuchte nämlich Ullmann nicht nur, als erster ...arlehensempfänger aufzutreten, sondern sie stellte ihn gleichzeitig auch an ...ie Spitze des Komitees, welches die näheren Bestimmungen des Leih...schäftes festzusetzen und später das Darlehen selbst zu votieren hatte. Als ... dann dazu kam, nahm Ullmann das Darlehen nicht im eigenen Namen auf, ...ondern er stellte seinen Schwager als Schuldner in den Vordergrund, während ... selbst nur als Bürge figurierte. Der Grund zu diesem heute ungewöhnlich ...erscheinenden Verfahren ist darin zu suchen, daß es zu jener Zeit dem Bürger...am im allgemeinen, den Kaufleuten aber im besonderen sehr unangenehm war, ...wenn Jemand von ihren Schulden Kenntnis hatte. Man befürchtete davon eine ...efährdung seines Kredites, während es ganz etwas anderes war, wenn man ...ür den Schwager oder einen sonstigen Verwandten als Bürge auftrat. Letzteres ...verlieh vielleicht sogar einen gewissen Nimbus. Und wenn Ullmann sich durch ...as oben erwähnte Verhalten der herrschenden Auffassung fügte, und seinen ...Schwager als unmittelbaren Schuldner hinstellte, so wollte er damit zweifellos ...ur ein Beispiel geben, wie der Schein zu wahren wäre.

Wenn wir nun wieder zum Hypothekengeschäft der Commerzialbank im ...llgemeinen und zu seiner Entwicklung zurückkehren, so können wir fest...rellen, daß das Hypothekengeschäft ungefähr in den Jahren 1846/47 seinen ...Höhepunkt erreichte. Und besonders nach dem Geschäftsjahr 1850/51 war ...er Rückgang ein ganz entschiedener. Er ist besonders vom 10. Juni 1854 an ...u datieren, an welchem Tage nämlich der Ausschuß das Prinzip aufstellte, ...daß die ausständigen Hypothekarforderungen unbedingt einzutreiben, und zu...gunsten der sonstigen Geschäfte der Bank flüssig zu machen seien.

Erst als dieser vollkommen vernachlässigte Geschäftszweig auf der Emis...ion von Pfandbriefen zu basieren begann, und damit dem Darlehen jene Ge...talt verliehen worden war, welche der Natur dieses Geschäftes allein ent...sprechen kann, indem dadurch einerseits die Unmöglichkeit der Kündigung ...seitens des Gläubigers, andererseits die allmähliche rentenweise Amortisation ...gesichert ist, ging das Hypothekargeschäft der Commerzialbank einer neuen ...Blüte und Entwicklung entgegen. Die Vorbereitungen zu dieser neuen Form ...der Hypothekardarlehen wurden schon im Jahre 1864 getroffen, aber tatsäch...lich in Gang kam es erst in der ersten Hälfte des Jahres 1867. Was vor ...allem auf langwierige Verhandlungen und die Schwierigkeiten zurückzuführen ...war, welche von der österreichischen Regierung, bzw. dem österreichischen ...Finanzministerium in der Beziehung gemacht wurden. Als Folge all dessen ...mußte die Commerzialbank sich dann darin fügen, daß sie Pfandbriefe nur in ...zehnfachem Betrage des Sicherungsfonds emittieren durfte, und sie durch diese ...Maßregel genötigt wurde, ihr Aktienkapital zu vermehren.

Ende der ersten Hälfte des Jahres 1867 kam also das auf Pfandbriefe ...gegründete Hypothekargeschäft in Gang, aber größere Ausmaße wurden erst ...im Jahre 1869 erreicht, als in Budapest die Baulust immermehr zunahm. Was

die Summe der Krediterteilung betrifft, so fällt das Geschäftsmaximum auf das Jahr 1870, jedoch kommt das Jahr 1872 dem ersten ziemlich nahe. Unter dem Gesichtspunkte der außenständigen Darlehen jedoch betrachtet, wurde im Jahre 1875 der Kulminationspunkt der Geschäftsentwicklung erreicht. Allerdings trug schon, vom Standpunkte der Darlehensgewährungen betrachtet, vom Jahre 1874 an das Geschäft die Anzeichen des Verfalls in sich, welcher noch durch den Umstand beschleunigt wurde, daß die Statuten des Jahres 1876 die Pfandbriefdarlehen auf hauptstädtische Zinshäuser beschränkte. Bis 1881 war dann der Verfall ein andauernder, denn auch die im Jahre 1880 abgeschlossenen Geschäfte waren überwiegend nur die Konvertierungen alter Darlehen. Außerdem kündigten die Schuldner, weil das Kapital billiger wurde, nun massenhaft ihre Anleihen. Welchem Übelstand die Bank allerdings alsbald dadurch vorzubeugen versuchte, daß sie die noch bestehenden Darlehen konvertierte, die 6%igen Pfandbriefe einzog, und mit der Emission der 5,5%igen Pfandbriefe begann.

Erst als im Jahre 1882 Generaldirektor Leo Lánczy die Leitung der Bank übernahm, und sich überhaupt wieder neues Leben in derselben entwickelte, wurden auch in der Beziehung die Verhältnisse wieder andere. Neue Wege eröffneten dabei vor allem die Statuten und die Geschäftsordnung von 1882, wodurch dem Hypothekargeschäfte weitere Grenzen gezogen wurden, und die bisherige Beschränkung auf hauptstädtische Zinshäuser nicht nur aufgehoben, sondern auf Liegenschaften überhaupt ausgedehnt wurde. Es konnten in Zukunft also auch Bardarlehen, und nicht nur Pfandbriefdarlehen allein erteilt werden.

Gemäß § 69 der Geschäftsordnung gewährte nämlich jetzt die Bank Darlehen:

a) Auf Grundbesitz innerhalb des Territoriums der ungarischen Krone und

b) auf fertige, ständiges Mieterträgnis liefernde oder in Bau befindliche Wohnhäuser.

Die große und schnelle Besserung des Hypothekarkredites in der Folgezeit ist ganz besonders bemerkenswert. Die 5,5%igen Pfandbriefe wurden bekanntlich 1880 hauptsächlich nur deswegen emittiert, um die früheren 6%igen zu ersetzen. Jedoch schon zwei Jahre später stieg ihr Kurs über pari, und es gelangten 5%ige Pfandbriefe in Umlauf. Auf diese folgten dann 1886 4,5%ige Titres, und bis zum Jahre 1889 einschließlich, wurden dann die Darlehen teils in 5, teils in 4,5%igen Pfandbriefen erteilt, bis mit dem Jahre 1890 die 5%igen Darlehensgewährungen bei Pfandbriefen überhaupt völlig außer Gebrauch kamen. Vorher vom Jahre 1888 an, waren die 6%igen Titres schon völlig aus dem Umlauf zurückgezogen worden, und nachdem dies auch im folgenden Jahre mit den 5,5%igen geschehen war, kamen zu obigem Zeitpunkte die 5%igen an die Reihe. Die fortwährende Besserung des Hypothekargeschäftes zeigte sich aber noch besser an der Kursbewegung, wobei wir sehen, daß beispielsweise die 5,5%igen Pfandbriefe im Jahre 1880 95,60, im Jahre 1881 dagegen 94,35 notierten.

Es gelangte dieses Sinken des Zinsfußes begreiflicherweise sowohl den Haus- wie auch den Grundbesitzern zu wesentlichem Vorteil, da die Zinsenlast für beide Kategorien eine ganz entschiedene Abnahme erfuhr; woselbst wir feststellen können, daß die Bank immermehr Gewicht auch auf solche Darlehen legte, die auf Grundbesitz erteilt wurden; womit im Jahre 1882 dadurch der Anfang gemacht wurde, daß sie die annähernd zwei Millionen betragenden 6- und 5½%igen Hypothekarforderungen der in der Liquidation befindlichen „Ungarischen Allgemeinen Bodencredit-Aktiengesellschaft" übernahm. Außerdem erhöhte sich die Summe der Hypothekardarlehen der Commerzialbank von Ende des Jahres 1882 bis Ende des Jahres 1891 bei dem Hausbesitz von 6 891 779 fl. auf 21 772 020 fl., das entspricht einer Vermehrung um 316%, und beim Grundbesitz von 1 136 538 fl. auf 6 504 296 fl., das entspricht 572%. Weiterhin entfielen von den Ende 1891 auf Hausbesitz intabulierten Hypothekarforderungen 21 772 020 fl., 10 001 965 fl. (= 46%) auf die 5%igen und 10 014 234 fl. (= 46%) auf die 4,5%igen Pfandbriefe. Von den auf den Grundbesitz intabulierten Hypothekarforderungen dagegen, welche sich auf 6 504 296 fl. beliefen, entfielen zur selben Zeit 4 554 226 fl. (= 70%) auf die 4,5%igen und 1 797 361 fl. (= 27%) auf die 5%igen Pfandbriefe. Im Vergleich zu diesen oben erwähnten zwei Kategorien von Hypothekarforderungen nahmen die höher verzinslichen Hypothekarforderungen nur ein ganz verschwindendes Ausmaß ein.

Im Zusammenhange mit den Hypothekardarlehen sind übrigens noch die Kommunaldarlehen zu erwähnen, welche an sich zwar schon in den Statuten des Jahres 1882 in Aussicht genommen waren, aber praktisch erst 1886 ins Leben traten. Eigentlich geregelt wurde dieser Geschäftszweig erst durch die im Jahre 1887 bewirkte Modifikation. Darnach wurden die Darlehen in 4,5%igen Kommunalobligationen auf Grund staatlicher Beisteuer erteilt.

Ferner auch noch an Komitaten, Städten, Gemeinden und Wasserregulierungsgesellschaften gegen Sicherstellung durch die ihnen zustehenden Einnahmen nach gesetzlicher Genehmigung. Wie sich im Einzelnen die Darlehenserteilung in Kommunalobligationen entwickelte und verteilte, zeigt am besten nachfolgend wiedergegebene Tabelle:

Summe der erteilten Darlehen in Kommunalobligationen.

Jahr	Auf Grund staatlicher Beihilfe fl.	An Komitate fl.	An Städte fl.
1886	—	256 000	120 000
1887	650 000	—	490 000
1888	197 000	—	230 000
1889	188 400	464 000	1 972 600
1890	286 000	988 000	198 000
1891	731 000	485 000	2 307 000
	2 053 300	2 202 000	6 317 600

Jahr	An Gemeinden fl.	An Wasserregulierungsgesellschaften fl.	Zusammen fl.
1886	—	—	385 000
1887	50 000	—	1 190 000
1888	335 000	3 110 000	3 872 000
1889	445 000	240 000	3 310 000
1890	10 000	—	2 482 400
1891	207 000	—	3 730 000
	1 047 000	3 350 000	14 969 900

Dritter Teil.

Stellung und Problematik der Österreichisch-Ungarischen Bank.

aa) Die Entwicklung und der Aufbau ihres Verwaltungsorganismus.

aa) Die private österreichische Nationalbank in ihrem provisorischen Zustande in der Zeit von 1816 bis anfangs 1818.

Nach den napoleonischen Kriegen war der Staatshaushalt der österreichischen Monarchie vollkommen zerrüttet. Seit 1762 liefen die „Bankozettel" um, welche die Summe von 1060 Millionen Gulden erreichten, und bereits durch kaiserliche Patente am 20. Februar 1811 mittels Ausgabe von „Einlösungsscheinen" in Höhe von 212 Millionen Gulden auf ein Fünftel des ursprünglichen Nominalen reduziert worden waren. Dazu kamen noch weitere Emissionen von Papiergeld, welche mit den eben erwähnten Einlösungsscheinen zusammen im Jahr 1816 eine Höhe von 678 Millionen Gulden erreichten, und wiederum einer wesentlichen Entwertung unterzogen wurden. Man wollte nun die Einziehung dieses Staatspapiergeldes mit Hilfe eines neu zu errichtenden Bankinstitutes[1]) bewerkstelligen, und zwar kam man hier, um durch eine betonte Unabhängigkeit der Bank das allgemeine Vertrauen zu gewinnen, auf die Wahl des Privatbanksystems. Mit entscheidend waren auch dabei die Erfahrungen, welche zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus dem Zusammenbruch zweier aus ähnlichen Gründen errichteten Institute gemacht worden waren, nämlich der „Banca del Giro", einer Girostaatsbank, und der ebenfalls 1763 verstaatlichten „Wiener Stadtbank". Am 1. Juni 1816 wurde demnach in Form zweier kaiserlicher Patente eine mit ausschließlichem Notenprivilegium ausgestattete Bank „um die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen", ins Leben gerufen. Beide Patente sind für die spätere Entwicklung des Bankorganisimus sowohl, als auch für die gesamte Finanzgeschichte Österreichs von ausschlaggebender Bedeutung. Das eine davon, das sog. „Hauptpatent",

[1]) Eine ausführliche Darstellung nicht der verwaltungsorganisatorischen Fragen, sondern der Entwicklungsvorgänge der priv. Österr. Nationalbank überhaupt siehe in der offiziösen Schrift: „Die Österreichische Nationalbank seit ihrer Gründung bis heute", Wien 1861.

umfaßt sämtliche zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen beschlossene Maßnahmen, während die Gründung eines Bankinstitutes nur in allgemeinen Umrissen angedeutet wird. Das andere dagegen, das sog. „Bankpatent", enthält die ausführlichen Bestimmungen über das zu errichtende Institut. Die große Bedeutung, gerade auch des letzteren, geht schon daraus hervor, daß sich später erlassene Patente wiederholt ausdrücklich auf das letztere beriefen.

Die provisorische Direktion der nachmaligen Österreichisch-Ungarischen Bank wurde in der Weise gebildet, daß das Wiener Großhandelsgremium, der bürgerliche Handelsstand, die in Wien ansässigen privilegierten Landesfabrikanten und die vereinigte Einlösungs- und Tilgungskommission je sechs Mitglieder in Vorschlag zu bringen hatten, von denen dann je zwei ernannt wurden. Diese insgesamt acht Direktionsmitglieder bezeichneten wiederum aus ihrer Reihe drei Persönlichkeiten, von denen dann eine vom Kaiser zum Gouverneur ernannt wurde. Diese vorläufige Bankdirektion hatte zur Fertigstellung des Bankorganismus alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, sowie diejenigen Geschäft zu vollbringen, welche auf Grund des Bankpatentes sofort in Angriff zu nehmen waren.

Um ersterer Aufgabe gerecht zu werden, hatte die Bankdirektion die Aktionäre nach dem Absatz von 1000 Aktien zur Wahl eines Ausschusses aufzufordern, der aus 50 Mitgliedern bestehen sollte. Nachdem dies am 1. August 1816 geschehen war, wurde am 23. September 1816 ein engerer Ausschuß gewählt, der Statuten und Reglement der Bank entwarf. Innerhalb dieses engeren Ausschusses verrichtete dann ein spezielles Komitee die Detailarbeiten. Am 15. Juli 1817 wurden dann in Form eines kaiserlichen Patentes die ersten Statuten festgelegt, so daß für die nun stattfindende Wahl der künftigen definitiven Bankdirektion die Bestimmungen des neuen Bankstatutes maßgebend waren. Demnach hatte der Bankausschuß aus 50 Mitgliedern zu bestehen und die Direktion aus 6, und zwar so lange, als nicht die Hälfte der auszugebenden Aktien emittiert war. Nach Erreichung dieses Zustandes sollte die Zahl der oben erwähnten Funktionäre verdoppelt werden.

Das Aktienkapital wollte man ursprünglich in der Weise aufbringen, daß für jede Aktie 2000 Gulden in Wiener Währungspapiergelde und 200 Gulden in Konventionsmünze zu erlegen waren. Man änderte diese Bestimmung jedoch dann in der Weise ab, daß 1000 Gulden Papiergeld und 100 Gulden Konventionsmünze zu bezahlen waren, dafür jedoch die Aktienzahl von 50 000 Stück auf 100 000 Stück erhöht wurde.

Am 20. Dezember 1819 aber wurde die Ausgabe der Aktien schon gesperrt, nachdem bis dahin 50 651 Stück abgesetzt worden waren. 1853 und 1854, also geraume Zeit später gab man die restlichen 49 379 Aktien aus. Im Jahre 1855 wurde dann, aus Anlaß der Aktivierung der Hypothekarkreditabteilung, eine letzte Emission von 50 000 Stück Aktien bewerkstelligt, welche allerdings bei der Gründung der Bank noch nicht vorgesehen waren. Die endgültige Wahl der Direktion fand dann am 30. Oktober 1817 statt, die kaiserliche Bestätigung derselben erfolgte am 15. November desselben Jahres.

Um die Geschäfte der am 22. Januar 1817 in Tätigkeit getretenen Diskontanstalt zu besorgen, wurde ein eigenes Diskontkomitee ins Leben gerufen, welches aus sieben Mitgliedern bestand, die aus den Reihen der Aktionäre gewählt wurden. Durch dieses Diskontkomitee wurde von je drei zu drei Tagen der Zinsfuß bestimmt. Er begann mit 9% und wurde im Laufe der Zeit auf 5% ermäßigt. In den Jahren 1829 bis 1931 sank er bis auf 4%, und 1871 erreichte er beispielsweise wieder eine Höhe von 6,5%.

Neben der Prüfung der angebotenen Wechsel führte jeweils ein Mitglied des Komitees bei der Quittierung der fälligen Wechsel die Firma. Obwohl der Reingewinn [2]) ausschließliches Eigentum der Aktionäre wurde, wurden alle mit der provisorischen Bankverwaltung verbundenen Auslagen vom Staate getragen, ebenso wie für die Geschäftsführung Staatsbeamte zugeteilt wurden und die Finanzverwaltung auf Staatskosten den Druck der Banknoten veranlaßte.

b) Die private Österreichische Nationalbank nach ihrer definitiven Konstituierung im Januar 1818 bis zu ihrer Umwandlung in die Österreichisch-Ungarische Bank im Oktober 1878.

Neben dem ausschließlichen Rechte zur unbeschränkten Notenausgabe und einer bevorrechteten Stellung in bezug auf dieselbe wurde die Nationalbank auch noch zum Hypothekar-, Giro-, Depositen- und Lombardgeschäft befugt. Es waren diese Ermächtigungen schon mit dem Bankpatent vom 1. Juni 1816 erteilt worden. Als jedoch Filialbankkassen ins Leben traten, wurden Anweisungen auf diese Kassen und von diesen auf die Bankzentralkassen in Wien in Umlauf gesetzt. Wobei die Grundlage für die spätere, enge Verbindung der Staatsverwaltung mit der Bank durch Geschäftsverbindungen gelegt wurde, in welche die Bank mit dem Staate damals trat. Und trotzdem man an sich das Hypothekargeschäft eliminieren wollte, wurde am 1. Juli 1856 die Hypothekarkreditabteilung der Bank ins Leben gerufen. Die Aktivierung des Girogeschäftes begann am 2. Mai 1842 und die endgültige Aufnahme des Banknanweisungsgeschäftes erfolgte im Rahmen des Statutes aus dem Jahre 1841.

Durch § 15 dieses eben erwähnten Statutes wurde auch bestimmt, daß „der Bankdirektion darum auch die Aufgabe obliege, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältnis der Notenemission zum Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung [3]) geeignet ist".

Die Statuten des Jahres 1817 sahen bekanntlich eine unbeschränkte Notenausgabe vor, während die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1858 besagte, daß Banknoten zu 1000, 100 und 10 Gulden auf alle Fälle zu einem Drittel mit Metall zu decken seien. Für den Rest waren statutengemäß diskontierte Wechsel oder belehnte Effekten vorgesehen.

---

[2]) Vgl. die §§ 34 und 38 des Bankpatentes.

[3]) Nämlich die Banknoten auf jedesmaliges Verlangen des Überbringers sogleich nach ihrem vollen Nennwerte in Konventionsmünze auszubezahlen.

Durch das dritte Privilegium vom 27. Dezember 1862 wurde dann im Sinne der Peelschen Bankakte eine unmittelbare Kontingentierung des Notenumlaufs eingeführt. Es mußte nämlich der die Summe von 200 Millionen Gulden überschreitende Notenumlauf zur Gänze metallisch gedeckt sein. Oder, anders ausgedrückt, der Metallschatz der Bank durfte bei Ausgabe von Banknoten keinesfalls um mehr als 200 Millionen überschritten werden.

War an sich das Vermögen der Bank, abgesehen von ihrem Realbesitz, steuerfrei, so mußten nun auch die Effekten aus dem Reservefonds und die Dividende versteuert werden.

Durch die Staatsnotenemission des Jahres 1866 war das Notenprivilegium der Bank verletzt worden. Um die dadurch entstandenen finanziellen Nachteile auszugleichen, wurde eine Verminderung des Aktienkapitals von 110,5 auf 90 Millionen Gulden vorgenommen. Gleichzeitig durften die Devisen in die bankmäßige Notendeckung eingerechnet werden, ebenso wurden unverzinsliche und verzinsbare Gelddepositen zugelassen.

Nach § 16 der Statuten aus dem Jahre 1817 bestand kein Zwang zur Annahme der Banknoten im Privatverkehr. Sie fungierten lediglich als ein „durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel". Es machte sich deshalb bald in den bedeutenderen Wirtschaftszentralen außerhalb Wiens die Notwendigkeit bemerkbar „Verrechnungskassen" zu errichten. Man rief dort sog. „Bankfilialkassen" ins Leben, die, nachdem 1820 der Bank die Einlösung des Staatspapiergeldes übertragen worden war, die Rolle der Einlösungskassen übernahmen.

1850 und 1851 gründete man dann noch sog. „Banksubfilialen", welche von einer der soeben erwähnten „Verrechnungskassen" dotiert wurden. Und zwar wurden errichtet am 10. April 1850 eine Banksubfiliale in Salzburg, am 13. Mai 1850 in Krakau und Czernowitz, am 4. Juli 1850 in Klagenfurt, und am 7. März 1851 in Görz.

Beachtenswert erscheint es jedoch in diesem Zusammenhange, daß diese Kassen nicht etwa die Rolle einer Filiale der Bank ungefähr in unserem Sinne bildeten, sondern nur als bloße Abteilungen der betreffenden Staatskassen fungierten. Bis zum Jahre 1884 bestand hier nur bei Prag eine Ausnahme, woselbst die Verrechnungskasse einen besonders großen Umfang annahm. Von dem erwähnten Zeitpunkte an wurden jedoch auch hier die Geschäfte von Staatsbeamten erledigt.

Nach § 46 des ersten Statutes von 1817 war die Bank schon damals berechtigt, selbständige Zweiganstalten zu errichten. Praktisch jedoch wurde erst um Mitte des 19. Jahrhunderts herum von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht. Und zwar trat als erste die Filialdiskontanstalt in Prag am 15. April 1847 ins Leben. Vier Jahre später wurde dann eine solche in Pest eröffnet, wobei eine Vereinigung mit der schon bestandenen Verrechnungskasse in Ofen stattfand. Jedoch war bei all diesen Filialbanken ihre Organisation ganz wesentlich verschieden von derjenigen, welche die Filialen in der Gegenwart aufzuweisen haben.

Vor allem bestand eine enge Verbindung mit den an denselben Orten befindlichen Staatskassen.

Es wurde für jede Bank eine gewisse Zahl von Lokaldirektoren und Zensoren ernannt. Diese Lokaldirektoren mußten bei Antritt ihres Amtes je zwei Bankaktien hinterlegen oder vinkulieren lassen. Bei den Zensoren genügte eine Aktie. Die Wechsel wurden durch ein eigenes Zensorkomitee geprüft, wobei den Vorsitz ein Mitglied der Lokaldirektion führte. Erst im Laufe der Zeit wurde zu dem Diskontgeschäft hinzu das Darlehens- und Anweisungsgeschäft gepflegt.

Im Wesen der oben angedeuteten Organisation lag es, daß immer letzten Endes die Entscheidung bei wichtigen Fragen die lokalen Organisationen inne hatten. Der direkte Einfluß der Zentralverwaltung trat praktisch stets mehr in den Hintergrund. Und so war es auch zu erklären, daß die Gründung neuer Zweiganstalten nur zögernd fortschritt, obwohl am 13. Oktober 1852 die Finanzverwaltung anregte „neue, selbständige Kreditanstalten zu schaffen". Erst bei der Umwandlung der Österreichischen Nationalbank in die Österreichisch-Ungarische Bank wurden auch in der Beziehung die notwendigen Reorganisationen vorgenommen.

Die gesamte Bankleitung hatte der vom Kaiser ernannte Gouverneur inne, dessen Amtsdauer nach § 29 der Statuten von 1817 auf zwei Jahre festgelegt war. Nach diesen zwei Jahren sollte der Gouverneurstellvertreter das Amt übernehmen. Dieser § 29 besaß jedoch nur theoretische Bedeutung, denn am 17. Januar 1820 richtete der Ausschuß der Bank an den Kaiser die Bitte, den damaligen Gouverneur, Josef Grafen Dietrichstein, an der Spitze der Bank zu lassen. Durch die Note des Finanzministers vom 10. Februar 1820 wurde dann diesem Ansuchen stattgegeben und das Gouverneursamt auf Lebenszeit dem Grafen Dietrichstein übertragen.

In § 47 des Statutes von 1862 wurden dann zwei Gouverneurstellvertreter vorgesehen, welche aus der Direktion heraus für die Zeitdauer von drei Jahren gewählt werden sollten.

Die Bankdirektion setzte sich außer dem Gouverneur und seinen Stellvertretern aus 6 Direktoren zusammen. Sie hatten die Verwaltung des Bankvermögens und alle sonstigen in Verbindung damit auftretenden Geschäfte zu erledigen. Wie früher schon angedeutet, sollte nach der erfolgten Einzahlung der Hälfte des Aktienkapitals, was 1831 der Fall war, die Direktorenzahl verdoppelt werden. In der Praxis jedoch wurden nur acht Direktoren gewählt. Sie traten ihr Amt nach der kaiserlichen Bestätigung an, nachdem sie vom Bankausschuß aus den Aktionären heraus gewählt worden waren. Im Gegensatz dazu wurde durch das Statut von 1841 die Ernennung durch den Kaiser gesetzt auf Grund einer vom Bankausschuß vorzulegenden Wahlliste. In dem ebenfalls schon erwähnten Statut von 1862 endlich wurden die Direktoren von der Generalversammlung gewählt und mußten vom Kaiser bestätigt werden. Ihre Tätigkeit war auf drei Jahre vorgesehen, und wenngleich in § 30 des Statutes von 1817 gesagt war, daß eine Wiederwahl erst nach zwei Jahren wieder stattfinden könne, so wurde doch von dieser Bestimmung schon

abgegangen, ehe man sie überhaupt jemals angewandt hatte, so daß in der Praxis die austretenden Direktoren immer wieder gewählt werden konnten.

Von den amtierenden Funktionären verlangte § 31 des Statutes von 1817 eine bestimmte Anzahl von Bankaktien, welche für die Zeit der Amtsführung unveräußerlich sein sollten. So hatte der Gouverneur 20, sein Stellvertreter 12 und jeder Direktor sechs Aktien zu hinterlegen. Eine Änderung trat darin 1862 in der Weise ein, daß in § 50 der diesbezüglichen Bestimmungen vom Gouverneurstellvertreter und sämtlichen Direktoren einheitlich die Hinterlegung von je 25 unbelasteten Aktien gefordert wurde. Die Aktionäre in ihrer Gesamtheit wurden neben der Direktion bis 1862 noch durch den Ausschuß vertreten. Erst vom letzteren Zeitpunkte an trat dann die Generalversammlung ins Leben, welche aus jenen Aktionären bestand, welche je 20 auf ihren Namen lautende, vor dem Juli desselben Jahres datierte Aktien, im November vor der Jahresversammlung oder acht Tage vor einer außerordentlichen Versammlung deponiert hatten, oder aber dieselben vinkulieren ließen[4]). Bezüglich des Ausschusses dagegen war in § 24 der Statuten von 1817 und § 25 der von 1841 bestimmt, daß er aus denjenigen 100 bzw. 50 Aktionären zu bestehen hatte, welche auf Grund des Aktienbuches 6 Monate vor Einberufung selbst die meisten Aktien in Besitz hatten.

Die Anwesenheit von mindestens 50 Aktionären war erforderlich um die Beschlußfähigkeit bei der Generalversammlung herbeizuführen, und neben der Abhaltung von außerordentlichen Versammlungen durch die Direktion konnten auch mindestens 40 Mitglieder auf schriftlichem Wege die Einberufung einer Generalversammlung innerhalb von 2 Monaten erzwingen[5]).

Zu den Hauptaufgaben der Generalversammlung zählte die Bewilligung der Rechnungsabschlüsse, die Stellungnahme zu beantragten Statutenänderungen und zur Auflösung oder Fortbestand der Bankgesellschaft, die Wahl der einzelnen Bankdirektoren und natürlich die Entgegennahme des Geschäftsberichts. Was die Existenz der Bankgesellschaft als solche betraf, so wurde unter § 40 der Statuten von 1862 bestimmt, daß drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums um eine Erneuerung des Privilegs anzusuchen sei, gegebenenfalls auch mit welchen event. Änderungen[6]).

Wenn auch 1862 die Generalversammlung in Tätigkeit trat, so wurde dadurch doch nicht der Ausschuß aus dem Verwaltungsorganismus entfernt. Er setzte sich nun aus 12 gewählten und unmittelbar wieder wählbaren Mitgliedern zusammen, welche je Kopf 20 auf ihren Namen lautende, unbelastete Aktien nachweisen mußten. Es oblag diesem Ausschuß die schon erwähnte Berichterstattung an die Generalversammlung, die Prüfung der halbjährig abgeschlossenen Bilanzen der Bank, soweit die Teilnahme an allen Beratungen

---

[4]) Vgl. § 33 der Statuten von 1862.
[5]) Vgl. § 35 der Statuten von 1862.
[6]) Es war zwar darüber in den Statuten von 1817 und 1841 nichts gesagt gewesen, doch enthielt der § 4 des zu den Statuten gehörenden Reglements genau dieselben Bestimmungen.

der Bankdirektion, welche die Zinsfußveränderungen betrafen, wobei er die entscheidende Stimme inne hatte.

§ 53 des Reglements von 1817, § 78 des von 1841 und § 26 des von 1862 begründeten ein eigenes Zensurkomitee, welches die zum Diskont angebotenen Wechsel zu prüfen hatte. Die Rolle des Vorsitzenden wurde von einem Direktor ausgefüllt, die Zahl der Beisitzer wurde nach verschiedenen Änderungen mit drei festgelegt, und zwar wurden sie von der Direktion aus den dem Handelsstande angehörenden Aktionären heraus ernannt. 1862 wurde für Wien eine Mindestzahl von 24 Zensoren bestimmt, für die Filialen eine solche von sechs. Vor 1862, also beispielsweise 1818, betrug sie in Wien 12. Von 1824 bis Ende 1857 wechselte sie, bis sie dann 1858 26 betrug und 1859 wieder auf 21 zurückging. Andererseits waren 1907 in Wien extra 29, in Budapest 23 Zensoren tätig, und die Zahl sämtlicher Zensoren an allen Bankanstalten betrug 1165.

Die Amtsdauer des Zensors erstreckte sich auf drei Jahre und er hatte bei Beginn seiner Tätigkeit jeweils eine Aktie der Bank zu hinterlegen.

§ 4 des Reglements zum Statut über die Hypothekarkreditabteilung vom 30. März 1856 bestimmte, daß die Vertrauensmänner derselben vom Finanzminister auf Vorschlag der Bankdirektion ebenfalls auf drei Jahre zu ernennen war.

Eine besondere Stellung in der privaten Österreichischen Nationalbank nahm der Landesfürstliche Kommissär ein. Er diente dazu, der Staatsverwaltung die Gewißheit zu verschaffen darüber, daß sich die Geschäftsgebarung der Bank im Rahmen der Statuten bewegt. Schon in den Statuten von 1817 war sein Tätigkeitsbereich in den §§ 38/39/40 eingehend geregelt. Beschlüssen gegenüber, von denen er annehmen konnte, daß sie den Staatsinteressen zuwider laufen würden oder mit den Statuten nicht vereinbar seien, hatte er ein Vetorecht. Er hatte darüber zu wachen, daß der Banknotenumlauf voll gedeckt sei und konnte ihm notwendig erscheinende Aufschlüsse verlangen, wie er auch an allen Beratungen der Direktion und des Bankausschusses teilnehmen konnte.

Das Bankpatent hatte noch erklärt, daß der Landesfürstliche Kommissär „weder auf die Leitung der Geschäfte im allgemeinen, noch auf einen Zweig der Bankgebarung insbesondere einen beratenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen hat". Wie wir sehen, war also in dieser Hinsicht bereits das Statut von 1817 von einer grundlegenden Neuerung gewesen.

Noch weiter ging jedoch das Statut von 1841, wodurch ein zweiter Landesfürstlicher Kommissär eingeführt wurde, der im besonderen damit beauftragt war, die Geschäftsgebarung der Diskont- und Leihanstalt zu kontrollieren. Im Gegensatz zu all dem spricht das Statut von 1862 nur mehr von einem „kaiserlichen Bankkommissär" und seinem Stellvertreter, welch letzterer nur im Verhinderungsfalle des ersteren seine Funktionen zu erfüllen habe. Die eigentlichen Funktionen des „kaiserlichen Bankkommissärs" blieben freilich im Grunde genommen dieselben wie die des früheren Landesfürstlichen Kommissärs.

Unter der Oberleitung der Bankdirektion standen ferner das General-

sekretariat, das Kassenwesen und die Buchhaltung, denen die unmittelbare Geschäftsbesorgung anvertraut war.

Gemäß § 25 des Reglements ließ die Bankdirektion alle Beschlüsse durch den Generalsekretär zur Ausführung bringen; auch war er für die ordnungsgemäße Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich. Er stand ferner an der Spitze der gesamten Beamtenschaft. Der Kassendirektor als Chef des Kassenwesens und der Oberbuchhalter als Chef des Rechnungswesens standen ihm zur Seite.

cc) Die eigentliche Österreichisch-Ungarische Bank.

Die Periode der eigentlich Österreichisch-Ungarischen Bank, welche im Rahmen dieser Darlegungen einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden soll, beginnt mit dem 30. Oktober 1878. Schon im Jahre 1848 war in Ungarn der Gedanke einer selbständigen ungarischen Notenbank zum ersten Male aufgetaucht[7]), und diese Idee erfreute sich damals schon einer großen Anhängerschaft. Als jedoch im April des Jahres 1876 an die Nationalbank der Antrag gestellt wurde, in Ungarn eine eigene „Ungarische Nationalbank" zu konstituieren, und zwar auf der Grundlage der gegenseitigen Annahme der Noten, wurde dieses Ansinnen von der österreichischen Nationalbank ohne weiteres abgelehnt. Auch dem in demselben Jahre erschienenen österreichischen Regierungsentwurf des Statutes und Reglements einer „Privilegierten Österreichisch-Ungarischen Bankgesellschaft" wiederfuhr dasselbe Schicksal.

Als schon früher, 1867, die Ausgleichsverhandlungen stattfanden, hatte man schon damals die schwebenden Bankprobleme überhaupt nicht berührt, um event. weitere Verwicklungen zu vermeiden. Man verschob eine Lösung auf eine künftige, gesetzliche Regelung. Dieser Regelung jedoch gingen lange und ungemein komplizierte Verhandlungen voraus, welche endlich auf der Basis eines vom damaligen Generalsekretär der Bank, Wilhelm Ritter von Lusam, ausgearbeiteten Referentenentwurfes über die „Bank von Österreich-Ungarn" zu einer Einigung führten. Diese Einigung erstreckte sich auf die Regierungen von Österreich und Ungarn und natürlich auf die Nationalbank selbst. Und so wurde denn mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R.G.Bl. Nr. 66) in Österreich, bzw. mit dem XXV. ungarischen Gesetzesartikel vom Jahre 1878 das neue Bankgesetz in Kraft gesetzt, demzufolge vom 1. Juli 1878 bis zum 31. Dezember 1887 der Österreichisch-Ungarischen Bank (Osztrak-magyar bank) das ausschließliche Notenprivilegium in den beiden Staaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie erteilt wurde.

Leonhardt[8]) schreibt über dieses bedeutungsvolle Ereignis: „Die Einheit der Banknote in der österreichisch-ungarischen Monarchie aufrechtzuerhalten und gleichzeitig in der Organisation der Zettelbank den staatsrechtlichen Dua-

---

[7]) Vgl. Teil II der Arbeit, S. 56.

[8]) Vgl. G. Leonhardt: „Die Verwaltung der Österreichisch-Ungarischen Bank von 1878 bis 1885."

...mus und die politische Parität der beiden eine gemeinsame Notenbank er-...chtenden Staaten zum Ausdruck zu bringen, das war das Problem, welches ... den Statuten der Österreichisch-Ungarischen Bank seine Lösung fand."

Mit dem 29. Oktober 1878, an welchem Tage die Konstituierung des ...eneralrates stattfand, hatte dann die „Privilegierte österreichische National-...nk" ihr Ende gefunden, und mit dem darauffolgenden Tage trat dann die „Österreichisch-Ungarische Bank" an ihre Stelle.

Der dualistische Charakter dieses neuen Institutes, das uns in den fol-...enden Abschnitten nun noch eingehender beschäftigen wird, trat von Anfang ... durch die beiden „Hauptanstalten" mit den beiden „Direktionen" je in ...ien und Budapest deutlich in Erscheinung. Andererseits fand doch wieder ... e Einheit der gesamten Bankverwaltung durch die „Generalversammlung" ...nd den „Generalrat" ihren Ausdruck. Es sei nun zuerst die Generalversamm-...ung bezüglich ihrer Zusammensetzung und ihres Wirkungsbereiches etwas ...äher betrachtet.

Wir finden die diese Institution betreffenden Bestimmungen in den §§ 12 ... s 24 des Statutes von 1878. Demnach können Mitglieder der Generalver-...mmlung nur sein: Aktionäre österreichischer oder ungarischer Staatsange-...rigkeit, welche im Besitz sämtlicher bürgerlicher Rechte sind, und bis zum ...ovember der jeweiligen Jahressitzung mindestens 20 auf ihren Namen aus-...stellte Aktien deponieren oder vinkulieren lassen. Den Vorsitz bei den Ver-...mmlungen führt der Gouverneur oder der Vizegouverneur, und zur Beschluß-...ssung müssen mindestens 20 Aktionäre anwesend sein; Versammlungsort ist ...ien.

Zu ihrem Aufgabenkreis gehörte die Genehmigung der Bilanz und die ...teilung des Absolutoriums, Entgegennahme des Jahresberichts und die Wahl ...r Generalräte und Rechnungsrevisoren, sowie die Beschlußfassung über ...atutenänderungen und Verminderungen oder Vermehrungen des Aktienkapi-...s. Auch die Eingabe um Erneuerung des Bankprivilegiums sowie eine event. ...tschließung, betreffend eine vorzeitige Auflösung der Bankgesellschaft, fielen ... den Rahmen ihres Geschäftsbereichs.

Das dritte Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank[9]) brachte ...ch bezüglich der Generalversammlung einige Veränderungen. So besagte § 13 ... unter 9) erwähnten Gesetzes, daß die Wahl des Versammlungsortes sich ...ch der Staatsangehörigkeit der Mehrheit der Mitglieder richte. Bei den ...neralräten seien je 6 österreichische und ungarische Staatsbürger zu wählen ... 23). Auch bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner ... im Sinne obiger Bemerkungen zu verfahren. Von früher her wurde auch ... Bestimmung übernommen, daß bei der Wahl der Generalräte hinsichtlich ...r Fähigkeit, an der Generalversammlung teilzunehmen, vom Aktienbesitz ab-...sehen sei.

---

[9]) Gegeben durch den ungarischen Gesetzesartikel XXXVII vom Jahre 1899 ...v. durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.G.Bl. Nr. 176/1899.

Der soeben erwähnte Generalrat ersetzte auch das frühere Bankdirektorium. Er setzte sich aus dem Gouverneur, 2 Vizegouverneuren und 12 Generalräten zusammen. Mit dem Jahre 1899 kamen dann noch die 2 Vizegouverneurstellvertreter hinzu.

Die Ernennung des Gouverneurs erfolgte über Vorschlag des ungarischen und österreichischen Finanzministers vom Kaiser. Er führte neben der Generalversammlung auch im Generalrat und seinen einzelnen Komitees den Vorsitz.

Nach dem 1. und 2. Statut der Österreichisch-Ungarischen Bank wurden die beiden Vizegouverneure derselben mittels einem vom Generalrat zu erstattenden Tenarvorschlags vom österreichischen, bzw. ungarischen Finanzminister dem Kaiser zur Ernennung vorgeschlagen.

Der Vizegouverneur österreichischer Nationalität hatte den Vorsitz in der Direktion in Wien inne, der ungarische den in Budapest. Das 3. Statut vom Jahre 1899 brachte diesen Tenarvorschlag in Wegfall, so daß demnach die Vizegouverneure und ihre Stellvertreter auf unmittelbaren Vorschlag der betreffenden Finanzminister hin für diesen Zeitraum von 5 Jahren ernannt wurden. Sie konnten nach Ablauf ihrer Amtszeit sofort wieder erneut zur Ernennung vorgeschlagen werden.

Auch die von der Generalversammlung gewählten Generalräte bedurften der kaiserlichen Bestätigung, und auch sie konnten nach Ablauf ihrer 4jährigen Amtszeit wiedergewählt werden.

Der Wirkungskreis des Generalrates erstreckte sich unter anderem auch auf die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank, die Ernennung des Generalsekretärs, der Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten, und der Geschäftsabteilungen des Zentraldienstes. Auch die definitive Anstellung von Beamten oder sonstiger mit einem Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten bedurfte gemäß § 25 seiner Bestätigung.

Eine besondere Rolle jedoch spielte die Ermächtigung des Generalrates, nach seinem Ermessen die Höhe des Bankzinsfußes zu bestimmen. Schon im Beschlusse des Bankausschusses vom 17. Januar 1820 wurde festgelegt, daß die autonome Festsetzung des Zinsfußes ausschließlich der Direktion vorbehalten sei. Jedoch erst im Statut des Jahres 1899 wurde diese Bestimmung kodifiziert. — Vom Generalrat wurde außerdem ein sog. Exekutivkomitee gewählt, welches die statutenmäßige Notendeckung und in dringlichen Notfällen die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu erlassen hatte (§ 39). Zu diesem Komitee kam dann noch das Devisen-, Verwaltungs- und Hypothekarkreditkomitee, dessen Wahl in § 25 der Statuten von 1899 geregelt wurde.

Die sog. „Dotationen“[10]), d. h. die ziffernmäßig festgelegten Beträge, welche den einzelnen Bankanstalten zur Verwendung im Diskont- und Darlehensgeschäfte von den Direktoren in Wien und Budapest angewiesen wurden, stellten nach den von den Statuten im Jahre 1878 und 1887 gegebenen Bestimmungen ein sog. „fixes System“ dar, das mit dem Jahre 1899 in dem

[10]) Vgl. Teil III der Arbeit, S. 110.

sinne eine Unänderung erfuhr, daß die Direktionen das unumschränkte Recht hielten, die Verwendung des Kredites auch in jeder Hinsicht zu überwachen nd nach eigenem Gutdünken die Zensoren bei den einzelnen Bankanstalten zu nennen.

Natürlich waren den Direktionen in Wien und Budapest die jeweilige Hauptanstalt sowohl als auch sämtliche Filialen in allen den Aufgabenkreis erührenden Anlegenheiten unterstellt. Eine Reform erfuhren in dieser Beehung auch die Filialen durch die Auflösung der Lokaldirektionen. Dadurch, daß dann der Vorstand der betreffenden Bankanstalt den Vorsitz in n Beratungen des Zensurkomitees führte, wurde die Einheitlichkeit in der ankmäßigen Geschäftsführung weiterhin gesichert.

Die Bestimmungen über die Zensoren, die in den §§ 62 bis 64 der Statuten edergelegt sind, erfuhren bei der Österreichisch-Ungarischen Bank nur wenige änderungen im Vergleiche zu früher. Eine Neuerung brachte nur § 64 infern, als er bestimmte, daß vor der Ernennung nicht nur mehr allein die Frage kommenden Handels- und Gewerbekammern, sondern auch die zuständigen landwirtschaftlichen Korporationen von den Direktionen einzuvernehmen seien. Das Zensurkomitee hatte dann über die Annahme oder die Zurückweisung der zum Diskont angebotenen Wechsel zu entscheiden.

Während der Dauer der ganzen drei Privilegien der Österreichisch-Ungarischen Bank sind unverändert geblieben auch die Bestimmungen über die Vertrauensmänner im Hypothekarkreditgeschäft wie sie in den §§ 4 und 5 des speziell für diese Abteilung erlassenen Statutes niedergelegt sind.

Für die kreditpolitischen Auswirkungen der durch das Statut vom Jahre 1893 eingeleiteten Politik ist auch noch von wesentlicher Bedeutung § 40 des oben erwähnten Gesetzes. Demzufolge erhielt die Direktion die Befugnis, Banknebenstellen zu errichten oder aufzulösen. Um den Firmen, welche sich an Orten mit lebhafterem Geschäftsverkehr befanden, die Erlangung eines Bankkredites leichter zu ermöglichen, wurden an solchen Plätzen von der Bankleitung diese Banknebenstellen ins Leben gerufen. Die Bankanstalt des Bezirkes, in dem sich der betreffende Nebenplatz befand, beauftragte dann eine Firma des Platzes mit der Abwicklung der Geschäfte. So bestanden beispielsweise 1907 173 derartiger Nebenstellen, wovon 98 auf die Länder der ungarischen Krone fielen. Rechnet man diesen 173 Nebenstellen die bestehenden selbständigen Bankanstalten hinzu, so existierten zu diesem Zeitpunkte insgesamt 241 Bankplätze, auf welche sich der Wirkungsbereich der Österreichisch-Ungarischen Bank erstreckte.

Um das staatliche Aufsichtsrecht auch weiterhin ausüben zu können, wurde sowohl von der österreichischen wie auch von der ungarischen Regierung ein Kommissär mit Stellvertreter ernannt. Im Falle eines Einspruches eines derartigen Kommissärs und der fehlenden Einigung zwischen Regierung und Bank vollzog die Entscheidung über den Streitgegenstand ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Wien. Es setzte sich aus sieben Mitgliedern zusammen, von welchen je drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes in Wien und der kgl. ungarischen Kurie in Budapest waren. Das den Vorsitz führende siebente

Mitglied wurde von den sechs anderen Mitgliedern gewählt. Bemerkenswert jedoch ist, daß dieses Schiedsgericht nur über solche Gegenstände eine Entscheidung inne hatte, bei welchen es sich um die Befolgung eines in Österreich oder Ungarn geltenden Gesetzes oder Statutes handelte. Ein Einspruch, der zur Wahrung des Staatsinteresses erhoben wurde, unterlag der Entscheidung des zuständigen Ministeriums. Ebenso wurde der ursprünglich in Wien festgelegte Versammlungsort des Schiedsgerichtes mit dem Statut von 1899 von der jeweiligen Entscheidung des Vorsitzenden abhängig gemacht.

Bezüglich des Banknotenumlaufes verdient die Umwandlung des früheren direkten Kontingentierungssystems in das Indirekte besondere Beachtung. Die erforderliche Elastizität wurde dadurch sichergestellt. Demzufolge mußten die umlaufenden Banknoten zu zwei Fünftel mit Metall, der Rest durch diskontierte Wechsel und Effekten, Darlehen auf Wertpapiere, eingelöste Koupons und in den Metallschatz nicht einrechenbare Devisen gedeckt sein. Wenn der nicht durch Metall gedeckte Teil der Banknoten den Betrag von 200 Millionen Gulden überschritt, so sollte für den Betrag, um welchen die Grenze von 200 Millionen überschritten worden war, eine Notensteuer von 5% erhoben werden. Daneben gestatte § 110 des zweiten Statutes außerdem noch, die in den Kassen der Bank befindlichen Staatsnoten abzuziehen, während sie früher in die bankmäßige Deckung eingerechnet werden mußten. Freilich wurde diese Bestimmung nach der vollendeten Einziehung der Staatsnoten gegenstandslos.

Um das Bild von der formellen Verwaltung der Österreichisch-Ungarischen Bank abzuschließen, sei erwähnt, daß die leitende Persönlichkeit aller Geschäftszweige der Generalsekretär war, welchem zur unmittelbaren Geschäftsführung die Geschäftsleitung als Beirat zur Seite stand. Sie setzte sich aus den Oberbeamten des Generalsekretariats, dem Oberbuchhalter, zwei Zentralinspektoren, den Vorständen der Hauptanstalten und der Depositenabteilung und dem Direktor der Hypothekarkreditabteilung zusammen. Die Funktion des Generalinspektors erstreckte sich besonders auch auf die Handhabung der Kreditkontrolle. In dem Statut von 1899 wurde dann die Berufung je eines österreichischen und ungarischen Zentralinspektors festgelegt, welche als ausführendes Organ und Referenten der betreffenden Direktion die Aufsicht über die österreichischen und ungarischen Bankanstalten ausübten, und dabei gleichzeitig auf Grund von § 47 den Vorsitz der Disziplinarkommissionen in Wien und in Budapest führten.

dd) Die weitere Entwicklung der Bank bis zu ihrer Auflösung.

Die mit der im Jahre 1892 für Österreich und Ungarn stattgefundenen Einführung der Goldwährung verbundene Diskussion wurde in einem anderen Teile dieser Arbeit[11]) eingehender behandelt. Was jedoch in der Geschichte

[11]) Siehe S. 115 ff.

der Österreichisch-Ungarischen Bank noch weiterhin wesentlich erscheint, ist die von der Bank auf Veranlassung der Finanzverwaltungen durchgeführte Einziehung der noch umlaufenden Staatspapiere in den Jahren 1894 bis 1903. An ihre Stelle wurden Silbermünzen und Banknoten gesetzt. Ferner wurde der Goldvorrat der Bank dadurch wesentlich gestärkt, daß der über 112 Millionen Gulden hinausgehende Betrag des Staatsnotenumlaufes durch österreichische Partialhypothekaranweisungen ersetzt wurde.

Die zweite Verlängerung des Privilegiums im Jahre 1899 brachte dann die Herstellung der absoluten Parität der Staatshälften mit sich, wie dies ja schon im vorhergehenden Abschnitt dargelegt worden ist. Nach 1903 tauchte auch wieder die Diskussion über die obligatorische bare Noteneinlösung auf. 1910 wurde dann das Bankprivilegium bis 1919 verlängert, wobei die wichtigsten Abänderungen in einer Heraufsetzung des steuerfreien Notenkontingentes auf 900 Millionen Kronen und in einer Änderung der Gewinnverteilung zu sehen sind. Außerdem wurde der Bank damals noch extra auferlegt „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten, entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung, dauernd gesichert bleibe".

Es soll zwar nun im Folgenden bekanntlich keine eigentliche Darstellung der Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Bank gegeben werden, sondern die Problematik der Bank eine Behandlung erfahren, aber doch würde diese Arbeit der Vollständigkeit entbehren, würde die so bedeutungsvolle Periode der Kriegszeit und die anschließende Auflösung der Bank ganz übergangen werden. Der bei Kriegsausbruch bevorstehende Beginn der Barzahlungen wurde sofort illusorisch gemacht, während im Gegenteil eine Reihe von Artikeln des Statutes ohne öffentliche Bekanntmachung außer Kraft gesetzt wurden. Es waren dies vor allem die §§ I und III, denen gemäß die Bank die Vollwertigkeit der Währung in den Wechselkursen aufrechtzuerhalten hatte. Die §§ 55 und 60, welche das Wechseldiskontgeschäft betrafen, enthielten das Verbot, Geschäfte mit dem Staat zu machen, wenn Kreditgewährung damit verknüpft sei. Auch von der Veröffentlichung der Jahresausweise (§ 104) und der Verpflichtung jedes Jahr eine Generalversammlung einzuberufen, wurde Abstand genommen (§ 13). Die Darlehen an die Regierung erfolgten in verschiedenen Formen. So gegen Wechsel. Diese Schuld erreichte insgesamt eine Höhe von 2800 Millionen Kronen, und war mit 1%, ab 1916 mit 0,5% zu verzinsen. Dazu kamen die Lombarddarlehen gegen Hinterlegung neugeschaffener Goldschuldverschreibungen Österreichs und Ungarns, welche insgesamt 1007,6 Millionen betrugen und ebenfalls denselben Verzinsungsbestimmungen unterlagen wie oben. Und endlich sind noch die „Darlehen auf Grund besonderer Vereinbarungen", welche 30 Millionen Kronen erreichten, mit Verzinsung wie bei den beiden anderen Darlehensformen, zu nennen.

Auch bei der Unterbringung der langfristigen Kriegsanleihen von insgesamt 42,8 Millionen Kronen leistete die Bank dem Staate ihre Hilfe. Die

enorme Vermehrung der Notenzirkulaion ist natürlich auf die Kreditgewährungen an die Regierungen zurückzuführen. So betrug die Zirkulation am:

31. Dezember 1913	2 493,6 Millionen Kronen
31. Dezember 1916	10 888,6 Millionen Kronen
31. Dezember 1918	35 588,6 Millionen Kronen

Am 1. August 1914 wurde von der Bank die Abgabe von Devisen und Gold eingestellt. Am 27. März 1915 wurde der Agiohandel mit Goldmünzen, am 10. März 1916 die Ausfuhr von Gold verboten. Wegen der für die Kriegsführung und die Erhaltung der Volkswirtschaft notwendigen Auslandskäufe und mangels wesentlicher Auffüllungsmöglichkeiten verminderte sich der Goldbestand der Bank ungemein rasch. Betrug am 21. Dezember 1913 der Bestand an Gold noch 1240,9 Millionen Kronen und der an ausländischen Golddevisen, Noten oder Guthaben 127,4 Millionen Kronen, so am 31. Dezember 1916 nur mehr 290 Millionen Kronen bzw. 168,1 Millionen Kronen und am 31. Dezember 1918 261,9 bzw. 261 Millionen Kronen.

Die Erteilung von Lombarddarlehen auf Kriegsanleihen nahm besonders bei Kriegsende sehr stark zu. So stellten sich beispielsweise am 30. September 1918 die Lombarddarlehen an Private auf 729,5 Millionen Kronen, einen Monat später jedoch schon auf 5531,5 Millionen Kronen. Eine immer mehr zunehmende Aufblähung des Notenumlaufes ging damit Hand in Hand.

Schon 1917 war das Bankprivilegium nur mehr provisorisch aufrechterhalten worden. In § 206 des Friedensvertrages von St. Germain wurde dann die Liquidation der Österreichisch-Ungarischen Bank angeordnet. In den Nachfolgestaaten hörte damit die Tätigkeit der Österreichisch-Ungarischen Bank sofort auf, die in den betreffenden Ländern umlaufenden Noten des Institutes wurden abgestempelt und dann in Noten eigener Währung im Laufe der Zeit umgewechselt. Vom 31. Juli 1921 an beschränkte sich dann die Tätigkeit der Österreichisch-Ungarischen Bank nur mehr auf die neue österreichische Republik. Nachdem sich die Undurchführbarkeit der ursprünglichen Liquidationsvorschriften in der Praxis erwiesen hatte, wurde endlich im Mai 1922 eine andere, für Österreich leichter tragbare Lösung gefunden, aus der sich dann die neue österreichische Nationalbank herausentwickelte. Daneben hielt in Ungarn nach dem Zusammenbruch die Bank ihre Tätigkeit noch eine Zeit lang aufrecht. Durch Gesetz vom 17. März 1920 wurde dann die Abstempelung der Banknoten angeordnet. Von den eingereichten Noten wurden 50% zurückbehalten, und dafür Kassenscheine in Höhe von 4% des Nennwertes ausgehändigt. Im Mai 1921 wurde hierauf mit dem Umtausch der alten Banknoten gegen neugeschaffene Staatsnoten begonnen, welche nun das ausschließliche gesetzliche Zahlungsmittel bildeten.

b) Die Problematik der Vereinbarung mit Ungarn.

α) Die Problematik des Zettelbankwesens, der Zentralisation oder Dezentralisation der Noten emittierenden Institute, sowie der Art der ihnen erlaubten Geschäfte im Vergleich mit anderen Ländern.

Einheit oder Vielheit der Zettelbanken: Rossi hatte schon vor vielen Jahrzehnten den Satz verkündet von der Freiheit der Nicht-Zettelbanken und der Einheit der Notenemission. Der erstere Grundsatz ist durch die Reform der Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften in dem Zeitraume nach 1860 in Deutschland, England, Frankreich und Belgien verwirklicht worden. Bei letzterem Grundsatz bietet vor allem die Bankgeschichte Frankreichs[12]) ein interessantes Beispiel. Es bestanden bekanntlich bis zum Jahre 1848 neben der Bank von Frankreich noch neun selbständige Provinzzettelbanken[13]). 1848 nun wurden diese Provinzzettelbanken aufgehoben und das Kapital der Bank von Frankreich entsprechend vermehrt. Es hatte sich nämlich die Geschäftsführung dieser Banken durchwegs als wenig vorteilhaft erwiesen. Die Noten dieser Banken kursierten nicht leicht außerhalb ihres Umkreises, die Banken selbst boten nicht stets alle wünschbare Solidität und ihre Hilfsquellen waren nicht immer genügend. Den gewöhnlichen Diskontsatz konnten viele unter ihnen oft nur dadurch aufrechterhalten, daß sie Diskontierungen verweigerten. Andererseits hoffte man auch durch die Fusion der Banken die Notenzirkulation intensiv und extensiv zu stärken. Und es gewannen in der Tat in der Folgezeit die Noten der Bank von Frankreich mehr Kredit und größere Umlaufsfähigkeit. So betrug 1847 der Notenumlauf der französischen Nationalbank 247 166 200 Frs, 1859 719 787 000 Frs und 1874 2 600 000 000 Frs. — Dazu ist freilich zu bemerken, daß die enorme Vermehrung des Notenumlaufes vom Jahre 1870 an von einem Darlehen an den Staat herrührte. Trotzdem hebt sich die Notenzirkulation der Bank abzüglich der durch das Darlehen an den Staat bedingten Vermehrung an und für sich fortwährend gehoben.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika existierten bis zum März des Jahres 1863 die Zettelbankanstalten, welche ihre Konzession von den Regierungen der einzelnen Staaten empfingen. Am 25. März 1863 wurde dann durch ein Gesetz das Institut der Nationalbanken gegründet und gleichzeitig mit derartigen Vorrechten ausgestattet, daß die Staatsbanken gezwungen waren, sich in Nationalbanken umzuwandeln. Ein einheitliches Notenformular für die ganze Union wurde an die Stelle der verschiedenartigen Noten von 1566 Staatenbanken gesetzt und die Bundesnoten wurden den Banken in Zukunft nur mehr gegen Hinterlegung von Unions-Obligationen beim Staatskontrollamt verabfolgt. Man rechnete dabei diese Unions-Staatspapiere nur

---

[12]) Vgl. A. Courtoirs: Histoire des banques en France, Paris 1891.

[13]) Und zwar befanden sich dieselben in Bordeaux, Marseille, Orleans, Nantes, Havre, Lille, Rouen, Lyon, Toulouse.

zu 90% des Kurses, während die Zinsen vom Kontrollamt den betreffenden Banken verabreicht wurden. Während das Publikum früher unmöglich 1466 Banken kontrollieren konnte usw., waren nun all diese und ähnliche Gefahren bedeutend verringert oder überhaupt gebannt. Der Notenumlauf vermehrte sich um 100 Millionen im Zeitraume von 10 Jahren.

In Deutschland bestanden damals neben der großen preußischen Bank, der nachmaligen Reichsbank, noch 33 Privatzettelbanken. Die Noten der letzteren zirkulierten keineswegs durchgehend anstandslos in sämtlichen Staaten des damaligen deutschen Reiches, während die Noten der preußischen Bank nicht nur überall im Reiche sich großer Beliebtheit erfreuten, sondern auch im Auslande bis zu den überseeischen Ländern neben den Noten der Bank von Frankreich und England in gewissen Beziehungen als Tauschmittel angenommen wurden. Der Notenumlauf der preußischen Bank betrug 1874 784 777 000 Mk., derjenige der 33 deutschen Privatbanken zusammen 392 473 000 Mk.

Vergleichen wir damit England zur damaligen Zeit, so können wir da ähnliche Beobachtungen machen. 1865 bestanden dort neben der Bank von England noch 153 Privatbanken und 63 Aktiengesellschaften. Die Bank von England besaß 13 Zweiganstalten, die Privatbanken 551 und die Aktienbanken 656 Filialen.

Die Bank von England nun hatte 1874 einen Notenumlauf von 26 313 715 Pfund Sterling, die Privatbanken von 2 612 932 Pfund Sterling und die Aktienbanken einen solchen von 2 328 482 Pfund Sterling. Die Bank von England überschritt also die ihr durch die Peelschen Akte vom Jahre 1844 zugestandene Summe ungedeckter Noten um 12 Millionen Pfund, während die anderen 216 Banken zusammen nicht viel mehr Geld im Umlauf hatten als ihnen durch das Gesetz zugeschrieben worden war.

Im ganzen gesehen können wir demnach vier verschiedene Formen der damaligen Zettelbankorganisation unterscheiden:

eine reine Zentralisation,
Bankfreiheit mit Konzentration der Note,
ein gemischtes System, welches darin bestand, daß eine große Bank mit einer Anzahl von Salliten umgeben war, und endlich
eine beschränkte Zahl mittelgroßer Banken.

Für letzteres kann uns Italien ein Beispiel sein, wo ursprünglich die großen Banken sich mit kleineren Volksbanken in die Emission der Noten teilten, bis dann durch ein neues Bankgesetz nur noch 6 Banken im Besitze des Notenemissionsrechtes blieben.

Das für und gegen bezüglich der Einheit oder Vielheit der Zettelbanken wurden eingehendst bei der französischen Bank-Enquete erörtert, wobei damals schon zugunsten der Bankeinheit wissenschaftlich entschieden wurde. Die Einwände, daß eine monopolisierte Bank viel leichter bei Gefahr von politischen Notständen von der Regierung mißbraucht werden könne, daß die gegenseitige Kontrolle wirksamer sei als die Überwachung durch die Regierung, daß der Konkurrenzkampf bei Notenemissionen ebenso vorteilhaft sei wie bei anderen

eschäften und die Konkurrenz den Zinsfuß herabdrücke, während das Monopol ner einzelnen Bank erlaube den Diskontsatz nach Belieben zu regeln usw. usw., nd Argumente, welche bei der Diskussion der Österreichisch-Ungarischen nkfrage eine Rolle spielten, aber in der Gegenwart praktisch überall bedeutungslos geworden sind.

Bezüglich der Art der den Zettelbanken erlaubten Geschäfte wäre zu gen, daß neben der Barschaft der solide Wechselverkehr eine fast ebenso here Basis für die Sicherheit der Zettelbank abgibt. Wenn eine Zettelbank h in bezug auf das Diskontogeschäft nicht von den soliden internationalen aufmännischen Grundsätzen entfernt, sind gesetzliche Schranken und Vorhtsmaßregeln entbehrlich. Gewisse andere Geschäfte, welche in die Normen s reinen Diskontgeschäftes passen, können die Zettelbanken an sich noch werkstelligen, jedoch ist zu beachten, daß die Mittel nicht in Unternehmun- gesteckt werden, woselbst sie sehr lange Zeit festgehalten oder gar der efahr des Verlustes ausgesetzt sind.

Zu diesen anderen Geschäften zählen das Darlehensgeschäft gegen Unterand, das Girogeschäft, das Kontokorrentgeschäft, soweit eine Verzinsung r deponierten Gelder nicht in Frage kommt. Auch der Handel mit Edelmetall, die Aufbewahrung von Wertgegenständen sowie die Einkassierung für remde Rechnung sind hier zu erwähnen.

Geschäfte, welche über diesen Kreis hinausgehen, gefährden die Aufbe der Zettelbanken, Stütze des Kredits und des Kapitalumlaufes zu sein, wie für das Gleichgewicht der Umlaufsmittel zu sorgen. Börsengeschäfte, eport-, Zeit- und Mobiliarkreditgeschäfte sind deshalb — wie auch meistens ypothekengeschäfte — aus dem Geschäftsbereich solider Zettelbanken in der egel ausgeschlossen.

Nach dieser ganz flüchtigen allgemeinen Betrachtung über diese Frage also auf das eigentlich zur Diskussion stehende Problem einer ungarischen ttelbank eingegangen.

bb) Das Problem einer ungarischen Zettelbank.

Wenn wir die Diskussionen der damaligen Zeit über das Problem der terreichisch-Ungarischen Bankfrage betrachten, so tauchen da vor allem i Möglichkeiten von Bedeutung auf. Einmal eine Zentralisation des Notenstitutes für beide Hälften der Gesamtmonarchie in der bisherigen Form, eitens eine wirtschaftliche Trennung Österreichs von Ungarn, oder endlich Errichtung eines gemischten Systems, im Rahmen dessen neben den oßen Residenzstädten in Wien und Budapest in den Hauptstädten der Kronder: Prag, Krakau, Agram usw. noch Provinzialzettelbanken gegründet rden sollten. Auf Grund der jedoch bereits angedeuteten, in Frankreich machten Erfahrungen einerseits, mit Rücksicht auf die Tatsache andererts, daß in Deutschland zu dieser Zeit als Folge des Erlasses des Reichsnkgesetzes sich bei den Zettelbanken einzelner Länder die Neigung zu zeigen gann, freiwillig auf das Notenemissionsrecht zu verzichten, konnte von einer

Verwirklichung des letzteren Planes keine Rede sein. An derselben Erwägung mußte auch die eventuelle Einführung einer Mehrheit von Zettelbanken in Ungarn scheitern.

Eine besondere Beachtung verdient der Gedanke zweier Zettelbankinstitute. Daß dieselben für dasselbe Ländergebiet geringere Umlaufsfähigkeit ihrer Noten, geringeres Ansehen und weniger Kredit und damit auch verminderte Zahlungsfähigkeit besitzen würden wie eine einzige Bank, ist aus den vorhergehenden Darlegungen zu schließen. Außerdem war bei den damaligen Verhältnissen noch folgende Überlegung in den Vordergrund zu stellen: Ungarn war und ist ein Ackerbau treibender Staat, in welchem die Landwirtschaft und der Weinbau Hauptwirtschaftszweige bilden. Ein großer Teil andersartiger Güter muß aus dem Ausland bezogen werden. Infolge der einen Ernte im Jahre pflegt auch das bare Einkommen nur in bedeutend längeren Perioden einzugehen wie in der Industrie. Die ungarische Bevölkerung benötigt also wesentlich längeren Kredit im Durchschnitt als ein großer Teil der österreichischen Bevölkerung. An eine selbständige ungarische Zettelbank müßte also auch die Bedingung längeren Kredits geknüpft werden, wodurch ihre Solidität[14]) von Anfang an auf eine schwächere Basis gestellt würde als bei den Emissionsanstalten anderer Länder.

In Ergänzung zu diesen Darlegungen kann dem Geschäftsbericht über die Gebarung der Österreichischen Nationalbank aus dem Jahre 1874 entnommen werden, daß die Dotationen der österreichischen Filialen im Mai 1873 65,1 Millionen Gulden und die der ungarischen 40 Millionen Gulden betrugen, am 6. Okt. 1874 bei den österreichischen Filialen 70,6 und bei den ungarischen entsprechend 56,7 Millionen.

Es waren von diesen Dotationen unbenützt[15]): am 13. Mai 1873 in Österreich 6,3 Millionen und in Ungarn zum selben Zeitpunkte 1,8 Millionen. Am 6. Okt. 1874 in Österreich 21,8 Millionen, in Ungarn 11,5 Millionen. Es sind also zwischen den beiden Zeitpunkten die österreichischen Filial-Dotationen um 5,5 Millionen, die ungarischen um 16,7 Millionen Gulden gestiegen. Die österreichischen unbenützten Dotationen stiegen in Österreich um 15,6 Millionen, in Ungarn um 9,7 Millionen Gulden.

Die höchste Ziffer der zugesicherten Filial-Dotationen wurde in Österreich am 5. August 1873 mit 81,5 Millionen erreicht, in Ungarn war dies am 18. August 1874 mit 66,7 Millionen der Fall.

Die unbenützten Dotationen erreichten ihren höchsten Stand in Österreich am 25. August 1874 mit 25,2 Millionen, in Ungarn am 23. Juni 1874 mit 23,5 Millionen.

---

[14]) Wenigstens in gewisser Beziehung kann diese Annahme zweifellos als gerechtfertigt angenommen werden. Vgl. diesbezüglich die nachfolgenden Angaben über die Dotationen.

[15]) Ebenfalls entnommen dem entsprechenden Geschäftsbericht der Nationalbank. Es wird in diesem Bericht übrigens dann ausdrücklich hinzugefügt, daß der größere Anteil Ungarns an den Kreditgewährungen in diesen Ziffern nicht ihren vollen Ausdruck erlange, weil namhafte Kreditansprüche Ungarns unmittelbar bei den Wiener Kassen der Bank ihre Befriedigung gefunden hätten.

In den Kreisen der österreichischen Volkswirte sah man damals als Folge ...r eben angedeuteten Überlegungen es auch für zweckmäßig an, bei der Er...uerung des Privilegiums der Österreichischen Nationalbank das Hypotheken...schäft vollständig von der Nationalbank abzulösen und die Hypothekenab...lung als selbständige Hypothekenbank zu konstituieren. An Stelle der Er...chtung einer oder mehrerer Zettelbanken in Ungarn sollte zur Wahrung der ...aatswirtschaftlichen und politischen Interessen Ungarns ein angemessenes ...bereinkommen mit der österreichischen Nationalbank getroffen werden.

cc) Die Problematik der Währungsreform in Österreich-Ungarn allgemein.

Gleichzeitig mit den Betrachtungen über die Österreichisch-Ungarische ...ank und in enger Verbindung damit muß auch auf die währungspolitischen ...obleme der damaligen Zeit eingegangen werden, um einen klaren Überblick ...er die zur Diskussion stehenden Fragen gewinnen zu können.

Die Presse und ein großer Teil der Bevölkerung setzte sich damals lange ...eit für eine Beibehaltung der Silberwährung ein, höchstens wollte man eine ...oppelwährung annehmen, während die österreichische und ungarische Regie...ng von den den jeweiligen Parlamenten vorgelegten Gesetzentwürfen der ...oldwährung den Vorzug gaben, wobei maßgebend war, daß die Enquete...ommissionen, welche vorher in Österreich und Ungarn einberufen worden ...aren, sich ebenfalls für die Einführung der Goldwährung entschieden hatten. ...esentlich war auch, daß praktisch dann der Währungsübergang zu einem ...itpunkte durchgeführt wurde, in welchem einerseits die internationale Lage ...s Gold- und Silbermarktes eine günstigen Anschluß Österreich-Ungarns an ...e übrigen Länder gestattete, andererseits jedoch schon seit einigen Jahren ...s Defizit im Staatshaushalte beseitigt und das Gleichgewicht wieder her...stellt war. Was jedoch die interne Problematik anbelangt, welche uns ja ...r beschäftigen soll, so fand vor allem in wissenschaftlichen Kreisen die ...beschaffung des alten Gulden und der bisherigen Scheidemünzen mit dem ...ergang zur Krone einerseits, und die Abschaffung der Fünfguldenstaats...en andererseits, Widerspruch. Allerdings hatten sich auch gerade breite ...eise innerhalb der beiden Enquetekommissionen für die Einführung der ...onenwährung eingesetzt. Und zwar war das als ein Entgegenkommen an ... unter einen großen Teil der Bevölkerung verbreitete Ansicht anzusehen, ...ß die Einführung von kleineren Münz- und Rechnungseinheiten einer Er...hung der Preise entgegenwirken sollte. Diese Ansicht fußte auf einer Ur...ache, der nachzugehen nicht ganz uninteressant ist.

Wir haben zu diesem Zwecke zwischen Engros- und Detailpreisen zu ...terscheiden. Bei letzteren, den Preisen im Kleinverkehr der Bevölkerung, ...nn es tatsächlich vorkommen, daß bei einem Währungswechsel, wenn die ...en Scheidemünzen sich nicht genau und leicht in das neue Zeichengeld um...chseln lassen, die Detailverkäufer einen kleinen Nutzen herauszuschlagen ...rsuchen. Und auf dieser Erfahrung beruhte denn auch das Vorurteil zu-

gunsten der kleineren Rechnungseinheit. Wogegen im Falle der Österreichisch-Ungarischen Währungsreform angeführt werden kann, daß dies hier nicht möglich ist, da beim Übergang vom Kreuzer zum Heller nur alle Notierungen mit zwei multipliziert zu werden brauchten, so daß die Detailverkäufer bei diesem Wechsel praktisch nichts gewinnen konnten.

Wohl jedoch verursacht das Umrechnen aller Preise in die neue Rechnungseinheit, das Umprägen aller kleinen Münzen, das Umändern aller Bücher und Urkunden und die Gewöhnung einer über 40 Millionen zählenden Bevölkerung an eine neue Rechnungseinheit ungemein viel Mühe und Kosten, ohne daß dadurch im Grunde genommen irgendein wesentlicher Vorteil erreicht würde, während bei den Weltmarktpreisen die starke internationale Konkurrenz eine Übervorteilung gelegentlich einer Münzreform an sich verhindert. Nur die Schwankungen des Wechselkurses und des Diskontsatzes, welche dann die internationale Zu- und Abfuhr des Goldes zur Folge haben, sind dabei in Betracht zu ziehen.

Die Wahl der alleinigen Goldwährung in Österreich-Ungarn schloß das fernere Bestehen von Silberkurant an sich ohne weiteres aus. Womit aber nicht gesagt war, daß Silbermünzen nicht auch in Zukunft für den kleineren Verkehr beizubehalten wären. So war auch in den Regierungsentwürfen das weitere unveränderte Fortbestehen der Silber-Scheidemünzen für die nächste Zukunft angeordnet, was um so leichter geschehen konnte, als bei dem damaligen niedrigen Stand des Silberpreises diese Münzen ja an sich stark unterwertig waren. Da auch der Silberschatz der Bank damals ohnehin bedeutend größer war, als es der Bedarf für den kleineren Verkehr erforderte, sollte der größte Teil des restlichen Silbers bis zur Feststellung des endgültigen künftigen Bedarfs in die in Afrika und der Levante umlaufenden Maria-Theresiataler umgeprägt werden. Daneben war jedoch für die Münzstätten in erster Linie die Prägung neuer Zehngulden-Goldstücke vorgesehen, welche einen bestimmten neuen Namen erhalten sollten, wogegen die Prägung der Fünfguldenstücke aus fiskalischen Gründen eingestellt werden sollte, da sie sich zu rasch abschleifen würden. Dagegen wurde eingewandt, daß die an das Papiergeld gewöhnte Bevölkerung die neuen und unbequemen Zehnguldenstücke nur mit großem Widerstreben aufnehmen würden. So sollten die Fünfguldenstaatsnoten beibehalten und nur die Fünfzigguldenstaatsnoten gegen Gold einlösbar sein, und zwar entweder an einer eigenen Einlösungskasse oder mit der Annahme an allen öffentlichen Kassen.

Den mit den geringsten Opfern verbundenen und unmerklichsten Übergang zur neuen Goldwährung hoffte man auch dadurch zu erreichen, daß die Österreichisch-Ungarische Bank das Recht erhalten sollte, ihre Zehnguldennoten nach Bestehen der Zehnguldengoldmünzen zurückzuziehen und dafür Fünfzigguldennoten an Stelle der Staatsnoten des gleichen Nominalwertes auszugeben. Um so mehr als beinahe ebensoviel Zehnguldennoten wie Fünfzigguldenstaatsnoten zirkulierten. Auch die teilweise Beibehaltung der Guldenzettel wurde von breiten Kreisen für richtig angesehen, da sie lange umzulaufen pflegten und daher bei ihnen am wenigsten die Gefahr bestünde, den

Wechselkurs nachteilig zu beeinflussen oder ein Goldagio herbeizuführen und durch die Goldwährung zu stören. Praktisch sprach allerdings der große Widerspruch der Enquetekommissionen gegen diese Maßnahmen. Andererseits glaubte man einen Grund für die Beibehaltung der Fünfguldennoten auch darin zu sehen, daß sie als Ersatz für 80 Millionen Guldenzettel zu dienen hatten, während für das neugemünzte Gold rund 150 Millionen Fünfzigguldenstaatsnoten aus dem Verkehr zu ziehen seien. In Verbindung mit all dem sollte nun die Bank für einen bestimmten Zeitraum berechtigt werden, beispielsweise 1/5 ihrer Barschaft in Silbergulden zu halten, während den Rest der Staat gegen Gold übernehmen sollte. Für die ganze Währungsreform berechnete man dann auf dieser Basis einen Goldbedarf von etwa 300 Millionen. Sobald dann soviele Goldstücke geprägt seien, daß die Bank ihre Barzahlungen aufnehmen könne, hoffte man auch die Aufhebung des bestehenden Zwangskurses erreichen zu können. Durch das Recht der freien Goldprägung und auf Grund der der Bank erteilten Befugnis, Goldbarren mit Noten gegen einen gewissen Schlagsatz anzukaufen, würde dann im Laufe der Zeit die volle Sättigung des Verkehrs mit Goldmünzen erreicht werden.

Auch der Fall eines zukünftigen Krieges wurde in den Kreis der Diskussion über die Durchführung der Währungsreform gezogen. Denn bei Beibehaltung eines größeren Betrages von Staatsnoten hat im Kriegsfalle der Staat in ihnen zweifellos bei Versagen des Kredites ein sicheres und ausgiebiges Mittel der Zwangsanleihe in der Hand. Sicherheit und Ausgiebigkeit dieses Kreditmittels wird aber nur dann gewährleistet, wenn die Bevölkerung schon dauernd an dieses Umlaufsmittel gewöhnt ist, und wenn nicht erst während des ausbrechenden Krieges die Noten neu geschaffen werden müssen, wobei man auch noch eine geraume Zeitspanne erforderlich sei, um gegen Fälschung gesichertes Papiergeld überhaupt in den Verkehr bringen zu können.

Die Durchführung der Währungsgesetze selbst nun begegnete einer großen Sympathie beim Publikum. Freilich waren dabei die Klagen der Staatsgläubiger des In- und Auslandes nicht zu übersehen, da Österreich nur verpflichtet war, in Silbergulden zu zahlen. Wesentlich war auch, daß die Wiener und Budapester Banken, teilweise unter eigenen Verlusten, sich bemühten, der Österreichisch-Ungarischen Bank Gold zu verschaffen. Daneben führten in Verbindung mit dem dazu gebildeten Konsortium der österreichische und ungarische Finanzminister auch Hand in Hand damit die Konversion in der Weise durch, daß neben den amerikanischen Goldmünzen, welche Österreich Ungarn durch das Silbergesetz zugeführt wurden, fast nur Goldbarren aus den Produktionsländern angeschafft wurden, während die Goldbestände der bedeutenden europäischen Banken intakt blieben. Noch dazu waren sogar die Barbestände der deutschen Reichsbank und der Bank von England damals zeitweise höher als ihr Notenumlauf[16]).

Auch in den Kreisen der Spekulation, an der Produkten- und Effektenbörse, fanden die neuen Währungsgesetze durchwegs eine positive Aufnahme.

[16]) So überschritt der Barschatz der Bank von England Ende Juni 1893 die Mittelzirkulation um annähernd 3 Millionen Pfund Sterling.

Gleichzeitig mit der Vermehrung des Goldschatzes der Österreichisch-Ungarischen Bank von 80 Millionen um weitere 40 Millionen innerhalb einiger Monate, begann auch ein Steigen der Österreichisch-Ungarischen Staatspapiere wie es seit beinahe 25 Jahren nicht hatte beobachtet werden können. Freilich war schon seit den 90iger Jahren eine steigende Tendenz in der Beziehung zu beobachten gewesen. Zwei weitere Momente trugen übrigen damals dazu bei, das Geld Deutschlands und Englands vor allem nach Österreich-Ungarn zu lenken. Einerseits der schon erwähnte Fortfall des Defizites in Österreich und Ungarn, und andererseits die Argentinische Krisis, welche gerade damals zum Ausbruche kam, mit dem Zusammenbruch des Bankgeschäftes der Gebrüder Baring. Neben der Sicherheit war vor allem hier der Zufluß des Kapitals nach Österreich-Ungarn und der hohe Zinsfuß maßgebend. Die österreichisch-ungarischen Fonds gewährten einen Zinsgenuß von 4 bis 4,5%, während aus dem Durchschnittsdiskontsatz der Bank von Frankreich, der deutschen Reichsbank, der Bank von England, der belgischen und holländischen Banken usw. ein Zinssatz von 3% zu entnehmen war.

Welchen Auftrieb die Kurssteigerung seit 1890 bis 1892 erhielt, läßt sich deutlich an Hand der Notierungen von drei Staatspapieren feststellen. So stieg die ungarische 4%ige Goldrente von Mitte 1889 bis 1892 von 100,70 auf 110,85 und von Mitte 1892 bis 1893 auf 116,10. Die einheitliche Notenrente stieg von Juni 1889 bis Juni 1892 von 83,40 auf 95,35 und von Mitte 1892 bis 1893 auf 95,55. Die 4%ige österreichische Goldrente endlich stieg von 109,10 im Jahre 1889 auf 112,75 im Jahre 1892 und von Mitte 1892 bis 1893 auf 117,85. Besonders seit Mitte August 1892 ging die Steigerung besorgniserregend rasch vor sich, und innerhalb eines Zeitraums von kürzester Dauer bildeten die Budapester und Wiener Börse die führenden Plätze Europas. Dieser anormale Zustand konnte natürlich nicht lange anhalten. Der hohe Preis der Staatspapiere reizte die Gläubiger zu Verkäufen und vor allem trat jetzt auch die ausländische Börsenspekulation auf den Plan. Es ist dem Verfasser unmöglich authentische Ziffern über die Höhe der Verkäufe, welche während des Winters 1892 auf 1893 getätigt wurden, heute noch beizubringen. Jedenfalls aber flossen bis Mitte 1893 viele Millionen österreichisch-ungarische Staatspapiere wieder nach Österreich-Ungarn zurück. Natürlich mußten sie alle mit Gold bezahlt werden. Dazu kam, daß die 40 Millionen Gold der Österreich-Ungarischen Bank, die ihr seit der Staatsermächtigung von Mitte 1892 zugeflossen waren, ebenfalls durch Goldwechsel im Ausland gedeckt werden mußten. Außerdem hatten die Regierungen von Österreich und Ungarn ihre Goldvorräte in- und ausländischen Banken anvertraut und die sie nach und nach wieder zurückzogen, um sie in die Münzstätten zu geben. All dies führte zu einer um so größeren Steigerung des fremden Wechselkurses in Österreich-Ungarn, als ja in der fraglichen Zeit Goldzahlungen an das Ausland getätigt worden waren.

So betrug die Barschaft der Österreichisch-Ungarischen Bank am 15. August 1892 249 Mill. Gulden, am 23. Oktober des gleichen Jahres 289 Mill. Gulden. Der Notenumlauf dagegen stellte sich am 15. August auf 412 Mill.

lden und am 31. Oktober 1892 auf 492 Mill. Gulden. Der Wechselbestand n ersten Datum auf 149 Mill. Gulden, zum letzteren auf 186 Mill. Gulden. r Diskontsatz dagegen blieb die ganze Zeit über unverändert auf seiner he von 4%. Zwar mußte die Bank nicht ihre steuerfreie Notenreserve erpfen, aber sie behielt die innerhalb von eineinhalb Monaten erworbenen 40 . Gulden Gold in ihren Kellern, eine Handlungsweise, die nicht ohne Wirg auf den internationalen Geldmarkt sein konnte. Wenn es nun auch verndlich erscheint, daß der Goldvorrat der Bank unbedingt gesichert werden ßte, so betrug doch der Besitz der beiden Regierungen und der Bank zumen[17]) rund 312 Mill. Gulden, während es den Münzstätten unmöglich diese Summe innerhalb eines Jahres auszumünzen. Es hätte also an sich Bank damals einen großen Teil der 40 Millionen Gulden noch für ein Jahr, tt eine Verschlechterung des ausländischen Wechselkurses hinzunehmen, dem rnationalen Geldmarkt in Form von Devisen oder Depositen zur Verung stellen können. Noch dazu, als zu dieser Zeit schon bekannt war, daß Regierungen der Bank noch in demselben Jahre 100 Millionen Gold in anzigkronenstücken übergeben wollte, deren Vergütung in Silbergulden, atsnoten und Banknoten vorgesehen war.

Die Währungsreform in bezug auf die Österreichisch-Ungarische Bank.

Die Tatsache der Vereinbarung mit Ungarn brachte es mit sich, daß die erreichisch-Ungarische Bank bei ihren Handlungen mit dem Einverständnis r zwei Regierungen zu rechnen hatte. Da aber die erforderlichen Verständigen fast stets eine große Spanne Zeit verlangten und teilweise überhaupt ht zustande gebracht werden konnten, bekam die Verwaltung der Bank im hmen der Statuten eine ziemlich große Handlungsfreiheit. Die Interessen Aktionäre und der großen Geschäftshäuser konnten sich in der Bankleitung ner mehr zur Geltung bringen. Außerdem war seit Erklärung des Zwangsses und Einstellung der Barzahlungen die Bank nicht mehr durch ihren rschatz in der Bemessung ihres Diskontgeschäftes gebunden. Aufgabe einer sichtigen Bankleitung mußte es jedoch sein, eine Währungsreform und eine ederaufnahme der Barzahlungen anzustreben.

In diesem Punkte hat aber die damalige Bankleitung nicht immer die ige Umsicht bewiesen. Als Lucam die Geschäfte der Bank leitete, wurde n Beginne der Silbenentwertung an, 1872, ohne Kosten bei der Bank ein ldschatz angesammelt, welcher während der Amtszeit dieses Mannes die he von 70 Mill. Gulden erreichte. Diese Politik wurde nach dem Rücktt Lucams sofort wieder vernachlässigt, so daß der Goldschatz 1892 nur Millionen Gulden betrug. Und zwar verhielt sich der Nachfolger des eben wähnten Mannes höchstwahrscheinlich deswegen ablehnend gegen eine Währungsreform, weil er davon Verluste für die Aktonäre der Bank fürchtete und

[17]) Einer Veröffentlichung des damaligen ungarischen Finanzministers zufolge.

sich vielleicht auch persönlich einer derartigen Aktion nicht gewachsen fühlte. Diese Abneigung gegen eine Währungsreform ging soweit, daß die Bank die einzigartige Gelegenheit sich ihres Silberüberflusses zu möglichst günstigen Bedingungen zu entäußern, nämlich die während des Erlasses des zweiten verschärften Silbergesetzes in U.S.A. im August 1890 stattgefundene vorübergehende Erhöhung des Silberpreises auf 54 Pence per Unze, ungenützt vorübergehen ließ. Auch in bezug auf die der Bank angegliederte Hypothekenabteilung, deren Ausgliederung aus dem Geschäftsbereich der Notenbank übrigens, wie schon früher angedeutet, wiederholt gefordert worden war, nahm die Sorge um die Wahrung der Interessen der Aktionäre Formen an, welche mit dem eigentlichen Zweck der Bank schwer vereinbar waren. Als nämlich beispielsweise in Österreich-Ungarn die Weingärten durch die Phylloxera zerstört wurden, wurde den Eigentümern von Weinbergen der Realkredit schon verweigert, bevor überhaupt ihre Grundstücke schon von der Reblaus vernichtet worden waren. Wobei jedoch das größte Unrecht darin bestand, daß man die Weingärten nicht einmal dann als Unterpfand annahm, wenn man ihren Wert ohne Rücksicht auf die Reben auf den bloßen Preis von gewöhnlichen Kartoffeln, Klee oder Weizen tragenden Boden herabschätzte. Während der Staat ihnen also noch zur selben Zeit die volle Grundsteuer abforderte, wurden die Weingärtenbesitzer rücksichtslos des notwendigen Hypothekarkredits beraubt.

Nach der versäumten Chance der günstigen Losschlagung des überflüssigen Silberschatzes hatte daher die Bank einen Überschuß an Silbergulden, welcher bei der neuen Goldwährung unverwendbar war. Dieser Überschuß von annähernd 80 Mill. Gulden war nun vom Staat zum festgesetzten Relationswert zu übernehmen. Ein weiterer damit zusammenhängender Fehler in der Leitung der Österreichisch-Ungarischen Bank, der auch in Fachkreisen lebhaft kritisiert wurde, bestand in dem beinahe andauernden Festhalten an einem Diskontsatz von 4%, ohne am inländischen Geldmarkt auf den internationalen Gang der Dinge einzugehen. Diese „auf dem Isolierschemel des Zwangskurses“[18]) eingenommene passive Haltung der Bankverwaltung zeigte sich am deutlichsten nach der Promulgation der neuen Währungsgesetze. Es wurde schon gesagt, daß die Österreichisch-Ungarischen Banken innerhalb eines kurzen Zeitraums der Bank Gold aus dem Auslande zuführten und daß die Nationalbank innerhalb von 6 Wochen 40 Mill. Gold hinzugewann. Auch die Erhöhung der Staatspapierkurse bis in die ersten Monate des Jahres 1893 wurde schon behandelt. Obgleich nun die Bankverwaltung neben der Erhöhung des Notenumlaufs um 40 Millionen Gulden wußte, daß die ungewohnte Kurshöhe der Staatspapiere Verkäufe der Arbitrage und der Auslandsgläubiger an den inländischen Börsen in ganz gewaltiger Höhe zur Folge hatte, behielt die Bank vom Januar 1892 bis zum 5. Oktober 1893 den gewohnten Zinssatz bei (4%). Dagegen erhöhte die Bank von England ihren Diskontsatz am 10. August 1893 auf 4% und am 24. August 1893 auf 5%, ebenso die deutsche Reichsbank auf 5%. Infolge der durch das Silbergesetz in U.S.A., der Schließung der

[18]) Eine Äußerung des Nationalökonomen Wirth.

dischen Münzstätte und der Einberufung des amerikanischen Kongresses vorgerufenen Geldkrise nämlich hatte die Bank von England innerhalb vier chen fünf Millionen Pfund an ihrer Reserve verloren. Demgegenüber erte die Leitung der deutschen Reichsbank ausdrücklich, daß sie die Hersetzung des Diskontsatzes nicht zwangsweise vollziehe, sondern aus Vorht, der Entwicklung in Amerika gegenüber.

Nun war es zwar durch den Zwangskurs der Österreichisch-Ungarischen ak möglich, die Abgabe von Gold zu verweigern. Aber trotzdem konnte sie mit nicht vollständig sich aus dem internationalen Geldmarkte ausschließen. enn durch die Handhabung des Zinssatzes und die damit verbundene Einrkung auf die Wechselkurse und die Rentenpreise hatte sie auch bei Währngsstörungen die Möglichkeit in der Hand, Kapital in das Land zu ziehen. diesem Falle jedoch weigerte sich der Generalrat der Bank, dem Beispiel s bedeutend reicheren Deutschland oder England zu folgen, und zwar durch e entsprechende Diskonterhöhung. Es wurde damals vorgeschlagen, die terreichisch-Ungarische Bank hätte um zu verhindern, daß in Anbetracht e Verschlechterung des fremden Wechselkurses und der Erhöhung des Goldios bis auf 5% über die mit der Kronenwährung angenommene Relation, nte aus dem Ausland zurückkehre und dafür Gold ausgeführt werde, einen gemessenen Teil ihres Goldschatzes als verzinsliche Depositen etwa dem ause Rothschild anvertrauen sollen, welche als Weltfirma das brachliegende ld fruktifizierend anlegen und zur festgesetzten Zeit wieder hätte zurückfern können, oder auch ein Konsortium mit der österreichischen Kreditstalt an der Spitze hätte obige Aufgabe bewältigen können. Praktisch jech geschah nichts derartiges, die Bank verharrte in ihrer bisherigen ussivität.

Übrigens wurde die Österreichisch-Ungarische Bank damals von breiten reisen stark wegen ihrer Haltung gegenüber den Salinenscheinen seit der omulgation des Währungsgesetzes kritisiert. Obwohl sie nämlich noch Gläubigerin des Staates war, nahm sie noch, nur wegen des Zinsgenusses, bei Millionen Salinenscheine in ihre Kassen, demgegenüber für den Bedarf des iten Publikums nicht genügend gesorgt war. Es wurde dann allerdings[19]) Besitz an Salinenscheinen auf 37 Millionen vermindert, aber dies war eine ßnahme, welche zweifellos unter dem Drucke der öffentlichen Meinung stande gekommen ist.

Wenn wir die Zinspolitik der Bank nun speziell noch etwas betrachten, unterscheidet sich dieselbe, lange Zeit hindurch wenigstens, wesentlich von anderer großen Banken. Während am offenen Inlandsmarkte der Zinssatz bis zu 3% sank, ging bekanntlich der Bankzinssatz nie unter 4%. Bei drigerem Zinssatz wurde die Reserve vermindert und am Markte das Portefeille aufgefüllt, während beim Herbstbedarf der Diskontsatz erhöht wurde. enn gerade auch mit Rücksicht auf die wünschenswerte Zahlungsfähigkeit

[19]) Laut einem Bericht des Generalsekretariats vom September des Jahres 1893.

der Bank und den Goldschatz hat diesbezüglich ein Unterschied gegenüber dem Diskontgeschäft zu bestehen.

Es setzte am 5. Oktober 1893 der Generalrat der Österreichisch-Ungarischen Bank den Zinsfuß von 4% auf 5% hinauf. Trotzdem stiegen Wechselbestand und Notenumlauf noch weiter. Um aber die Notwendigkeit der endlich erfolgten Diskonterhöhung deutlich zu erkennen, erscheint eine Betrachtung der Bankausweise zur fraglichen Zeit angebracht. Sie seien im folgenden deshalb hier wiedergegeben:

Datum	Gesamtbarschaft	Gold	Noten
1892	(in Millionen Gulden)		
7. April . . .	246	80	400
1893			
7. April . . .	295	120	468
7. August . . .	279	—	457
30. September .	277	115	495,6
5. Oktober . . .	—	—	—
7. Oktober . . .	278,3	—	502,7

Datum	Wechselbestand	Noten	Staatsnoten	Zinssatz
1892		(nichtbesteuerte)		
7. April	141	+ 49,999	—	4%
1893				
7. April	173,8	+ 29,424	312	—
7. August	166	+ 23,819	—	—
30. September . .	193,8	+ 4,204	349	—
5. Oktober	—	—	—	5%
7. Oktober	205,9	— 6,484	350,4	—

Vor Erlaß der neuen Währungsgesetze ist also eine Vermehrung der Barschaft um 49 Millionen zu verzeichnen, welche sich im Januar 1893 wieder um 17 Millionen vermindert. Die Goldwechsel mitgerechnet stieg der Goldvorrat von 80 Millionen auf 120 Millionen um dann wieder auf 115 herabzusinken. Demgegenüber hatten die Noten ohne irgendwelchen Rückgang eine ständige Steigerung von 400 auf 495 Millionen zu verzeichnen, welche nach der erfolgten Diskonterhöhung sogar 502,7 Millionen erreichte. Der Wechselbestand erhöhte sich von 141 auf 193,8 Millionen und die Staatsnoten vermehrten sich vom August bis Ende September des Jahres um 37 Millionen. Mit dieser Notenvermehrung von 132 Millionen innerhalb eines relativ kurzen Zeitabschnittes stimmt überein der Rückgang der Notenreserve von annähernd 50 Millionen unbesteuerter Noten auf 6,5 Millionen besteuerte Noten.

Was die Diskussion in jener Epoche aus wissenschaftlichen und Praktikerkreisen heraus anbelangte, so wurde immer wieder der Ruf nach einer völligen Ausschaltung des Hypothekengeschäftes aus der Notenbank und Über-

tragung desselben an eine selbständige Bodenkreditanstalt gefordert. Daneben wurde Verzichtleistung auf die Notenkontingentierung verlangt, durch welche die Bank gezwungen werde, ständig einen bedeutend größeren Geldvorrat zu halten, als sie an sich brauche, und der außerdem geeignet sei mehr Umlaufsstockungen hervorzurufen als zu beheben. In verwaltungstechnischer Beziehung wurde die deutsche Reichsbank zur Nachahmung empfohlen, in geschäftlicher Hinsicht die Bank von Frankreich. Weiterhin wurde die Einrichtung einer Tatsache gefordert, welche damals schon bei der Bank von England, der Bank von Frankreich usw. verwirklicht worden war, nämlich die Besorgung der Kassengeschäfte des Staates durch die Nationalbank. Zweifellos mit einem gewissen Recht, denn dem Staat wird dadurch nicht bloß eine kostspielige Last abgenommen, sondern auch ein Teil seiner Verantwortlichkeit, wogegen sich die Einkassierungen und Auszahlungen relativ leicht in die eigenen Kassengeschäfte der Bank einschieben lassen, wobei die Bank durch die Stärkung ihres Kassenbestandes durch die Regierungsdepositen für die doch entstehenden vermehrten Verwaltungskosten entschädigt wird. In Anlehnung an das Vorbild der deutschen Reichsbank wurde dabei auch vorgeschlagen, die Bank als Gegenleistung für die Erfüllung dieser Aufgabe von der Einkommen- und Gewerbesteuer zu befreien.

Bezüglich des Verwaltungsorganismus wurde neben anderem vor allem auch die Beseitigung des Mißstandes gefordert, daß ein besoldeter Gouverneur über zwei unbesoldeten Vizegouverneuren stehe, während in Wirklichkeit der Generalsekretär die Leitung des Instituts ausübe. Bei den Bankbeamten sollte der eigene Besitz von Aktien und der Betrieb von Börsengeschäften streng untersagt sein.

Den empfindlichsten Punkt des ganzen Reorganisationsproblems bildete jedoch der Dualismus zwischen Österreich und Ungarn. Hier hörten auch die rein wirtschaftlichen Erwägungen zugunsten der politischen auf. Waren die Träger der Direktion Österreicher, so beklagte man sich auf ungarischer Seite über eine zu geringe Liberalität in den Kreditbewilligungen. Hatten Ungarn die Leitung der Bank inne, beklagte man sich österreichischerseits über zu starke Zumutungen in der Diskontpolitik usw. Um diesem Übelstand abzuhelfen, schlug beispielsweise der schon einmal zitierte Nationalökonom Max Wirth damals die Neugestaltung einer eigenen Reichsbank vor, natürlich mit dem Rechte Ungarns, ebenfalls eine eigene königlich ungarische Bank zu errichten. Die Einheit der Notenbankpolitik glaubte er trotzdem dadurch gewahrt zu sehen, daß in der Diskontpolitik die eine Bank der anderen raschestens folgen würde, weil sonst der Zufluß fremden Kapitals gegen die Bank mit niedrigerem Zinsfuß sich ungünstig gestalten würde. Die Aufrechterhaltung der Noteneinheit sollte in den Statuten der reformierten Bank dadurch gewährleistet sein, daß sie von den beiden Regierungen beraten und nach gegenseitig erfolgter Übereinstimmung gleichlautend festgesetzt würden, wodurch die gleiche Deckungsweise und die gleiche Garantie für die Einlösung der Noten in Währungsgoldmünze gegeben wäre. Das Notenbild sollte sich in Zukunft nicht verändern, sondern für beide Staaten dasselbe sein, abgesehen

natürlich von dem Unterschied in der Überschrift und der Unterschrift einer jeden der beiden Banken.

Ein gesetzlicher Kurs der Noten war zwar nicht vorgesehen, doch sollten sie von allen öffentlichen Kassen angenommen und gegenseitig mit Gold eingelöst werden. Wirth versprach sich außerdem einen fördernden Wettbewerb zwischen den Verwaltungen der beiden Staatsbanken, welcher Mißgriffe verhindern und den öffentlichen Umsatz auf ein größeres Vertrauen gründen würde.

c) Das Wert- und Preisproblem beim Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank.

Wenn hier in folgendem noch das Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank näher behandelt wird, so soll das vor allem mit Rücksicht auf das Wertproblem geschehen, d. h.: Das Vorrecht für ein Institut, Noten auszugeben, stellt nicht nur einen gewissen ethischen Wert dar, sondern auch einen finanziellen. Weshalb die Verleihung eines derartigen Privilegiums stets unter gewissen Bestimmungen zu erfolgen pflegt, welche man dann als den Preis des gewährten Vorrechtes ansehen kann.

Ist dann dieses Privilegium noch mit dem Moment der Ausschließlichkeit ausgestattet, so hat die betreffende Bank die Rolle des Regulators des Geld- und Kreditverkehrs in ihrem Wirtschaftsgebiete inne. Was hier untersucht werden soll, ist die Relation zwischen Wert und Preis des Privilegiums bei der Österreichisch-Ungarischen Bank des 19. Jahrhunderts.

Seit 1888 bestand für die Bank keine direkte Notenkontingentierung mehr, und gegen 5% Notensteuer konnte sie bekanntlich auch Noten über das steuerfreie Kontingent von 200 Millionen Gulden hinaus ausgeben. 1890, 1891 und 1893 machte die Bank Gebrauch von diesem Rechte, wenn auch nur in bescheidenem Umfange. Die fällige Notensteuer wurde dabei jeweils von der Schuld des Staates an die Bank abgeschrieben. Womit wir bei dem Problem der Staatsschuld und der Staatsnoten angelangt sind, auf welche in diesem Zusammenhange etwas mehr eingegangen werden muß.

Die Bank hatte durch die Emission der Staatsnoten lange Zeit hindurch schweren Schaden gelitten. Nicht nur insofern, als dadurch ihr Privilegium durchbrochen worden war, sondern auch ihre gesamte geschäftliche Tätigkeit und ihr Gewinn wurden stark beeinträchtigt. Mit der nach 1866 folgenden Friedenszeit wurde dies dann immer besser, bis später die Staatsnoten der Bank überhaupt keine Konkurrenz mehr machten. Auch diejenigen, welche mit dem Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen in Wechselbeziehung standen. Diese Anweisungen strömten nämlich in einer Periode der Geldknappheit durch den Diskont aus dem Verkehr in das Portefeuille der Bank. Bei Geldüberfluß dagegen strömten sie bei entsprechender Verzinsung wieder in den Verkehr gegen Erlag von Banknoten, für welche von der Bank der Gegenwert aus den in ihrem Besitz befindlichen, nicht umlaufenden Staatsnoten an die

Staatskasse geleistet wurde. Bei mangelnder Verzinsung nun stockte der Absatz der Anweisungen, und die Staatsnoten oder die sie vertretenden Banknoten blieben weiter im Umlauf.

Wenn nun daraus auch nicht immer notwendigerweise ein materieller Schaden der Bank erwuchs, so konnte doch durch dieses, ihrem Einflusse und ihrer Verantwortung entzogene Plus an Zahlungsmitteln ihre Zinspolitik eine empfindliche Störung erhalten. Aus diesem Tatbestand heraus konnte auch die durch die Währungsgesetze vorgesehene Einziehung der Staatsnoten nicht als ein Akt angesehen werden, welcher dem materiellen Interesse der Bank dienen sollte, und daher als Kompensationsobjekt hinsichtlich des Bankprivilegiums, sondern als eine Maßnahme, welche aus dem Gesichtspunkte eines geordneten Geldwesens überhaupt herausgeschah.

Bei der Diskussion über diese Frage wurde oft angeführt, die Schuld des Staates an die Bank stelle das Entgelt für das erteilte Privilegium dar. Wenn deshalb der Staat diese unverzinsliche Schuld zurückzahle, gewinne er der Bank gegenüber einen Anspruch auf die Vergütung jener Zinsen, welche er benötige, um diese bis dahin unverzinsliche Schuld an die Bank durch die Aufnahme einer öffentlichen verzinslichen Anleihe usw. tilgen zu können. Demgegenüber wurde beispielsweise von dem damaligen Generalsekretär der Österreichisch-Ungarischen Bank[20]) angeführt, daß nicht im Verzichte auf die Zinsen dieser Schuld das von der Bank für das Privilegium geleistete Entgelt liege, sondern darin, daß die Bank, um die notwendige Metalldeckung für ihren durch das Darlehen an den Staat vermehrten Notenumlauf zu schaffen, gezwungen worden sei, ihr Kapital auf eine unverhältnismäßig große Höhe zu bringen. In dem Augenblick deshalb, in welchem die Bank die Barzahlungen aufnehme, müsse der Staat mit der Schuld an die Bank genau so ein Ende machen wie mit der Staatsnotenschuld.

Einen wesentlichen Bestandteil des Wertes des Privilegiums für die Österreichisch-Ungarische Bank stellte übrigens der Gewinn der Bank dar. Er spielte besonders bei der Frage der Erneuerung des Bankprivilegiums Ende der 90iger Jahre des verflossenen Jahrhunderts eine wesentliche Rolle. Weil mit einer Erhöhung der Rentabilität auch natürlich eine Steigerung des Wertes des Privilegiums verbunden war, wurde eine Teilnahme des Gewinnes der Bank von Seiten der beiden Staatsverwaltungen bei einer derartigen Entwicklung von Seiten der Bank als das richtige Entgelt angesehen. Um nun diesbezüglich ein klareres Verhältnis zwischen Wert und Preis zu geben, ist wohl eine zahlenmäßige Betrachtung an Hand des Gewinnes der Bank aus ihren Geschäften gut. Es kann diese Berechnung unter Einbeziehung des Gewinnes aus dem Hypothekarkreditgeschäft erfolgen, oder auch unter Ausscheidung des Gewinnes aus diesem, für die Bank, wie früher schon erwähnt[21]) sehr problematisch angeschenen Geschäftszweiges. Bei dem nun in Folgendem verwer-

---

[20]) Emil Edlem von Mecenseffy.
[21]) Vgl. S. 116 ff.

teten Zahlenmaterial[22]) auf Grund der Rechnungsabschlüsse von 1888 bis 1893 ist bei den Überweisungen an den Pensionsfonds aus dem Gewinne eine Quote von 4% angenommen worden.

Bei Einbeziehung des Gewinnes aus dem Hypothekarkreditgeschäft bietet sich uns folgendes Bild:

Aktionäre	fl.
Dividende	6 682 000
Quote an den Pensionsfonds	107 000
Zusammen	6 789 000
oder: 5,333% von 127 300 000	
ab: 4,248% von 127 300 000	5 408 000
1,058% Wert des Privilegiums	1 381 000

Staatsverwaltungen	fl.
4% Zinsen aus der Schuld des Staates an die Bank .	3 137 000
Gwinnanteil	384 000
Für die Aktionäre entrichtete Steuer von der Dividende (exklusiv Kommunalsteuern)	808 000
Preis des Privilegiums	4 329 000

Bei Ausschaltung des Gewinnes aus dem Hypothekarkreditgeschäft:

Aktionäre	fl.
Dividende	6 227 000
Quote an den Pensionsfonds	72 000
Zusammen	6 299 000
oder: 4,948% von 127 300 000	
ab: 4,248% von 127 300 000	5 408 000
0,700% Wert des Privilegiums	891 000

Staatsverwaltungen	fl.
4% Zinsen aus der Schuld des Staates an die Bank .	3 137 000
Für die Aktionäre entrichtete Steuer, von der Dividende (exklusiv Kommunalsteuern)	754 000
Preis des Privilegiums	3 891 000

Woraus hervorgeht, daß vom finanziellen Standpunkte aus gesehen, der Wert des Privilegiums im Vergleiche zum Preise desselben sich in einem sehr mäßigen Rahmen bewegte. Bemerkt muß übrigens noch werden, daß die an-

[22]) Entnommen einer entsprechenden Veröffentlichung des schon erwähnten Generalsekretärs der Bank, Edlem von Mecenseffy.

genommene Bankrate in Höhe von 4,248% ebenfalls den Durchschnitt der Jahre 1888 bis 1893 darstellt, und daß sich das buchmäßige Vermögen der Bank seit dem 11. August 1892 um 13 525 000 fl.[23]) Gewinn erhöhte, wobei jedoch dieser Gewinn in Wirklichkeit schon früher bestand, und nur infolge der buchmäßigen Bewertung des Goldes zum österreichischen Währungssilber mit der Relation 1:15,5 nicht seinen bilanzmäßigen Ausdruck erlangte, und demnach in diesem Sinne eine latente Reserve darstellte. Weshalb dieser buchmäßige Gewinn bei diesen Berechnungen ebenfalls nicht in Betracht gezogen worden ist.

Wesentlich erscheint es jedoch bei dieser Betrachtung über das Bankprivilegium, einen kurzen Blick auf die gleichzeitigen Verhältnisse anderer großer Zentralnotenbanken zu werfen, etwa der deutschen Reichsbank und der Bank von Frankreich. Denn erst bei einem entsprechenden Vergleiche läßt sich das Urteil über diesen Punkt klarer erfassen.

Wenn man bei den Betrachtungen über die deutsche Reichsbank die Jahre 1891—1893 vergleichsweise heranzieht, so betrugen die durchschnittlichen Guthaben des Institutes am Jahresschluß bei 79,730 Millionen Mark. Den Statuten gemäß bestand das Vermögen aus 120 Millionen Mark Grundkapital und einem Reservefonds von 30 Millionen Mark, von dem allerdings bis Ende 1891 noch ein Rest von 997 000 Mark fehlte. Freilich gehörte dieser Reservefonds nur zur Hälfte den Aktionären, die andere Hälfte war im Besitze des Reiches, so daß das arbeitende Kapital der Ersteren praktisch nur 125 Millionen Mark betrug. Außerdem führte die deutsche Reichsbank bedeutende Guthaben der Bundesstaaten und des Reiches selbst unverzinslich auf ihrem Konto. Die durchschnittliche Dividende der Zeit von 1891—1893 belief sich auf 7,153%, die durchschnittliche Bankrate auf 3,687% und der Gewinnanteil des Reiches auf 7 160 000 Mark. Neben der Steuerfreiheit im ganzen Reichsgebiete hatte sie andererseits die Verpflichtung, infolge der Abtretung der Preußischen Bank an das Reich jährlich an Preußen 1 865 730 Mark zu zahlen.

Die entsprechenden Berechnungen auf Grund des zur Verfügung stehenden Kapitals ergeben für den zum Vergleiche herangezogenen Zeitraum einen Wert des Privilegiums der Deutschen Reichsbank von 3 773 000 Mark, dem ein Preis von 9 191 000 Mark gegenübersteht.

Die Bank von Frankreich verfügte über sehr bedeutende, unverzinsliche Guthaben des Staates, welche in der Periode von 1888 bis 1893 durchschnittlich 260,424 Millionen Francs betrugen. Allerdings besorgte die Bank keine Kassengeschäfte für den Staat. Ihr Vermögen bestand aus 225,015 Millionen Francs, das sich aus einem Aktienkapital von 182,5 Millionen Francs und einer Reserve von 42,515 Millionen Francs zusammensetzte. Die Durchschnittsdividende der eben erwähnten Periode betrug 14,4%, die Bankrate 2,898%.

Seit 1803 war die Erhebung einer Stempeltaxe von der Bank für die zirkulierenden Noten bestimmt, welche 1878 dahingehend abgeändert wurde,

---

[23]) Infolge des „Kursgewinnes am Golde" — vergleiche jedoch hierzu das folgende Kapitel über die Agioreserve!

daß von demjenigen Teilbetrage der durchschnittlichen jährlichen Notenzirkulation, welche den produktiven und kommerziellen Operationen entspreche, dem Diskont und Lombard, eine Taxe von 0,5 pro Mille, und von dem Reste eine solche von 0,5 pro Mille erhoben werden solle. An sich war dem Staate auch von der Bank ein Kredit von 140 Millionen Francs eingeräumt, was jedoch praktisch meistens bedeutungslos blieb, weil normalerweise dieser Betrag von dem Guthaben des Staates bei der Bank weitaus übertroffen wurde.

Eine Teilnahme des Staates an dem Gewinne der Bank war nicht vorgesehen, jedoch sollte bei Überschreiten der dem Staate kreditierten 140 Millionen Francs über das Guthaben des Staates bei der Bank der Überschuß der Bank von dem Staate kreditiert werden, und zwar bis zu 60 Millionen nach dem Diskontsatze, jedoch nicht mehr als wie mit 3%, die übrigen 80 Millionen mit 1%.

Dies vorangestellt, betrug nun bei der Bank von Frankreich der Wert des Bankprivilegiums:

19 759 000 Francs, der Preis dagegen: 2 371 000 Francs.

Bei einem Vergleiche der drei angeführten Privilegien hinsichtlich ihrer finanziellen Bedingungen müssen sowohl die absoluten Ziffern als auch die Teilnahme der Staatsverwaltungen und Aktionäre an dem Gesamtnutzen mit in Betracht gezogen werden. Selbstverständlich kann dieser Vergleich nur auf der Basis einer einzigen gemeinsamen Währung vorgenommen werden. Aber selbst ohne eine entsprechende Umrechnung der angeführten Werte geht aus allem mit voller Deutlichkeit hervor, daß das Privilegium der Bank von Frankreich im Vergleiche mit den Privilegien der beiden anderen Banken in seinem Nutzen für die Aktionäre unverhältnismäßig groß war.

Dabei kann jedoch von der französischen Nationalbank nicht behauptet werden, daß sie ihren Aufgaben der Allgemeinheit gegenüber weniger gut nachgekommen wäre wie die Österreichisch-Ungarische Bank oder die Deutsche Reichsbank. Bei Feststellung der Tatsache, daß die Aktionäre der österreichisch-ungarischen Bank bezüglich des Privilegiums am wenigsten günstig gestellt waren, ist auch zu beachten, daß einerseits das in der österreichisch-ungarischen Bank investierte Vermögen der Aktionäre um 47,9 Millionen Gulden größer war als beispielsweise das investierte Vermögen der Aktionäre der deutschen Reichsbank, und andererseits die Quellen, aus welchen die Notenbanken ihren Nutzen ziehen, in Österreich-Ungarn damals weitaus noch nicht so erschlossen waren wie etwa in Deutschland. Dieser damalige wirtschaftliche Schwächezustand Österreich-Ungarns dem Auslande gegenüber, bedingte auch eine mit einem verhältnismäßig sehr hohem Kapitale ausgestattete Notenbank. Solange bis durch Arbeit und Sparsamkeit das letztere Übel behoben und damit auch dem ersteren Umstande abgeholfen werden konnte.

Zunehmende Staatsguthaben bei der Bank, Weiterentwicklung des Scheck- und Giroverkehrs, und damit Anwachsen der Giroguthaben bei der Bank, und eine durch die Neuordnung des Geldwesens bedingte vermehrte Mitwirkung des

ausländischen Kapitals bedingte eine Verminderung der Bankrate; konnte und mußte zur Erhöhung des Wertes des Privilegiums beitragen, selbst bei einem Sinken der Dividende der Bankaktien.

d) Die Agioreserve der Österreichisch-Ungarischen Bank.

aa) Die rechnungsmäßige Entstehung der Agioreserve, sowie die früheren Kursgewinne der Österreichisch-Ungarischen Bank und ihre Buchungsmethoden.

Am Tage vor dem Inkrafttreten der neuen Währungsgesetze Österreich-Ungarns vom 2. August 1892, dem 10. Augsut desselben Jahres, betrug der Goldbesitz der Österreichisch-Ungarischen Bank einschließlich der Goldguthaben der Bank im Auslande, entstanden durch das der betreffenden fälligen Devisen, rechnungsmäßig in den Büchern der Bank[24]) 80 104 523 fl. Und zwar setzte sich dieser Goldbesitz aus Handelsgoldmünzen, ausländischen Goldmünzen, Goldwechseln auf auswärtige Plätze, also den Devisen im eigentlichen Sinne des Wortes, und aus den Goldguthaben der Geschäftskunden der Bank zusammen. Allerdings waren bei dieser Berechnung des gesamten Goldguthabens die Goldmünzen nach ihrem gesetzlichen Gewichte und Feingehalt angenommen worden, und nicht nach ihrem tatsächlichem Feingehalte, wobei die sogen. „lateinische Relation“[25]) angenommen worden war.

Auch bei den Devisen und dem Goldguthaben im Auslande waren die eventuellen Einkassierungs- und Transportkosten nicht mit in Rechnung gestellt worden. Als nun am 11. August 1892 in der österreichisch-ungarischen Monarchie die neuen Währungsgesetze in Kraft traten, wurden dadurch zwischen Gold und Silber die feste Relation 1 : 18$^2/_9$ geschaffen, während bis dahin innerhalb dieses Staatsgebietes niemals ein gesetzliches Verhältnis zwischen den beiden Edelmetallen bestanden hatte, und damit der Bank auch eine bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Basis für die Bewertung ihres Goldbestandes fehlte.

Sobald dies aber nun auch jetzt der Fall war, führte die Anstalt auch gleichzeitig die Höherbewertung ihres Goldbesitzes auf Grund der nunmehr eingeführten österreichisch-ungarischen Relation buchmäßig durch.

Unter Beachtung der beiden Relationen, der früheren und der neuen gesetzlichen, hätte also der rechnungsmäßige Zuwachs der Bank 17,56% betragen müssen. Dies war aber nicht der Fall, denn die Bank nahm nun auch bei ihrer neuen Bewertung Rücksicht auf die Kosten und Verluste der durch die eingeführte Kronenwährung bedingten Umprägung der alten Goldmünzen in die neue Form. Zu diesem Zwecke wurden auch das effektive Gewicht und der effektive Feingehalt der vorhandenen Goldmünzen festgestellt.

---

[24]) Diese und die nachfolgenden Zahlenangaben sind sämtlich den entsprechenden Ausweisen, Bilanzen und sonstigen Veröffentlichungen der Österreichisch-Ungarischen Bank entnommen.

[25]) Bekanntlich das Verhältnis des Goldes zum Silber mit der Relation 1 : 15,5.

Bei den Devisen nahm man einen Abschlag von 4 pro Mille für Einkassierungs- und Transportspesen vor, während bei den ausländischen Goldguthaben dies nicht stattfand[26]). Um uns nun vorerst mal den tatsächlichen Kursgewinn der Österreichisch-Ungarischen Bank zu vergegenwärtigen, sei im Folgenden der Besitzstand des Institutes an effektivem Golde, Goldwechseln und Goldforderungen wiedergegeben, wie er von derselben am 10. August 1892 ausgewiesen wurde.

Münzgattung	Stückzahl	Umrechnungskurs per Stück in Gulden österreich. Währung	Betrag
Dukaten	13 324	4,80	63 955,20
Österreichische u. ungarische 8-Gulden-Goldstücke . . .	235 000	8,10	1 903 500,—
Österreichische u. ungarische 4-Gulden-Goldstücke . . .	24 121	4,05	97 690,05
20-Francsstücke	6 149 866	8,10	49 813 914,—
10- „	18 353	4,05	74 329,65
5- „	371	2,025	751,275
20-Markstücke	220 049	10,—	2 200 490,—
10- „	32 749	5,—	163 745,—
5- „	617	2,50	1 542,50
Englische Sovereigns	47 283,5	10,215	483 000,95
Russische Imperials	24	8,36	200,64
Diverse Münzen			4 589,36
	Betrag in Pfund st.		
Metall in London	473 462,12 11	10,21 ½	4 836 420,93
Devisen	2 002 975,7 —	10,21 ½	20 460 393,21
			80 104 523,365

Da gleichzeitig die Bank an Silber insgesamt 168 491 416,25 fl. besaß, wies der Kassaschluß der Bank am 10. August auf:

Silber	168 491 416,25
Gold	59 644 130,155
Goldwechsel auf auswärtige Plätze	20 460 393,21
Zusammen demnach:	248 595 939,635 fl.

Demgegenüber sah der Ausweis der Österreichisch-Ungarischen Bank an denselben Werten am 11. August 1892 wie folgt aus:

---

[26]) Die Bank hatte nämlich früher schon für diesen Zweck eine eigene Transportspesenreserve angelegt.

Münzgattung	Stückzahl	Gewicht[27]) in kg rauh	Tarif (Gulden österr. W. per kg rauh	Betrag in Gulden öster. Währung
Dukaten	13 324	46,32286	1 613,0205	74 719,72
Österr. u. ungarische 8-Gulden-Goldstücke	235 000	1 513,716	1 473,381	2 230 280,39
Österr. u. ungarische 4-Gulden-Goldstücke	24 221	77,74726	1 473,381	114 551,34
20-Francsstücke . . .	6 149 866	39 604,9539	1 473,381	58 353 186,58
10- „ . . .	18 353	58,83424	1 473,381	86 685,25
5- „ . . .	371	0,59038	1 473,381	869,85
20 Markstücke . . .	220 049	1 749,60699	1 473,381	2 577 837,70
10- „ . . .	32 749	129,91733	1 473,381	191 417,73
5- „ . . .	617	1,22269	1 473,381	1 801,49
Englische Sovereigns .	47 283,5	376,97699	1 501,227	565 928,04
Russische Imperials .	24	0,156	1 501,227	234,19
Diverse Münzen . . .	—	—	—	5 358,66
	Betrag in Pfund st.			
Metall in London . .	473 462,12 11		a 11,970784	5 667 719,07
Devisen	2 002 975,7 — (4% Abzug)	—	11,9229	23 881 274,80
				93 751 874,81

Aus diesen beiden Tabellen läßt sich durch Vergleich der Kursgewinn der Österreichisch-Ungarischen Bank an ihrem Goldschatze entnehmen. Die diesen Kursgewinn veranschaulichende zahlenmäßige Zusammenstellung[28]) sei im Folgenden wiedergegeben (siehe folgende Seite).

Nun befand sich allerdings unter dem Goldschatze der Bank auch solches Gold, welches nicht eigentlich ihr selbst gehörte, sondern das sie ihren Geschäftskunden schuldete, das jedoch wie der eigene Goldbestand der Bank der Umrechnung unterzogen wurde, und auch in den eben wiedergegebenen Aufstellungen enthalten ist.

Um also die eigentliche Agioreserve der Bank feststellen zu können, ist es notwendig, von der gesamten ausgewiesenen Agioreserve diejenige der Kunden der Bank in Abzug zu bringen. Es betrugen diese fremden Goldbestände nach der alten Relation 1 : 15,5 711 909,895 Gulden österreichischer Währung, nach dem neuen Verhältnis 1 : 18$^2/_9$ 834 094,79 Gulden, womit also dieser Kursgewinn den Geschäftskunden der Bank, als der Differenz zwischen den beiden Beträgen, mit 122 184,895 Gulden festgelegt ist. Abgezogen dann von der gesamten ausgewiesenen Agioreserve in Höhe von 13 647 351,445 ergibt sich die 13 525 166,55 Gulden betragende bankeigene Agioreserve.

Da nun jede Erhöhung des Metallschatzes der Bank, auch wenn sie bloß auf rechnungsmäßigem Wege zustande kam, einen Einfluß auf die Noten-

[27]) Bei dieser Rubrik ist zu bemerken, daß $^1/_{10}$ per Mille des gefundenen Gewichtes bei den Francs- und Markstücken als Schmutzkalo abgerechnet worden war.

[28]) Ebenfalls einer entsprechenden statistischen Veröffentlichung der Bank selbst entnommen.

Münzgattung	Stückzahl	Wert nach der Berechnung in Gulden österr. Währung		Differenz (Gesamte Agioreserve)
		alten (1 : 15,5)	neuen (1 : 18)	
Dukaten	13 324	63 955,20	74 719,72	10 764,52
Österr. u. ungarische 8-Gulden-Goldstücke	235 000	1 903 500,—	2 230 280,39	326 780,39
Österr. u. ungarische 4-Gulden-Goldstücke	24 121	97 690,05	114 551,34	16 861,29
20-Francsstücke . . .	6 149 866	49 813 914,60	58 353 186,58	8 539 271,98
10- „ . . .	18 535	74 329,65	86 685,25	12 355,60
5- „ . . .	371	751,275	869,85	118,575
20-Markstücke . . .	220 049	2 200 490,—	2 577 837,70	377 347,70
10- „ . . .	32 749	163 745,—	191 417,73	27 672,73
5- „ . . .	617	1 542,50	1 801,49	258,99
Englische Sovereigns .	472 82,5	483 000,95	565 928,04	82 927,09
Russische Imperials .	24	200,64	234,19	33,55
Diverse Münzen . . .	—	4 589,36	5 368,66	779,30
Metall in London . .	473 462	4 836 420,93	5 667 719,07	831 298,14
Devisen	2 002 975	20 460 393,21	23 881 274,80	3 420 881,59
		80 104 523,365	93 751 874,81	13 647 351,44

Emissionsfähigkeit der Bank ausüben mußte, ist einerseits die Methode, in der die Österreichisch-Ungarische Bank den Kursgewinn buchte, von Bedeutung, anderseits sind auch die Gründe zu erforschen, warum diese Buchung gerade in der Weise erfolgte, wie sie im Folgenden aufgezeigt werden wird.

Bei dem Golde, welches den Kunden der Bank gehörte, wurde einfach der betreffende Posten um den Betrag der Agioreserve — 122 184,895 fl. — im Metallschatze erhöht, wobei gleichzeitig unter den Passiven der Bank die Titel, unter welchen diese Verbindlichkeiten entstanden waren, um denselben Betrag vermehrt wurden. Allerdings erhielten dabei die Gläubiger der Bank, welche von ihr Beträge in ausländischer Währung zu fordern hatten, von der Bank genau so viel, als die Bank ihnen wirklich schuldete, ohne Berücksichtigung der Tatsache, daß vom 11. August 1892 an, die ausländischen Münzen in den Büchern der Bank mit einem bedeutend höheren Wert geführt wurden wie früher.

Anders dagegen lagen die Dinge hinsichtlich der 13 525 166,55 fl., welche sich für die Bank zusätzlich durch ihre Goldmünzen, Goldwechsel und Goldforderungen aus der Einkassierung der Devisen ergeben hatten. Bei der buchmäßigen Vermehrung des Metallschatzes aus dem fremden Golde war der Zuwachs an sich gering, und noch dazu mangelte es ihm infolge der wechselnden Höhe dieser Guthaben jeglicher Stabilität. Während durch das Zuschlagen der Agioreserve der Metallschatz der österreichisch-ungarischen Bank nicht nur eine bleibende, sondern auch sehr bedeutende rechnungsmäßige Vermehrung

erfahren hatte. Und nun ist es nötig, vorerst noch kurz näher auf die Notenemissionsfähigkeit der österreichischen Bank und ihre Buchungsmethode vor dem fraglichen Zeitpunkte einzugehen.

Wie schon mehrfach erwähnt, bestand bei der österreichisch-ungarischen Bank in den Jahren 1863 bis 1887 das Kontingentierungssystem, wobei das Kontingent 200 Millionen Gulden betrug. Was darüber hinaus an Noten emittiert wurde, mußte voll und ganz durch Metall gedeckt sein. Die Notenemissionsfähigkeit der Bank konnte man da nun in der Weise finden, daß man zu dem bilanzmäßig ausgewiesenen Betrage des Metallschatzes die 200 Millionen Gulden dazurechnete. Die Notenreserve, d. h. derjenige Betrag, welcher von der Bank überhaupt noch in Banknoten ausgegeben werden durfte, erhielt man dann in der Weise, daß man die umlaufenden Banknoten von der nach obigem System erhaltenen Summe abzog.

Diese Methode wurde nun wie früher schon erwähnt[29]) 1887 durch die sogen. indirekte Kontingentierung abgelöst. Danach mußte die Gesamtsumme der von der Bank emittierten Noten auf alle Fälle zu zwei Fünftel durch einen entsprechenden Barvorrat an Gold oder Silber gedeckt sein. Von den übrigen drei Fünfteln des Notenumlaufes war bankmäßige Deckung verlangt. Überstiegen die zirkulierenden Noten den Barvorrat um mehr als 200 Millionen Gulden, so hatte die Bank für dieses Plus an ausgegebenen Noten eine jährliche Notensteuer von 5% an die österreichische und ungarische Staatsverwaltung zu entrichten. Wenn man demzufolge die Höhe des Metallvorrates mit 2,5 multiplizierte, konnte man die gesamte Notenemissionsfähigkeit der Bank feststellen, die steuerfreie Reserve jedoch durch Hinzurechnung des Notenkontingentes von 200 Millionen Gulden zu dem Metallschatze und Abzug der Höhe der umlaufenden Noten von der auf obige Weise erhaltene Summe.

Und in diesen eben angeführten Tatsachen nun war auch der Grund zu suchen, weshalb die Bank ihren Goldbesitz vor dem 11. August 1892 stets nach dem tiefsten Kurse bewertete, auf den die Kurse überhaupt voraussichtlich sinken konnten, und nicht nach dem jeweiligen Börsenkurse der Valuten und Devisen. Es hätte nämlich vor 1888, als die Bank noch jede über das Kontingent hinausgehende Note voll mit Metall decken mußte, bei einer Bewertung ihres Goldes nach dem jeweiligen Tageskurse, bei einem plötzlichen starken Sinken der Valuten- und Devisenpreise, und einer dadurch bedingten, rechnungsmäßigen Verminderung ihres Metallschatzes leicht der Fall sein können, daß plötzlich mehr Noten im Umlaufe waren, als ihr die Statuten erlaubten.

Wenn nun auch mit der Einführung der indirekten Kontingentierung diese Gefahr ausgeschaltet war, so hatten nun doch der Ungarische und der Österreichische Staat ein lebhaftes Interesse daran, daß die neueingeführte Notensteuer nicht dadurch eine Verminderung erfuhr, daß infolge einer Änderung der bisherigen Bewertungsart des Metallvorrates die Notenemissionsfähigkeit der Bank gesteigert wurde.

---

[29]) Vgl. S. 104.

Daneben war jedoch auch noch ein anderer Grund für die früher geübte Art der Bilanzierung des Goldbesitzes maßgebend:

Für die Geschäftswelt Österreich-Ungarns war nämlich die Höhe der Notenreserve bzw. die der steuerfreien Reserve, insofern von ganz besonderer Wichtigkeit, als eine Erhöhung der Reserve auf flüssigen Goldbestand schließen ließ, eine Verminderung derselben jedoch auf eine Erhöhung des Zinsfußes. Weshalb man sich erst in zweiter Linie für den übrigen Stand der Bank interessierte, in erster Linie jedoch die Reserveziffer für den Stand des Goldmarktes als maßgebend betrachtete. Wenn nun die Bank den Goldbesitz nach dem jeweiligen Börsenkurse gebucht hätte, so hätte nicht nur der Wert des Goldbesitzes eine schwankende Größe dargestellt, sondern auch die Banknotenreserve wäre damit je nach dem Steigen oder Fallen der Devisenkurse bald höher, bald niedriger geworden. Und damit wäre auch ein wesentlicher Einfluß auf jenen Faktor ausgeübt worden, der in den Kreisen der Geschäftswelt als Maßstab für die Gestaltung der Geldverhältnisse angesehen wurde.

Durch diese Bequemlichkeit und mangelnde Einsicht des Publikums demnach, das nicht zu beurteilen vermochte, ob und wie weit die Veränderungen in der Banknotenreserve nur auf Schwankungen der Valuten- und Devisenkurse oder auf andere Ursachen zurückzuführen seien, war der Bank auch hier eine bestimmte Vorsicht in der Bilanzierung ihres Goldbesitzes auferlegt.

Wenn nun im bisherigen dargelegt wurde, warum die Bank stets zu einem festen und so niedrigen Kurse bilanzierte, so soll nun auch noch untersucht werden, weshalb sie sich zu diesem Zwecke der lateinischen Relation 1:15,5 bediente.

Die ursprüngliche fixe Basis zur Berechnung ihres Goldbesitzes deckte sich mit derjenigen, welche Österreich und Ungarn selbst früher einmal für den Übergang zur Goldwährung in Aussicht gestellt hatten: $1:15^{25}/_{81}$.

Dabei war zu der Zeit, als die Bank mit dem Umtausche ihres Silbers gegen Gold begann, also um 1871, das Gold an der Wiener Börse häufig noch unter der Relation $1:15^{25}/_{81}$ zu erhalten. Am 4. Dezember 1871 jedoch wurde im Deutschen Reiche der Übergang zur Goldwährung mittels eines Verhältnisses von 1:15,5 in die Wege geleitet[30]). Nun hatte die Privilegierte Österreichische Nationalbank Ende 1870 32 575 045,50 fl. in Vereins- und Preußischen Talern, abgesehen von ihren Wechseln auf deutsche Plätze. Wollte die Bank nun beim Tausche von Talern gegen deutsche Reichsgoldmünzen bzw. Talerdevisen gegen Reichsmarkdevisen, nicht stets einen rechnungsmäßigen Verlust haben, so mußte sie für die deutschen Golddevisen die Relation von 1:15,5 annehmen, und eine Reichsmark mit 50 Kreuzern bewerten. Hinzu kam dann weiter noch, daß trotzdem beim Umtausch von deutschen Devisen gegen andere ausländische Devisen, wie etwa die Englands oder Frankreichs, wegen der abweichenden buchmäßigen Bewertung der einzelnen Münzsorten, ein rechnungsmäßiger Verlust für die Bank damit verbunden war. Soweit es sich um effektives Metall bei diesen Geschäften handelte, ging auch eine

[30]) Ein Taler in Silber war damit drei Mark in Gold gleichgesetzt.

unmittelbare Abnahme des Metallschatzes damit Hand in Hand. Gedeckt wurden diese Verluste eine Reihe von Jahren hindurch aus den Erträgnissen der Devisen, die dergestalt nicht verteilt, sondern kapitalisiert wurden.

Dieses letztere jedoch wurde mit dem Jahre 1878 unmöglich, im Laufe dessen der Österreichische und Ungarische Staat an den Reinerträgnissen der Bank beteiligt wurden, da ja durch die Kapitalisierung der Devisenerträgnisse dann deren Anteile geschmälert worden wären, und aus diesen Erwägungen heraus bediente sich denn nunmehr auch die Bank der lateinischen Relation 1:15,5 zur gleichmäßigen Bewertung ihres Goldbestandes.

Wenn wir die buchungsmäßige Verrechnung der durch den Übergang zur neuen Relation erzielten Mehrwerte betrachten, so können wir feststellen, daß, soweit sich ein Mehrwert an dem effektiven Metall ergeben hatte, dieser Mehrwert dem Metallschatze zugeschrieben wurde, soweit dieser Mehrwert jedoch bei den Devisen auftrat, er auch den Devisen gutgeschrieben wurde.

Jedenfalls also wurden dadurch die Aktiven der Bank vermehrt.

Die hier entsprechende Gegenpost wurde demzufolge bei diesem 1877 erzielten buchmäßigen Mehrwert von 831 601,80 fl. in der Weise gebildet, daß von dieser Summe zur Abschreibung von den Bankgebäuden usw. 531 856,60 fl. verwendet wurden, während man die restlichen 299 745,20 fl. dem Pensionsfonds zuwies. Tatsächlich gesehen bedeutete jedoch dies nichts anderes, als daß der ganze Betrag von 831 601,80 fl. den Aktionären gutgeschrieben wurde, da auf Grund der damals in Kraft gewesenen Statuten im Falle einer Liquidation der Bank der gesamte Wert der Gebäude usw. sowie der Pensionsfonds den Aktionären zustand.

Anders dagegen lagen die Dinge bei dem Mehrwert von 431 863,82 fl., den die Bank 1880 an den englischen Münzen und Devisen rechnungsmäßig erzielte. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die scheinbaren Verluste, welche die Anstalt seit 1873 bei den Tauschgeschäften in Valuten und Devisen infolge der verschiedenen Bewertungsarten erlitt, aus dem Ertrage der Devisen gedeckt worden waren. Um nun eine Schädigung des Gewinnanteiles der beiden Staatsverwaltungen zu vermeiden, wurden aus den 431 863,82 fl. zuerst einmal die während des Jahres 1880 in der angedeuteten Art und Weise gedeckten Verluste mit 105 741,91 fl. ersetzt, und damit also die Summe von 105 741,91 fl. den Erträgnissen des Jahres 1880 restituiert, während für die übrigen 326 121,91 fl. eine Verbuchung als „Präge"- und „Transportspesen-Reserve" stattfand. Eine solche Reserve hatte auch schon früher in gewisser Beziehung bestanden, und zwar darin, daß die rechnungsmäßige Bewertung der englischen Währungseinheiten unterhalb der Relation von $1:15^{25}/_{81}$ lagen. Es war dies dadurch zu verstehen, daß im Falle der Auflösung der Bank, sie gezwungen gewesen wäre, ihre englischen Devisen in England zum Inkasso zu bringen, und die eingehenden Beträge sowie ihren anderweitigen derartigen Metallbestand an sich zu ziehen, um dann diesen Vorrat in Goldguldenstücke umzuprägen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die englischen Münzen in Österreich nicht sonderlich gangbar waren.

Alle diese damit verbundenen Spesen hätten nun im Liquidationsfalle das bilanzmäßig ausgewiesene Vermögen der Aktionäre geschmälert, wenn nicht bereits eine entsprechende Summe für diesen Zweck reserviert gewesen wäre.

Zusammenfassend gesehen, kann man also sagen, daß bei den rechnungsmäßigen Erhöhungen des Goldbestandes der Bank vor dem 11. August 1892 stets der volle Betrag der jeweiligen Erhöhung einerseits dem Metallschatze und den Devisen, andererseits dem im Bankgeschäft investierten Vermögen der Aktionäre zugeschrieben worden war. Eine Ausnahme bildete hier nur die aus den Devisenerträgnissen des Jahres 1880 angesammelten Summen, welche man nachträglich den Erträgnissen wieder restituiert hatte.

Und nun kommen wir auf das eingangs erwähnte Problem zurück, wie nach dem 11. August 1892 vorgegangen werden sollte und tatsächlich vorgegangen wurde, ob man auch diesmal den Metallschatz der Bank um den buchmäßigen Mehrwert des Goldes in Höhe von 13 525 166,55 erhöhen sollte oder andere Methoden einschlagen.

Die Finanzministerien Österreichs und Ungarns erklärten, die Umrechnung des Goldschatzes der Bank müsse dergestalt durchgeführt werden, daß nicht die Bank etwa später infolge einer Verschiebung der Grenze der steuerfreien Notenreserve weniger Notensteuer zu bezahlen habe. Außerdem hätte auch eine Erhöhung der steuerfreien Notenreserve einen Druck auf den Zinsfuß ausüben müssen, und das hätte mit Rücksicht auf den Übergang zur Goldwährung in die in Verbindung damit beabsichtigte Heranziehung von Auslandskapital für die wirtschaftlichen Verhältnisse Österreich-Ungarns von nachteiligen Folgen sein müssen.

Der hierauf von der Österreichisch-Ungarischen Bank eingebrachte Vorschlag, die 200 Millionen steuerfreies Notenkontingent mögen in Höhe des bei der Umrechnung des Goldschatzes der Bank zutage tretenden buchmäßigen Mehrwertes gekürzt werden, wurde von Seite der Regierung wegen der Abänderung der Statuten, welche damit verbunden gewesen wäre[31]) abgelehnt. Eine Einigung zwischen den beiden Parteien erfolgte dann schließlich in der Weise, daß die Summe der bei der Umrechnung des Goldschatzes sich ergebenden Agioreserve in Devisen aus dem Metallschatze ausgeschieden werden sollte, und man diesen Betrag dann in die Aktiven der Bank als Anlage unter den „Effekten des Reservefonds" einstellen wollte.

Eine Erhöhung des Reservefonds um die Agioreserve war demnach damit verbunden. Allerdings oblag der Bank[32]) hinsichtlich ihres Reservefonds insofern eine gewisse Beschränkung, als es ihr verboten war, den Reservefonds mit eigenen Aktien der Bank aufzufüllen. Andererseits hatten die beiden Finanzverwaltungen ein Interesse daran, daß infolge der Umrechnung des Goldschatzes und der die Agioreserve betreffenden Bestimmungen der tatsächliche Besitz der Bank an Gold und Goldwechseln nicht etwa eine Schmälerung erfahre. Es wurde also von der Bank die Verpflichtung gefordert, die unter

[31]) Bei den §§ 87 und 84 des Bankstatutes wäre dies notwendig gewesen.
[32]) Vgl. § 103 der Statuten.

die Effekten des Reservefonds eingestellten Devisen bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung des Privilegiums[33]) intakt zu halten, vor allem also nicht die Devisen zu veräußern, um dafür vielleicht besser verzinsliche Papiere anzuschaffen.

Was die Eigentumsfrage an der Agioreserve anbelangt[34]), so wurde hier von der Bank ausgeführt, daß den Aktionären der Bank durch die buchmäßige Höherbewertung ihrer Goldguthaben ja kein tatsächlicher Gewinn entstehe, da in Wirklichkeit ja die Agioreserve nicht durch die Festsetzung einer neuen Relation geschaffen werde, sondern auch schon vorher bestanden habe, wenn gleich sie hier auch noch nicht buchmäßig zum Ausdrucke gelangt sei. Mit dem rechnungsmäßigen Erscheinen dieser bisher verborgenen Reserve jedoch stehe auch das Eigentum an dieser Größe dem Reservefonds — und damit natürlich den Aktionären — zu. Dieser Standpunkt wurde auch in den Noten des österreichischen und ungarischen Finanzministeriums vom 24. und 25. April 1892 ausdrücklich anerkannt, und der Österreichisch-Ungarischen Bank das uneingeschränkte Eigentumsrecht an ihrem „derzeitigen sowohl als auch künftig wie immer bewerteten Gold- und Devisenbesitz" zuerkannt.

Nach dem Gesagten blieb denn auch bei der Verrechnung der Agioreserve am 11. August 1892 der Metallschatz unverändert. Unter den Aktiven der Bank erhielten die Effekten des Reservefonds einen Zuwachs von 13 525 166,55 Gulden, während das Bankvermögen selbst am 15. August 1892 mit 127 232 218,68 fl. ausgewiesen wurde, und somit im Vergleiche zu dem früheren Stande vom 7. August 1892 von 113 707 052,13 um die 13 525 166,55 betragenden Agioreserve vermehrt.

Interessant ist dabei zu beobachten, daß trotzdem also scheinbar eine nicht unwesentliche Erhöhung des Aktionärvermögens stattgefunden hatte, der Aktienkurs in der darauffolgenden Zeit keineswegs eine steigende Tendenz aufwies, sondern im Gegenteil eine fallende. Was nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen war, daß man an der Börse auch schon früher wußte, daß die Bank eine Reserve an dem, wenn auch bisher nicht ausgewiesenen Mehrwert ihres Goldschatzes besaß, und man demzufolge diesen Mehrwert bei der Bewertung der Bankaktien stets auch schon in die Kalkulation mit einbezogen hatte. Man sah also in dem nunmehr erfolgten rechnungsmäßigen Nachweis keinen eigentlichen Gewinn.

Dagegen wurden in der Öffentlichkeit alsbald Stimmen laut[35]), welche einerseits eine Beteiligung der Österreichischen und Ungarischen Staatsverwaltung an dem scheinbaren Gewinne der Österreichisch-Ungarischen Bank forderten, andererseits überhaupt die Ansicht vertraten, die sog. Agioreserve

---

[33]) Bekanntlich Ende 1897.

[34]) Dieses Problem wurde damals Anlaß zu einer äußerst erbitterten Diskusion bezügl. des Für und Wider in der wirtschaftlich interessierten Öffentlichkeit. Vgl. die damaligen Nummern der „Neuen Freien Presse" sowie der volkswirtschaftlichen Fachzeitschriften Österreich-Ungarns.

[35]) Siehe Anm. 34.

stehe zur Gänze den beiden Staatsverwaltungen zu, weil diese den scheinbaren Gewinn durch die Festlegung der Relation 1 : $18^2/_9$ erst geschaffen hätten.

Wie es mit dieser Forderung bzw. Behauptung steht, wird aus den nachfolgenden noch weiter ersichtlich sein.

bb) Die Problematik des tatsächlichen Zuwachses des Bankvermögens durch den „Kursgewinn" anläßlich der Währungsreform.

In den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts waren in Österreich-Ungarn die Disagio-Schwankungen des Papiergeldes so stark und so häufig, daß diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, welche bedeutendere Geschäftsverbindungen mit dem Auslande unterhielten, gezwungen waren, ihre Geschäftsbücher in doppelter Währung zu führen: in der Österreichischen Papierwährung mit ihren ständigen Schwankungen und gleichzeitig in der Österreichischen Silberwährung, die mit den ausländischen Währungen in einem festen Verhältnis stand oder doch nur ganz unwesentlichen Änderungen unterworfen war. Denn nur durch eine derartig komplizierte Buchführung konnte mit Bestimmtheit festgestellt werden, ob ein Geschäft mit einem tatsächlichen Gewinn oder Verlust verbunden gewesen war, und ob nicht ein Gewinn oder Verlust nur in dem beständigen Schwanken der inländischen Papierwährung seine Ursache hatte. Ein unbekannter Verfasser jener Zeit gibt nun in einer kleinen Betrachtung über dieses Problem die Bilanzkosten eines Kaufmanns wieder, welcher nach dieser Buchungsmethode arbeitete und, da sich in der Tat an Hand dieses Beispiels deutlich erkennen läßt, welche Bewandtnis es mit dem Verhältnis zwischen Papierwährung und Silberwährung hatte, so sei im folgenden das obiger Quelle entnommene Beispiel zum besseren Verständnis des ganzen wiedergegeben:

Bilanzkonto bei Nichtbestand eines Silberagios.

Soll — Haben

	Gulden öst. W. Banknoten	Silberagio	Gulden öst. W. Silber		Gulden öst. W. Banknoten	Silberagio	Gulden öst. W. Silber
		—				—	
Kassa in Silber	10 000		10 000	Akzepte und sonst. Passiva	25 000		25 000
Kassa in Banknoten . . .	10 000		10 000	Saldo per Kapitalkonto	15 000		15 000
Wechselportefeuille und sonst. Aktiva	20 000		20 000				
	40 000		40 000		40 000		40 000

Dasselbe Bilanzkonto bei Bestand eines Silberagio von 20 Prozent.

Soll | Haben

	Gulden öst. W. Banknoten	Silberagio	Gulden öst. W. Silber		Gulden öst. W. Banknoten	Silberagio	Gulden öst. W. Silber
		120				120	
Kassa in Silber	12 000		10 000	Akzepte und sonst. Passiva	25 000		20 833,33
Kassa in Banknoten . . .	10 000		8 333,33	Saldo per Kapitalkonto	17 000		14 166,67
Wechselportefeuille und sonst. Aktiva	20 000		16 666,67				
	42 000		35 000		42 000		35 000

Während also bei der ersteren Bilanz, bei welcher kein Silberagio bestand, das Vermögen 15 000 fl. öster. Währung Banknoten = 15 000 fl. öster. Währung Silber betragen hatte, hat sich mit dem Auftreten eines 20%igen Silberagios das früher 15 000 fl. betragende Vermögen, in der Papiergeldwährung ausgedrückt, um 2000 fl. vermehrt, in der Silberwährung dagegen ausgedrückt, um 833,33 fl. vermindert. Was also in der Papiergeldfabrik als Kursgewinn in Erscheinung tritt, zeigt sich in der Silbergeldrubrik als Kursverlust.

Es mußte sich nämlich, in Papiergeld berechnet, das Vermögen um die Summe des 20%igen Agios jener 10 000 fl. erhöhen, welche der betreffende Geschäftsmann in Silber in seiner Kassa liegen hatte, während natürlich bei der Berechnung in Silbergeld der Kaufmann an diesen 10 000 fl. keinerlei Gewinn haben konnte. Wohl dagegen erlitt er an den übrigen 30 000 fl. seiner Aktiva, welche nicht aus barem Silber oder Silberforderungen bestanden, durch die dem Silber gegenüber eingetretene 20%ige Entwertung einen Verlust von 6000 fl. Allerdings war dieser Verlust nur ein teilweiser, denn auch er zahlte nunmehr in der, dem Silber gegenüber, um 20% entwerteten Währung seine Wechsel und anderweitigen Schulden, also statt der hierfür angegebenen 25 000 fl. nur 20 833,33 fl. Womit automatisch sozusagen von seinem eigenem 6000 fl. betragenden Verluste 4166,67 fl. wiederum auf seine Gläubiger abgewälzt wurden. Nur den restlichen Verlust von 833,33 fl. Silber mußte der Kaufmann demnach selbst tragen.

Obgleich also in diesem Falle ein scheinbarer Kursgewinn von 2000 fl. Papiergeld auftrat, wurde doch gleichzeitig das wirkliche Vermögen um 833,33 fl. Silber vermindert. Das Plus von 2000 fl. in Papier, dem 1666,67 in Silber entsprechen würden, drückt nur aus, daß auch eine Summe in dieser Höhe noch verloren gegangen wäre, wenn dem nicht ein Vermögensbestand von

10 000 fl. in Silber gegenüber gestanden wäre, der als unveränderlich angenommener Wert von der Papiergeldentwertung geschützt war.

Auch ist an Hand dieses Beispiels zu beobachten, daß mit einem Steigen des scheinbaren Kursgewinnes auch eine Steigerung des wirklichen Verlustes Hand in Hand geht, und andererseits ein Sinken oder Verschwinden des scheinbaren Kursgewinnes auch genau dasselbe bezüglich des tatsächlichen Verlustes zur Folge hat. Ein tatsächlicher Gewinn wäre doch dann zu verbuchen gewesen, wenn die eingetretene Wertdifferenz nicht in der Verminderung der Kaufkraft des Papiergeldes begründet gewesen wäre, sondern in einer Kaufkrafterhöhung, also Preissteigerung des Silbers. Eine Erscheinung, die trotz der im allgemeinen abwärtsgehenden Preisbewegung der Edelmetalle keineswegs ausgeschlossen ist. Der Kaufmann würde jedoch auch dann noch einen tatsächlichen Gewinn zu verzeichnen gehabt haben, wenn er vor dem Silberagio einen Betrag an Silber besessen oder zu fordern gehabt hätte, welcher sein eigenes in der Bilanz ausgewiesenes Vermögen überstiegen hätte. Es wäre dann nämlich seinen Schuldnern unmöglich, einen größeren Schaden auf ihn abzuwälzen, als er nicht selbst auf seine Gläubiger überwälzen könnte. Und in dieser auf alle Fälle entstehenden Differenz zwischen den beiden Schadenziffern würde dann sein tatsächlicher Gewinn liegen.

Nach dieser grundlegenden Betrachtung soll nun der Versuch gemacht werden, die entsprechenden Verhältnisse bei der Österreichischen Nationalbank bzw. der Österreichisch-Ungarischen Bank, klarzulegen.

Bekanntlich führte die Nationalbank bis zum 10. August 1892 ihre Rechnungen in Silber öster. Währung. Seit 1873 war das österreichische Währungssilbergeld den verschiedenen ausländischen Goldwährungen gegenüber schwankend und im Werte gesunken. Wir nehmen deshalb an, die Nationalbank habe ihre Aktiva und Passiva nicht nur in der veränderlichen Silberwährung, sondern auch gleichzeitig in dem zu den ausländischen Währungen in einem festen Verhältnis stehenden Golde ausgedrückt. Sie habe eine Doppelbuchung nicht nur in Silbergulden öster. Währung, sondern auch in Goldgulden geführt. Und zwar in dem Goldgulden, welcher 1867 von der Wiener-Münz-Commission beschlossen, und mit einer Relation zum Silber wie $15^{25}/_{31}$: 1 ausgeprägt wurde. Acht dieser Goldgulden entsprachen damals dem Betrage von 20 Fr., wobei der Goldgulden selbst dem Silbergulden gleichstand. Wenigstens im großen und ganzen, denn wenn auch ein Gulden in Silber bald etwas mehr, bald etwas weniger wert war, wie ein fl. in Gold, so sei doch der Einfachheit halber angenommen, daß ein fl. öster. Währung Silber genau 1 fl. Gold entsprach. Unter dieser Voraussetzung also sei vorerst einmal die Bilanz der österreichischen Nationalbank vom 31. Dezember 1869 einer Betrachtung unterzogen und zu diesem Zwecke zuerst die Bilanz selbst — in ihrer vereinfachten Form wiedergegeben:

	Gulden öst. W. Silber	Gulden Gold		Gulden öst. W. Silber	Gulden Gold
ll- Silber tz Gold	116 626 881,— 234 960,60	116 626 881,— 234 960,60		86 607 976,20	86 607 976,20
isen Silber Gold	10 276 119,25 20 231 533,12	10 276 119,25 20 231 533,12	s. unten ×××	20 466 493,72	20 466 493,72
kontierte Wechsel und ffekten . .	87 539 186,33	87 539 186,33	Buchmäßiges Aktionärvermögen: 107 074 469,92	107 074 469,92	107 074 469,92
lehen gegen Pfandpfand .	42 037 300,—	42 037 300,—	Banknotenumlauf	283 699 220,—	283 699 220,—
mme aller nd. Aktiven	181 725 034,795	181 725 034,795	Summe aller and. Passiven	67 897 325.175	67 897 325,175
	458 671 015,095	458 671 015,095		458 671 015,095	458 671 015,095

××× Aktienkapital: 30 000 000,— | Reservefonds: 15 204 056,655 | Pensionsfonds: 1 870 413,265 } Silber → 86 Millionen usw. ditto; Gold und Goldwechsel → 20 Millionen usw. ditto

Wie aus obigem nun zu entnehmen ist, betrug am 31. Dezember 1869 das Vermögen der Bank 107 074 469,92 Gulden in Silber, das ist nach unserer vorhergehenden Bemerkung gleich derselben Summe in Goldgulden, und entspricht in ausländischer Währung einem Betrage von 267 686 174,80 Francs. Im Falle einer Liquidation wäre also auf jede Aktie — da zu diesem Zeitpunkte 150 000 derselben emittiert waren — ein Betrag von 713,83 Gold- oder Silbergulden bzw. 1784,57 Francs gefallen.

Der 7. August 1892 war nun der letzte Tag vor dem Inkrafttreten der Währungsgesetze, an welchen die Nationalbank ihren letzten Wochenausweis in Gulden öster. Währung Silber aufstellte. Zwischen diesem Zeitpunkte nun und dem 1. Januar 1870 blieb zwar das Aktienkapital unverändert mit einer Höhe von 30 000 000 fl., dagegen erhöhte sich der Reservefonds innerhalb desselben Zeitraumes infolge von Rücklagen aus den einzelnen Jahreserträgnissen, verjährten Dividenden und ähnlichem um 3 747 864,5 fl., so daß er also nun auf 18 951 920,66 fl. angewachsen war, während wir beim Pensionsfonds eine ähnliche Tendenz beobachten können: Er wuchs um 2 884 718,205 fl. auf 4 755 131,47 fl., so daß der gesamte Vermögensstand am 7. August 1892 mit 113 707 052,13 fl. auszusetzen war. Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß im Jahre 1877 am Golde ein Kursgewinn in Höhe von 299 745,20 fl. gemacht wurde, welche man damals dem Pensionsfonds zuschrieb. Da wir aber diesen

„Kursgewinn" nicht als tatsächlichen Vermögenszuwachs der Bank betrachten können, müssen wir ihn von dem oben angegebenen Vermögen in Höhe von 113 707 052,13 in Abzug bringen, so daß uns nur die tatsächliche Summe von 113 407 306,93 fl. bleibt.

Wenn nun die wirtschaftlichen Verhältnisse von Außen her keine unvermutete Störung gebracht hätten, unter normalen Verhältnissen also, wäre auch weiterhin 1 fl ö. W. in Silber = 1 fl. in Gold geblieben, und damit auch die oben erwähnten 113 407 306,93 fl. ö. W. Silber = 113 407 306,93 fl. Gold, bzw. 283 518 267,32 Frcs., und die Nationalbank hätte keinerlei — wenn auch nur scheinbaren — Kursgewinn am Golde zu verzeichnen gehabt. Bekanntlich jedoch war dies keineswegs der Fall, es begann vielmehr 1873 der Sturz des Silberpreises, der zunächst in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zur Einstellung der freien Silberprägungen und zur Entstehung einer sogen. reinen Kreditwährung führte. Die weitere Folge war dann der Übergang zur Goldwährung auf Grund eines Verhältnisses von 1 : $18^2/_9$ zwischen dem Golde und dem Währungssilbergelde, das gegenüber dem Barrensilber überwertet worden war.

Und damit trat auch der sogen. Kursgewinn der Österreichisch-Ungarischen Bank in einer Höhe von 13 525 166,55 fl. in Erscheinung, welche dann am 11. August 1892 dem buchmäßig ausgewiesenen Reservefonds einverleibt wurde.

Um nun die Wirkung dieser Entwicklung auf das Vermögen der Nationalbank veranschaulichen zu können, sei nachstehend die Bilanz der Österreichisch-Ungarischen Bank vom 7. August 1892 wiedergegeben, als des letzten Tages, an welchem die sogen. Agioreserve noch nicht dem rechnungsmäßig ausgewiesenen Reservefonds zugeschrieben worden war.

Die Relation ist hierbei natürlich schon mit 1 : $18^2/_9$ festgelegt, wobei also 8 fl. Gold bzw. 20 Frcs. nun der Summe von 9, 5225 fl. Silber ö. W. entsprechen.

Hierbei ist vorerst zu bemerken, daß die Differenz, welche sich auf Grund der vorliegenden Bilanz bei der Umrechnung des Goldes und der Goldwechsel des Metallschatzes auf den Wert des österreichischen Währungssilbergeldes in Höhe von 15 053 112,28 fl. ergibt, um 988 710,165 fl. höher ist als der Unterschied, welcher zwischen den buchmäßig ausgewiesenen und dem tatsächlichen in Gulden österr. Währung Silber berechneten Aktionärvermögen besteht, und nur den Betrag von 14 064 402,115 erreicht. Die 988 710,165 fl. Differenz entsprechen jedoch ganz genau dem Mehrwerte, welche man erhält, wenn man den im Metallschatze ausgewiesenen Gold- und Goldwechselbestand der Bank nach der Relation 1 : 15,5 bewertet, und nicht nach dem Verhältnisse 1 : $15^{25}/_{81}$, wie dies bei der in vorstehend gezeigten Bilanz jedoch der Fall ist.

Bekanntlich hatte schon früher, in den Jahren 1877, 1880 und 1881, die Nationalbank eine derartige Höherbewertung ihres Goldbesitzes vorgenommen, und dabei insgesamt einen sogen. „Kursgewinn" von 1 263 510,62 fl. erzielt, welchen sie jedoch nur bei den 299 754,20 fl., welche sie dem Pensionsfonds zuschrieb, zum Ausdruck brachte.

	Gulden öst. W. Silber	Gulden Gold		Gulden öst. W. Silber	Gulden Gold
allschatz					
Silber . .	168 469 971,50	141 534 237,02		33 621 528,675	28 245 967,91
Gold und oldwechsel	94 149 925,57	79 096 813,29	s. unten ×××	94 149 925,57	79 096 813,29
ikontierte Wechsel, Warrants u. Effekten . .	152 938 120,675	129 363 608,86	Buchmäßiges Aktionärvermögen 113 707 052,13	127 771 454,245	107 342 781,20
lehen gegen Handpfand . . .	242 938 70,—	20 409 657,13	Banknotenumlauf	416 105 220,—	349 576 451,56
mme aller nd. Aktiven	236 061 924,22	198 319 285,25	Summe aller and. Passiven	133 082 137,72	111 804 368,79
	676 958 811,965	568 723 601,55		676 958 811,965	568 723 601,55

××× Aktienkapital: 90 000 000,— Reservefonds: 18 951 920,66 Pensionsfonds: 4 755 131,17 — Silber → 33 Millionen usw. ditto; Gold und Goldwechsel → 94 Millionen usw. ditto

Die Tatsache, daß der bilanzmäßig gezeigte scheinbare Kursgewinn von 14 064 402,115 fl. um 539 235,565 fl. höher erscheint, als der Kursgewinn, welcher am 11. August 1892 in Höhe von 13 525 166,55 dem Reservefonds zugeschrieben wurde, ist dadurch zu verstehen, daß in dem hier ausgewiesenen Kursgewinn am Golde auch diejenige Agioreserve enthalten, ist, welche den Geschäftskunden der Bank gehörte, und welche am 11. August 1892 sich auf 122 184,895 fl. belief. Außerdem ist dabei auch noch zu berücksichtigen, daß die Umrechnung des am 10. August 1892 ausgewiesenen Goldbestandes der Bank in Höhe von 80 104 523,365 fl. nach Maßgabe des tatsächlich festgestellten Gewichtes und Feingehaltes aller Münzen erfolgte, wobei genau auskalkulierte Beträge für Mindergewicht Schmutz-, Kalo-, Präge- und Transportspesen in Abzug gebracht wurden, welche insgesamt den Betrag von 421 184,92 fl. ergaben.

In Zusammenhange mit dem Folgenden sei auch noch erwähnt, daß das rechnungsmäßig ausgewiesene Aktionärvermögen der Bank, wenn letztere über-

haupt keinen Kursgewinn an ihrem Gold zu verzeichnen gehabt hätte, am 7. August 1892 um den im Jahre 1877 aus einem derartigen Kursgewinne dem Pensionsfonds zugewiesenen Betrag von 299 745,20 fl. geringer gewesen wäre.

Wenn wir nun auch die Bilanz vom 7. August 1892 selbst näher ansehen, so können wir auch hier wie bei dem zu Beginn dieses Kapitels angeführten Beispiele, in der Rubrik, in welcher die Beträge in österreichischen Währungssilbergeld ausgedrückt sind, in dieser schwankenden Währung einen Kursgewinn am Golde in Höhe von 14 064 402,115 fl. Silber feststellen. Dagegen weißt gleichzeitig die Goldrubrik, welche den fixen Maßstab in diesem Falle repräsentiert, einen Kursverlust am Silber in einer Höhe von 6 364 270,93 fl. Gold aus. Welchen Betrag allerdings insofern einer Korrektur unterworfen werden muß, als davon für den Pensionsfonds 299 745,20 fl. in Abzug zu bringen sind. Das Aktionärvermögen selbst dagegen beläuft sich inklusive des gesamten rechnungsmäßigen Kursgewinnes am Golde von 14 064 402,115 fl. auf 127 771 454,245 ö. W. Silber = 107 342 781,20 fl. Gold, welche Summe, um den früheren Vergleich mit einer ausländischen Währung beizubehalten, den Betrage von 268 356 953,00 Francs entspricht. Auf jede einzelne Aktie wäre demnach nach diesem Stande eine Summe von 851,81 ö. W. Silber = 715,62 fl. Gold = 1 789,05 Francs entfallen. Um die wahre Natur des Kursgewinnes auf diesem Wege erkennen zu können, seien nun nachfolgend vorstehende Zahlen mit jenen verglichen, welche sich auf Grund der von der Bank gemachten Rücklagen innerhalb der Jahre 1870—1892 hätten ergeben müssen, wenn keine so plötzliche Veränderung des Silberpreises eingetreten wäre, wie es tatsächlich der Fall gewesen war, und die Bank auch keinen scheinbaren Kursgewinn an ihrem Goldschatze zu verzeichnen gehabt hätte.

(alte Goldgulden, 8 fl. = 20 frs.)

	Gulden öst. W. Silber		Gulden öst. W. Gold		Francs
Kein Sturz des Silberpreises, bzw. Kursgewinn am Goldschatze	113 407 306,93	=	113 407 306,93	=	283 518 267,32
Die tatsächlichen Verhältnisse unter Zuschlag des gesamten Kursgewinnes am Goldschatze vom 11. 8. 1892	127 771 454,245	=	107 342 781,20	=	268 356 953,00
	+ 14 364 147,315		— 6 064 525,73		— 15 161 314,32

oder, auf die einzelne Aktie umgerechnet, würde dieser Vergleich folgendermaßen aussehen:

	Gulden öst. W. Silber		Gulden öst. W. Gold		Francs
Kein Sturz des Silberpreises, bzw. Kursgewinn am Golde	756,05	=	756,05	=	1 890,12
Die tatsächlichen Verhältnisse unter Zuschlag des gesamten Kursgewinnes am Goldschatze vom 11. 8. 1892	851,81	=	715,62	=	1 789,05
	+ 95,76		— 40,43		— 101,07

Aus dieser Gegenüberstellung können wir entnehmen, daß, wenn das seit 1873 tief im Werte gesunkene österreichische Währungssilbergeld als Maßstab angenommen wird, sich in der Tat für die Bank ein sehr wesentlicher Gewinn an ihrem Goldbesitze ergeben hat. Wenn wir jedoch das Gold, als den im Werte unverändert gebliebenen Maßstab, unserer Betrachtung zugrunde legen, hat die Bank durch die erst seit dem Jahre 1873 erfolgte Entwertung des österreichischen Währungssilbergeldes einen Verlust erlitten, der sich auf 6 Millionen alter Goldgulden, das sind über 15 Millionen Francs, beläuft. Das ist eine Summe, welche beinahe den Ersparnissen entspricht, welche die Bank innerhalb des Zeitraumes von 1869 bis 1891 machte. Wenn nun, wie dies ja bekanntlich damals von verschiedenen Seiten gefordert wurde, die Bank diese Agioreserve ganz oder teilweise an die Staatsverwaltungen oder in sonst irgendeiner Weise abgetreten hätte, wäre dieser Verlust natürlich noch vergrößert worden. Wie nämlich aus der wiedergegebenen Bilanz zu ersehen ist, besitzt das Institut in derselben drei Posten, welche ausschließliche Metallposten darstellen: auf der Passivseite das in Metall vorhandene Aktionärvermögen und die im Wege der Metalleinlösung ausgegebenen Banknoten und auf der Aktivseite der aus dem Aktionärvermögen und dem eingelösten Metall entstandene Metall- und Devisenbesitz der Bank, der also den Gegenposten zu den beiden anderen Posten darstellt. Diese drei Posten, welche sich stets gegenseitig bilanzieren müssen, können ihrer Natur nach von keinen etwaigen Agioschwankungen des Papiergeldes bzw. einer event. eintretenden Entwertung des Papiergeldes gegenüber dem Metallgelde betroffen werden. Wenn sich diese drei nun gegenseitig bilanzieren, müssen sich naturgemäß auch die restlichen Aktivposten mit den restlichen Passivposten gegenseitig bilanzieren. Woraus zu erklären ist, weshalb die Bank auch Forderungen und Verpflichtungen, welche nicht Metall-Forderungen oder -Verpflichtungen darstellten, dieselben ohne weiteres als solche buchen konnte und auch buchte, ohne dadurch selbst bei den größten Agioschwankungen einen Kursgewinn oder Kursverlust zu haben. Der Gewinn oder Verlust war immer auf der einen Seite der Bilanz genau so groß wie auch der anderen, es war ihr immer möglich, auf ihre Gläubiger einen ebenso großen Schaden abzuwälzen, als umgekehrt das ihr von Seiten ihrer Schuldner wiederfuhr. Abgesehen von dem Geschäfte der Bank an Edelmetall und Devisen, das bei dieser Betrachtung hier ja nicht in Frage kommt, konnte die Bank solange an ihrem Metalle keinen Gewinn oder Verlust erleiden, als dieses nicht selbst seinen Wert, d. h. seine Kaufkraft, änderte.

Bekanntlich aber war dies nun der Fall, und so erlitt denn der Metallschatz der Bank, soweit es ihr nicht noch gelungen war, denselben in der Zeit von 1870 bis 1875 in Gold umzusetzen, eine empfindliche Wertminderung. Was selbstverständlich auch für denjenigen Teil des Schatzes zutraf, welcher für die früher ausgegebenen Noten bereit gehalten wurde, und welcher auch nicht durch Umtausch in Gold gegen die Entwertung geschützt werden konnte. Allerdings fiel hier ein großer Teil des an dem Silber des Metallschatzes eingetretenen Verlustes auf die Inhaber der gegen dieses Silber in Umlauf gesetzten Banknoten. Jedoch war es unmöglich, den ganzen Verlust aus der

Entwertung des Silberschatzes auf die Besitzer der gegen Silber ausgegebenen Banknoten abzuwälzen, weil, wie wir aus der wiedergegebenen Bilanz vom 7. August 1892 entnehmen können, ein Betrag von 168 469 971,50 fl. des Metallschatzes nicht in Gold umgesetzt wurde, demnach mit unter die Entwertung fiel, und diesem Betrage nur 134 848 442,825 fl. an gegen Silber ausgegebene Banknoten gegenüberstanden [36]).

Es mußte die Bank also den Verlust, welcher sich aus den restlichen 33 621 528,675 fl. des Silberbestandes ergab, selbst tragen, und er traf auch, wie aus der Bilanz zu entnehmen ist, das Aktionärvermögen. Nur an den 79 096 813,29 fl. ihres Metallbestandes, welche sie noch vor dem Sturz des Silberpreises in Gold umgesetzt hatte, erlitt sie keinen Verlust. Da die Nationalbank also nicht einmal in der Lage war, ihren ganzen eigenen Verlust auf ihre Schuldner abzuwälzen, konnte sie noch viel weniger einen wirklichen Gewinn aufweisen, an sich eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Der sogenannte Kursgewinn der Österreichisch-Ungarischen Bank an ihrem Goldschatze gibt also in Wirklichkeit vielmehr nur den Betrag an, — und zwar in österreichischem Währungssilbergelde — welchen die Bank auf alle Fälle noch weiterhin verloren hätte, wenn sie den eben erwähnten Teil ihres Silberbestandes nicht noch vor der eingetretenen Entwertung des Silbers in Gold umgetauscht hätte.

Ähnlich wie in dem eingangs dieses Abschnittes angeführten Beispiele mußte auch bei der Österreichisch-Ungarischen Bank der scheinbare Kursgewinn in demselben Maße anwachsen, als der tatsächliche Verlust größer wurde, und umgekehrt, in dem selben Maße geringer werden als auch der tatsächliche Verlust geringer wurde. Wenn also der Kursgewinn überhaupt verschwunden wäre, so hätte die Bank zwar, wie zahlenmäßig gezeigt wurde, nur ein Vermögen von 113 407 306,93 fl. öster. Währung Silber besessen, aber dieser Betrag wäre gleich gewesen 283 518 267,32 Francs, während sie so nach der Bilanz vom 7. August 1892, einschließlich des gesamten, am 11. August 1892 zutage getretenen „Kursgewinnes" zwar ein Vermögen von 127 771 454,245 österr. Währung Silber besaß, dieses Vermögen aber nur der Summe von 268 356 953,00 Francs entsprach. Indem also der Staat die Relation von $1 : 18^2/_9$ festlegte, verhinderte er, daß das österreichische Währungssilbergeld wieder sein altes Gold-Pari erreiche, und damit der Kursgewinn der Bank wieder zum Verschwinden gebracht werde.

Da die Entwertung des Silbers eine internationale, elementare Erscheinung darstellte, konnte natürlich keineswegs der Staat an dem Verluste verantwortlich gemacht werden. Es entging selbstverständlich auch kein anderer Staat der Entwertung, es fragte sich nur, von wem im Einzelnen der Verlust getragen werden mußte. Und hier war es nun so, daß in den Staaten der lateinischen Münzunion und im Deutschen Reiche der Staat den gesamten

---

[36]) Den Betrag der Metallnoten findet man, indem man das in der Silberkolonne der Bilanz vom 7. August 1892 erscheinende Aktionärvermögen von 127 771 454,247 fl. von dem in der Silberkolonne ausgewiesenen Metallschatze von 262 619 897,17 abzieht.

Verlust auf sich nahm, während dies bei Österreich-Ungarn nur zum Teile der Fall war. Das silberne fünf-Francstück blieb gleich 500 Gold-Centimes, und der Thaler gleich 300 Goldpfennigen, während der österreichische Silbergulden gleich 84 Goldkreuzern gesetzt wurde. Jedermann also, der Silbergulden österreichischer Währung besaß oder zu fordern hatte, mußte notgedrungenermaßen 16 Goldkreuzer am Gulden verlieren.

Ein weiterer Verlust wurde jedoch dadurch verhindert, daß der Staat den Silbergulden zu einen 84 Goldkreuzer geltenden Kreditgeld erklärte.

Wenn in den Staaten der lateinischen Union und in dem Deutschen Reiche, welche große Bestände an Silberkurrantgeld besaßen, die Entwertung des Silbers ohne das Eingreifen des Staates, wie es ja tatsächlich geschehen war, sich hätte auswirken können, wäre zweifellos ein großes Wirrwarr im ganzen Geldwesen entstanden. Da dem entwerteten Silbergeld gegenüber das Goldgeld ein bedeutendes Agio erhalten hätte, wäre es in großen Mengen außer Landes gegangen, und die Besitzer von Silbergeld und von in Silbergeld zahlbaren Forderungen hätten enorme Verluste erlitten. Aber dem wurde durch die Verwandlung des Silberkurrantgeldes in ein Kreditgeld, welchem der Staat seinen vollen früheren Goldwert garantierte, vorgebeugt. Dadurch ließ sich zwar der an sich unvermeidliche Verlust natürlich nicht vermeiden, aber der Staat nahm ihn eben in diesem Falle ganz auf sich.

In Österreich-Ungarn dagegen war die Sachlage damals eine ganz und gar andere, denn hier waren weder geordnete Währungsverhältnisse noch große Silberbestände zu Hause. Und so traten denn die schlimmen Folgen, welche sich unter gleichen Umständen bei der Entwertung des Silbergeldes in den eben erwähnten Ländern hätten einstellen müssen, hier keineswegs auf. Ganz im Gegenteil, anfänglich zeigte sich dadurch, daß der Silberpreis allmählich auf den Wert der österreichischen Papierwährung herabsank, eine scheinbare Besserung des österreichischen Geldwesens. Und 1879 verschwand sogar das mehr als seit 30 Jahren bestehende Silberagio zum ersten Male. Daß diese Besserung des Geldwesens allerdings nur eine scheinbare war, trat gar bald zutage, denn die allgemeine Verbilligung der Lebenshaltung, die man sich früher von dem Verschwinden des Silberagios erwartet hatte, trat nicht ein, und zwar deshalb, weil das Verschwinden des Agios, nicht so wie früher, Zeichen einer Steigerung der Kaufkraft des Papiergeldes war, sondern ein Sinken der Kaufkraft des Silbers bedeutete. Wobei freilich hier Österreich-Ungarn den Vorteil genoß, daß es sein Silbergaio los bekam, ohne daß zu diesem Zwecke sein Papiergeld im Werte steigen mußte, so wie es, dem Silber gegenüber, früher im Werte gesunken war. Da außer dem Silber, was in der Österreich-Ungarischen Bank lag[37]), damals nur noch ungefähr 30 Millionen Gulden im Umlauf waren, war der Verlust des Silberbesitzes relativ nicht allzu groß. Und an dem Silberkurrantgelde, welches Österreich und Ungarn nach dem Jahre 1879 in Umlauf setzten, wurde teilweise sogar schon wieder gewonnen, weil dieses Geld von den Staaten zu den schon gesunkenen Preisen, die

[37]) Ende 1875 schätzungsweise 66,5 Millionen Gulden.

zeitweise sogar schon unter der festgelegten Relation 1:18$^2/_9$ standen, in Zirkulation gegeben wurde.

Interessant ist übrigens in diesem Zusammenhange noch die Reaktion der Börse auf die Einführung der neuen Relation, und die damit erfolgte Festlegung des scheinbaren Kursgewinnes der Bank. Es wurde nämlich der Kurs der Bankaktien abgeschwächt. Eine Bewegung, die freilich nicht von den österreichisch-ungarischen Börsen ausging, weil für diese die Aktien der Bank mit dem Anwachsen des Kursgewinnes immer besser werden mußten. Der scheinbare Widerspruch, der nun darin bezüglich der früher erwähnten Tatsache zu suchen ist, daß die Bank um so mehr an ihrem tatsächlichen Vermögen einbüßte, je höher der „Kursgewinn" wurde, ist dadurch zu erklären, daß die Bank den weitaus größeren Teil ihres Aktionärvermögens in Gold, und nur den kleineren Teil in Silber besaß. Es konnte also eine Entwertung des österreichischen Währungssilbergeldes, wodurch ihr scheinbarer Kursgewinn am Golde immer größer wurde, während in Wirklichkeit nur ihr Verlust am Silber wuchs, stets nur den kleineren, aus Silber bestehenden Teil des Aktionärvermögens der Bank treffen, nicht aber den größeren Teil, welcher sich aus Gold zusammensetzte. Andererseits jedoch wurde bekanntlich das Geld, in welchem sich der Kurs der Bankaktien an den österreichisch-ungarischen Börsen ausdrückte, in diesem Falle als ganzes von der Entwertung betroffen, weshalb die Bankaktien mit dem Anwachsen der Adioreserve tatsächlich in österreichischer Währung wertvoller wurden. Allerdings wie gesagt auch nur einzig und allein in österreichischer Währung, während umgekehrt natürlich in ausländischer Währung die Bewegung stets eine umgekehrte sein mußte.

Aus der wiedergegebenen Bilanz vom 7. August 1892 läßt sich auch entnehmen, daß die Österreichisch-Ungarische Bank durch die Wertverschiebung ihres Gold- und Devisenbesitzes gegenüber den österreichischen Währungssilbergelde nur in zwei Fällen nicht nur einen scheinbaren, sondern einen tatsächlichen Gewinn hätte erzielen können. Nämlich einmal, wenn die eingetretene Preisverschiebung zwischen dem österreichischen Währungssilber und dem Golde nicht durch ein Sinken der Kaufkraft des Silbers, sondern durch eine Steigerung der Kaufkraft des Goldes verursacht worden wäre. Und dann zweitens, wenn ihr Vermögen geringer gewesen wäre, als derjenige ihres Metallschatzes, den sie vor der Silberentwertung durch den Umtausch gegen Gold geschützt hatte. Wenn die Bank vor allem überhaupt kein eigenes Vermögen besessen hätte, so hätte sie in der Tat einen wirklichen Kursgewinn zu verzeichnen gehabt. Und daß vor allem auch der zweite Fall in keiner Weise zutrifft, zeigt ja nicht zuletzt auch die Bilanz der Bank deutlich.

Zusammenfassend können wir also nochmals wiederholend feststellen, daß der sogen. Kursgewinn der Österreichisch-Ungarischen Bank an ihren Goldschatze in Höhe von 13 525 166,55 fl. nur jenen Betrag in Gulden ö. W. Silber repräsentiert, welchen die Bank auf alle Fälle noch weiter verloren hätte, wenn sie nicht vor der eingetretenen Entwertung des Silbers nicht noch einen Betrag von mehr als 79 Millionen Gulden in Gold umgesetzt hätte, und daß die großenteils anderslautende Ansicht ihrer Berechtigung entbehrt.

Vierter Teil.

Zusammenfassende Schlußbetrachtung.

Zum Schlusse dieser Ausführungen sei nun noch zusammengefaßt, was hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchungen über die Pester Ungarische Commerzialbank, der Österreichisch-Ungarischen Bank und der Beziehungen der beiden zueinander in wenigen Worten gesagt werden kann.

Zur Zeit, da die Pester Ungarische Commerzialbank gegründet werden sollte, herrschten in Ungarn in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung noch völlig primitive und ungeordnete Verhältnisse. Nur die private österreichische Nationalbank existierte damals als einziges Kreditinstitut in ganz Österreich-Ungarn, und dieselbe war außerstande, den wirtschaftlichen Kreditbedürfnissen des Staatsgebietes Folge zu leisten. Die in Anlehnung an die Statuten der eben erwähnten Anstalt erfolgende Gründung der Commerzialbank ging nur nach großen Schwierigkeiten vonstatten, welche in den ganzen damaligen Verhältnissen begründet waren. Einzig und allein in wenigen, näher gekennzeichneten Punkten, wich die Commerzialbank in ihrem ersten Aufbau von dem Vorbild der privaten österreichischen Nationalbank ab. — In der ersten Zeit der Banktätigkeit, die auch mit wesentlichen Zwiespalten innerhalb der Bankleitung selbst belastet waren, hatte die Anstalt bald unter einer völligen Erschöpfung, bald unter einer Überfülle ihres Geldvorrates zu leiden, was eine Reihe von Versuchen unternehmen ließ, die Banktätigkeit innerhalb der gegebenen Grenzen doch möglichst zu erweitern. Die in der Folgezeit dann durchgeführte zielbewußte Geschäftspolitik bewirkte, daß eine Reihe von neuen Aktien emittiert werden konnten, und daß zu Beginn des Geschäftsjahres 1847/48 die Bank insgesamt über 3 Millionen Gulden verfügen konnte. — Damit war auch eine rege Einflußnahme auf die entstehenden ungarischen Industrien verbunden, in deren Entwicklung sie durch bedeutende Kreditgeschäfte fördernd eingriff. Die Erschütterung der Wirtschaft Ungarns in den 1848er Jahren zwangen dann die Bank unter erheblichen moralischen und materiellen Opfern in eine Kontrolle ihrer Tätigkeit durch die Österreichische Nationalbank einzuwilligen. Es brachte hierauf die politische Entwicklung von 1848 in Ungarn die Commerzialbank in enge Verbindung mit der damals neuen selbständigen ungarischen Regierung, und eine glänzende Zukunft als ungarische Zettelbank schien ihr bevorzustehen — in Wirklichkeit hatte aber dieser Zeitabschnitt nur Wirren und Verwicklungen zur Folge, und beinahe wäre die gesamte Existenz des Institutes bedroht gewesen. Dieselbe wurde kurz darauf auf's Neue gefährdet,

als die Nationalbank daran ging, an allen bedeutenden Handelsplätzen der Monarchie Filialen ins Leben zu rufen. Die ursprünglich beabsichtigte Selbstauflösung der Bank wurde dann aus politischen Gründen doch abgelehnt — aber man dachte sonderbarerweise nicht daran, Schritte zu unternehmen, die Interessen des eigenen Unternehmens und die der Nationalbankfiliale miteinander in Einklang zu bringen, wie sich dies etwa aus einer Erweiterung des Diskontgeschäftes und einer dadurch bedingten erhöhten Zuteilung der Nationalbankfiliale für den Rediskontkredit ergeben hätte. Überhaupt zeigte es sich, daß man noch nicht den infolge der allgemeinen technischen Fortschritte erhöhten Kreditbedarf abschätzen konnte. — Der nach der Tätigkeit der Filiale tatsächlich erfolgende Niedergang des Diskontgeschäftes läßt es sich interessanterweise jedoch nicht auf obige Ursache, sondern auf ein zu geringes Geschäftskapital für diesen Zweck zurückführen. — Als dann später die Idee der „Länderbanken" verwirklicht werden sollte, an deren Ausgestaltung und Durchführung die Commerzialbank ebenfalls, wenn auch in ihrem Sinne, mitgearbeitet hatte und entsprechend interessiert war, wurde dieses ganze Projekt kurz vor der Umsetzung in die Praxis fallen gelassen, — eine Tatsache, die ebenfalls auf den Widerstand der Nationalbank zurückzuführen war. Obwohl im übrigen die Commerzialbank gerade auch in den 50er Jahren immer mehr Vertrauen gewann, und ihr günstiger Einfluß auf Handel und Industrie stetig wuchs, ergibt sich, daß ihre wirkliche Lage doch nicht allzu glänzend war. Vor allem wiederholte sich immer wieder die alte Krankheit der Bank, ein ständiger Geldüberfluß, der sie zwang, bedeutende Summen wiederholt ohne jeglichen Nutzen anzulegen. — Die Kapitalbildung bis zum Jahre 1860 war in Ungarn gerade im Vergleich mit der folgenden Epoche noch ungemein gering, und die politischen Bewegungen der 1860er Jahre mit ihrer Rechtsunsicherheit führten zu weiteren Einschränkungen der Bautätigkeit. Erst Ende 1861 können wir wieder weitergehende Versuche zur Geschäftsausdehnung feststellen, welche auch dahin gingen, eine enge Verbindung mit den ausländischen Kreditanstalten herzustellen. Aber der Widerstand der Regierung ließ all den vielen Reformplänen nur eine sehr begrenzte Verwirklichung zuteil werden. Mit der Wiederherstellung des Selbstbestimmungsrechtes der ungarischen Nation im Jahre 1867 begann im gesamten Wirtschaftsleben Ungarns eine fieberhafte Aktivität, und allein in Budapest erhöhte sich die Zahl der Kreditinstitute in diesem Jahre insgesamt auf 21. Von besonderer Bedeutung war es jedoch, daß die Österreichische Nationalbank schon vorher die Dotation ihrer Budapester Filiale beim Diskontgeschäft ganz wesentlich erhöhte. Diese Umgestaltungen der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse äußerten sich natürlich auch tiefgreifend bei der Commerzialbank, wobei sich freilich die verstärkten Kreditbedürfnisse bei der Anstalt erst später, nach anfänglichen Schwierigkeiten, auswirkten. Und obwohl die Bank an sich gar nicht beabsichtigte, an Gründungen teilzunehmen, wurde sie doch durch die immer heftigere Konkurrenz dazu gezwungen. Dabei sicherte sie sich dann eine immer ausgedehntere Tätigkeit durch Verbindungen mit Provinzinstituten und Ausdehnung der Hypothekar- und sonstigen Geschäftszweige. Die Kreditkrise des

Jahres 1870, die mit Hilfe der Budapester Banken durchgeführte Stützungsaktion und eine Reihe weiterer Ereignisse hatten die Bankleitung nun jedoch bedeutend vorsichtiger gemacht, und eine Einschränkung ihrer Geschäftszweige war die Folge. Als 1875 ein eigenes Handelsgesetz geschaffen wurde, war dies natürlich von einschneidenster Wirkung auf das gesamte Kreditsystem. Die Commerzialbank wurde 1876 im Sinne dieses Gesetzes umgewandelt, und nach der Krise von 1873 und den immer schwieriger werdenden Konkurrenzverhältnissen war die Bankleitung immer mehr bestrebt, den gesamten Organismus des Institutes zu modernisieren. Neben einer vorsichtigen Ausdehnung der Banktätigkeit auf alle Zweige des Bankgeschäftes und einer weiteren Erhöhung des Stammkapitals war in diesem Zeitabschnitt dann noch von Bedeutung die Verbindung mit der Gruppe der Wiener Länderbank. Vom Jahre 1886 an wurden dann auch eine Reihe von Filialen gegründet, woselbst durch Einlagen auch verschiedene Kommanditgesellschaften im Auslande, so in Belgrad, Bukarest und Wien, unterstützt wurden. Auf dem Emissions- und Gründungsgeschäft, welches teilweise auch in Verbindung mit in- und ausländischen Geldinstituten betrieben wurde, lag allerdings nicht der Schwerpunkt der Bankleistungen, sondern vielmehr auf den regelmäßigen, laufenden Geschäften. Demgemäß entwickelten sich denn auch das Wechseldiskontgeschäft, das Vorschuß- und Hypothekargeschäft, das Einlagegeschäft und die Ausgabe von Kommunaldarlehen in großem Ausmaße. Weitere Erhöhungen des Stammkapitals waren die Folge.

Einfluß und Stellung der Commerzialbank innerhalb des ungarischen Wirtschaftslebens ließen sich nur durch einen Vergleich ermitteln. Und das auch nur sehr beschränkt. Immerhin konnte als Ergebnis eines solchen festgestellt werden, daß Ende des vergangenen Jahrhunderts unter den sechs erstrangigen Geldinstitutes Budapests die Pester Ungarische Commerzialbank die sechste Stelle einnahm, unter dem Gesichtspunkte der Höhe des Stamm- und Reservekapitals betrachtet. Nach der Höhe der Einlagen hingegen steht sie an zweiter Stelle, ebenso vom Standpunkte des Wechselportefeuilles aus gesehen. An vierter Stelle steht sie, wenn wir den Vergleich nach der Ausdehnung des Hypothekargeschäftes hin anstellen, und an erster Stelle sogar, wenn wir die Vorschüsse auf Wertpapiere ins Auge fassen.

Die Untersuchung über die einzelnen Geschäftszweige der Bank erstreckte sich auf das Wechseldiskontgeschäft, das Vorschußgeschäft, das Einlagengeschäft und das Hypothekargeschäft. — Nachdem man anfangs Gebühren und Prämien bei der Diskontierung miteingerechnet hatte, wurde dieses Verfahren 1846 eingestellt, und ein fixer, 6%iger Zinsfuß festgelegt. Nach einem Darlehen der Österreichischen Nationalbank in Höhe von einer Million wurden 5%ige Kredite erteilt, während man den gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag, die Wechsel zum allgemeinen europäischen Zinsfuß zu diskontieren, wegen der allgemeinen Wirren nicht in die Tat umsetzen konnte. Bei der 1860 erfolgten Erhöhung des Zinsfußes, welche mit Rücksicht auf die Nationalbank vorgenommen wurde, können wir feststellen, daß dieselbe an sich überhaupt eine notwendige Folge der allgemeinen Geldverhältnisse war. Jedoch

ist das soeben erwähnte auch insofern beachtenswert, als sich seit diesem Zeitpunkte die Festlegung des Zinsfußes genau nach der Österreichischen Nationalbank bzw. der Österreichisch-Ungarischen Bank richtete. — Der von der Commerzialbank ins Leben gerufene Kreditverein, seine Tätigkeit und schließlich die inneren Gründe seiner Auflösung, fanden bei der Betrachtung über das Wechseldiskontgeschäft ebenfalls eine eingehendere Untersuchung. Das 1882 aufgenommene Devisengeschäft ermöglichte es, Schlüsse auf den Wirtschaftsverkehr Ungarns mit dem Auslande zu ziehen — freilich nur in beschränktem Maße, während zusammenfassend über das Wechseldiskontgeschäft der Pester Ungarischen Commerzialbank schlechthin gesagt werden kann, daß es trotz seiner großen Fortschritte nicht jene hohe Stufe einnahm, die das in der Beziehung weit fortgeschrittenere Ausland zur selben Zeit erreicht hatte. Erst das 20. Jahrhundert brachte hier einen Ausgleich zustande. — Bei dem 1843 begonnenen Vorschußgeschäft der Bank können wir, nach einem ursprünglichen Aufschwung, von den Jahren 1850/51 ab, einen zunehmenden Verfall konstatieren, der darin begründet lag, daß die Filiale der Nationalbank das Vorschußgeschäft betrieb, wobei jedoch einige Zeit später die Aktien der Nationalbank von der Commerzialbank identisch mit den Staatspapieren erklärt wurden. Nach einem abermaligen beachtenswerten Aufschwung, von 1868/69 an, bedingt durch eine Reihe von Gründen, folgte wieder ein Rückschlag mit abermals darauf folgendem Aufschwung, bis sich dann dieser Geschäftszweig nur mehr auf die an der Wiener oder Budapester Börse notierten Wertpapiere beschränkte. — Die ständige Zunahme des Einlagengeschäftes der Bank seit ihrem Bestehen erlitt nur durch das Jahr 1848 einen vorübergehenden Rückschlag. Neben den großen Einlagen können wir gerade auch eine besondere Pflege der kleineren beobachten. Das Kontokorrentgeschäft erfreute sich anfangs keiner besonderen Beliebtheit, während die Einlagen an sich besonders seit 1882 ständig im Anwachsen begriffen waren. Und zwar seit 1887 um jährlich 2 Millionen Gulden. — Das Hypothekengeschäft gelangte 1844 zu praktischer Bedeutung, und sein Höhepunkt kann mit den Jahren 1846/47 angegeben werden. Eine neue Blüte wurde erst möglich, als dieser Geschäftszweig auf der Emission von Pfandbriefen zu basieren begann; die Schwierigkeiten, die allerdings diesbezüglich vom österreichischen Finanzministerium gemacht wurden, wirkten sich anfänglich besonders hemmend aus. Aber trotz der in dieser Zeit in Budapest immer mehr zunehmenden Bautätigkeit traten doch vom Jahre 1874 an immer deutlichere Verfallserscheinungen auf. Erst die Reformen unter Generaldirektor Leo Lánczy von 1882 an brachten wieder eine günstigere Entwicklung. Die in Verbindung damit erfolgende Entfaltung der Kommunaldarlehen wurde an Hand einer tabellarischen Zusammenstellung gezeigt.

Bei der Behandlung der Österreichisch-Ungarischen Bank wurde zuerst der verwaltungsorganisatorische Aufbau und die entsprechende Entwicklung zur Darstellung gebracht. Innerhalb der drei Phasen, die hierbei unterschieden wurden, der privaten österreichischen Nationalbank, der definitiven österreichischen Nationalbank und der eigentlich Österreichisch-Ungarischen Bank,

wurden die Geschäftstätigkeit, Aufgaben und, wie schon angedeutet, wesentliche Fragen des verwaltungstechnischen Organismus klargelegt. Nach dieser mehr grundlegenden Betrachtung wurde versucht, die sich aus der Vereinigung mit Ungarn ergebenden wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen zu untersuchen. Zwecks leichterer Klärung der für Österreich-Ungarn geltenden Verhältnisse hinsichtlich der Art der den Zettelbanken zustehenden Geschäfte und der Zentralisation oder Dezentralisation derselben wurde vorerst ein Vergleich mit den damaligen Zuständen in den übrigen Ländern angestellt. Vier verschiedene Organisationsformen konnten als Ergebnis dieser Untersuchungen festgestellt werden: reine Zentralisation, Bankfreiheit mit Konzentration der Note, eine gemischte Form, bei der eine große Bank eine Anzahl von Saliten umgab, und eine beschränkte Zahl mittelgroßer Banken. Bei Lösung des Problems für Österreich-Ungarn ließen sich mehrere Möglichkeiten feststellen: eine Zentralisation des Noteninstitutes für beide Hälften der Gesamtmonarchie, eine wirtschaftliche Trennung zwischen Österreich und Ungarn, und eine Mehrheit von Zettelbanken, ein gemischtes System. Gegen zwei Zettelbanken sprachen neben anderem auch die Tatsachen, die sich aus dem landwirtschaftlichen Aufbau der Wirtschaft Ungarns ergeben mußten. Gegen das gemischte System die Tendenzen in den vergleichsweise herangezogenen Ländern, welche sich auch auf das mögliche Projekt einer Mehrheit von Zettelbanken ausdehnen ließen. Bezüglich des erstgenannten Gedankens zweier Zettelbanken konnten auch aus den Zusammenstellungen und Vergleichen der Dotationen der Filialen der Nationalbank wertvolle Aufschlüsse erreicht werden.

Während der Durchführung der Währungsreform erwies sich vor allem die Mitarbeit der österreichischen und ungarischen Banken als ungemein wertvoll, welche sich unter eigenen Verlusten beim Übergang zum Golde zur Verfügung stellten. Bei der Österreichisch-Ungarischen Bank freilich konnte in jener Epoche festgestellt werden, daß sich die Interessen der Bankaktionäre und der großen Geschäftshäuser immer mehr durchzusetzen verstanden. Die Politik der Goldansammlung, welche man seit 1872, dem Beginne der Silberentwertung, betrieben hatte, wurde von dem Nachfolger Lucams vernachlässigt. Die Abneigung gegen die Währungsreform, welche dazu führte, sogar die günstige Gelegenheit von 1890 zur vorteilhaften Entledigung des Silberüberflusses vorübergehen zu lassen ohne davon Gebrauch zu machen, hatte in der Furcht der Aktionäre vor einem etwaigen Verlust ihren Hauptgrund. Auch in bezug auf das der Bank angegliederte Hypothekargeschäft nahmen die Interessen der Aktionäre Formen an, welche sich mit dem eigentlichen Zweck der Anstalt schwer vereinbaren ließen. Das ständige Festhalten an einem bestimmten Zinsfuße ohne Rücksicht auf die übrige Entwicklung hatte ungünstige Auswirkungen, bis dann doch endlich die Diskonterhöhung bewerkstelligt wurde, deren Notwendigkeit an Hand der Bankausweise der fraglichen Zeit deutlich erkennbar ist. Das schwierigste Problem der ganzen Reorganisation bildete allerdings der politisch bedingte Dualismus zwischen Österreich und Ungarn. Demgemäß konnten auch rein wirtschaftliche Erwägungen und Vorschläge den politischen gegenüber nicht durchdringen.

Eine besondere Bedeutung für die Österreichisch-Ungarische Bank hatten in jener Zeit das Privilegium derselben und die sogenannte Agioreserve. Diese beiden Faktoren waren besonders umstritten, und deshalb wurde auch ihnen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Was ersteres, das Privilegium, anbelangt, so war es da vor allem das Wert- und Preisproblem desselben, das näher untersucht wurde. Die hierbei durchgeführte zahlenmäßige Betrachtung erstreckte sich auch, zwecks eines entsprechenden Vergleichs, auf die gleichzeitigen Verhältnisse anderer großer Zentralnotenbanken. Zugrundegelegt wurde der Untersuchung besonders einerseits die Schuld des Staates an die Bank, andererseits der Gewinn der Bank, als eines wesentlichen Bestandteiles des Wertes. Es ergab sich, daß sich in finanzieller Hinsicht bei der Österreichisch-Ungarischen Bank der Wert des Privilegiums im Vergleich zum Preise in einem mäßigen Rahmen bewegte, und daß die Österreichisch-Ungarische Bank, die damalige Deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich, hinsichtlich dieser Frage untereinander verglichen, bei der letzteren der Nutzen für die Aktionäre aus dem Privilegium am größten war.

Bei der Agioreserve wurden zuerst die rechnungsmäßige Entstehung derselben sowie die Kursgewinne der Österreichisch-Ungarischen Bank in früheren Zeiten und deren Buchungsmethode untersucht. An Hand einer Übersicht des Besitzstandes der Bank an Gold, Goldwechseln und Goldforderungen vor und nach der Umstellung erfolgte eine Feststellung des tatsächlichen Kursgewinnes. Diese eben erwähnte Buchungsmethode war deshalb von besonderer Bedeutung, weil jede, auch nur rein rechnungsmäßige Veränderung des Metallschatzes sich auf die Notenemissionsfähigkeit auswirken mußte. Die Tatsache, daß die Bank bei den früheren Buchungen ihren Goldbesitz stets nach dem tiefsten Kurse bewertet hatte, und nicht nach dem jeweiligen Börsenstande, erklärte sich daraus, daß in letzterem Falle leicht einmal bei einem plötzlichen Sinken der Devisenpreise mehr Noten hätten im Umlaufe sein können, als statutenmäßig gestattet war. Nach der Einführung der indirekten Kontingentierung war es dann das Interesse des Staates an einer gleichbleibenden Notensteuer, das zur Beibehaltung der bisherigen Methode bewog. Daneben spielten auch noch näher ausgeführte Rücksichten auf die Geschäftswelt des Landes eine Rolle. Neben den Gründen, weshalb sich die Bank stets zu ihrer Bewertung eines festen und niedrigen Kurses bediente, wurde auch darauf eingegangen, weshalb man zu diesem Zwecke gerade die lateinische Relation 1:15,5 benützte. Jedenfalls wurde bei den rechnungsmäßigen Erhöhungen des Goldbestandes der Bank vor dem 11. August 1892 stets der volle Betrag der jeweiligen Erhöhung einerseits dem Metallschatze und den Devisen, andererseits dem im Bankgeschäft investierten Vermögen der Aktionäre gutgeschrieben. Die Umstellung von 1892 brachte dann einen Gewinn am Goldschatze mit sich, um welchen der Reservefonds erhöht wurde. Aber trotz der scheinbaren Erhöhung des Aktionärvermögens durch diese Vorgänge hatte der Aktienkurs in der darauffolgenden Zeit eine sinkende Tendenz. Was darin begründet war, daß die Börse in dem erfolgten rechnungsmäßigen Nachweis

nen eigentlichen Gewinn sah, da ihr schon vorher bekannt war, daß die nk an dem bisher nicht ausgewiesenen Goldschatze eine Reserve besaß. merhin taucht die Frage auf, inwieweit und ob überhaupt die österreichische d ungarische Staatsverwaltung eine Beteiligung an dem scheinbaren Gewinne rdern konnten, da er ja durch die Festlegung der neuen Relation von $1:18^2/_9$ erhaupt erst entstanden war. — An Hand eines Beispiels aus der Zeit der sagioschwankungen des Papiergeldes in Österreich-Ungarn in den 50er und er Jahren wurde deshalb auch versucht, diesbezügliche Klarheit über den tsächlichen Zuwachs des Bankvermögens anläßlich der Währungsreform zu winnen. Aus einer Gegenüberstellung der Bilanzen vor und nach der Umellung und entsprechender vergleichender Untersuchungen, auch mit besonerer Berücksichtigung des Silberproblems und des Papiergeldes, sowie der anderesgearteten Verhältnisse in den anderen Ländern ergab sich dann, daß der genannte Kursgewinn der Österreichisch-Ungarischen Bank an ihrem Goldschatze anläßlich der Währungsumstellung eigentlich nur jenen Betrag in österreichischer Währung Silber darstellt, den die Bank noch weiter verloren hätte, wenn sie vor der Silberentwertung nicht noch einen entsprechenden Betrag schon in Gold umgesetzt gehabt hätte.

Literatur.

Dessewffy, Graf Emil: „Über die schwebenden österreichischen Finanzfragen". Wien 1861.

Deutsch, Anton: „25 Jahre ungarische Finanz- und Volkswirtschaft". Berlin 1892.

Földes: „Reform der Sparkassen". Budapest 1879.

v. György, Andreas: „Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes in Ungarn". 1885.

Horn, Ede: „Ungarns Finanzlage und die Mittel zu ihrer Hebung". Wien 1874.

v. Lucam, Ritter, Wilhelm: „Die künftigen Statuten der Österreichisch-Ungarischen Bank". Wien 1896.

v. Lucam, Ritter, Wilhelm: „Die Österreichische Nationalbank während der Dauer ihres dritten Privilegiums". Wien 1898.

v. Lucam, Ritter, Wilhelm: „Parität und Regierungseinfluß in der künftigen Österreichisch-Ungarischen Bank". Wien 1897.

Lønyai, Graf Melchior: „Die Bankfrage". 1875.

Magyorszag, Kogersszus: „Ländliche Spar- und Vorschußvereine und Wirtschaftsgenossenschaften". 1891.

v. Mecenseffy, Emil Edler: „Die Verwaltung der Österreichisch-Ungarischen Bank von 1886 bis 1895".

Leonhardt, Gustav: „Die Verwaltung der Österreichisch-Ungarischen Bank von 1878 bis 1885".

Lukács, Béla: „Die Finanzen von 1848 bis 1849".

Széchenyi, Graf Stefan: „Über den Kredit". 1830.

Schmidt, Geo: „Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontpolitik im Deutschen Reiche, in England, Frankreich, Österreich, Ungarn, Belgien und den Niederlanden". Leipzig 1910.

Szerémyi, J.: „Volkswirtschaftliche Mitteilungen aus Ungarn". Wien 1899.

v. Sommarnya, Franz Frh.: „Der heutige Stand der Bankfrage mit Rücksicht auf die beabsichtigte Vereinbarung mit Ungarn". Wien 1868.

Tormay, Béla: Die „Kgl. Ungarische Postsparkasse". Budapest 1898.

Weber, Adolf: „Depositenbanken und Spekulationsbanken". (Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens.) München und Leipzig, 1. Aufl. 1902.

Wirth, Max: „Die Österreichisch-Ungarische Bankfrage". Wien 1875.

„Correspondenz zwischen dem k. k. Finanzministerium, dem k. k. ungarischen Finanzministerium und der privaten österreichischen Nationalbank zu Ungarn". 1872.

„Constitutiv-Urkunden, betreffend die Österreichisch-Ungarische Bank". Wien, Selbstverlag, 1900.

„Cheque- und Clearingverkehr der kgl. ungarischen Postsparkassa", herausgegeben von der kgl. ungarischen Postsparkassa.

„Die Österreichische Nationalbank seit ihrer Gründung bis heute". (Eine offiziöse Schrift.) Wien 1861.

Königlich Ungarisches Statistisches Zentralamt: „Ungarns Kreditinstitute im Jahre 1894". Budapest 1897.
Weiterhin: Die Ausweise der Pester Ersten Vaterländischen Sparkassa, das Gutachten der Budapester Handels- und Gewerbekammer in der Bankfrage (1870), die Protokolle der Bank- und Valutenenqueten aus den Jahren 1869 und 1892, die Jahresberichte der privaten österreichischen Nationalbank und der Österreichisch-Ungarischen Bank u. ä. m.

Fremdsprachige Literatur.

Fenyvessy, Adolf: „A pesti hazai takarékpénztár — egyesület ötven éves története". Budapest 1890.
Vargha, Gyula: „A magyar hitelügy és hitelintézetek története". Budapest 1896.
Halász, Sandor: „Községi takarékpénztárak Magyarországan". (Közgazdasági Füzetek I. Evfolyam 2. szam.). Budapest 1905.
Halász, Sandor: „A takarékbétérek biztonsága különös tekintettel a takarékpénztárakra". Budapest 1903.
Hantos, Elemér: „Pénzintézelek ellenörzése Magyarországon". Budapest 1905.
Polya, Jakob: „A pesti magyar Kereskedelmi bank keletkezézének és ötven éves fennálásának története" 1841—1892. Budapest 1892.
Courtois: „Histoire des banques en France". Paris 1891.
La caisse d'épargne postale de Hongrie et son oeuvre de 1886 à 1905. Publié par la direction de la caisse d'epargne postale de Hongrie. Budapest 1907.

Lebenslauf.

Am 29. Dezember 1913 wurde ich als Sohn des praktischen Arztes Dr. med. Karl Weber zu Obernzell a. d. Donau geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule daselbst trat ich 1924 an die Oberrealschule Passau über, welche ich im April 1933 absolvierte.

Im Sommersemester desselben Jahres erfolgte meine Einschreibung an der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München, um mich dem Studium der Volkswirtschaftslehre zu widmen. Das Winterhalbjahr 1933/34 und das Sommersemester 1934 verbrachte ich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Deutschen Technischen Hochschule zu Prag. Nach meiner Rückkehr nach München unterzog ich mich an der dortigen Universität im März 1936 dem Diplomexamen für Volkswirte.

Anschließend daran begab ich mich nach Budapest und Debrecen zwecks Fertigstellung der vorliegenden Dissertation; und zwar arbeitete ich vor allem an der „Budapester Sammlung" und an der „Budapester Hauptstädtischen Bibliothek". Während dieser Zeit weilte ich dann auch noch vorübergehend studienhalber in Belgrad, Bukarest und nochmals in der Č.S.R.

Am 20. Dezember 1937 unterzog ich mich dann an der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München dem mündlichen Doktorexamen.